Zuchtpolizei
Urtheile
1842.

J 2
97

St.A. SPEYER
Best. 72
Nr. 97

Sitzung vom 6 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Provinz Sachsen, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Jepp, Bergal, Hanne, Völker, Pilgrim, Baltzer, Assessor, und Klamroth, Referendarius, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

der Justiz-Commissarius Klamroth, 32 Jahre alt, hier wohnhaft, Bevollmächtigter, Kläger und Appellant,

gegen

den Königl. Baurath Hoffmann, Beklagten und Baltzer-Assessor Pilgrim,

Nach commissarischer Anhörung der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Bergal,

Nach Einsicht und Erwägung der eingereichten Akten-Stücke, worin anstatt

in Erwägung

daß der angefochtene Urtheil, welcher die Appellation eingeschränkt Entscheidungen, so wie eine Taxation übereinstimmend enthält, und sie deshalb in seine Anfangsgründe, Taxe von einem Tage und einem Tag, einen Thaler bis Ja von acht Thalern, und in die zu acht und zwanzig Thalern nie und einzig Commissar Eigenthum

Disciplinaruntersuchung:

Bergal	1.	26.
Kayser Tag	3.	25.
Hannibal	7.	18.
Hanne	15.	38.
Tanglay	1.	25.
	32.	10.

Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 18ten) vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach genauer, gewissenhafter Berathschlagung, und Würdigung der gegen die vorgängigen Acten vorlag;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts bestehend in dessen Vor- und Anberaumung auf Verwerfung der Nichtigkeits und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation,

in Erwägung, daß der Königl. Inquisitionsgericht die den Appellanten angeschuldigten Handlungen mit Recht als narcotica angenommen, und insofern das gerichtliche Verfahren nicht unregelmäßig hat, einen Beweis zu unterhalten; daß demnach die angefochtene Acten mit den Gesetzen der Ordnung, Abfassung in vollkommenem Einklang steht, damit die richtige Anwendung in jeglicher Beziehung eingewendet worden;

Für diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung wider Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt für jeden Theilnehmer acht und zwanzig Thalern. —

J. A. Wolitzky

Voss Assessor.

Thomsen Secretair.

Sitzung vom 6 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Insel zu Friedrichstadt, in seiner Inquisitionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achttausendzweihundert zwei und neunzig, verbunden gegenwärtig waren: Rath Wolitzky, als den ernannten Präsidenten, v. Rosador, Voss, Bangel, Hansen, Valga, Hilgard, Raathsprotokollen, und Thomsen, Inquisitionsrichter, folgender Rathsfall vorlastet:

Die Thatsachen

1. Ludwig Reinhard, 25 Jahren alt, eines Schmieds Sohn des Jakob Hansen Sein in Hilf Inwohner des Kirch Kapitains zu Münsterwalde,

2. Jakob Hansen Sein, 19 Jahren alt, Müllers, ebenfalls der Hilf, -

Appellanten von einem Rathsfall der Königl. Inquisition, gerichtet zu Tondern vom 26 November 1841, angestellten Untersuchung der Verwalter Johann,

gegen

den Königl. Raathsanwalt, Appellaten, vorstehenden Raathsprotokollen Hilgard;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellationsgerichter rathes v. Rosador;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Briefen, und andere

In der angefochtenen Rathsfall, verhaftet den Ludwig Reinhard der sogenannte am Montag und Tuesday einer Zusammenkunft auf der sogenannten

überfügt anklagt und ihn darauf in eine Geldbuße von zehn und einzig Gulden einzig Kreuzer; Pfandgebühr von eine Gulden einzig Kreuzer, ersatzweise Geldbuße von einzehn Gulden und in die zu sieben Gulden zehen und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten rechtsfällt, ferner die Entlastung der Pfandsache widrigenfalls die Zahlung von vier und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer verordnet, endlich den Jakob Sauer dein die Kosten und Kosten verurtheilt, rechtlich anklagt hat;

2) der Appellationserklärung vom 26 November 1841;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Angaben über den Anhalt der Sache, dann der Rechtsbeistand Dolmen, welcher dahin antrug: Der Königl. Appellationsgerichte wolle die Sache annehmen und den Appellanten Sauer dein zum Beweis darüber zulassen: Der Jude sage wahr, und der Jude der hier persönliche Anwesen, wegen seiner gänzlich unbekannt: dann die Landar, Frau seinen gewesenen Dienstknecht Reichert am 29 August v. J. zum Einkassiren in Pirmasens angewiesen sey, und Letzterer das Geld auch an besagten Tage zur Aus der Frau richtig erhalten;

Nach Anhörung der Königlichen Staatsbehörde, welche die beantragten Anlegung ihren Zustimmung gab;

In Erwägung, daß der Beweis, welchen Appellant Sauer dein zu erbringen sich erbietet, zur Belehrung ist;

Vor Königl. Appellationsgericht

Anlage der Königl. Appellationsgericht die Sache auf den 21 d. M., Vormittag neun Uhr, und zog selber den Appellanten, so wie der Königl. Staatsbehörde, die öffentliche ihnen anberaumten Zeugen vorladen zu lassen; verordnet zugleich; daß der Appellanten ihren weiteren Antrag in der anberaumten Sitzung zu vernehmen haben.

J. A. Molitor

Kozy Assessor. Krug Secret.

Sitzung vom 6 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundertzwei und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den angewiesenen Präsidenten, v. Braun, Lay, Rengel, Hauer, Rath, Filgner, Raabe ec. Beisitzer, und Hauer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Sauer dein, 39 Jahre alt, Pfarrmann,
2. Johann Sauer dein 22 Jahre alt, Sohn der vorigen, beide wohnhaft zu Hagenbach,

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 19 November 1841, sie seinen in Haupt gegangen, Letzteren nicht

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundertzwei und vierzig, welche gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, von Lauer, Lezz, Bergel, Lemm, Völcker, Hilgard, Maatz prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Wagner, 30 Jahre alt, Ackerbesitzer, wohnhaft in Hagen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichts zu Frankenthal vom 18 Oktober 1841, erschienen unter Beistand der Anwalts Hilgard,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Lemm;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung der Königl. Feldpolizeivorschrift Artikel 30 zu Hagen bezüglich seiner Akkerverrichtungen als Feldarbeiter und benachbarter Königl. Polizeidomaine Bann allda überwiesen erachtet und in contumaciam in eine Strafe von fünfzehn Thalern, wovon in die zu zwanzig Gulden eine und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, dagegen derselbe von der weiteren Anschuldigung des Ex-

Sachen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Appellant Baumgärtner, Bauer, erschien in der heutigen Sitzung, nachdem er durch Verfügung vom 29 d. M., Monats und Jahr, vom Appellanten, so wie von der Königl. Staatsbehörde vorgeladen, der ihnen kraft ergangenen Urtheils abverlangten Kaution, indem er zugleich anerbietet, daß der Appellant Baumgärtner, Bauer, ohne neue Ladung in heutiger Sitzung zu erscheinen habe.

J. a. Molitor

Hoffs Wardt Bergel Lemm.

=

Nachdem

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach Anhörung der Appellanten Baumgärtner, Bauer, welcher erklärte, daß seine Person wegen hinsichtlich seiner gegen ihn ergangenen Verfügung vom 29 d. M. zu erscheinen vorgeladen hat, und sodann um Vertagung der Sache bat, weil er übrigens der Meinung sein wolle, daß der mit so übrigen Sachen Holz gekauft habe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche in die gebetene Vertagung einzuwilligen erklärte;

In Erwägung, daß durch die Vorschriften der Baumgärtner, Bauer, seine Person wegen selbstiger Verfügung der an ihn ergangenen Ladung keine Folge zu geben vermochte, daher der Fall gegeben ist, die Sache, hier zur eingetretenen Wiederaufnahme der Verhandlung zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Vertagt der Königl. Appellationsgerichtsrath die Sache in die Sitzung vom 29 d. M., Monats und Jahr, der Appellanten, so wie der Königl. Staatsbehörde vorgehalten, die ihnen kraft obenerwähnten Urtheils abverlangte Kaution anzubringen, indem er zugleich anerbietet, daß der Appellant Baumgärtner, Bauer, ohne neue Ladung in heutiger Sitzung zu erscheinen habe.

Beleidigung der Königl. Polizei Anklage zu Hagen
freigesprochen hat; Dieses Urtheil zugestellt am 28 Okt. v. J.
d) der Appellationserklärung vom 4. November 1841;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anträgen und Erklärungen, dann der General-Prokuratur in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, erklären, daß der Wagner durch das an Feldwebel einem Fürsten gehörige Verbot gewarnt habe, sich keiner Beleidigung des Polizei schuldig gemacht habe, demnach ihn von Strafe und Kosten entbinden, eventualiter, unter Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches, gegen Wagner die mindeste gesetzliche Strafe ausspreche;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und eventualiter dahin antrag: wenn gefalle das Königl. Appellationsgericht, den Appellanten Wagner wegen der Beleidigung der Königl. Landwehr-Bataillon Fürstenthal für überwiesen zu erachten, und ihn in Anwendung der Art. 367. 371. 374 des Code pénal zu einer Gefängniß-Strafe von acht Wochen, einer Geldbuße von einhundert Gulden zu verurtheilen, ihn auch auf die Dauer von sechs Jahren zur Ausübung der im Art. 42 ibidem angeführten Rechte unfähig zu erklären; –

Nachdem Anwalt Klostermann gehörig Klage in Berufungs-Sache der gedachten Anklage der Königl. Staatsbehörde beantragt hatte, –

Beantragt das Königl. Appellationsgericht das

Verlesung der Ratsheilt aus den Prozeßakten bestanden Monate, Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Hoffmann Steuer

Lamant

Sitzung vom 13 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Hagen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert zweiundvierzig und einzig, welche gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Hardenberg, Hoffmann, Kramer, Bölke, Hilgard, Assessor-Kommissarien, und Klamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zeugenvernehmungen:

	T.	S.
Bangel	2.	38.
Hagedorn	3.	16.
Feuchtwang	4.	52.
Jungen	15.	24.
Langlay	1.	38.
	28.	01.

Johann Wagner, 30 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Hagen, Appellant, erschienen im Audienzsaal,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklageurtheilt vom 7ten d. M.;

In Erwägung, daß der von Johann Wagner an den Königl. Landwehr-Offizier Fürsten in Hagen gerichtete Brief vom 25 März, übereinstimmend den 12 Juny 1841, offenbar eine Menge von gröbst beleidigenden Klagungen gegen diesen Beamten in Bezug auf seinen

Akte verunreinigen zwecks als Amtsanmaßung der Pastor Jäger, als auch als fortgesetzte Beleidigung bezüglich Paragraphen enthält, – die Voraussetzungen, welche durch Akt. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

In Erwägung, daß J die Absicht, zu beleidigen, schon aus den vorhandenen Akten klarer Beweis selbst zugegeben hat, und daß J dafür ein Beweis der Appellanten, er habe nicht beleidigen wollen, um zu reinigen zu beweisen ist, als er vor dem Königl Appellationsgerichte selbst angegeben hat, er habe anfänglich die Absicht gehabt, diesen Brief zuvörderst an den Königl Amtsanwalt einsenden Artikel zu übersenden;

In Erwägung, daß J der im Akt. 222 enthaltene Ausdruck „à l'occasion de l'exercice" sich nicht blos auf jene Fälle bezieht, wo der Beamte dem beleidigt wird, wenn er im Begriffe ist, sein Amt auszuüben oder deshalb so eben vorgenommen hat; daß J nämlich in den Verhandlungen über diesen Artikel der Absicht angegeben wird, indem beim gerade Fälle einzelne vorkommen, wo der Beamte an seinen Person wegen einer seinerseits Amtshandlung beleidigt wird, und daß J man sich überzeugt diesen Ausdruck gleichbedeutend mit jenem „à raison" brauche, wie dem auch heute in einem Sinne gebräuchlich sonnen; (Dictionnaire de l'académie française v° occasion und raison etc.)

In Erwägung, daß J, wie aus der Zusammenstellung der oben einzeln Artikel und die folgenden Gesetzgebungen (Code législation civile et criminelle) ersichtlich hervorgeht, man im Interesse

der öffentlichen Ordnung zum Zwecke hatte, den Beamten Schutz gegen Beleidigungen zu gewähren, und Einzelnen, welche sich auf irgend eine Art beeinträchtigt mit einem der Würde und dem Standpunkte desselben angemessenen Mittel zu belegen; daß der Ausdruck der Amtes-parole" gewöhnlich mündliche als geschriebene Worte (Dict. de l'acad. fr. - parole, injure outrage") ; und daß man offenbar gegen die entschiedene Absicht der Gesetzgeber handeln würde, wenn man die obigen Akt von Injurien, nämlich die durch Schriften, welche gerade am nachtheiligsten gegen die öffentliche Ordnung wirkt, davon ausnehmen wollte; Erwägende, welche der Königl Appellationshof in seinem Urtheile in seinem Rathsbeile gegen Johann Ritz vom 23 April 1834 (Amts- und Intelligenzblatt von Zofingen 1834, Seite 291 bis 293) dermassen ausgesprochen hat;

In Erwägung, daß J demnach alle Erfordernisse vorhanden sind, welche der Akt. 222 zum Begriffe der Beleidigung einer Beamten verlangt, und daß J, welcher Appellant vor dem Königl. Appellationsgerichte zugegeben hat, den in obige Schrift enthaltenen Brief geschrieben und an den Königl Amtsanwalt gerichtet zu haben, auch in gerichtlichen Verhör der selbe Beleidigung in Betreff gegen ihn verlangt; daß J sogar vor Königl Gerichtspolizeigericht in Frankenthal Zofingen mit vollem Rechte der Beleidigung der Königl Amtsanwalt. richtlichen Artikel bezüglich seiner Amtsverunreinigungen als Königl. Amtsanwaltes und als fortgesetzte Polizeikommissär in Zofingen für überwiesen erachtet hat;

In Erwägung war die Klage betreffs, daß Appellant noch nie wegen einer ähnlichen Angelegenheit vor Gericht gestanden und daß daß Haft verwandt ist; daß Er sich in Folge der gegen ihn in seiner Wohnung angeordneten Untersuchung bey Abfassung der in Frage befindlichen Briefe allerdings in einem noch einmal aufgenommenen Schmähschrift zu Lande befunden haben mag, und daß Er nicht verleugnen ist, daß Er einer Civil Publizität aufhält, – Ehrenstrafe, endliche gegen seine Milderung der zuerkannten Strafe zu setzen, jedoch bey der Klage der in diesem Falle anhaltenen Schwierigkeiten kommt zugt eine Herabsetzung dieser Strafe bis auf das minimum nachstehenden;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte die einzelne Strafung und unverhältl der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für sieben Gulden sieben und zwanzig Kreuzer; –

andurch jedoch die ausgesprochene Gefängniß Strafe auf die Dauer von sechs Monaten.

J. A. Molitor

Seiner Hoffr rtsedr. Hengh

Lamm

Verschrift an Wagner. No 637. Registrirt zu Landau den 17 Januar 1832 für 28 kr. Entrag: Hoffstadt

Urtheilung vom 13 Januar 1832.

Der Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert zwey

Verschrift

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl Appellationsgericht der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31 Marz 1832, worbey zugegen waren: Director Klingner, Beysitz, Lechner, Collingar, Hohmann, Baron v. Stichaner, Landenberg, Ringelmann, Löhr Walter, Hummel, Staatsprokurator, und Sekretär Jakobi,

In Sachen

der Johann Wagner, Gastwirth in Hayna, Klagen als Appellaten einer Entscheidung der Provinzialkammer der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13 Januar 1832,

gegen

den Königl Staatsprokurator am genannten Gerichte, Appellanten, beklagten, –

folgende Entscheidung erlassen:

Thatsachen und Gründe Entscheidung:

Johann Wagner, Gastwirth zu Hayna wohnhaft, war im Januar 1829 wegen Verrufserklärung in Untersuchung gekommen, war für ihn die Folge hatte, daß Er in gerichtlichen Zustand zu einem bestimmten Gefängnisse verurtheilt wurde.

Dagegen glaubte, daß Er berechtigt die Verurtheilung dazu von dem damaligen Polizeikommissär, späteren Landcommissär Mikel in Hayna gegeben worden sey. Dieser hatte auch am 27 März 1830 an die Ortsvorstände seiner Cantone ein Rundschreiben erlassen, in welchem er bestimmt, und namentlich diejenigen, wer den Gastwirth Wagner verrufe, durch welchen jeden viele Einwohner ihrer Gemeinden an den Bettelstab gebracht

wordnen zogen. Da nun Advocat J. Wagner auch von seiner Seite als Vertheidiger über die Dauer seines gesetzlichen Urlaubs zu Verhandlungen nothwendig war, und auch noch zu bemerken glaubte, daß man bey mangelnden Vorgesetzten auf eine ihn benachtheiligende Art handle, so schrieb er am 24 May 1841 an den Assessor einen Brief, welcher aber erst am 6 Juny 1841 vorzeitig dem Vorsteher übergeben wurde, worin er denselben vor gegen ihn beobachtete Verfahren verwahrt, und ihm über mehrere angeführte Mangel Vorstellungen und Vorwürfe machte. Dieser Brief übergab Vorsteher der Staatsbehörde, worauf sodann eine Untersuchung gegen Wagner, als den Verfasser, wegen Ehrenbeleidigung eingeleitet wurde. Da derselbe nicht erschien, sondern bezüglich schriftlich seine Entschuldigung abgab, wurde gegen ihn ein Vorhaft beschlossen, auch ein Steckbrief in öffentliche Blätter eingerückt und in contumaciam derselbe in fünfzehnmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Bey der Appellations-Instanz erschien Wagner persönlich, wurde hier verhaftet, in der Folge aber gegen Sicherheits-Leistung entlassen, und dessen Vertheidiger auf sechsmonatlicher Gefängnißstrafe herabgesetzt.

Wegen angeführter derselben Tergiversation, indem er als Tergiversationsmittel geltend machte, daß § 3 der Verordnung 222 der Staatsstrafgesetzbuches wenig angewendet und unzweckmäßig erscheine, weil er den Beschuldigten in ihrer Vertheidigung beleidigt, auch der Beleidigung einen Sinn Worten

ausgesetzten genommen, überhaupt eine Beleidigung bey den Gerichten zwischen beiden Partheien, Vertheidiger, Vorgesetzten nicht Statthaben soll, weil widrigen falls nicht jene Vertheidiger, die als beleidigend betrachtet werden, gewarnt gehalten werden sollen, und daher keine Vorschrift, Gesetz nicht anwendbar sey.

Es stellte daher folgenden Antrag:

„Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident wolle genehmigen, der Rathschluß
„der 2. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13 Januar 1842,
„wegen falscher Anwendung und Interpretation der Verordnung
„der Verordnungsblatt zu kassiren, worauf als Revisionsgericht
„gerichtlich erkannt werde, ihn von der Beschuldigung, bey zu begehen
„und von Mangel und Lasten zu entbinden, höchst gerechtfertigt,
„einem der 2. Revisionshof erkennen wollte, und gegen
„denselben erkennen würde, der seine einfache Zeugen
„der Sache, gegen den Appellant klagen eine einfache polizeiliche
„Strafe zu erkennen, zugleich auch die Genehmigung der
„hinterlegten Gold-Strafe zu verordnen;

In der öffentlichen Sitzung vom 16 März l. J. hinterlegte derselbe einen etwas abgeänderten Antrag, also lautend:

„Der 2. Appellationshof wolle genehmigen, der Rathschluß der
„2. Appellationshof von Zweybrücken vom 13 Januar 1842
„wegen unrichtiger Zutag notation und falscher Anwendung
„der Verordnung 222 der code pénal zu kassiren, gerecht, indem
„der 2. Appellationshof als Revisionshof erkannt, welche
„der hohe Staatsrath hof gewollen, den Appellanten klagen
„wegen Vertheidigung von der Beschuldigung zu entbinden,
„binden und freizusprechen, auch die Confiscation der
„hinterlegten Gold-Strafe zu verordnen; jedoch gerechtfertigt
„eine einfache und zwar die niederste Polizey-Strafe

„ gegen Entscheidungen zu ermöglichen, und der öffentlichen
„ Mündlichkeit, in allen Fällen, insbesondere in den Fällen
„ der ersten und der Appellationsinstanz zu verhelfen. "

Diesem gemäß sagt er sich:

Ist der Art. 222 der Prozessordnung unklar oder einig
angewendet, oder ist auf andere der gesetzlichen Vor-
schriften entgegenhandelt worden, dann der angeführten
Nichtigkeit zu bestimmen oder der Revision gemäß zu er-
kennen?

Wer ist, falls die Revision statt findet, von Amtswegen
zu entscheiden?

Nach erfolgter Einsicht durch den aufgestellten
Referenten, den Hl. Obergerichtsrath Heintzen-
bach, in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 1842;

Nach Anhörung der Revisionsgründe, welche durch den
Revisionskläger weitläufig entwickelt worden, - der Entgegnung
der Beklagtenbehörde, welche dahin antrug:

„ Es wolle dem K. Revisionshofe gefallen, der Revision
„ gemäß den Johann Wagner zu verurtheilen und den
„ Revisionskläger in die Kosten der Revisionsinstanz
„ zu verurtheilen; -

und Nichtbestimmung der Revisionsklagen und weiterer
Entgegnung der K. Beklagtenbehörde in den Sitzungen vom
16. 17. u. 18. März 1842, worauf der Antrag auf
Nichtigkeit auf die Sitzung vom 21 März 1842 verlegt,
und heute nach gehabter Berathung folgendes Urtheil gefällt worden:

Entscheidungs-Gründe.

Gesetzlichen Bestimmungen zufolge sollen Beklagtenbehörden
in Revisionssachen verurtheilt sein, in dem vorgeschriebenen
Termine Antwort einzureichen. Da ist denn die Verfügung erfolgt,

daß der Beklagte, vorliegenden Revisionsklagen am 24 März 1841
vor Landvogteigericht Thal gewinkt, seine Klagen gehörig
beantwortenden Akt Punkte aufhalte; allein es ist keine Ver-
fügung erkannt worden, welche Klagen Akt Punkte
so beschaffen seien, daß sie als die ihre oder der
Gerichtsstelle der Beamten annehmbar anerkannt worden
könnten.

Da nun Einer hätte geschehen sollen, bestimmt, da der
Beklagtenseite widersprochen, daß sie der ganzen Sachlage
nach in den Feststellungen der Klage eine beantwortende
Akt Punkt gefunden werden können, so kann durch diese
Mangelhaftigkeit der Nichtheit der Urtheile der Appellationsinstanz,
namentlich
der Art. 7 der Appellat vom 20 April 1810, dann der
Art. 163. 195 und 211 der Appellationsordnung über das gerichtliche
Verfahren enthalte, und daher der angeführten Nichtheit
zu erkennen.

Demnach ist in der Hauptsache selbst der Referentenspruch
zu entscheiden.

Der Appellat hat durch den Akt Punkt „par paroles" im
Art. 222 die Zusammenziehung mündlicher Aussagen nicht
bezeichnen wollen. Wenn der Akt Punkt „paroles"
geht auf mündliche Klagsaussagen, und in den be-
standenen Prozessordnungen wird dieses Wort - im eigent-
lichen natürlichen Sinn - als der nur ganz unsere
Wort bezeichnet, empfiehlt sodann als der Gegensatz
der geschriebenen.

Durch die Betrachtung der gesetzgeberischen Entstehung
der betreffenden Artikels findet zu demselben Resultate.
Die alten sie zu haben, und die später zu beobachtende
Appellationsgebung wollte den Parteienschriftsatz gemäß

gestattet wurden. Allein er wurde hierbey zunächst die Wörter der Urkunde – nicht sowohl die Personen der Beleidigten – berücksichtigt. Daher wurde auch der Art. 182 des Projekts theils beybehalten, theils in mehreren Abänderungen zurückgelegt.

Zu der Art bildete nun der Art. 222 des Gesetzes, der nur mündliche Beleidigungen, im Gegensatze von niederschriftlichen, in sich begriff. – Da diese mündliche genannt waren, ergibt sich aus der Vergleichung der Redaktion. „De toute autre manière," dem Sinne, welcher der Redaktor der Gesetzbücher mögend der Debatten zur Abänderung auffügte, wo er die Worte – rencontrant – reprochant – outrages – ge. brauchte, die nur ein persönlicher Zusammentreffen bezeichnen; aus der Natur im gesetzgeberischen Zeugen, dann der späteren, auf Art Zahlung auf Schriften abzielenden Gesetze.

Auch der Sinn der Gesetzgebung in der Sect. IV § 1 und 2 der Strafgesetzbücher scheint auf diesen Sinn hin, indem nur von mündlichen Beleidigungen zunächst die Rede sein kann, wenn sie in der Hitzung und während der Amtsausübung vorfallen, und für die übrigen Beleidigungen der Letzteren selbst eben durch andere Gesetze vorgesehen ist.

In gleichem Sinne haben auch die französischen Gerichte diesen Art. 222 bereits schon Statt gefunden, und der Cassationshof in Paris am 11th Januar 1839 drey verschiedene Entscheidungen vorhanden, so wie auch ein Schriftsatz dahin gegen Sinn bestätigend angenommen haben.

Hieraus ergibt sich, daß I in dem Falle und bey

dem Volke, wo der Gesetzt entstand, in der Absicht, in welcher er verfaßt wurde, man den Ausdruck „paroles" auf seine eigentliche Bedeutung beschränkt habe, und es sich daher auch hieran zu halten, indem er Regel ist, daß I, wo ein Wort eine bestimmte Bedeutung hat, der Richter, insbesondere in Strafsachen, diese Bedeutung seinem Verfahren auch zu Grunde zu legen hat.

Der Cassationshof in München hat auch neuerlich in einem mit dem gegenwärtigen gleichartigen Fall entschieden und, wenn in andern Fällen von Beleidigung durch Schriften die Rede war, so ergab sich, daß I Letzteren niemals mündlich debattirt und an öffentlichen Orten verbreitet worden waren, also die Redaktion entfällt war; daß I daher der Anzeigen eben in Sinne der Gesetzt angewendet war, also die Schrift und Verbreitung derselben dazu kam.

Das Einzige Bedenken ist überflüssig zu finden, in welchem Sinne der Ausdruck „à l'occasion de l'exercice" genommen werden müsse:

Der Art. 222 des Strafgesetzbuches findet allein diesen Zusatz auf gegenwärtige Handlung keine Anwendung.

Eben so wenig ist der Art. 376 in Verbindung mit 471 № 11 des Strafgesetzbuches in dem vorliegenden Falle anwendbar, denn, abgesehen davon, daß Beleidigungen, welche von dem angeblich Beleidigten provozirt worden, nach № 11 der allgemeinen Bestimmungen 471 nicht als strafbar zu betrachten sind, welche Provokation durch die Urkunde der beyden Ehleute hinsichtlich Einverleibt in Bezug auf den Beschuldigten angezeigt ist, befindet sich in dem fraglichen Briefe keinen gegen

Anfrage nach seinem Alter Jemanden der Akt, endlich, wenn man von der endlichen Stellung der Widerspruchen absieht und der früheren bei seinem Aufenthalte Zeugnissen den Angeschuldigten und den vernommenen Zeugen Nichts, als wirklich Privat-Injurien zugefügen werden können.

Daher konnte auch keine Strafe gegen den Angeschuldigten vom Polizeigerichte verfügt werden.

Für diesen Gründen

vereinigt das Appellationsgericht der Königreiches, als das Nationalgericht der Pfalz erkennend, das Urtheil der Appellationsgerichte in Zweibrücken vom 13 Januar 1852, und verordnet die Rückgabe der gerichtlichen Akten, dann die Eintragung dieses Urtheils sammt Akt in die Register der besagten Appellationsgerichte;

Und, als Polizeigericht rechtsprechend, spricht der, selber den Angeschuldigten Johann Wagner, Akkerbesitzer in Hengen, von Verfolgung seiner Person frei.

Urtheilsunterzeichnet sind: Allwayer, Dunkler, Landenberg, Schiedermair.

Vorgenommen ist vom allen Räumen, die es angeht, strikt in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Requisition der Königl. Bezirksgerichte ausgefertigten Ausfertigung.

Unterzeichnet: Schiedermair, Akkerbau.

Ausgefertigt ihre Stempel Gulden. 16=12 Kr.
Kgl. Zweibrücken 4 Mai 1856 Ihre 28 Akt.
Ihr. Walter.

Für Königl. Abgeschrieben:

Stempel

Ihr Akt

Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	7.	29.
Kopialien	3.	44.
Zeugen 6	8.	20.
Zeugen	22.	35.
Porto	"	56.
Taxe	1.	00½
	43.	25½

und einzig; wobey gegenwärtig waren: Rath Walter, für den verhinderten Präsidenten, v. Kunkel, Vizepräsident, Baumgärtel, Kramer, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsgehilfe, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Ludwig Thiel, 23 Jahre alt, Akkerknecht, wohnhaft zu Langzabern, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10 Sept. 1855, wegen Diebstahl im Rückfalle,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kunkel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und

Rücksicht, in dem

1°) der angeschuldigten Thatsache, endlich der Appellantin entlastenden Entwendungen überwiesen erklärt und ihr deßhalb in eine Gefängniß Strafe von sechzehn Monaten, so wie in die zu einzig Gulden und fünfzig Centimen liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 19 d. Monats v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, endlich, nach vorausgeschickter Parteierzählung, auf Ablesung der gegen ihn erkannten Strafe antrag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Urtheilung und Verurtheilung der Appellantin in die Taxe der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant den vom Königl. Bezirks-Polizeigerichte mit Recht als gegen ihn Thatsachen angenommenen Thatbestand bey der heutigen Verhandlungen nicht zu entkräften vermochte; daß Er auch der gesetzmäßigen Beweise mit den obervähnten Vorgängen und den Zeugen der fraglichen Vorgänge im Einklang steht; daß Niemand die Berufung in Contumaciam Beziehung genugsthuung aufgiebt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die angelegte Sentenz mit Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu Zwey Gulden Zwey und Zwanzig Kreuzer Stempel

J. a. Motitschny

Semer. Popp v/Rodl. Krugel

Sitzung vom 13 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Januar achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rennes, Popp, Krugel, Jenne, Kölsch, Beisitzer, Beamtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Mark, junior, 57 Jahre alt, Bäcker und Schenker, wohnhaft in Klarthal, Appellant von einem Rathsheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweybrücken vom 7ten July v. J., auf Appellat. nicht anhängig, jedoch anerkannten Zweig der gehörig bevollmächtigten Akten, haben Wir,

gegen

die Königl. Baierbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Baierprokuratur Hilgard;

Nach vernommenem Zeugs der Königl. Appellationsgerichts, gemäßer rathen Pflicht;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, welche anbey

1°) der angefochtene Rathsheil, vorlaufer den Appellanten Mark der Übertretung rauflauer wirthschaftlich meiner Ortschaft, dann Verurtheilung von Einhundert achtzig Gulden Geldbuße und in Verhaft zu meiner Gefängnißstrafe von Einhundert achtzig Gulden, zu wie zu den zu Einhundertsiebzig und einzig Gulden zwey und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten vernommen hat;

2°) der Appellerklärungen des Beamtsthalters und der Königl. Baierbehörde vom 7 und 9ten July 1841;

Auf die Akten der vorgeladenen und nochmaligen Vorlesung seines Zeugen Nikolaus Mark von Einbach vernommen auf Seite der Königl. Baierbehörde vorgetragen

Nach Anhörung der Anwälte Beer in seinem Vor- und Anbringen, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellatin gewisse wolle den Nikolaus Mark, als der ihm angeschuldigten Vorgänge nicht überwiesen, freisprechen, subsidiarisch die gegen denselben verhängte Polizeystrafe gemäßigt wissen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgard in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellation der Beschuldigten mit Ausnahme der Appellation des Beschuldigten Ackermann in der Sache der Appellanten, der Königl. Appellationsgerichts aufgenommen, war rücksichtlich der Berufung des Staatsbehörde zu entscheiden gewesen;

Nachdem das Königl. Appellationsgericht den Antrag der Mehrheit in der Sitzung vom 20 laufenden Monats, Morgens um 8½ Uhr.

J. A. Matthias

Hoffz Assist. Krueger Sommer.

Sitzung vom 14 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Januar achtzehnhundert zwei und einzig, nachdem sämmtliche Mitglieder anwesend waren: Rath Walter, als zum vorsitzenden Präsidenten, v. Roster, Lutz, Krueger, Hamm, Käthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Zur Feststellung:

Krueger	1. M.
Hoffz Lutz	2. M.
Hamm	3. M.
Krueger b.	4. 25.
Hamm	5. 01.
Hoffz	1. 11.
	17. 02.

1. Philipp Heinrich Lorenz Hauli, 38 Jahre alt, Königl. Rentbeamter, wohnhaft in Pfaffenheim, Landcommissariat Rappoltsweiler,

2. Johann Adam Heintze, 52 Jahre alt, Handelsmann, ebenfalls in Pfaffenheim wohnhaft, – Appellanten.

laufen von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafgerichts zu Landau vom 30 November 1841, – Appellanten in Person erschienen, Letzterer nicht Zeugen; Beide vertreten durch Advocat Anwalt Flaster,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrath Krueger;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten,

in der Erwägung

1°) der angefochtenen Urtheil, welcher die Appellanten der Tagesordnung ein Vergehen von Pfaffenheim übertreten, gelegt, gestützt auf Art. 475 und 479 Strafgesetzbuch zu einer Polizeistrafe von fünf und zwanzig Franken, eine Strafe, welche nach Art. 463 Strafgesetzbuch in die zu Gunsten der Angeklagten eingetretene Strafmilderungsursachen angewendet, auch die Confiscation der Flinten und deren Hinterlegung innerhalb sechs Tagen auf der Bäcker gemeinschaftlichen Haushalt", endlich jeden der Angeschuldigten im Falle der Nichthinterlegung der Flinten zur Bezahlung von fünf und zwanzig Franken Franken verurtheilt hat; a contrario,

2°) der Appellationserklärung vom 6 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Hauli in seinen Vorgaben über den Vorfall der Sache, dann des Anwalts Flaster, welcher auf Beiziehung der Beschuldigten, subsidiarisch auf Vertagung der Sache behufs der Widervorladung der früher vernommenen Zeugen antrug;

Nach Abgang der Königl. Staatsbehörde in ihrer Abwesenheit, sahen gefunden: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die verlesene Verfügung als ungegründet sofort zu verwerfen mit solidarischer Kostenbefreiung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der ersten Richter mit vollem Recht der den Appellanten angeschuldigte Vergehen, als gegen sie unerwiesen, erachtet hat, und daß dahero Kläger in gegenwärtiger Instanz weder zu beweisen noch zu überführen vermochten, auch nach den verlesenden Akten irgendwo kein aufhaltiger Resultat von mehrmaligen Abhören der oben vernommenen Zeugen zu erwarten scheint;

In Erwägung, daß der ersten Richter auf die von ihm erachtende Inculpaten sich der gesetzliche Beweis erfordert hat, sowie die Appellation als in keiner Beziehung gerechtfertigt zu verwerfen ist;

Als Letzten Spruch

ohne Rücksicht auf den gütlichen Abtrag auf Verlangen der Sache zu nehmen, erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, die ermittelt zu eine Summe fünf und zwanzig Thaler. —

J. A. Molitor

Hoff Noedt. Zenzen Lemmer.

Sitzung vom 15 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Trierbürkum, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert zwanzig und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor; für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoff, Zenzen, Lemmer, Räthe, Wilhard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall zu Protokoll:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrückthal vom 18. Dezember 1841, contradictorie durch Staatsprokurator Wilhard,

gegen

Inculpatin: Caroline Jakobi, 23 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb zu Saarbrücken wohnhaft, Appellatin, angeklagt im Rückfalle zu sein;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Verhandlungen und Urkunden, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin der Verübung eines neugebornen Kindes mit Ungebühr hinreichend entlastet, und sie dahero in eine Verfängnißstrafe von einem Jahre, nebst Gefängniß von vier Tagen und zwanzig Stunden zwanzig Tagen, so wie in die zu einer und ninzig Stunden fünf und fünfzig Tagen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde

Kostenliquidation:		
	fl.	kr.
Stempel	"	49.
Vergütung	1.	24.
Transport	1.	27.
Reisekosten	35.	"
Tolmetschen	3.	10.
für einen einzigen Zeugen	"	16.
Lichtern Zeug	"	16.
Tagtag	"	19.
	42.	55.
Zeugengebühren für Zeugen in Tagesgebühren	2.	"
	44.	55.
Taxirung Rathsfalle für die Staatsbehörde	"	16.
½ zur Hebung der Stempelkosten	"	07.
Artikel der Registrar des Rathsfalles	"	03
Für Alles:	45.	21.

vom 18 Januar c. J. ;

Nach Anhörung der Appellation, welche, nach ordnungsmäßiger Zustellung, auf Verwerfung der Berufung antrug ;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgard, welcher die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Appellationsgerichts anheimzustellen befand ;

In Erwägung, daß I des Königl. Friedensgerichts des Bezirks, welches die Appellation angenommen hat, mit Recht als unzulässig verworfen hat, da gegen die gerichtlichen Staatsbehörde bei der fraglichen Anklage keine Gründe anzuführen vermocht hat, die eine Abweichung der ausdrücklich aufgestellten Regeln rechtfertigen könnten ;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung.

J. a. Molitor

Fox v. Loebl. Hungel Sommer.

= Clemens

Sitzung vom 20 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehn-

hundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Loebl, Fox, Hungel, Sommer, Klein, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Protokollführer, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Mark, junior, 37 Jahre alt, Wirth und Oekonom, Appellant und Appellat,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach Einsicht der Vorlegungsurtheils vom 13t. Januar Monats;

In Erwägung, daß die von dem Angeschuldigten Mark gegen das Urtheil der Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 7 Juli c. J. eingelegte Berufung zulässig, daß I das auf die Richter und das in diesem Urtheile enthaltene Aufhaltungs- und Ungehorsam mit Recht die Strafanwendung abgelehnt, daß I des Angeschuldigten mit den Inculpaten von No. 1 bis inclus. 11 aufgezählten Schuldenmasse bezüglich auf die abmerkenswerthe Anzeigenahme Kapitalbeträge wissentlich Einsicht kundgibt resp. von selber angeben hat, und daß I des Verfalls in angeführtem Betracht als gerichtet nachfolgte Berufe in der Appellinstanz wieder begründet noch geeignet zu erachten vermochte ;

In Erwägung, daß I, wenn auch nach nun förmlich und genau gepflogener Beweisaufnahme in der heutigen Sache von Seiten der Angeschuldigten und bezüglich auf Zeugin der Schuldposten von Seite der Königl. Staatsbehörde ein Verstoß auf Verjährung

Verhandlungsdatum:
T. S.
Hungel . . 12. 19.
Hugo Aug. . 6. 13.
Sommer 6. . 26. 29.
Fox . . 62. 37.
Clemens . . 11. 20.
Fox . . 3. 18.
155. Mk.

der Angeschuldigten von der Gerichtspolizeigewicht vorgenommenen Haussuchung gesprochen und die vorgefundenen Schriften nur bezüglich auf alle Einzelnheiten der Person, die Thatsache, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, als Beweis- oder Entlastungsmittel anerkannt werden sind, eingesehen, nachgewiesenermaßen Missverständnisse allerdings genügen, der im Art. 4 der Gesetze vom 3/5 September 1807 vorgeschriebenen Bedingungen als vorhanden anerkannt zu werden;

In Erwägung, daß Demselben, selbst abgesehen von dem Umstande, daß der Angeschuldigte vielfältig in seiner Wohnung gewichtige Papierschaften mit den Angeklagten Salva manuscripta und gemeinschaftlich verwahrte, und abgesehen davon, von der Entdeckung, daß Demselben bezüglich auf einzelne Papiere abzusehen als bezüglich auf die meisten andere Thatsache in vollem Umfange zu entsprechen ist, - einer in jedem einzelnen Falle schon zur Rückweisung hinreichenden Gründe, in einer Reihe von Fällen gegen vorhergehenden Incidente ausdrücklich eingelegten vorbehaltenen Handlungsakt der zur Bezeichnung der im obigen allegirten Gesetze vorgeschriebenen und vorgängigen Bedingung nothwendige Merkmal der Vorsätzlichkeit /: habitude, habituellement :/ im Sinne dieser Gesetze offenbar zugegen sein mußte;

In Erwägung, daß die von der Vertheidigung in der Appellationsakte abgelehnten

hinsichtlich der Entscheidung anbelangt, daß dieß der vorliegenden, in einer öffentlichen Sitzung eingelegten Handlung, hauptsächlich Akt /: der in Anklagezustand hinsichtlich :/ und in einer Gesammtheit dieser eingelegten Handlungen des Angeklagten Entscheidung nur dann Platz findet, wenn entweder der gerichtliche Akt und dem andern Falle in Mitte liegende Zeitraum jeder Annahme einer Vorsätzlichkeit entgegen würden, oder wenn in der Entscheidung vorkommen, der Untersuchung vorgängigen Thatsachen vorhergehende Einzelne wieder speziell noch beigelegt würden;

/: Arrêt de cassation vom 21 Oktober 1841 - Gazette des tribunaux vom 27 November 1841 :/

In Erwägung, daß Angesichts der mit Recht als wesentlichen angenommenen vorhergehenden Zwischenzeit in die Untersuchung Haft stattfanden; daß Folglich die Imputation der eingelegten Akte mit gutem Grunde auf die vom angeklagten Richter vorgenommenen Akt gelegt;

In Erwägung zur Appellation der Königl. Staatsbehörden, daß die Vernichtung, welche das angefochtene Urtheil bezüglich auf die meisten Anschuldigungspunkte, gegen seinen Entscheidungen vor Gericht gestellt wurden, mit Recht für nicht genügend zu einer Beurtheilung gefunden hat, in der Appellationsinstanz nicht neue Thatsachen vorgebracht werden sind;

In Erwägung, daß Beschuldigten betroffend,

daß I der angeschuldigten Verbrechen auch in dieser Hinsicht durch die Akten und Untersuchungs-Verhandlungen vorgekommenen Thatsachen-Momente richtig würdigte;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Metzner als Vertreter des Königl. Staatsanwaltschaft, wie auch der Vertheidiger des angeschuldigten Nikolaus Back als auch der von der Königl. Staatsbehörde gegen das Verdikt der Königl. Hauptgeschworenen-Gerichts zu Trarbach vom 7 July c.J. eingelegte Berufung als unbegründet, und bestätigt das angefochtene Urtheil des Appellanten und Appellaten Back in die Kosten der Appellation, hiermit zu acht Gulden fünf Centimen. —

J. A. Metzner

Lezz Arnold Hangal Lemmer.

Sitzung vom 20 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Metzner, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Metzner; für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lezz, Hangal, Lemmer, Räthe, Filzaut Raatzgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Verhandlung beigetreten:

In Sachen

Jakob Pollmar, 30 Jahre alt, Müllerknecht, wohnhaft in Traarbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Traarbach vom 7t. Dezember 1841, angekommen im Verhaftsorte zu Traarbach und ebenda standhaft durch den Zuchtsachwalter

Zu berichtigende Stimmen:

Lemmer	3.	38.
Metzner	3.	43.
Recker	3.	47.
Hangen	3.	48.
Hangenbach Colleg		28.
Lezz Beg	2.	37.
	16.	44
Lemmer wegen Dr. Stat. Hagen in Traarbach	1.	30.
Zu Allem:	18.	14.

Hangenbach

Hangen

Lezz

Lemmer

Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filzaut;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Lemmer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorschriftmäßigen Aktenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Theilnahme an einem durch Luther Berg von Traarbach mit Beihülfe und Mitthäterschaft verübten Mißhandlung der Ehefrau Lehmann allda überführt erklärt und ihr deshalb in eine Gefängniß-Strafe von fünf Jahren, eine Geldbuße von dreyhundert und zwanzig Gulden, und solidarisch mit genannten Berg in die zu dreyjahre Gulden vier und zwanzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantserklärung vom 10 Januar 1841;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Aufklärungen, dann der Vertheidigung Zimmermann in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle erklären, daß I der Mitschuld der Complicität in vorliegendem Falle nicht vorhanden sey, demnach I der Appellantin freyzusprechen, resp. widrigenfalls die gegen Appellantin verhängte Strafe, unter Anwendung der Art. 463 des Code pénal, geringer herabzusetzen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz antrag;

In Erwägung, daß das Königl. Kreis- und Stadtgericht Landau den Appellanten zu Last gelegte Vergehen mit vollem Rechte als gegen ihn persönlich betrachtet, deshalb gehörig qualifizirt, und auch eine der obigen Strafbestimmungen angemessene Strafe ausgesprochen hat;

In Erwägung, daß Appellant keinen Beweis die gegenwärtigen Instanz irgend etwas zu beantragen noch zu thun veranlaßt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz nach gehaltener Berathung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Gebühr einundzwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Lippert Hegedüs Lang Sommer.

Clemens

Sitzung vom 20 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Lepp, Mangal, Hauer, Rothe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Dunk, 48 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kirrberg, Landcommissariat Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 17 Dezember 1841, anhängig unter Nro. 1041 der Kanzleikandidaten Klotz I,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathe Mangal;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, worin andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Mißhandlung und Verwundung der ehelichen Ehefrau mit Nachtheil überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, wo nein in sechs Tagen verwandelt hat;

2) der Appellanklärung vom 22 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Behauptungen, dann der Vertheidigung des Klägers I, welcher dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, unter Konfirmation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten beizeiten, selber gegen alle Erwartung der Königl. Appellationsgericht nicht hier die Anzeigerstattung zu wollen, behufs der Ermittelung der Wahrheit, einer weitern Sitzung zur Verhandlung zu bestimmen und hinzu die in nur vor der Instanz abgehörten Zeugen zur Wiedervernehmung vorladen zu lassen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgard

in seinem Antrag auf Bestätigung der angefochtenen Strafverfügung,

In Erwägung, daß I der vom Angeklagten als gegen den Appellanten gehörig verlangend einverstandene Verweis nicht der That ist, um darauf eine einstweilige Einstellung und Bewährung gründen zu können; daß I auch von einem weiteren Verweis analogen kein aufklärender Resultat zu erwarten steht;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Strafverfügung, erkennt der Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn aufgenommenen Untersuchung, so wie von Kosten und Schaden los.

J. A. Molitor

Hoff Assessor. Krug Assessor.

Clemens

Sitzung vom 20 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Hoff, Krug, Hauer, Kölsch, Hilgard, Raabgras, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Bello, 21 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft

Vorschriftsdatum:

	f.	kr.
Kanzel	3.	09.
Rechtstag	2.	20.
Zeugen 6.	8.	18.
Zeugen	25.	36.
Tag Tag	1.	20.
	39.	47.

in Steinwenderhöhe, Canton Frankenthal, Appellant wegen einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Frankenthal vom 7 Dezember 1841, in Sachen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kreuter;

Nach Einsicht und Nahmen der vorhandenen Akten, Stücken, unter andern

1) der angefochtenen Strafverfügung, wodurch der Appellanten der Land-Einfuhr, so wie der Theilnahme an einem Krieg Führung Tags vom Pfälzischen verübten Schmuggelhandel übereinstimmend verklärt und ihn in eine Verfügung der Strafe von fünf Tagen und in die zu acht und dreißig Gulden dreißig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt, endlich auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Staatspolizey gestellt und die partielle Liquidation auf eingundvierzig Gulden festgesetzt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, endlichen, nach vorangegangener Beantwortung, auf Abänderung der gegen ihn ergangenen Strafverfügung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Bestätigung der Strafverfügung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Polizeistrafkammer die dem Appellanten angeschuldigten beiden Vergehen

mit Recht als zuzwingen anerkannt, auch die Ingrossirung der Ausfertigung gehörig genehmigt und demnächst eine angemessene Taxe aufgelegt hat; daß Appellant den gegen ihn bestandenen Verdacht bey den heutigen Verhandlungen nicht zu entkräften vermochte, mithin seine Verurtheilung in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Senat in eingetretener Theilung mit Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellation durch, diesseitig zu fünf Thalern einhundert Thaler.

J. C. Molitor

Hoffmann Koch. Wenzel Semer.

Clemens

Sitzung vom 21 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trarbach, in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundertzwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Kroneck, Hoffmann, Wenzel, Semer, Völker, Hilgard, Raths-Secretair, und Clemens, Vorsitzender, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Tagelöhner Jacob Valbinger, 39 Jahre alt, Schiffbauer, wohnhaft zu Bruch, Appellant von einem Urtheil

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath:		
	Thlr.	Sgr.
Stempel	1.	38.
Porto dito	1.	52.
Taxe der Acten	2.	22.
Zeugen	12.	30.
Zeugen-Vorschuß		28
Porto dito	2.	30.
	21.	30.
Taxe des Urtheils in Bruch	2.	30.
Zu Allem	23.	30.

der Königl. Friedensgerichts zu Traarbach vom 21 Januar v. J., nachstehend unter Beystand des Anwalts Johann,

gegen

die Königl. Bezirksregierung, Appellatin, vertreten durch Bezirksregierungs-Rath Hilgard;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrathes Hilgard;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Akten, sowie, unter anderm

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Verurtheilung der Landrath Ludwig Bastard von Bruch mittelst einer Maßregel übertragen worden und ihr deshalb in eine Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuß von einhundert Thalern acht und zwanzig Thaler, so wie in die zu einhundert Thaler und fünfzig Thaler liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 30 Januar 1841;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vor- und Anträgen, dann des Anwalts Johann in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellanten, unter Reformation der angefochtenen Urtheils, freizusprechen, subsidiarisch gegen denselben einen blosen Geldstrafe zu verhängen;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksregierung in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Beschwerde und Verurtheilung der Appellanten in die

Postan der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I Appellant den Termin zur angeordneten Verwendung, welchen der erste Richter mit Recht als gegen ihn Hauptzeit annahmt hat, in der Appellinstanz wieder zu bestätigen noch für nicht thunlich erachtet, damit in dieser (Sache) dem Erkenntniß seiner Unschuld nicht präjudizirt ist;

daß I aber, was die Kosten betrifft, Appellant, am weitläufig der Widersetzung und Nachsendung durch die Polizei der Gemeinden in einem großen Theil von Pfalz bey der That angezeigt war, auch die jetzt kein bedeutender Theil von nachgewiesen worden, somit unter diesen mildernden Umständen, mittelst Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches, einer Herabsetzung der verhängten Strafe gestattet ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts Hof die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;—

gestützt darauf die ausgesprochene Strafe in 3 Tage Haft auf die Dauer von einhundert Tagen.

J. A. Molitor.

Hoffz Kordt. Weingel Semer.

Sitzung vom 21 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigs den Januar achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kordt, Hoffz, Weingel, Semer, Pfalz, Hilgard, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Ludwig Reinhard, 25 Jahre alt, Dienstknecht zu Jakob Lauxmann in Hilz, dermalen bey Einsatz Wegmann zu Münchweiler, Landau Arrondissement,

2. Jakob Lauxmann, 29 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Hilz, abwesend im Landau Arrondissement, —

Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 26 November 1841, angekommen unter Einsicht der Generalität Pfalz,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staats Prokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts v. Kordt;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Ludwig Reinhard der Zagdfrevelt am Sonntage und Tagesanbruch Vergehen auf der Jagd ohne Waffenschein über, führt erklärt und ihn Verfall in eine Geldbuße von

sechs und einzig Gulden einzig Kreuzer, Pfandgebühr von vier Gulden einzig Kreuzer, zweitens Gefängniß von einundzwanzig Gulden, siebzehn und zwanzig Kreuzer Liquidirte Kosten erster Instanz, Gefängniß für Nichtbezahlung der Strafe, endlich die Taxe Sr. Excellenz des Herrn Justizministers, welche die Appellantin unentgeltlich erhalten hat;

2) das Appellationserkenntniß vom 26 November 1841;-

Vor Sr. Excellenz dem Präsidenten des Königl. Staatsgerichtshofes und den Appellanten vorgeladenen Zeugen vernommen und namentlich die auf nachstehende Fragen von den Folgen des gehörigen Zeugnißes. Demnächst befragte jeder Folgenden sich:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!"

und wurden Dieselben sodann, einzeln und besonders, nach vorher abgegebener Erklärung, mit den Appellanten wieder confrontirt, und vernommen, auf ihr Verlangen, in deren Gegenwart, in nachstehender Ordnung vernommen:

A. Auf Anregung des Staatsgerichtshofes vorgeladenen Zeugen:

1. Jakob Lang, 55 Jahre alt, Waldhüter, in Pölz wohnhaft,
2. Joseph Müller, 37 Jahre alt, Müller allda,

B. Entlastungszeugen:

3. Georg Schmitt, 33 Jahre alt, Ackermann in Altmoosbach. -

Nachdem die Vorbezeichneten Zeugen Gott der Al-

nächstbeschriebene zusammengesetzte Note;

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Vertheidigung über den Vorfall der Sache, dann der Advocaten Dr. Lehner in seinem Vortrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Confirmation der angefochtenen Urtheile, den Angeschuldigten Bernhard Heinzelmann, lediglich, wegen Dienstentlassung, Gehaltsabzug, wegen Unterlassung, der tagtäglichen Morgenandacht entlassen wollen, jedenfalls den Appellanten Lang kein weiteres auf ihm haftenden Civilverantwortlichkeit auferlegen, -

Verlangt der Königl. Appellationsgerichtshof den Vortrag, nachdem die Staatsbehörde vorher auf Verwerfung der Berufung angetragen hatte, auf den 27ten laufenden Monats.

J. R. Molitor

Pözz Assessor Mangold Lenner.

Lamant

Sitzung vom 21 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Frankenthal, in seiner Criminalsitzungszimmer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rouen, Pözz, Heinzel,

Kammer, Kälfa, Filgard, Notar Hackenbruch und Klamant, Gerichtsgehilfen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Postamtliche Notizen:

	fl.	kr.
Stempel	1.	03.
Zeugengeb.	1.	32.
Gerichtsk.	1.	12.
Porto	1.	08.
	5.	15.
Landgerichtsarzt Dr. Mauth in P. Gailbach	1.	30.
Zu Akten:	6.	45.

Dominik Wohlstein, 26 Jahre alt, Lohnschreiber bey Firma Bernhard Jacob in Feigenbaumen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichtssitzung Feigenbaum v. 7., nachstehend mitunter Theilung der Appellanten genannt,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Notar Hackenbruch Filgard;

Nach vorgenommener Theilung der Königl. Appellationsgerichtsacten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, wobey ersehen

1) der angeschuldigten Thatsache, weßhalb der Appellant die Verurtheilung der Maria Münster von Feigenbaumen auf Ehrenrührigkeit überwiesen erklärt und ihn der Fall in eine Belängniß Strafe von einfachen Tagen, eine Geldbuß in zehen Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Hälfte Gulden Taxe und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 Dezember 1841;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Vertheidigung Defensoren in seinen Vor- und Nachtrag auf Einzelnachsicht;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde, endlich auf Verordnung der Handlung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz anbey;

In Erwägung, daß die in dem Urtheile von der Vorinstanz angegebenen Motiven die Basis auszusprechen

Verurtheilung vollkommen rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof in einzelnen Handlung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt für zehn Gulden vier und fünfzig Kreuzer.

J. A. Mollenberg.

Pezz Assessor. Berger Sekret.

Sitzung vom 27 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises Frankenthal, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heuten und heraus ist vom Januar achtzehnhundert zwey und vierzig, nachstehend gegenwärtig waren: Rath Mollenberg, als dem vorsitzenden Präsidenten, v. Breuer, Hepp, Mangel, Hamm, Kälfa, Filgard, Notar Hackenbruch und Klamant, Gerichtsgehilfen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Postamtliche Notizen:

	fl.	kr.
Stempel	1.	45.
Zeugengeb.	2.	48.
Gerichtsk.	2.	13.
Zeugen	11.	30.
Reisekosten	7.	-
Porto	1.	10.
Landg.	1.	27.
	28.	03.

Ignatz Leonhard Hagen, 46 Jahre alt, Landbau, von Eschenau, im Königreich Niederbaiern, sich nennend, Hannemann Adrian Heinrich Ehrenthal von Neumann-Schwabach, Appellant von seinem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichtssitzung Frankenthal vom 19 Dezember 1841, an, abwesend im Audienzsaal genommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Voss;

Nach Einsicht und Erwägung der vorgefundenen Akten, und

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Land-Verweisung übersprochen entlässt und sie derselb in eine Haftstrafe von 4 Jahre und 6 Monaten und in die zu gleichen eine Gulden Einhundert Thaler verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 31. dieses Monats;

Nach Anhörung der Appellantin, vertreten, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Königl. Ansetzung unterzogen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Zuchtpolizeigerichte der der Appellantin angeschuldigten Vergehen mit Recht als gegen sie vorerst in objektiver als subjektiver Hinsicht vorliegend anerkannt und dieselben einem Verweis bis zu sechzig neun Gulden Einzig Thaler bis zu sechs Jahren verurtheilt hat

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichts Akten,

Nach Einsicht und Analysirung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Entwendung einer halben Klafter buchen Brennholzes zum Nachtheil der Königl. Steuer für überwiesen erachtet, der Johann Baumgärtner, Vater, in eine Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, der Johann Baumgärtner, Sohn, in eine solche von einem Monate, und beide gleichheitlich in die zur Hälfte mit Zwanzig Gulden und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 19 November v. J.,-

Nach Vernehmung des Vortrages des Präsidenten in Aufnahme der Königl. Staatsbehörde vorgetragenen Thatsachen und Umstände, worunter die allein Entscheidung von den Folgen der Thatsache ist. Hinsichtlich beider Akten finden folgende Eid:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
„die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu
„sagen; so wahr mir Gott helfe!" — und nachdem der selbe gesagt, einfach und bestimmt, nachdem sie es, klärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in dem Dienste von ihnen zu sein, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Johann Rick, 30 Jahre alt, Pflegsleiten in Hagenbach,
2. Martin Schwarz, 59 Jahre alt, Waldhüter daselbst,
3. Jakob Maier, 75 Jahre alt, Viehknecht in Lang.

Haben die Aussagen dieser Zeugen stets der Wahrheit gemäßen stimmenmäßige Note;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Einwendungen und Entschädigungen, dann der Anwalts Schluß in seinem Antrage, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellanten freisprechen, subsidiarisch die gegen sie ausgesprochene Bestrafung in Staate gnädigst herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, welche auf Bestätigung der Erkenntniß und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß das Königl. Kreisgerichts der den Appellanten angerechneten Thatsachen mit Recht als gegen sie bewiesen in objektiven als subjektiven Momente angesehen erachtet hat, und das Strafurtheil dieses in gesetzlicher Weise angebrachten Entschädigungs-Grunde dieser Beweis nicht zu schwächen vermochten; das Gericht die aufgenommenen Akten mit den Aussagen und den Schwören der That vollkommen im Einklang findet; demnach die aufgehobene Berufung in seiner Beziehung gemacht, factisch bestätigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Herr Oberst. Kreuzl Assessor.

Sitzung vom 27 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Franzbürken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bonde, Rapp, Bangel, Jansen, Kölsch, Filgrad, Staatsprokurator, und Klausner, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Untersuchungsrichters: / s. A.

Zeugnis	3.	16.
Bangel	3.	37.
Jansen	3.	38.
Jansen	15	38
Tagelohn	1.	16½
	27.	42½.

1. Ludwig Burgard, 28 Jahre alt, dermalen Haus Steuerer zu Münchweiler;

2. Jakob Jansen sein, 29 Jahre alt, Müller zu Filz, Appellanten,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Verhandlungsurkunde vom 6 d. M.;

In Erwägung, daß I Appellant Jansen sein bei der Verhandlung in dieser Sache durch Anwalt vollständig hat vertreten lassen, der Ihm die Akten- und Waldzeugen der Gemeinde Filz, aufgelegt vom Ausgang Augustmonat im Jahr 1841, durch Protokoll vom 15 Februar 1841 zugestellt worden ist; daß I diesen Nachweis damit über die Vorgabe der Anklage, wie solche der vor der Klasse als gegen ihn Vorgang stattfand verhandelt hat, wonach Anklagt noch behauptet, indem Letzterer sich wieder auf einen Befehl nach genauer Instruktion seines Herrn zu berufen versuchte, Jansen gemeinschaftlich in Verbindung stellte, daß I Burgard mit seinem Wissen und Willen gehandelt, und

daß I Zeugenbeweis übergangen wie sein besorgt worden kann, die Zeugen nach eine Sache nicht qualifizierter Individuen zur Ruhe zu bringen;

In Erwägung vom 21 September 1813, § 6. lit. d. /

In Erwägung, daß I durch die Verhandlungen gewiß in nur der alr in gegenwärtiger Instanz der Inhalt der dem Urtheil angefügten Vorgänge vollkommen genau stellt nachgewiesen, und durch den in der Sitzung vom 21 d. M. abgehörten Zeugen Schmidt um so weniger entkräftet wurde, als dieser nicht einmal mit Bestimmtheit anzugeben vermochte, wenden durch reelle Personen, weg an nächsten Sonntage der Vorwurf der Jansen sein ihm zur Repressalie übergeben worden, so daß I die Klage Burgard, daß Jahr am 29 August 1841, als am Tage der Vorgänge, im Wirthshause seines Herrn, nach Klemmeiden geschickt worden, Jansen nicht feindlich entgegen ist;

In Erwägung, war die Civilverantwortlichkeit der Militärappellanten Jansen betrifft, daß I der Inzest mit dem Vorwurfe der Jansen sein und von dem in seinem Dienste befindlichen Knecht Burgard verübt worden, somit nach § 98 der Verordnung vom 30 July 1814 die Civilverantwortlichkeit der Jansen vom ersten Richter gänzlich mit Recht angenommen worden ist;

In Erwägung, daß I der erste Richter auch die gesetzliche Norm angewandt hat, somit die Vernichtung der Appellanten in seiner Beziehung gerechtfertigt ist;

Urt Rapan und Sau in Sau angaführtaman Rathaila
antreinstallan Ursünden

Dunerrieft Sar Königl Appellationsgericht für
niegelagten Sanchung und nennehmill Sie Appellanten
solidarisch in Sie Kosten Sar Appellinstanz, indem
er zugleich Sen Sausplan als civilrechtlich unstatthaft
Sie staatlichen gerichtlichen Ging Strafe Rechtsmittel anerkannt,
begagte Kosten sind liquidirt zu zwanzig Thalern
fünfzehn Sausser zwanzig Pfennige.

J. A. Molitor

Hozz rRedel. Hengel Semer.

= Lamant

Sitzung vom 28 Januar 1847.

Sar Königl Appellationsgericht Sar Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in Sar öffentlichen
Sitzung vom acht und zwanzigst Sen Januar achtzehn-
hundert zwölf und einzig, wobei gegenwärtig
waren: Rath Molitor, für Sen verhinderten Prä-
sidenten, v. Rendar, Hozz, Hengel, Semer, Rath,
Hilgard, Rechtspraktikanten, und Clemant, Thaniht,
Thaniben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Heinrich Klingler, 40 Jahre alt, Ackerer von,
wohnhaft in Hagendorf, Kanton Kusel, Appel-
lant von einem Urtheile Sar Königl Zuchtpolizeigerichts
zu Lauterecken vom 4 Januar 1842, vertheidigt durch
Sen Fürsprech Sar Advokaten Hetzer,

gegen

Sar Königl Staatsbehörde, Appellatin, anwesend durch
Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommenem Lerichte Sar Königl Appellationsgerichts-
rathes Hengel;

Nach Einsicht und Analysen Sar angeführten Akten-
stücke, unter anderen

1°) Sar angefochtenen Urtheils, wodurch Sen Appellanten
Ser Mißhandlung überwiesen erklärt und ihn Sarüber
in einer Strafung von Sreißig Franken und soli-
darisch mit mehreren Mitbeschuldigten in Sie Kosten
verurtheilt hat;

2°) Ser Appellationserklärung vom 6ten d. M.;

Nach beendigter Analysirung dieser Aktenstücke erklärte
Sar Königl Appellationsgericht Sie Akten Ser von Sem
Appellanten produzirten Entlassungszeugen Heinrich Klack
von Hagendorf für überflüssig und, diesen Zeugen
nehmend, verordnete er Sie sofortige weitere Ver-
handlung Ser Sache;

Nach Anhörung Ser Appellanten in seinen Erklärungen,
dann Ser Anwaltes Hetzer in seinem Vor- und Antrag
auf Sonigsprechung;

Nach Anhörung Ser Königl Staatsbehörde, welche Sie
Entscheidung lediglich dem Ermessen Ser Appellationsge-
richts anheimstellen erklärte;

In Erwägung, daß Sie gegen den Appellanten erhobene
Klage nicht hinreichend erscheint, um darauf eine Ver-
urtheilung zu gründen; daß Sie Akten Sagen Aussage
als genugsam erscheinen;

Urt Rapan Ursünden

mittelst Reformation Ser angefochtenen Urtheils,
so weit solcher den Ph. Heinrich Klingler betrifft,

gericht der Königl. Appellationsgericht des Appellanten
war der gegen ihn aufgehobenen Verhaftsbefehl, so wie
auch Kosten und den Tag der Ver.

J. A. Mollitor
Hoffz. rckordt. Krug. Semer.

Sitzung vom 28 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und
vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Mollitor, Rath
der appellirenden Gerichtshofes, v. Bender, Hoffz, Krug,
Semer, Kölle, Hilgard, Assessorprokurator, und Klemmer,
Gerichtsschreiber, folgender Verhalt vorlag:

In Sachen

Des Verhaftungsdetails:

	L.	K.
Transport	2.	06.
Zeugen	2.	48.
Transport	2.	23.
Zeugen	1.	24.
Taglohn	1.	28.
	10.	99.
Taxbetrag der Verhaftungen in Frankenthal	1.	30.
Taxe Akte der Verhaftungen in Landau	1.	-
Zu Allem	12.	39.

Paul Schlemmer, 25 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Frankenthal, Appellant von einem Urtheile der Königlichen Zuchtpolizeikammer vom 24 d. M., in Haftsachen vorhanden,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Bender;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgefundenen Akten, Pläne, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung überwiesen erachtet und ihr deßhalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Wochen, einer

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Mollitor, Rath der appellirenden Gerichtshofes, v. Bender, Hoffz, Krug, Semer, Kölle, Hilgard, Assessorprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Verhalt vorlag:

In Sachen

Paul Schlemmer, 25 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Frankenthal, Appellant von einem Urtheile der Königlichen Zuchtpolizeikammer vom 24 d. M., in Haftsachen vorhanden,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Bender;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgefundenen Akten, Pläne, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung überwiesen erachtet und ihr deßhalb in eine Gefängniß Strafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von einhundert und zwanzig Franken und in die Hälfte der Kosten der Instruktion und Verhandlungen, Appellant des Vorfalls mit Recht als gegen den Appellanten Zeugen Gall nachstehende Thatsachen zum Eingang in heutiger Sitzung nicht zurückgewiesen worden ist; daß Zeugen, namentlich der Verhandlungen und Verhandlungen, Appellant des Vorfalls mit Recht als gegen den Appellanten Zeugen Gall nachstehende Thatsachen zum Eingang in heutiger Sitzung nicht zurückgewiesen worden ist; daß Zeugen, namentlich

In Sachen Beamten

Demnach der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung mit Kostenfolgen der Appellanten in der Höhe der Appellationssumme, bestehend zu fünf Gulden acht und zwanzig Franken; —

Recht jedoch die ausgesprochene Strafe Gnade auf die Dauer von drey Wochen.

J. A. Mollitor
Hoffz. rckordt. Krug. Semer.

Sitzung vom 3 Februar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißten Februar achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Mohler, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lotz, Bungal, Simon, Hilgo, Schnegans, Raabgerichtsrathen, und Clemens, Assistenzrichter, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Instanz-Nummern: 1. 5. 2. 27. 3. 44. 4. 52. 5. 56. 6. 37. 14. 46.

Jacob Lauer, 28 Jahren alt, Handelsmann, wohnhaft in Pirmasens, Landcommissär Klinkhardt, Appellant von einem Urtheil des Königl. Friedensgerichts daselbst vom 30. Januar 1841, angekommen mittels Vorlegung der öffentlichen Polizey,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, unterstützt durch Staatsprocurator Schneider;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Lotz;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, worin andann

In Betracht der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellant und der Mitbeschuldigte Leon Cahn der Übertretung der Jagdgesetze nach Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1790 unterstehender übereinstimmend erklärt, sofort der Leon Cahn in einen Polizeistrafe von fünf Thalern fünfzig Centimes, und zwar solidarisch mit Jacob Lauer, beide zu einem Gesammtbetrag von acht und vierzig Centimes, der gesammten Kosten in einen Gefängnißstrafe von acht Tagen, einen Polizeistrafe von acht Thalern und beiden Angeschuldigten solidarisch in die fernere Kosten dieser Instanz und beziehungsweise Cassation liquidirten Kosten verurtheilt, ferners den Peter Michael Cahn für seinen Sohn Leon Cahn wegen der vorerwähnten Gesammtstrafe und der Kosten verantwortlich erklärt, endlich die Confiscation der in Vorschlag genommenen Waffen zum Vortheil der betreffenden Hospitäler ausgesprochen hat;

In der Appellanklärung der Jacob Lauer vom 6. Januar c. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorstellungen und Erklärungen, dann der Anwaltschaft Polizey in seinen Vor- und Antrag auf Tagesordnung, mit Beziehung auf Aufhebung eines obigen Polizeistrafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, mit Beziehung auf Verwerfung der Cassation und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrag;

In Erwägung, daß I der Königl. Friedensgericht den Appellanten angeschuldigten beiden Vergehen mit Recht als gegen ihn vereinigen wurden betrachtet und demselben in gehöriger Sitzung nicht annimmt hat, diesen Verein zu entkräften; daß Hinsichts auf den Umfang des verschiedenen mildernden Umständen der Art. 463 des Code pénal in nach zweyter Instanz Anwendung zu bringen und dagegen von der gesetzmäßigen Strafung Polizeistrafe Umgang zu nehmen, dagegen die nachgesetzte Polizeistrafe genügend zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die

eingelegte Berufung, hebt infolge die aufgehobene Pfändung [illegible] auf, und verhängt gegen den Beklagten auf den Betrag von zwölf Gulden, mit Vollstreckung der Appellantin in die Effecten des Appellaten, sowie in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu [illegible] Gulden [illegible] und fünfzig Kreuzer. —

J. A. Mayrhofer

Pfeiffer Pfnagl rtsdcl. Semer.

Sitzung vom 3ten Februar 1848.

Der königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu München, in seiner Civilsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert [illegible] und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Ritter v. Walser, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuder, Frey, Mayrhofer, Semer, Pfeiffer, Schaezler, Baader, Referenten, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Paul Eisenhut, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Föhring, Pandurt Waldtrudering, Appellant, [illegible] gegen einen Rechtsfall der königl. Kreisregierung zu Zwangsmaßnahmen vom 5ten v. M., verhandelnd in Sachen;

gegen

die königl. Baubehörde, Appellatin, vertreten durch Baubeamten Schlagenhaufen;

Rechnungsdetail:

Stempel	2.	18.
Registrg.	2.	12.
Vorlegeb.	4.	12.
Zeugen	7.	28.
Taxlag	1.	43½.
	19.	00½.
Taxamtsarzt Dr. Faust in Wolfratshausen	2.	.
Zu Allem:	21.	00½.

Nach angehörtem Vortrage der königl. Appellationsprocuratur;

Nach [illegible] und Prüfung der vorgelegenen Akten, und nach

1) der vorgenommenen Beweisaufnahme, sowohl der Zeugenvernehmung von sämmtlichen Zeugen und der Augenscheinnahme der Lokalität durch den Bezirksingenieur Föhringers als auch der Verhandlung vom 10ten Januar l. J.;

2) der Appellationserklärung vom 10 Januar l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten, endlich, nach vorangegangener Berathschlagung, auf Verkündigung des Urtheils;

Nach Anhörung der königl. Baubehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Verein, der Appellant sich in allen angehörigen beiden Instanzen vertreten haben, vollständig verhandelt worden ist; daß aus den Akten der Augenschein von der Lage eines der Häuser der Baugesellschaft, gegen den Bau eines Hauses vorgenommen hat, somit die eingelegte Berufung in jeder Beziehung begründet erscheint;

Auf diesen Gründen

Beschluß der königl. Appellationsgericht die

eingelegten Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu einer Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer fünf Pfennige.

J. A. Walther

Voss Assess. Bergel Sommer.

Sitzung vom 3 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundert zwei und vierzig, wodurch gesammäßig versam: Ralf Walther, Vice-Präsident, v. Bender, Voss, Bergel, Sommer, Räthe, Petersen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidation:

Sommer	1.	8.
Petersen	1.	32.
Gerichtsb.	2.	53.
Zeugen	10.	02
Zeugen	1.	43.
	18.	22.

Paul Jos Thiard, 31 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft in Bliesmengen, Verklagte Haldungs, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28 Dezember v. J., in Haftsachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprocurator Petersen,

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Räthe, Berichterstatter v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, und nach erfolgter

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant

laufen der Entwendung einer Uhr zum Nachtheile der Eheleute Mengenger von Bliesmengen überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Monate, wie auch in die zu Tragung der Kosten und sämtlich Einzelne liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 28 Dezember 1841;

Sitzung der Präsident die auf Abfassung des Appellanten vorgelesenen Entlastungszeugen vernommen und vor, vereidigte sie in gewöhnlicher Weise vor den Folgen der falschen Zeugniß der. Hierauf hin sie jeder folgendes sich:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
„die reine Wahrheit nur nichts als die Wahrheit zu
„sagen; so wahr mir Gott helfe!“ –

und wurden Zeugen jeder einzeln und besonders, nach vorher abgegebener Erklärung, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in festen Dienste zu stehen, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Peter Diehoff, 39 Jahre alt, Ackermann in Bliesmengen,
2. Charlotte Seidmann, 17 Jahre alt, ohne Gewerb allda,
3. Elisabetha Hoffmann, 25 Jahre alt, Wittwe von Peter Haberich allda,
4. Christian Zeller, 53 Jahre alt, Nachtwächter in Bliesmengen
5. Johann Meurer, 29 Jahre alt, Maurer in Zweibrücken.

Nachdem die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber stenographische Note;

Nach Ablegung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Verschiedigung mittelst, auf

Anzeigenschrift anlang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, nämlich, ohne förmlichen Antrag zu nehmen, der Entscheidung lediglich dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt; –

Vernimmt das Königl. Appellationsgericht nun in der in dem angesetzten Verhandlungstermine wiederholten Hauptsache

die angeklagte Frau, verehelichte Tischlermeister Franz, bisher zu Neu-Sultzau einhaus und dreißig Jahren.

J. A. Wallitzky

Franz Wöchtl. Mangel Lemer.

Verhandlungsprotokoll:

	M.	Sg.
Mangel	1.	55.
Regierg.	1.	52.
Gerichtsb.	1.	26.
Zeugen	3.	51.
Tagelohn	1.	22.
	10.	16.

= 16

Verhandelt Neu-Sultzau am 11 Februar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frauenburg, in seiner peinlichen Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Februar achtzehnhundert zwei und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wallitzky, als vorsitzender Präsident, v. Rauch, Franz, Mangel, Lemer, Tischler, Filgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Jakob Mannel, 50 Jahre alt, Tischlermeister und Bürger, wohnhaft zu Neu-Sultzau, Appellant von einem Erkenntnisse des Königl. Peinlich-polizeigerichts zu Frauenthal vom 11/2 d. M., in Gegenwart,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten

durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vorgenommener Ansicht des Königl. Appellationsgerichts-Erkenntnisses vom 11ten d. M.;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, nämlich

1) der angefochtenen Urtheils, nämlich der Appellation der Vertheidigung und Aussprechung seiner Polizeistrafe im Betrag von 10 Thalern verurtheilt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von einundzwanzig Tagen, die ein in der Zeit vom 11ten Januar bis 11ten Februar laufender Tag ist, verwandelt hat;

2) der Appellationserklärung vom elften Januar d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, nämlich, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Verlesung gedachten Erkenntnisses und Prüfung seiner klaren Gründe, rathen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Peinlich-polizeigerichtlichen Erkenntnisse mit Recht alle wesentlichen Erfordernisse enthält und demnach in gehöriger Fassung hat, seinen Beweis zu entkräften;

In Erwägung ferner, daß I Akt aus der That Thatsachen bilden, welche dieselben in einem milderen Lichte erscheinen lassen, daher sie zur Beurtheilung auf gegenwärtige Instanz nicht geeignet;

Und diesen Gründen

Verwirft zuvor der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appel-

tarten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu [illegible]
Thalern fünf und vierzig Neugroschen; –
endlich jedoch die ausgesetzte Haftung Schrader gegen
auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Wolter
Hoffz. Kreisdir. Stengel Secret.

Sitzung vom 11 Februar 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zwickau,
in seiner Zuchtpolizeideputation, hat in der öffentlichen
Sitzung vom elften Februar achtzehnhundertzwei
und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolter,
für den verhinderten Präsidenten, v. Kunder, Hoff,
Stengel, Hamer, Röthe, Hilgard, Bezirksassessoren,
und Clemens, Gerichtsactuar, folgender Rechtsfall
verhandelt:

Die Partheien

Der Gerichtsactuar: Johann Gottlob Röthe, 18 Jahre alt, Zeugler, wohnhaft in
Reichenheim, Landamt Rochlitz, Appellant von
einem Rathsheile der Königl. Zuchtpolizeideputation zu
Landwirthschaft vom 18 Januar d. J. einerseits im
Beistande seines Curators,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde Appellatin, vertreten
durch Bezirksassessor Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appel-
lationsgerichtsrathes v. Kunder;

Nach Einsicht und Verlesung der wesentlichen

Neugroschen	3.	44.
Pfennige	4.	40.
Heller	6.	16.
Zeugen	8.	16.
Tagelohn	2.	12.
	26.	08.

Abtheilungsacten, unter anderen

1) der angefochtenen Rathsheilt, wodurch der Appellant
der Uebertretung einer silbernen Taschenuhr zum Nach-
theile der Appellatin Rathshen zu Reichenheim über-
führt erachtet und ihm in einer Haftung Schrader
von fünf Jahren, so wie in die Zahlung von zwei und zwanzig
Thalern einzig Neugroschen liquidirte Kosten auferlegt
hat;

2) der Appellatenklärung vom 28 v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten, nach ver-
vorgeschrifter Rechtfertigung, auf Verwerfung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Bezirksbehörde in ihrem
Vortrage auf Verwerfung der Berufung und Bestä-
tigung der Appellatin in den Kosten der Appell-
instanz, –

Verweist der Königl. Appellationsgericht auf den
in den angefochtenen Rathheilen entwickelten Gründen
die eingelegte Berufung und auferlegt den Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Thalern
acht und zwanzig Neugroschen. –

J. A. Wolter
Hoffz. Kreisdir. Stengel Secr.

Clemens

Sitzung vom 25 Februar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwey und vierzig, ordnungsgemäß gezogen aus: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hepp, Mengel, Hamm, Kölsch, Hilgard, Revisionsgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, sol. gender Urtheil erlassen:

In Sachen

Gegen

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vernehmungen und Erklärungen, dann der Landgerichtlichen Akten I in seinem Vor- und Verlauf auf Verwerfung;

Nach Anhörung des Staatsprokurators Hilgard, endlicher auf Abweisung der Berufung und vollinhaltliche Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, -

Erwägt der Königl. Appellationsgericht aus den vom aus den Akten in den angeführten Urtheils mit einhelligen Gründen die eingelegte Berufung und vom Urtheil die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einen Gulden neun und zwanzig Centimen. - J. A. Molitor

Beede. Mengel Hepp Semer.

= Clemens

Sitzung vom 25 Februar 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwey und vierzig, ordnungsgemäß gezogen aus: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker,

Kostenliquidation:

	f.	k.
Mengel	3.	09.
Registrag	3.	22.
Urtheil 6	4.	25.
Hepp	15.	29.
Hepp	1.	22.
	27.	29.

= 6 fr.

Postanlagen-Debatten:

	fl.	kr.
Mangel	2.	06.
Ragenbag	2.	48.
Hunsrück	4.	27.
Hangen	21.	56.
Rheinhessen	25.	40.
Odenwald	1.	56.
Pfalz	1.	08.
	60.	01.

Lezz, Mangel, Lamer, Kölln, Hilgard, Notariatsakzessor, und Klammer, Hausirhandlung, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Ringel, 32 Jahre alt, Küfer, wohnhaft in Ringhausenbolanden, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 1 d. M.,

wohnhaft im Rheinkreise Pfalz,

gegen

die Königl. Notariatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Notariatsakzessor Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsgerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Vorlagen der angefochtenen Urkunden, rechtes anlangend

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Entwendung von einem Paar Tauben zum Nachtheile des Müllers Morgenthaler von der Hartmühle, so wie der Entwendung von Holz zum Nachtheile der Eigenthümer Ehrhardt und Ringhausenbolanden überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe von einem Jahre, und in die zu zahlen auf fünfzig Thaler Franken Eigenthümer Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 3d. laufenden Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlbar, nach vorausgegangener Parteiberathung, auf Verwerfung gelangung und Bestätigung der angefochtenen Urtheile erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Notariatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letztere auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz kondemnirend;

In Erwägung, daß Appellant den gegen ihn vorhandenen Beweis bei der heutigen Verhandlung nicht zu schwächen vermochte; daß jedoch der Umstand, daß Angeklagter noch nie wegen irgend einer Vergehens bestraft worden, und die entwendeten Gegenstände von geringem Werthe sind, die That in milderem Lichte erscheinen lassen, und das Gericht, die nur ganz unbedeutende Strafe, mittelst Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches geeignet herabsetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Thalern und fünfzig Centimen; —

setzt jedoch die bekannte Gefängniß Strafe herab auf die Dauer von sechs Monaten; —

In Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches, verlesen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und folgendermaßen lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo
„das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß Strafe
„verhängt, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt,
„oder die Haft, wo sie sechs Monate nicht übersteigt,
„auf sechs Tage Dauer herabzusetzen, wenn der
„mildernden Umstände sich mehr finden und

„ Frauenzimmer anzuhalten, und die Umstände hat
„ Vorgehen zu rechtfertigen pflegen; auch sind sie befugt,
„ die einen oder andern Fremden ganz allein zu
„ nehmen, jedoch darf sie in keinem solchen geringern
„ als die Taxen der einfachen Polizey sagen."

Vorgehen und geschlossen an Tag, Monat und Jahr,
wie hingesetzt.

J. A. Molitor

Koch. Mangel Hoffs Clemer.

Sitzung vom 17 März 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom siebenzehnten März achtzehnhundertzwey und vierzig,
wobey gegenwärtig waren: Carl Molitor, Vice-Präsident,
die Herren Räthe, v. Rovar, Hoffs, Mangel, Cramer,
Käss, Filsner, Raabe, Assessor, und Clemens, Ver-
einigtstaaten, folgender Rathsspruch gefällt worden:

In Sachen

Franz Michael Füllinger, 62 Jahre alt, Weber-meister,
wohnhaft in Zweybrücken, Landwehr-Mittlungsbezirk, Appellant
von einem Rathsspruche der Königl. Zuchtpolizeykammer zu
Landau vom 7ten d. M., angesagt unter Beystand
des Anwalts Hellmann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprocurator Filsner;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-
präsidialrathes v. Rovar;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Rathsfällt, enthaltet den Appellanten
der Widerhandlung gegen Polizeyverordnungen bezüglich gegen Ver-
weigerungen überhaupt schuldig und ihn deßhalb in eine
Strafe von 5 Francs und in die Kosten
verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 14ten Februar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten und seines Ver-
theidigers in ihren Vor- und Anbringen auf Vortragung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich
auf Vorlesung der Urkunden und Vernehmung der
Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz anbelangt;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu Last
gelegten Thatsachen nicht vollständig anerkannt sind,
indem sie von der Partey ausgesagte Thatsachen
aufzuheben und Appellant von der gegen ihn aufgebrachten
Anschuldigung zu entbinden ist;

Aus diesen Gründen

und Motiven der angefochtenen Rathsfällt,
spricht der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten
von der Anschuldigung, so wie von Strafe und Kosten
los.

Sitzung vom 17 März 1832.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehnhundert zwey und dreyßig, wobey zugegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ver. hinderten Präsidenten, v. Reuter, Pezz, Mangel, Hamm, Käth, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Haine, Schreiber, Lohmeier Adjunkt adhibirt:

In Sachen

Peter Leonhard, 28 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Rondorfheim, Canton Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fugtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 1ten Januar d. J., in seinen respective,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats. procurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Appellationsgerichts. raths Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, Urkunden und Verhandlungen;

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mißhandlung überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängniß Strafe von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und zu. lässig mit Urtheil seine Ehefrau und Jakob Schmidt zu Rondorfheim in die zu fünfzig Gulden. starke und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 9ten Januar laufend;

Nach Anhörung der Appellanten, resultirt, nach vorange. gangener Vorladung, auf Freysprechung antrag, und gleichzeitig den Verweis erhob, daß er selbst von Appellanten mit Schande und unrecht mords sey;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor. und Abtrag, lautend auf Verwerfung der Be. rufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz lautend;

In Erwägung, daß der Fugtpolizeyrichter die dem Appellanten angeschuldigte That mit Recht als verbrechen anerkannt, und dieser in gehöriger Sitzung nicht genommen hat, diesen Verweis zu entkräften; daß auch die ver. hängte Strafe mit dem gesetzlichen Strafsatze vollkommen im Einklang (?) steht; und übrigens von einem weiteren Verweis enthalten kein angeschuldigter Partikular zu verlangen steht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts der angefochte Verurtheilung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden sechs und fünfzig Kreuzer. — J. Dr. Molitor

pro decl. Pezz Mangel Hamm

Clemens

Taxe der Gerichtsakten:

Rampel	1.	8.
Ladung	3.	08.
Protokoll	7.	24.
Sporteln	17.	30.
Reisekosten	11.	12.
Copialien	2.	02.
	47.	32.
Taxe der Anklage des Fugtpolizeigerichts zu Frankenthal	7.	.
Zu Allem:	54.	32.

Sitzung vom 17 März 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achtzehnhundert zwei und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lezz, Mangel, Lemm, Lallo, Schaad, Notarpraktikanten, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Waltzing, 34 Jahre alt, Taglöhner und Waldhüter, wohnhaft zu Völklingen, Landamt Ottweiler, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 11 v. M., in Person an:

Ehemand,

gegen

Den Königl. Prokurator, Appellatin; vertreten durch Prokuraturkommissär Schaad;

Nach vernommenen Zeugen der Königl. Appellationsgerichtsrath Lezz;

Das einzige und Vorlagen der verhandelten Akten, insbesondere erwägend

1°) Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant des Vorhalts überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von zwey Tagen, die rein in Ein zu ziehen und Fünfzig Franken Buß und einzig Tausend Centimen Kosten verurtheilt hat;

2°) Die Appellationserklärung vom 11 Februar l. J.;

Des Vorhalts in Betracht:

	T.	S.
Samstag	3.	23.
Freytag	3.	16.
Donnerstag	5.	08.
Zeugen	28.	28.
Verhandlung	"	18.
Tagelohn	1.	06½
	11.	39½

Nach Anhörung der Appellanten, verlesen auf Einsprechung anbey, und studirt haben, ihn zum Beweis der Thatsachen zuzulassen, daß er den in der von Zeugen gegen ihn aufgenommenen Zeugen abgelegten Aussagen protokollirten gemacht, und daß Einhalten auf seinem Grunde ihm Feld gegen;

Nach Anhörung des Königl. Prokuraturkommissärs in seinen Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und Bestätigung der Appellationen in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß sich in dem Verhalte nur der Anklage angegebenen Motiven die gut gefundene Verurtheilung vollkommen aufrechterhalten; und daß sich der beantragten weiteren Zeugenvernehmung kein Resultat zu versprechen scheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die by den der Appell. Instanz, inclusive liquidirt sind zu Zwey Franken sechs und fünfzig Centimen. Taxirt Franken.

J. A. Wolcker

Recht Lezz Mangel Lemm.

Lemm

Sitzung vom 31 März 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts des Pfalzkreises zu Zweibrücken in seiner Fremdpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Ranter, Jopp, Bangel, Kumm, Käßer, Lehmann, Raatzprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hämmann, 44 Jahre alt, Weinwirth, wohnhaft in Bergel, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fremdpolizeikammer zu Landau vom 25 Januar l. J., vertheidiget durch den Rechtskandidaten Hin. Hämmann,

gegen

die Königl. Raatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Raatsprokurator Schlagintweit;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichtsräthe Kumm;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch den Appellanten der vorgeschriebene Ausgang überschritten verklärt und ihm demselben in eine Waldstraße von sechs Stunden, so wie in die zu dem Orte gehörigen Gemeinden auf zwey und zwanzig Tagereisen eingeschränkt worden ist;

2° der Appellantenklärung vom 25 Januar 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringungen und Erklärungen, dann der Raatsanwaltschaft Schlußnahmen in gleichem Vor- und Nachtrag, beschlossen Recht gesprochen:

Der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellanten, als der ihm angeschuldigten Handlung nicht überwiesen, freisprechen, widrigenfalls die Sache, als eine polizeiliche Natur, zur Verhandlung an das einschlägige Polizeygericht verweisen, und den Namen von den bis her verwachsenen Kosten auf den zweiten Theil anbinden;

Nach Anhörung der Königl. Raatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantenin die Kosten der Appellinstanz erkennt, -

Verlesen der Königl. Appellationsgerichtshof zu Verurtheilung der Parteyen auf den 7 April 1842, Morgens neun Uhr.

J. a. Molitor

Kopp Bangel Kumm

Verzeichniß der Liquidationen:

	f.	kr.
Bangel	3.	09
Engelhard	5.	08
Hauptprok.	6.	36
Jungen	24.	03
Hauptag	1.	47½
	40.	35½

Sitzung vom 31 März 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Pfalzkreises zu Zweibrücken, in seiner Fremdpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Ranter, Jopp, Bangel, Kumm, Käßer, Lehmann, Raatzprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Mathieu, II., 25, Weinhandlung, wohnhaft zu

Ehrenlau, Landwirt Adolf Hein, Appellant wegen einer Rechtsache der Königl. Hauptpolizeidirektion zu Landau vom 15 Januar 1842, nachstehenden unter Beistand der Advokaten Glaser,

gegen

die Königl. Baubehörde, Appellatin, wegen Zwang Baubeschränkung betreffend;

Nach angehörtem Vortrag der Königl. Appellationsprokuratur v. Rauch;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, unter anderen

1) der angefochtenen Rechtsakt, enthaltend den Appellanten der Weg Fortsetzung der Zwang mit einem zur Capelle übergehenden erklärt und ihn im Verfall in eine Polizeistrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer und in die zu tragen und einzig Gulden vier und dreißig Kreuzer und zwar in Casu und die Polizeistrafe solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Adam Hinger von Ehrenlau verurtheilt hat; e. liquidata Lectum,

2) der Appellatklärung vom 31 Januar 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann die Advokaten Glaser, welcher auf Aufhebung und subsidiarisch Taxe antrug: der Königl. Appellationsprokurator gegen den Appellanten zum Vortrag darüber zugelassen, dass er sich der ihm zu Last gelegten That nicht schuldig gemacht habe, zu dem Ende die Taxe vortrage;

Nach Anhörung der Königl. Baubehörde in ihren Anträgen auf Bestätigung der Rechtsakt und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationszug;

In Erwägung, dass I, wie der Polizeidirektionsakt mit Recht annahm, hat, die gegen den Appellanten erhobene Beschuldigung zu bejahen erachtet, und dass I dagegen Letzteren Einwand in gütlicher Pflege nicht zu entkräften vermochte; dass I übrigens von einer wiederholten Bestimmung der bereits abgehörten neuen anderen Zeugen Umgang nicht zu nehmen, fand;

In Erwägung, dass Dank der gehörigen Würdigung aller obwaltenden Umstände die ausgesagte Taxe sich zu keinem weiteren Zweck eignet;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts ein eingelegte Berufung und annulliert den Appellanten in die Kosten der Appellationszug, liquidirt zu Gulden einen und fünfzig Kreuzer Zwang Strafe

J. A. Molitor

Glaser Advokat. Brugal Secr.

Sitzung vom 31 März 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig März achtzehnhundert zwei und einzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch, Hoff, Brugal, Secr., Kayser, Salzgeber, Advokat, und Clemens, Polizeikommissär, folgenden Rechtsakt erlassen:

In Sachen

Leinbacher Paul, 57 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft

In Berufungssachen Leutnant Leistner contra Leutnant Leistner, Appellant wegen eines Verstoßes der Königl. Hausgesetzgebung

In Leistner contra 1 Lehmann wegen Beleidigung, in Sachen wegen Ehrenerklärung,

gegen

die Königl. Staatsregierung, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Schuster;

Nach nochmaligem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Königlich-sächsischen Hausgesetzes;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Berichte, weiter andaus

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch den Appellanten der Unterhandlung eines Vertrags zum Nachtheil der Leinbrüder Wagner in Langenhof übereinstimmend erklärt und ihr Verfall in contumaciam zu einer Haftstrafe von sechzehn Monaten, so wie in die zu tragenden Kosten beider Instanzen verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15. Februar laufenden Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten, endlichen, nach nochmaliger Berathschlagung, auf Verwerfung, lediglich darin antrag: der Königl. Appellationsgerichte wolle, zu nochmaliger Aufklärung der Sache, auf Vor- und Vorladung der bereits benannten Zeugen, auch die Vorladung des Leinbruders Wagner verordnen, und zu dem Ende die Verhandlung in einem anderweiten Termin anberaumen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich in der anberaumten Verhandlung der Sache zu dem angegebenen Zwecke einstweiligen anberaumt;

In Erwägung, daß nach den heute Protokollirten Verhandlungen es nöthig erscheint, neue Dokumente in der Sache, die ihnen gehörenden Zeugen, so wie den

Eheleuten der Zeugen Leinbruder Wagner zu vernehmen, und die von den Appellanten in Absicht gestellte Zeugen Vernehmung nöthig zu befinden, sofort die Sache in einem anderen Termin zu anberaumen;

Aus diesen Gründen,

wird Verfügung in der Sache, anberaumt vor Königl. Appellationsgericht die Wiederaufnahme des bereits abgehörten Zeugen Leinbruder Wagner und Anna Susanne, so wie die Abhörung der Ehefrau der genannten Wagner und die Vorbringung weiterer Nachweise bezüglich der streitigen Vernehmungen der Appellanten, Vorlage zu dem Ende die Aussetzung der Sache in die Sitzung vom 28 April 1842, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant schon neue Ladung zu erscheinen hat.

J. A. Moltkow

(Voss) Protokol. Königl. Sekr.

Clemens

Sitzung vom 19 April 1842.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zwickau, in seiner Disziplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, erstattenden Vortrag und nach Einsicht, nochmalige gegenwärtig waren: Rath Moltkow, zum vorsitzenden Präsidenten, v. Ronow, Voss, Königl. Sekr., Lehmann, Rath, Petzoldt, Staatsprokurator, und Clemens, als Protokollführer, folgender Verfall zu lesen:

In Sachen

Taubaun Lügt, 23 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft zu Altbirsch, Kantons Bärnbuhen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 18 Februar l. J., angekommen unter Beistand des Rechtskandidaten Klag F,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hetzinger;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Aktenstücke, sowie

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Uebertretung einer Privatschutzpflicht zum Nachtheile der Handelsmann Johann Mayer aus Maikammer überwiesen erklärt und sie deßhalb in eine Strafe von 5 Thaler und solidarisch mit den Mitbeschuldigten Philipp Hammerlen in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 21 Februar 1842;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vorgaben über den Inhalt der Akten, dann der Rechtfertigung des Klag F in seinem Vor- und Antrag auf einzig verwerfende, subsidiarisch auf Bestätigung einer bloßen Geld-Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Nichts gegen die Appellantin anbringliches Vorkommt, sie einer Bestrafung deßhalben nicht genügend angeklagt;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, so weit solche die Appellantin Taubaun Lügt betrifft, spricht der Königl. Appellationsgerichts Hof von der wider sie angehobenen Anklage, so wie von Strafe und Kosten los.

J. B. Molitor

Hepp Herbert. Hetzinger. Lemmel

Sitzung vom 1 April 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Raden Hepp, Hetzinger, Hamm, Lehn, Beisitzer, Staatsprokurator, und Lemmel, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil gefällt:

In Sachen

Der Beschuldigten:

	f.	k.
Hetzinger.	1.	59.
Hepp.	3.	16.
Herbert.	4.	37.
Hamm.	5.	08.
Lehn.	1.	08.
Lemmel.	1.	08.
	16.	08.
Taubaun Lügt.		
Mauth in Taubaun	1.	30.
Zu Allem:	17.	38.

= 16

Nikolaus Heinzbauer, 38 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Altenbuhen, Kantons Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Zweibrücken vom 22 Februar l. J., in Sachen angekommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hetzinger;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsrath, [illegible] Vortrag;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Berichte, Urtheile und

in der angefochtenen Rechtssache, zwischen der Appellantin der Verurtheilung der Michael Jäger auf Einspruch über, sofort entschied und ihn deshalb in eine Strafe von einem Monate, einer Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu Tragen Gulden acht und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

in der Appellantenklärung vom 3. Februar, kurz: wenigen Wochen;

Nach Anhörung der Appellantin, vertreten, nach vorausgegangener Rechtfertigung gegründeten, und Widerung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe hat;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsanwalts in seinen Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Zweck der neuen Königl. Rechtspflegeinstitute entwickelten Grunde die Entscheidung der, selben gegen der Appellanten vollkommen gerechtfertigt ist, und daß auch der angewendete Strafsatz ganz der verwirklichten Thatsachen entspricht;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung wider Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Tragen Gulden zwanzig Kreuzer. —

Verkündet und zugestellt am Tage, Monat und

Jahre, wie Eingangs.

J. a. Motto

Voss rkdr. Bangel Jenner.

Clement

Sitzung vom 1 April 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Freisbrücken, in seiner Rechtspflegekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motive, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Voss, Bangel, Jenner, Kälka, Salzmann, Rechtsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entstand:

In Sachen

Johann Wirth, 60 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Rothenberg, Cantons Rothheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Rechtspflegeinstanz zu Freisbrücken vom 22 Februar 1842, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch Rechtsprokurator Salzmann;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsrath, [illegible] v. Reader;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, Berichte, Urtheile und

in der Rechtssache zwischen der Appellantin der Verurtheilung einer Zuchtpolizei zum Nachtheil der

Peter Hubel aus Rothenburg übergeführt worden ist und ihr Verfahren in eine Strafe von sechs Wochen, die sie in der Festung verbüßen hat;

2) die Appellationserklärung vom 1 März d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Ferner der Königl. Staatsgebäude in ihrem Vor- und Nachtrage, beziehend auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation, sowie Antrag;

In Erwägung, daß die den Appellanten angeschuldigte Entweichung nicht gehörig nachgewiesen worden ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, spricht der Königl. Appellationsgerichte die Appellanten von der angeschuldigten Übertretung, so wie von Strafe und Kosten los.

J. A. Mittler

Voss vdodt. Mangel Semer.

Sitzung vom 1 April 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Frankenthal, in seiner Fruktidorikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten April achtzehnhundert zwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mittler, für den eingeordneten Präsidenten, v. Vincenti, Voss,

Mangel, Semer, Kälin, Hetzenauer, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Jakob Schenk, 38 Jahre alt, Wagner, wohnhaft in Hettenleidelheim, Canton Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fruktidorikammer zu Frankenthal vom 15 Januar d. J., in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsgebäude, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hetzenauer;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, Akten, worin sie bestehen

1) der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Holzentwendung zum Nachtheil der Peter Engen zu Hettenleidelheim beschuldigt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, so wie in die zu gleichen und gesetzlichen Theilen Staat und Königl. Domänen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 15 Januar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Freisprechung und gutheißendenfalls dahin antrug: der Königl. Appellationsgerichts-Präsident wolle zu näherer Aufklärung der Sache, die vorgeschriebene Abhör der Zeugen veranlassen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsgebäude in ihrem

Kosten-Liquidation:

	fl.	kr.
Mangel	3.	02
Kälin	4.	12.
Hetzenauer	5.	10.
Zeugen	15.	52
Kopialien	1.	"
Tagelohn	1.	30.
	31.	46.

Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I vollkommen berechtigt erscheint, daß I Appellant die ihm angesinnigten Injurien übel habe, und daß Seine der Königl. Fiskalpolizeigericht einen der respectivellen Ehre Läsion ganz entsprechende Strafe auferlegt hat; daß I selber von neuerlicher Verfolgung der Injurien lobenswerth nicht zu entbinden scheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Thalern zehn und einzig Centimes. —

J. R. Molitor

Voss Kordel. Mangal Clemens

Sitzung vom 7 April 1832.

Das Königl. Appellationsgericht des Saals zu Trier bestehend, in seiner Fiskalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert zwei und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kordel, Voss, Mangal, Clemens, Räth, Filzeaux, Vicekprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Prozeß Kommando, 45 Jahren alt, Metzgermeister, wohnhaft in Trier, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlegung rechtskräftig vom 31 v. M.;

In Erwägung, daß I vorerst durch die gepflogenen Untersuchungen und stattgehabte Verhandlung der Sache, als auch zum Theil durch die von dem Appellanten selbst abgegebene Erklärung auf jeden Fall als erwiesen sey ansehen, daß I an der Verbreitung der Falsch und Diebstahl Gerüchten, wovon die Rede, Antheil gehabt, sie mit Vorsatz und Absicht verbreitet, wie auch die Thatsache und Umstände selbst von Langenberg die ihm durch die Inculpation vom 25 Januar 1831 sind, zugestanden, Beweise die offenbar überschritten haben, und daß I die Strenge der Strafbarkeit der Handlung einsehen der Polizei vom 19 Ventôse XI im konkreten Falle seinem zugestandenen Zweifel entnehmen kann; daß demnach der eingelegte Berufung in seiner Hinsicht als gerechtfertigt sey anzusehen,

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drey Thalern zwey und dreißig Centimen sonst Gleichen.

J. R. Molitor

Voss z. Kordel.

Mangal Clemens

Sitzung vom 7 April 1882.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Freiburg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert zwei und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Pezz, Rangol, Sumer, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11ten Merz l. J., verhandelt durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Leonar Rangol, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Klein Dorf, Kanton Landau, Appellaten, angeklagt im Rechtszustande und anwaltlich vertreten durch Advokat Hilgard;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Pezz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, und Urtheil, wobei

In der angefochtenen Rechtssache, worüber der Appellatin das Verbrechen der Rebellion gegen den Klein Dorf übergeordneten Beamten und sie in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von zwanzig Gulden, sowie in die zu zwei und zwanzig Gulden vier und fünfzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 14ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle den Appellaten überwiesen erklären, die ihm angeschuldigte Verwendung mittelst Vorhaltes und Anfassens verübt zu haben, sofort ihn gegen den gefällten aufgezwungenen Gefängniß-Akt auf die Dauer von zwei Jahren aufheben, jedenfalls aber, wenn auch der Thatsache der Verwendung bezüglich der verhafteten angeschuldigten Hand dabei nicht hinreichend nachgewiesen erachtet sollte, dennoch die beantragte Haftaufhebung eintreten lassen;

Nach Anhörung des Anwalts Hilgard in seinen Vor- und Anträgen, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die Verurtheilung der Staatsbehörde als ungegründet abzuweisen und, sofern es zulässig, die dem Appellaten auferlegten Gerichtskosten, in Anwendung der Art. 463 C. P., geeignet zu ermäßigen; —

Nachdem das Königl. Appellationsgericht den Urtheilsspruch der Rechtssache auf den 14ten l. M., Morgens 9 Uhr, festgesetzt hat;

J. A. Molitor

Pezz. Rangol. Clemens.

Sitzung vom 7 April 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hezz, Bengel, Hemer, Kölsch, Hilgard, Gerichtsassessor, und Clemens, Zweigerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Nikolaus Jung, 17 Jahre alt, Sohn der Wittwe von Lauterburg, gebürtig von Lichtenberg, wohnhaft bey dem Pfarrer Hr. Wagner, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11ten März 1842, angekommen im Rechtsstreite zu Landau,

gegen

Die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Urkunden, worüber anbey

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Holzdiebstahlung überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Polizeistrafe von drey Tagen, zu sein in die zu gunsten Fulden nahm und Kosten Lauterburg eingeleitete Untersuchung verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 17 März 1842;

Nach Anhörung der Appellantin, welcher einzig Recht, das ihm zu Last gelegte That verübt zu haben, und

Rechtsanmerkungen:

Bengel	1. 34
Zuzieher	2. 26
Hemer	1. 27
Jungen	" "
Langlay	1. 05½
	6. 31½

sodann um Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der Urtheilung und Verurtheilung (und Verurtheilung) laut der Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten angeschuldigte Uebertretung völlig klärlich nachgewiesen ist, und daß I auch der Königl. Zuchtpolizeigerichts eine der verwaltenden Strafarten und der Strafmaß der That angemessene Strafe ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung wider Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu vier Gulden zwölf Kreuzer sieben Pfennige.

J. A. Molitor

Beschl. Hezz Bengel Hemer

Clemens

Sitzung vom 7 April 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hezz, Bengel, Hemer, Kölsch,

Pilgard, Notariatsverwalter, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Klemmer, 33 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Landau, Rechtsanwalt Spätgen, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilkammer zu Frankenthal vom 8. März d. J., erschienen unter Beistand des Anwalts-Kandidaten Fink,

gegen

die Königl. Notariatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Notariatsverwalter Pilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Benda;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Schrift, mittels Urkunden

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der Mißhandlung der Ehefrau Klein Landau zu Landaschen überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, eine Geldbuße von vier gleichen Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu vierfachen Gulden fünf Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17 März d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann der Urtheilsbegründung derselben, wodurch auf Verwerfung, subsidiarisch auf kleine Ziehung der verkannten Strafe erkannt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators

in seinen Vor- und Antrag, beharrend auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellatorien in die Kosten der Appell-Instanz lautend; –

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtshof zur Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 15t. April d. J., Morgens neun Uhr, [illegible]

J. A. Mottheu

Assessor Lotz Pilgard Klemmer

Sitzung vom 21 April 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten April achtzehnhundert-zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mathieu, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Hepp, Bangel, Klemm, Kälin, Pilgard, Notariatsverwalter, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Notariatsbehörde, Appellantin,

gegen

Thomas Bangel 31 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Klingenthal, Appellaten, im Verhaft zu Landau gegenwärtig;

Nach Einsicht der Verhandlungsurtheile vom

Verurtheilungsdotation:

	f.	kr.
Bangel	2.	27
Ergötzung	2.	20
Klemmer	1.	53
Zeugen	5.	33
Protokolle	"	18
Tagleistg	"	03
	15.	54
Taxbetrags Differenz in Landau	7.	"
	22.	54
Vergütungen		
a. Vergütg Gebühr zur Vollziehung der Pfändung d. Kosten		16
b. Gebühr zur Erhebung der Kosten		7.
c. Verlust der Vergütg. der Tagelohn		3.
Zu Allem:	23.	20.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten April achtzehnhundert-zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mathieu, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Hepp, Bangel, Klemm, Kälin, Pilgard, Notariatsverwalter, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Notariatsbehörde, Appellantin,

gegen

Thomas Bangel 31 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Klingenthal, Appellaten, im Verhaft zu Landau gegenwärtig;

Nach Einsicht der Verhandlungsurtheile vom

7 b) April l. J.;

In Erwägung, daß I der Königl. Finanzprokuratur für Landau in seinem von der Königl. Bezirksbehörde durch Appellation angegriffenen Urtheile vom 11. März l. J., - ohne daß Indizien der in den entscheidungsgründen dieses Urtheils bezüglich auf Aufstandsrecht und Landesacht aufgestellten Ansicht in seiner Allgemeinheit adoptirt werden könnte, - mit Recht in vorliegendem Falle den Verzicht in Betracht der angeschuldigten aufgefundenen Munitionen für nicht genügend erachtete, und daß I dieses Urtheil in allen übrigen Punkten vollständig und so in sich und in der Appellinstanz festhaltenden Begründungen des Urtheils gutgeheißen erscheint;

Aus diesen Gründen

Antrag der Königl. Appellationsprokuratur die vom Rathe der Bezirksbehörde eingelegte Berufung

J. a. Molitor

verwirft. Klingel Lemmer

Lemmer

Sitzung vom 21 April 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten April achtzehnhundertzwei und fünfzig, nachdem

Vorschlagsnotation:

Klingel	1. 45.
Lemmer	1. 52.
Weinlich	1. 55.
Jungen	7. -
Petersheim	2. 28.
Langlay	1. 22.
	16. 22.
Landesanwalt Schmitt in Zweibrücken	6. 30.
	22. 52.

gutgemäßig waren: Rath Molitor, die Appellationsgerichtsräthe v. Recker, Hepp, Klingel, Lemmer, Bäcker, Hilgard, Assessor Schneider, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Almasser, 35 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Niederhofen, Appellant,

gegen

Die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklagekammerurtheils vom 7 b) d. M.;

In Erwägung, daß I aus den in Gründen der Anklagekammerurtheils vom 7 b) d. M.; Landesanwalt seine Berufung gegen das I günstige Urtheil vom 11. März d. J. gehörig angemeldet hat, und Vorschriften die gegen ihn vorhandenen Zeugnisse nicht für beseitigt erachtete, somit die Berufung als nicht genugsam begründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß Beschuldigter Schutzgeld, daß I auf den Hauptverhandlungen hervorgehoben, daß I der Unschuldigte sein soll der Handlung der fraglichen Mißhandlung sich in einem durch vorgängige vorsätzliche Handlungen hervorgerufenen gereizten Zustande befand, auf die dem Beschädigten zugefügten Verletzungen nicht genügend Zeugen aufgeboten, daß I dagegen Beschuldigter und der anwesenden Zeugen beschworen, daß Beschuldigter nicht angegriffen habe, somit die Anklage als nicht genugsam begründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die von der eingelegte Berufung und bestätigt das Appellationsurtheil

in die Kosten der Appellinstanz, festgesetzt zu fünf Gulden zehnen und einzig Kreuzer; —

welche jedoch die erst ganz neuerdings Verfügung Platz greift auf die Kosten der Kläger.

J. a. Motitor

Protokoll. Fozz Mangel Lemmer.

Sitzung vom 28 April 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Fozz, Mangel, Lemmer, Elling, Kälz, Assessoren, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenzing Paul, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Wolfsberg, Landcommissariat Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweibrücken vom 1 Februar laufenden, Jahres, in Freyheit;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin; vertreten durch Gerichtsprokurator Hetzinger;

Nach vernommenen Vorträgen der Königl. Appellationsgerichtsrath Mangel;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Hammel zum Nachtheil der Lorenz Wagner auf Langenstegelangen übereinstimmend verklärt und ihn deshalb in contumaciam zu einer Gefängniß Strafe von acht Monaten, so wie in die zu fünf Gulden fünf Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 3 Februar 1842; —

Hat der Präsident die von Seite der Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vernommen und zwar, zuerst die auf Strafklage hin von der Polizey der Gefangenschaft. Hierauf hat jeder folgendes sich:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ —

und sodann einzeln jeder, einfach und besonders nach vorher abgegebener Erklärung; mit dem Appellanten sodann verfahren, wie nachstehend, nach in Sachen Zeugen zu gehen, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Elisabetha Lehner, 30 Jahre alt, Ehefrau der Taglöhner Lorenz Wagner auf Langenstegelangenhof,
2. Lorenz Wagner, 32 Jahre alt, Taglöhner allda,
3. Anna Langard, 22 Jahre alt, Tabakspinnerin allda.

Nachdem die Vorlegung dieser Zeugen statt hat gegenüber stimmenmehrige Note;

Nach Anhörung der Appellanten, endlicher, nach

Vorschlagsliquidation:

	fl.	kr.
Mangel	2.	30.
Hetzinger	2.	30.
Gerichtsb.	1.	02.
Zeugen	16.	30.
Taglöhn	1.	45½.
	27.	01½.

verantwortlichen Verhaftung, auf Einziehung
anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-
instanz;

In Erwägung, daß Beweis vollständig in nachstehen ist,
daß Appellant die ihm angeschuldigte Mißhandlung
verübt habe; daß auch die von ersten Richtern auf-
gezogenen Beweis ganz den vorerwähnten Umständen
nicht weichen; daß Gericht die eingelegte Berufung
in thatsächlicher Beziehung gewissenhaft würdigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Rath
einzelnen Richters auf Verwerfung der Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt
sie auf fünf und zwanzig Thaler und fünfzig Centimes
Gang Thaler.

J. A. Molitor

Hoffmann Hengel Lemmer

Clemens

Sitzung vom 28 April 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und vierzig, wobei

Der Beratschlagung:

	fl. kr.
Hengel	2. 20.
Vogt Sohn	2. 20.
Hoffmann	1. 16.
Hengel	12. 36.
Registrator	7. "
Gebühren	1. 28.
Tagliste	1. 13
	33. 39.

zugegen waren: Herr Molitor, für den ver-
hinderten Präsidenten, Herr Hengel, Lemmer, Sitting,
Richter, Assessoren, Staatsprokurator, und Clemens,
Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall aufgelegt:

In Sachen

Ackermann Isaac J. 32 Jahre alt, Ackersmann,
wohnhaft in Bedesen, Kantons Ebersmünster, Appellant
von einem Urtheile der Königl. Gerichtspolizeikammer zu
Zweibrücken vom 1 v. M., wodurch meinem
Beistand der Rechtskandidat Hoffmann J,

gegen

den Königl Staatsprokurator, Appellaten, wodurch
Herrn Staatsprokurator Schuppen;

Nach eingesehenen Einsicht der Königl. Appel-
lationsgerichts Urtheil;

Nach Einsicht und Analysen der bezüglichen Akten-
stücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lant der Übertretung einer Gemeindepolizeiordnung
erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß Strafe
von acht Tagen, sowie in die Kosten und zwanzig
Centimes gleich Tage Einsatz liquidirte Kosten ver-
urtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 5ten März 1843;

Von der durch den Appellanten beantragten Abhör
mehrerer beklagenswerthen Zeugen wegen der Thatsache, daß
dem die Staatsbehörde sich Zeugenaussagen widersprochen
hatten, Umgang —

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen und Festsetzungen, dem der Rechtsbeistand der Appellaten in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung sämtlicher Appellationen auf Aufhebung eines bloßen Protestes;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, endlich dahin erkannt, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und Bestätigung der Appellaten in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß dasjenige, was auf Seiten der Appellanten, sowie auch der Verhandlungen in der Appellationsinstanz als neuerlicher Beweis angeführt, das Appellantische nimmer dient, endlich zwingende Berücksichtigung oder weitere seinerseitige Widerlegung zur Begründung der Appellaten gereichen mag, entgegenstehen hat;

daß sämtliche gegen die Appellaten auf gegenwärtige Instanz der vorerwähnten Verhandlungen ganz ungegründet und der angeführten Beschwerden [illegible] als unbegründet anzusehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demgemäß die Appellanten in die Kosten des Appellationszuges, endlich liquidirt sind zu einem Gulden zwanzig Kreuzer

J. A. Molitor

Hoffmann Hoff Bengel Sommer

Clemens

Sitzung vom 23 April 1843.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreises des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten des April achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Hoff, Bengel, Sommer, Sitting, Rath, Hetzenecker, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Philippine Hoffmann, 23 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft in Erbesbüdesheim, Landamt Alzey, Appellantin von einem Rathsspruche des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landamt Alzey vom 15ten d. M., wegen Diebstahl unter Beistand des Rechtskandidaten Klos S,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Bengel;

Nach Einsicht und Vorlegung der verhandelten Akten, und

In Erwägung

1°) daß angeführtermaßen Rathsherr, endlicher die Appellantin der Entwendung einer Hemdjacke und Haube zum Nachtheil der Ehefrau Mayer aus Flonheim überwiesen erachtet und ihr deßhalb in einer Besserungsstrafe von einem Jahr, die sie in die zu Zeche Gulden eine Kreuzer liquidirte Kosten

[illegible] hat;

In der Appellationsklärung vom 16 März 1842;

Nach Anhörung der Appellantin und ihrer Rechtsanwälte in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung, subsidiärweise auf gänzliche Abänderung des erkannten Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsgerichtes in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, –

Erwägend, daß Königl. Appellationsgericht mit den zum ersten Richter in dem angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen die eingelegte Berufung mit vollem Recht als unbegründet verworfen und demnach die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu zwey Thalern vier und zwanzig Kreuzer, –

J. A. Molitor

Pozzo Mengel Semer.

Sitzung vom 29 April 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis Trier, daselbst, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten April achtzehnhundert zwey und neunzig, nachdem

gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, Pozzo, Mengel, Semer, Heintz, Rath, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsgehilfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Leo, II, 39 Jahre alt, Viktualienmann, wohnhaft zu Igelsheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichtes zu Saarbrücken vom 7 d. M., einerseits unter Beistand des Advokaten Volgen,

gegen

den Königl. Staatsgebäude, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Appellant produzirte eine Zeitlang Zeugen mit Beding um Akten vorzulegen.

Der Königl. Staatsgebäude bemerkte, daß Hinsichtlich auf die nochmalige Vernehmung der bereits in erster Instanz aufgenommenen Belastungszeugen nothwendig erscheine, der Hinderung – wie vorbemerkt – gegen einige der Letzteren wegen Verdachts der Belastung stattfinde, hinsichtlich einer Vertagung nichts zu sagen, – und lang gedenke auf Vertagung der Sache auf unbestimmte Zeit an.

Der Königl. Appellationsgericht, dann nun der Königl. Staatsgebäude zur Motivirung seiner Anträge angeführten Gründen beipflichtend, Vertagte die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit.

J. A. Molitor

Semer. Pozzo Heintz Mengel

= Clemens

Sitzung vom 29 April 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundertzwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, Hepp, Haugel, Lamar, Hantz, Käss, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Jakob Zeiss, 31 Jahre alt, Tagwerker, wohnhaft in Landau, Cantons Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fünfpolizeigerichts zu Landau vom 5ten d. M., angekommen im Rechtsfalle zu Landau,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hepp;

Nach Anhörung und Verlesung der angefochtenen Urtheilsformeln, welche lauten

1° Der angefochtenen Urtheilsformeln, enthaltend den Appellanten zur Entschädigung von neun Thalern, und zum Nachtheile der Klage Zeiss auf Landau übereinstimmend erkennt und ihn deshalb in eine Polizeystrafe von fünf Tagen, so weit in der Sache erkannt hat;

2° der Appellanterklärung vom 13ten d. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, enthaltend, nach vorangegangener Rechtsbelehrung, auf Verwerfung

anlang;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlussanträgen auf Verwerfung des Beschwerdes und Bestätigung der Appellanten in den Kosten des Appell. Zuspruchs;

In Erwägung, daß I zwar bezüglich des dem Appellanten angesetzten Tags-Entschädigungs-Anspruchs unerhebliche Rechtsgründe gegen dasselbe vorbringen; daß I jedoch keine zu einer Verwerfung nicht genügen;

Aus diesen Gründen

mittelst Konfirmation der angefochtenen Urtheilsformeln, spricht der Königl. Appellationsgerichtshof den Appellanten von der wider ihn aufgebrachten Beschwerde, so wie von den Kosten des Rechtszuges frey.

J. A. Molitor

Lemer. Hepp Hantz Haugel

Lammert

Sitzung vom 29 April 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundertzwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, Hepp, Haugel, Lamar, Hantz, Käss,

Filgard, Baatz-Gemeinder, und Klamant, Gemeinderath-Ersatzmann, sodann Verhör vernommen:

Zu Sachen

Zeugen Sache, 33 Jahre alt, Maurergeselle, wohnhaft in Tirschelberg, Landwehr-Bataillons-Adjutant von einem Theile der Königl. Gensdarmerie-Eskadron zu Landau vom 31 März 1842, nachstehend unter Eid und Handschlag der Wahrheit gemäß

sagen

die Königl. Baatz-Behörde, Appellation, vertreten durch Baatz-Gemeinder Filgard;

Nach verkündigtem Urtheile der Königl. Appellations-Instanz gegenwärtig nachstehender Inhalt;

Nach Einsicht und Vorlesung der angefochtenen Akten, Seite, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Feldfrevels - angeklagt an einem Sonntage auf abgemähter Waldwiese, ohne Waffengewalt, - überwiesen erklärt, und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen, eine Waldbuße von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, Pfandgebühr von vier Gulden vierzig Kreuzer, eine weitere Waldbuße von vierzehn Gulden, so wie in die zu sechs und vierzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, sowie die Vollstreckung der Haftstrafe, widrigenfalls die Zahlung von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer verordnet hat;

2) der Appellationserklärung vom 31 März d.J.;-

Sind der Präsident den auf Abhörung der Appellanten vorgeladenen Entlastungszeugen verlesen,

und verwarnet ihn allen Ernstes von den Folgen der falschen Zeugnisse. Hierauf hat derselbe den Eid: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" - und gab gedachten auf Befragen an:

er heiße Peter Anton Ludwigsohn, zeuge 49 Jahre alt, Advokat-Anwalt und Prozeßagent in Tirschelberg, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in festen Dienst.

Sodann die Verlesung der Zeugen-Aussage der Entlastungs-Zeugen gegen Zeugen Gehör der Zeugen, abgesondert stattfindet;

Nach Abhörung der Appellanten in seinen Zeugen-Fragen und Erklärungen, dann der Vertheidigung Gründe in seinem Vortrag auf Verwerfung;

Nach Abhörung der Königl. Baatz-Gemeinder Filgard, welcher erwarb erklärte, der Tax- von dem Art. 205 der peinlichen Prozeß-Ordnung Abhandlung machend- gegen das oben angezogene zuchtpolizeiliche Urtheil Bestätigung a minima einlege, und demnächst Vortrag dahin nahm: es gefalle der Königl. Appellations-Instanz, über Zeugen-Erklärung Erkenntniß zu verfassen, gestalt mittelst Verwerfung der Appellation der Zeugen Tag als ungegründet und weitere Anwendung der §§ 22 und 94 der Tax-Ordnung, die gegen dieselben auf gegenwärtige Haftstrafe auf die Dauer von einer Woche und die Waldbuße auf den Betrag von acht und zwanzig Gulden zu erhöhen;

Nach Eröffnung der Anwälte Advokat in seinem Namen, auf Anordnung des von Seite der Staatsbehörde ernannten Substituten Appellation contra Urtheil;—

Der Königl Appellationsgerichts, indem er der Königl Staatsbehörde Akkumen mittheilt über die von ihr in heutiger Sitzung eingebrachte Exception a minima ansetzt der Abkürzung der Nothfrist auf den 6t May dieses Jahres.

J. A. Molitor

Semer. Lotz Hüntz Nugel

Clemens

Sitzung vom 6 May 1842.

Der Königl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralf Molitor, wie den ernannten Beysitzern, Lotz, Nugel, Semer, Hüntz, Kölsch, Schneider, Staatsprokurator, und Clemens, Hauptschreiber, folgender Rathsspruch gefasst:

In Sachen

Lorenz Krug, 33 Jahre alt, Metzger, wohnhaft in Winzelbach, Appellant und Appellat

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach Einsicht der Vorlagungsakten vom

Kostenliquidation:	fl.	kr.
Nugel	6.	39.
Lotz sen.	7.	36.
Hauptschr.	10.	36
Zeugen	17.	16.
Expeditionen	7.	"
Taxe	1.	12.
	51.	01.

29ten vorigen Monats;

In Erwägung, die Vernehmung der Zeugen Krug bestätigt, daß J der von der Wittwe Langelbach mit Recht der angefochtenen Anzeigant für überführt anerkannt hat, und Appellant einen Einwurf in der Appell. Instanz machen, der beseitigen noch zu entkräften vermöchte, daß von seiner Verurtheilung als nicht genugsam bezeugt angenommen;

In Erwägung, die Vernehmung der Königl Staatsbehörde, bezüglich der Thatsachenwürdigung, bestätigt, daß J der § 22 der Verordnung vom 31 September 1815 in Verbindung mit dem § 91 der Verordnung vom 30 July 1818 nicht recht in dem Sinne angewendet haben, als wollte da, wo mehrere zusammentreffende Umstände gegen den selben Beschuldigten vorhanden sind, jeder dieser Umstände für sich allein hinreichend sein, diesen Beschuldigten für überführt anzusehen, sondern daß vielmehr alle diese Umstände zusammen in ihrer Gesammtheit genommen, diesen Beweis liefern müssen, wenn auch jeder einzelne Umstand für sich allein nicht hinreichend wäre, diesen Beweis zu liefern;

In Erwägung, daß J dadurch, daß er den Beschuldigten Krug, trotz der Vernehmung der Zeugen Krug, Bestätigung, daß J der nämliche sey, der mit der angefochtenen Wittwe Langelbach Streit gehabt habe, und Appellant einen Einwurf in der Appell. Instanz machen, der beseitigen noch zu entkräften vermöchte, daß von seiner Verurtheilung als nicht genugsam bezeugt angenommen;

In Erwägung, die Vernehmung der Königl Staatsbehörde, bezüglich der Thatsachenwürdigung, bestätigt, daß J der § 22 der Verordnung vom 31 September 1815 in Verbindung mit dem § 91 der Verordnung vom 30 July 1818 nicht recht in dem Sinne angewendet haben, als wollte da, wo mehrere zusammentreffende Umstände gegen den selben Beschuldigten vorhanden sind, jeder dieser Umstände für sich allein hinreichend sein, diesen Beschuldigten für überführt anzusehen, sondern daß vielmehr alle diese Umstände zusammen in ihrer Gesammtheit genommen, diesen Beweis liefern müssen, wenn auch jeder einzelne Umstand für sich allein nicht hinreichend wäre, diesen Beweis zu liefern;

Das Zusammentreffen der auf der einfachen Aussage gegründeten Beschuldigung auf die eine oder andere Weise erhöht ist, wenn diese übereinstimmend durch eine Vernehmung obigen Zeugen bestätigen vorausgesetzt werden; wie dann auch der Umstand in dem § 9, Absatz 2 und § 10 der Verordnung vom 31 September 1815 ein wichtiger nachzusuchenden Umstände vorausgesetzt haben, in Ermangelung dessen keine weitere Untersuchung eingeleitet hat;

Daß J jedenfalls hätte für zu allgemeine Fassung der angewendeten §§ 22 und 91 dieser Verordnungen sich Zweifel haben, daß solchen aber in Beachtung der mildern Ansicht gefolgt werden

nun 1.;

das Gesuch auf die Vernehmung der Beschuldigten nicht gegründet erachtet;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die beiden Verfügungen unter Bestätigung der Sache zurück in die Lage des Appell-Zustand, liquidirt zu einer späteren mündlichen Verhandlung.

J. A. Mollard

Pfnegel Sommer.

Schmitz Clemens

Sitzung vom 6 May 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuder, Vizz, Bengel, Sauer, Bölz, Salentin, Beisitzer, und Clemens, Vereinigtgeschworener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Mathias Philip, 28 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Thionville, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 15. v. M., auf Appellat, erschienen unter Beistand des Rechtsanwalts Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Staatsprocurator Salagnac,

ferner in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von dem nämlichen Urtheile,

gegen

Ludwig Wolf, 22 Jahre alt, Müller zu Wiesbach, Canton Kusel, Appellat, im Beistande seines Vertheidigers nachstehenden;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsrathes Vizz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile Zuchtpolizeigerichts Vizz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile Zuchtpolizeigerichts zu Landau;

1) Der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Ludwig Wolf der Mord-Anstiftung zum Nachtheil der Müllerin Anna zu Thionville (überhaupt erklärt) haben: und den Mathias Philip der Theilnahme daran überführt erklärt, verurtheilen jeden der Schuldigen in eine Strafe von fünf Jahren Arbeiten und Ausstellung in die zu zwölf Jahren fünf und zwanzig Tausend liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärungen vom 9ten April d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Philip und seines Vertheidigers in ihren Vor- und Anbringen auf Verwerfung, beziehungsweise auf Bestätigung eines obigen Urtheils;

Nach Anhörung der Appellaten Wolf, enthaltend,

nach erwirkter schriftlicher Beschwerdeführung, ebenfalls auf Zurückweisung anträgt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Petitzer in seinem Vor- und Vortrage, sodann Rechtsanwalt Dr. Königl. Appellationsgerichts Advokat Dr. Pfeiffer namens der Beschwerdeführer, und Rechtsanwalt Dr. Schmidt namens der Beklagten, Beschwerdegegnerin, in Vertretung, endlich Rechtsanwalt Dr. Schmidt namens der Beklagten, Beschwerdegegnerin, in Vertretung,

Sitzung vom 6/21 May 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten May achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, Vorsitzender, und die Beysitzer, Landrichter v. Conrad, Frey, Mengel, Lemmer, Kölsch, Schlosser, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Joseph Isaak, Viehhändler, wohnhaft in Kirchheim, Beklagter Appellant, der Hehlerey beschuldigt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Landkreises vom 21 May d. J., nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schlosser;

Nach dem Vortrage des Berichterstatters der Königl. Staatsbehörde, des Inhalts der Verhandlungen der Gerichtsbehörden Annweiler und Landau, und der Appellationsschrift;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, des Inhalts der Verhandlungen der Gerichtsbehörden Annweiler und Landau, und der Appellationsschrift;

Nach Anhörung des Staatsprokurators in seinen Schlußanträgen;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Berathung;

In Erwägung, daß die Berufung der Appellatin gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Landkreises Landau vom 21 May d. J. in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden ist;

In Erwägung, daß die Appellatin in der Berufungsschrift ihre Beschwerden gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Landkreises Landau vom 21 May d. J. nicht angegeben hat;

In Erwägung, daß die Appellatin in der Sitzung vom heutigen Tage, wo die Sache zur Verhandlung und Entscheidung aufgerufen worden ist, weder persönlich noch durch einen Vertheidiger erschienen ist;

In Erwägung, daß nach Art. 208 des Gesetzbuches über das Verfahren in Polizeisachen, wenn der Angeklagte, welcher sich gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Landkreises Landau vom 21 May d. J. appellirt hat, in der Sitzung vom heutigen Tage, wo die Sache zur Verhandlung und Entscheidung aufgerufen worden ist, weder persönlich noch durch einen Vertheidiger erscheint, die Appellation des Angeklagten als nicht angenommen angesehen werden soll;

In Erwägung, daß nach Art. 209 des Gesetzbuches über das Verfahren in Polizeisachen, wenn der Angeklagte, welcher sich gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Landkreises Landau vom 21 May d. J. appellirt hat, in der Sitzung vom heutigen Tage, wo die Sache zur Verhandlung und Entscheidung aufgerufen worden ist, weder persönlich noch durch einen Vertheidiger erscheint, die Appellation des Angeklagten als nicht angenommen angesehen werden soll, der Angeklagte in die Kosten der Appellation verurtheilt werden soll

anberaumung der Verhandlung der gegen den Appellanten Joseph Loach anhängigen Berufungssache auf den 6ten d. M. das Erforderliche veranlasst ist;

Nach Anhörung des zum beauftragten Appellanten durch den Gerichtsboten Daniels ordnungs 19 April letzthin ertheilten auf den 8ten d. M. gegebenen Vorladung;

In Erwägung, daß die Vorladung der Appellanten einigermaßen auf den 8ten, statt auf den 6ten d. M. gegeben wurde; daß daher an nur einem Tage – als einem Sonntage – keine Sitzung statt finden kann, daher ein neuer Sitzungstag anzuberaumen und die Wiedervorladung des Appellanten zu veranlassen ist;

Wird Folgendes

Decret Königl. Appellationsgerichts zur Verhandlung obiger Sache die Sitzung vom 12ten d. M., Morgens 9 Uhr, und insonderheit die Wiedervorladung des Appellanten Joseph Loach auf diesen Tag, indem er zufolge des Gerichtsboten Franz Xaver Daniels zu Abhaltung in die Acten der ordnungsmäßig gegebenen Ladung ermittelt, hiesige Acten signirt zu Franz und einzig Exemplar.

J. A. Molitor

Vincent Sommer

Hoffmann

Sitzung vom 12 Mai 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Mai achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ersten Präsidenten, v. Bondar, Hoffmann, Vincent, Räthe, Hilgard, Assessor, und Clemens, Greffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorladungs-Publication: 7. 8.
Vincent . 3. 02
Hilgard . 3. 11.
Assessor . 3. 35
Hoffmann . 5. 30.
Clemens . 32.
Lang-Tag . 1. 20½
18. 05½

Wolfgang Schild, 28 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Klingenthal, Appellant und Appellat

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

ferner in Sachen

die Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Ludwig Wolf, 24 Jahre alt, Müller zu Alt-Hasch, Beide im Bezirksamt Zweibrücken wohnend, Appellaten;

Nach Einsicht der Vorladungsurkunde vom 6ten d. M.;

In Erwägung, daß Appellatin der Entschuldigung Schild, daß sie nur den Mitbeschuldigten Wolf persönlich als im Falle der Beantwortung angemeldet genannt und in der öffentlichen Sitzung der Königl. Polizeikammer zu Landau vom 1ten April d. J. das Urtheil dahin sie nicht glaubwürdig anerkannt, als sie in solcher enthaltene Verurtheilung des Appellanten Schild wegen der Drohung einer Abwälzung der eigenen Bestrafung auf den Tag lege, und als Wolf bei der Verhandlung der Sache vor dem Königl. Appellationsgerichten, wo er Kläger seine Aussage zurückzunehmen,

auf keinen Weise zu rechtfertigen war. Es, wie es andere als durch das Verweisen der Schuld zu seinem Vortheile wiederholten, auch, so wie seinem Mitbeschuldigten belastenden Angaben ungeachtet, Er verurtheilt werden konnte;

In Erwägung, daß I. Instanz angefochtene Verordnung schon auch durch das Resultat der am 25 Januar l. J. in der Schuldsache Hafenzeller, Hallbergbauer und Mitbeschuldigten, Haftentlassung, Hallbergbauer Anzeige und Mitbeschuldigten Verhörs vom 17. 21. und 31. in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts Landau abgehaltenen Zeugen in dem Weise entbehrlich wird, daß I. der vorliegenden Akten mit gutem Grunde in dem angefochtenen Verhöre vom 17. Theil bestätigen, das Verbrechen der eingeschuldigten Hafenzeller als nicht nur gegen Wolf, sondern auch gegen Schuld gerichtet erklärte, daß I. folglich die Haftung Instanz bestätigen zu verordnen, und daß I. der Sammlung unnöthig ist auf den von der Königl. Staatsbehörde stillschweigend zur Hauptverhandlung der Sache auf den gesetzlichen Termin des 25 Januar und einen Zeugen, in Verbindung mit der weiteren Verhandlung, daß I. nicht genügend aufgeklärt erachtet,

daß I. der Akt der rechtlich unterworfenen Akte der Tätigkeit von fünf und zwanzig Tausend übersteigt,

die festgesetzte Verordnung der Art. 463 der Proc. ausschließlich zulassen; daß Jahre daß die von der Richter gewählten Beate nicht in geeignetem Verhältnisse mit der Vergehensbildung steht, daher angenommen zu werden ist;

Aus diesen Gründen

Conclud der Königl. Appellationsgericht die vom Mitbeschuldigten Schild gegen das Urtheil der Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 1 Theil 1842 eingelegte Berufung als ungegründet und, auf die Berufung der Königl. Staatsbehörde gegen das vorgedachte Urtheil Rücksicht nehmend, und Einhalten beurtheilend, aufhebt es die vom vor dem Richter aufgenommene Untersuchung I. Instanz gegen jeden der Angeschuldigten auf die Dauer von sieben Monaten und zwanzig Tagen Arrestes in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Thalern acht und zwanzig Kreuzer baar Auszuge;

das Urtheil im Auszuge der angefochtenen Urtheil.

J. A. Motitor

Secret. Pozzi Assessor Hauptl Comm.

Urtheil vom 12t. Mai 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der

Urtheilsschrift an Schild.
No. 1378. Zweibrücken den 17 Mai 1842 für 28 K.
Ordnung: Hoffmann.

öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehnhundert
zwey und neunzig, worbey gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Condax,
Lezz, Mengel, Lemmer, Rath, Hilgard, Maatz, ver-
pflichteter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeil
schluß ab:

In Sachen

Jacques Blanchet, 39 Jahre alt, Weinhandelsmann, wohnhaft
zu Kaiserslautern, im Namen seiner minderjährigen Kinder, Appellant
von einem Rathsbeile der Königl. Zivilgerichtskammer zu
Landau vom 8t. v. M., anwesend im Rathhause zu Zweibrücken
und anwaltlich vertreten durch den Rechtsanwalt Hin-
mann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe
Lezz als Berichterstatter;

Nach eingesehener und verlesener angefochtener Urkunden-
stücke, unter anderen

1) das angefochtene Rathsbeil, wodurch der Appellantin
der Rechtsweg der Vertretung zum Rathsbeile der Sitzung sowie
auf Sachen-Sachen und der Johann Maas von Lichtenthal
übertragen verklärt und ihr demgemäß in einer Vertretungs-
strafe von einem Jahre, einer Geldbuße von fünf und
zwanzig Gulden, so wie in die zu hundert fünf und
siebenzig Gulden Zeugs und fünfzig Centimen liquidirte
Kosten unentgeltlich sei;

2) die Appellatsklärung vom 18t. April c. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in seiner Eingabe über
den Inhalt der Sache, dann der Vertheidigung sein,
mündlichen in seiner Vor- und Abtretung, beharrenden Sachen
gehörd: der Königl. Appellationsgerichtsrath vorlesen, mittelst
Referenation der angefochtenen Rathsbeil, verkündet, daß
die zum Appellanten angezeigte Handlung der Wech-
selbe vor im Art. 105 der Handelsgesetzbuches vorge-
sehenen Vorzeichnen nicht an sich trage, sodann Einhalten
von den gegen ihn vorgebrachten Mängeln und den Kosten
entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Abtretung auf Verwerfung der Einrede und
Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-
Instanz; -

Verlegt der Königl. Appellationsgerichtsrath zu Abfassung
der Rathsbeil auf Sonntag den 19t. c. M., Morgens
neun Uhr.

J. a. Molitor

Lezz Mengel Lemmer

Sitzung vom 12 May 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zivilpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehn-
hundert zwey und neunzig, worbey gegenwärtig
waren: Rath Molitor, für den vorsitzenden Präs.

gedauert, v. Rondorf, Epp, Bingel, Krumm, Kölsch, Filgard, Baatzgerichtsrath, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Matthäus Cramm, 32 Jahre alt, Winzer,
2. Apollonia Hündgens, 38 Jahre alt, dessen Ehefrau,

beide wohnhaft in Wöllmes, Landcr Landkreis, Appellanten, gegen einen Urtheils der Königl. Gerichtsdeputation hierselbst zu Landau vom 15ten v. M., vorgetragen unter Beistand der Anwälte Pflasten,

gegen

die Königl. Baatzbehörde, Appellatin, vertreten durch Baatzgerichtsrath Filgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Bingel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenden Akten, rechtliches Gehör;

I) Der angefochtenen Urtheil, wodurch die beiden Appellanten der verhaften Zerstörung der Weinberge der Frau Herr und Jakob Hündgens von Wöllmes durch Abschneiden der Rebstöcke, so wie der Verletzung der Feldschützen Eid auf Ehrenwort, der Mathäus Cramm nach überdies der Entwendung von Weingerthalten und Weingerthstöcken überführt erklärt, gesetzt den Letzteren in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten, Ersteren hingegen in eine solche von drei Monaten, und Beiden in die zu ein und zwanzig Gulden neun und fünfzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat; - in Anbetracht

II) Der Appellantenklärungen vom 18 u. 19ten April d. J.,-

hier I) der Präsident den auf Vorladung der Appellanten vorgeladenen Letztern einige Fragen vorgelesen und vorgehalten, sie in geeigneten Weisen vor den Folgen der falschen Zeugnisse, Meineides, hingewiesen haben solle, worauf sie Beide dasselbe für sich: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ und gab sodann auf Befragen an: er heiße Jakob Hartel, zähle 42 Jahre alt, Weingärtnermann, zu Wöllmes wohnhaft, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in deren Diensten.

Ferner die mündliche, den Vortrag und die Verhandlung beantragende Vorlage der genannten Zeugen Gold der Gerichtsschreiber stenographische Note;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Conclusionen und Erklärungen, dann der Anwälte Pflasten in seinen Vor- und Antrag, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellanten von der wider sie aufgehobenen Anklagung, so wie von Strafe und Kosten entbinden, stillschweigend die verhängte Strafe genehmigt annehmen Sigen;

Nach Anhörung der Königl. Baatzbehörde in ihren Vor- und Antrag, dieser dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, wegungen Theil der appellantischen Urtheils, wodurch die Letzteren Beiden der Verletzung der Feldschützen Eid überführt erklärt worden, aufzuheben, und sie von dieser Anschuldigung

zugen unmittelbaren Vorsitzer kurz zu begründen, im Übrigen aber die Entscheidung zu verwerfen unter solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; –

Anlage der Königl. Appellationsgerichts-Decision.

Vorgetragen der Rathheilr. auf die Sitzung vom 13ten dieses Monats.

J. A. Wolleben

Hoffz. Nordt. Hofgerichts-Sekret.

Sitzung vom 13t. Mai 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Mai achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolleben, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Hoffz. Mangal, Benno, Bähr, Hilgard, Beraterkonsulenten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Jakob Hahn, 26 Jahre alt, Handlungs-Handlungsgehilfe in Pfalzgrafenbach, Landcommissariats Kusel, Appellant gegen Königl. Rathheilr. der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 1ten und 22 v. M., wo-

Liquidation der Kosten
in Betreff der Rathheilr vom
1 April 1842:

Mangal	f.	56
Hoffz.	1.	31
Gerichtsschr.	7.	53
Zeugen	22.	35
Dolmetscher	"	36
Taxe	"	03.
	38.	54.

Kosten,
Taxe laut auf die Rathheilr vom 22 April 1842:

Mangal	f.	39.
Hoffz.	5.	36.
Gerichtsschr.	12.	09.
Zeugen	14.	23.
Dolmetscher	1.	08.
Taxe	"	18.
	52.	13.

Kosten der Appell. Instanz.

Mangal	1.	52
Hoffz.	2.	20.
Gerichtsschr.	"	29.
Taxe	1.	26.
	6.	27.

gegangen im Rathhause zu Landau,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach dem Antrage unterzeichnete der Königl. Appellationsgerichts, auf den bezüglich der fallen Abtheilung der Staatsbehörde, der Sitzung eine und dreißigsten Rathheilr über beide Berufungen der Angeklagten verkannt werden sollte;

Nach vorgenommener Berathung der Königl. Appellationsgerichts-Decision vom dreizehnten Mai;

Nach Einsicht und Anlagen der angefochtenen Urtheile, unter anderen

1° der angefochtenen Rathheilr vom 1ten d. M., wodurch die Appellanten der Entwendung von fünf Zeugen zum Nachtheil der Zeugenmeister Hilgard zu Münchweiler überwiesen erklärt und ihr Verhalt in einer Anhängung Dauer von fünfzehn Monaten, so wie in die zu acht und zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Rathheilr vom 22 nämlichen Monats, wodurch Wagen der Entwendung von Weinstecken zum Nachtheil der Heilig Jakob Bübingen auf Glan gehörig übrigen erklärt, und zu einer Anhängung Dauer von einem Jahre und solidarisch mit den Mitbeschuldigten Jakob Groß und Andreas Linker von Glan gebürtig in die zu zwey und fünfzig Tag und einzig Kreuzer liquidirten Kosten condemnirt worden ist;

3° der Appellanterklärungen vom 1t. & 27 April laufenden Jahrs;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach erneuter, geschickter Parteiberatung auf Zurückverweisung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag, letzteres dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Berufung der Angeklagten Frau in Betreff der zum Nachtheil der Klägerin mit der Partei verübten Ehebruchs als ungegründet zu verwerfen, dagegen bezüglich der zum Nachtheil der Tübinger Stadtgemeinde unterlassenen Anzeige zu erklären, daß Frau sich hiemit über die Thatsache schuldig gemacht habe, gestützt der Disposition der angezogenen Gesetze in diesem Sinne abzuändern und mit den Motiven des Urtheils in Einklang zu bringen, im Übrigen aber es bei der angefochtenen Strafe zu belassen;

In Erwägung, die Berufung gegen das Urtheil vom 15. April l. J. betreffend, daß das Königl. Hofgericht die der Appellantin angeschuldigte Entwendung der fünf Bände mit Recht als erwiesen angenommen und dasselbe diesen Beweis weiter zu begründen weder für nöthig gehalten hat; daß auch die angefochtene Strafe den Verhältnissen der Sache angemessen erscheint;

In Erwägung, die Berufung gegen das Urtheil vom 22 nämlichen Monats anlangend, daß Appellant hiemit übereinstimmt ist, daß der Theilnahme an dem Diebstahl von Klagenbalken dadurch schuldig gemacht zu haben, daß sie der Verbringung der entwendeten Gegenstände, wissend, daß solche

entwendet war, mitgewirkt und einen Theil der Beute verhalten habe, daß sie in seinem Verlangen verwendet hat; daß Appellant diesen Beweis der gütigen Verhandlungen nicht zu verhindern im Stande war, daher seine Berufung in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt ist;

daß jedoch der erste Richter – im Widerspruche mit seinem eigenen Motiven – den Appellanten als Hehler der fraglichen Entwendung für schuldig erklärte; daß jedoch die angefochtene Strafe der erwähnten Milderungsumstände, welche der angefochtene Verhalt nur wegen dieser irrigen Qualifikation zu entbehren ist;

Wird diesen Gründen

und in Anhalte der ausgeführten Verhandlung über beide Berufungen erkannt, und mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile vom 22 April letzthin, in so weit sie nämlich den Appellanten als Hehler der Diebstahl der Klagenbalken erachtet hat, – erkannt, der Königl. Appellationsgerichts-Anwalt habe den Appellanten wegen Unterlassung der Anzeige des Diebstahls an dieser Untersuchung dessen Theilnahme überwiesen, vorerst jedoch die beiden Appellationen als ungegründet und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden zehen und zwanzig Kreuzer. –

In Anwendung der Art. Sg. 60 und 62 der Strafgesetzbücher, welche von dem Vorgelesen in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden, und also lauten:

Art. 59: « Die Mitschuldigen einer Landesverrathes

„oder einer Zeugenaussage selbst mit der nämlichen Strafe
„wie die Thatsache selbst bedroht worden, die Fälle nicht genommen, wenn
„der Thäter eine Amtsgewalt ausgeübt hat."

Art 60:

„Alle Mitschuldige einer Handlung, die für eine Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen dafür angesehen werden, welche den Thäter oder den Urheber der Handlung in der Thatsachen, die die Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in jenen, die sie vollendet haben, vorsätzlich geholfen oder beigestanden haben etc."

Art. 62:

„Diejenigen, welche geschlossen, das Recht geschafft,
„oder mittelst einer Drohung oder Zwangsgewalt ver-
„langte Sachen ganz oder zum Theile unrechtlich ver-
„hehlen, sollen abgestraft als Mitschuldige dieser
„Drohung oder Zwangsgewalt gestraft werden."

Vorgelesen und gutgefunden am Tage, wie Eingangs.

J. A. Wolleben

Voss Assess. Mengel Lemer.

Urtheil vom 19 May 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom neunzehnten May achtzehnhundert

Beweis-Qualitäten:

	fl.	kr.
Mengel	8.	15.
Regierung	7.	-
Schneider	8	51.
Jungen	7.	11.
Reinhardt	7.	-
Langlay	1.	42.
	37.	82.

zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Roth
Wolleben, für den abgehinderten Präsidenten, v. Reuter,
Voss, Mengel, Lemer, Kölsch, Schneider, Assessoren;
Kreuter, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Mathias Braun, 32 Jahre alt, Winzer,
2. Apollonia Hundemer, 38 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen,
beide wohnhaft zu Wingert, - Appellanten,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Nach Einsicht der Verlagsurtheils vom 13 d. M.;

In Erwägung, die Angeschuldigung wegen Vornahme
von Abtreibungen entwendeter, das Königl. Zollamt
betreffend, das Erwägung in Thatsachen
lungen der zur Urtheilfällung erforderlichen Hinreichende
Beweis ist, daß die Verurtheilung auf dem durch Jakob
Hundemer am 26 Oktober 1841 aufgenommenen Hauptverhör
rest nach den Zeugklagen erhoben worden sey, nicht hin-
gestellt ist;

Der Übertretung I des art 60 Gesetz, indem er den
beiden Angeschuldigten auf irgend Hauptung zum
Nachtheil der Beigenannten durch Rath vorsätzlich
geschehen im Thatsachen bestand, da eine Hauptung
im Sinne der Art. 444 der Strafgesetzbücher auf
den Hauptverhör der Vorinstanz überhaupt nicht indicirt
war;

Der Dennoch die Verurtheilung beider Appellanten in
Betracht der auf sie Angeschuldigung gerichtet als gerecht.

[illegible] angeführt;

In Erwägung, die Anwendung von Strafgesetzen [illegible] und Thatsachen betreffend, / : sagen rechtlichen Ausführungen, nebst den Akten Bezug, auch speziell Appellats Gründe, [illegible] anerkennen und gebilligt, jedoch nicht vollständig abermals nicht [illegible] werden / : daß I der Königliche Kreisgerichtsrath mit Recht den Appellanten Baum als Täter, Ausführungen übereinstimmend angenommen hat, und daß I Jakob Kayser Baum vor dem Königl. Appellationsgericht, gemäß [illegible] zu bestätigen, noch zu schreiben war, [illegible] sein Berufung zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Beleidigung einer Waldschutzwache bey Ausübung seiner Dienstverrichtungen anlangend, daß I der Königl. Kreisgerichtsrath auch hinsichtlich dieser Beleidigung, so weit sie den Mathäus Baum betrifft, mit gutem Grunde den Baum als erbrochen erklärte, und Appellant auch Jakob Baum nicht zu entschuldigen im Stande war, mithin seine Berufung in dieser Beziehung gleichfalls verworfen werden muß;

daß I aber, so weit die Beleidigung wegen Jakob Ausführung die Thomas Baum angeht — welche übrigens Thatsache nicht bezweifelt und nicht geläugnet war — jedoch durch nichts dargethan, weshalb die Berufung gerechtfertigt ist;

In Erwägung, die Verurtheilung des Beklagten betreffend, daß I die Beleidigung wegen Beschädigung von Rebstöcken hinreichend, und die Widerbeklagte, sich [illegible] durch die Anwendung verursachten Schaden, so wie der billigen gute Kommune der Appellaten

Baum die Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbücher in noch [illegible] Baum Platz zu greifen;

Aus diesen Gründen,

hat der [illegible] Gerichtshof, so weit er die Appellaten Thomas Gründen betrifft, gänzlich, und, so weit er den Appellanten Mathäus Baum angeht, theilweise erkennend, -

spricht der Königl. Appellationsgericht den Thomas Gründen von jeder gegen sie aufgenommenen Anschuldigung, so wie von Kosten und Schaden frey;

spricht auch den Mathäus Baum von der Anschuldigung der Verwüstung von Rebstöcken los; - verurtheilt in Widergabe seine Berufung, verfügt jedoch die gegen ihn mit ganzen [illegible] Gefängniß Strafe auf die Dauer von vier Monaten, und verurtheilt Jakob Kayser in die [illegible] Kosten beider Instanzen, liquidirt zu sieben und dreißig Gulden fünf Centimen.

J. B. Metzler

Nodel Pelz Mangel Lemmer

Sitzung vom 19 May 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten May achtzehnhundert fünf und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lepp, Mangel, Lemmer, Räthe, Zeugnisse, Staatsprocurator,

und Klammer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Franke, 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Kirchheim, Landcr. Ulm, Berufung, Appellant wegen einer Urtheils der Königl. Gerichtsvorgesetzten zu Leipheim vom 21 März d. J., in Sachen wohnhaft,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petzinger;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsrichter Referenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urtheil und Alles, was zu sehen,

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten für schuldig erkannt einen Knaben zum Nachtheil der Johann Schmitt, Taglöhners in Kirchheim absichtlich erschlagen und ihn deßhalb in eine Strafe von zwey Monaten, so wie in die zu gleichen Theilen in und ausser Landes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung vom 30 März letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher noch verneint, gesetzlicher Vertheidigung und Vertretung der Sache bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator in seinem Antrag auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils, –

Erkennt der Königl. Appellgerichtshof auf den vom Richter vorgenommenen Augenschein und vorgelegten Zeugnissen und vorgetheilt den Appellanten in die Kosten der Appell, Instanz, liquidirt zu einen Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

J. A. Mokitzky

Kordt. Petzinger Klammer Lemmer.

Gebührenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2.	27
Registrag	3.	16
Urtheilsfertigung	3.	36
Zeugen	2.	20
Taglohn	1	19.
	fl.	58

Sitzung vom 20 Mai 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwey und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Ralh Mokitzky, für den verhinderten Präsidenten, v. Kordt, Petzinger, Stengel, Lemmer, Rathe, Petzinger, Staatsprokurator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Xaver Klauser, 39 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kaiserslautern, im Hause Hergesheim Nro, Appellant,

im Anhalt zur Sache anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anklagsurtheils vom 12ten l. M.;

In Erwägung, daß die den Thatsachen, welche in dem angefochtenen Urtheile mit Recht als nur einzeln angenommen worden sind, offenbar, zum Belangliche Umstände enthalten sind, welche nach Art. 405 der Strafgesetzbücher zum Vorgehen der Qualifizirung verbindlich waren, und es namentlich in dem, Schwurgerichte eben vollzogenen Instanz von Incident Fragen und der Abstellung der Frage, dem Gerichtshofe aus den Verhandlungen hingegen, welche gemäß Art. 2 der Strafgesetzbücher einen Vorgang begründen, weil durch diese Verhandlungen die Absicht von Vollziehung verfolgt ist, die nur durch zufällige, von dem Willen der Thäter unabhängige Umstände

Gebührenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2.	48.
Registrag	3.	16.
Urtheilsfertigung	3.	48.
Zeugen	168.	32.
Taglohn	1.	17.
	179.	41.

anfechtbar wäre;

In Erwägung, daß der Beweis, wenn er gleich nicht bey allen Angaben, beybar ist, doch aus dem Thatbestande des Urtheils mit dem vollständigen Angaben auf gleiche Linie gestellt und mit Fug albey Beweis belegt wird, und daß zum Nichtigkeits-Rekurse die rechtliche Wirksamkeit der Urtheile, rechtlich im wesentlichen Falle ohnehin theilweise schon aufgehoben wäre, nie so wesentlich aufgehoben werden kann, als hätte der Gesetzgeber hierin eine rechtliche Wirksamkeit verlangt, wo nicht nöthig gehabt hätte, auf der dem Angeben der vollständigen Urtheile, auch noch der Prüfung der, selben für beybar zu erklären;

In Erwägung, daß die Anerkennung, rechtlich die Zeugen Aussage und eigene wesentlich Form, dem Richter in der richtigen Absicht zu folgen, Zeugen nicht bekannt werden, und um so weniger entbehrlich können, als hier zunächst die Intention der Gesetzgeber in Betracht kommt, rechtlicher mittelst Anwendung bestimmlichen Ausdrucks zum Zeugnisse zu machen gesucht und darin die Wahrhaftigkeit verletzt hat, und daß, wollte man dies annehmen, es läge ein Civilunrecht vor, wo jeder Betheiligte auf seinen Verlust bedacht sein darf, sich hinlänglich wieder zum Normale in Betracht zu ziehen können, rechtlich die Entscheidung der nachtheiligen Partey gereichen hätten, liegt aber unverkennbar hier nur die wesentlichen positiven Bestimmungen von Seite

der Vertheidigung gegen Kümbar, rechtlich gemäß der Thatbestandsrichtigkeit der Prüfung mit mangen;

In Erwägung, daß Dennoch die Prüfung der Prüfung gegen den Appellanten gerechtfertigt in objektiven als subjektiven Hinsicht als einzigen rechtlich, zeigt in dieser Beziehung seine Prüfung als ungegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung, die Praxis betreffend, daß Kein Gesetz verabsäumt wurde, und auch nicht einzusehen ist, daß Jemand Appellant in einem übeln Dilemma befinde, - Umstände, rechtlich die Anwendung der Art. 463 der Prozessordnung gestatten;

Aus diesen Gründen

Vereinigt jener der Königl. Appellationsrath gewiß die ungelegte Prüfung und verwirft die Appellation, laufen in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt sie Fünf Gulden neun und neunzig Kreuzer; -

verurtheilt jedoch die zurückgegangene Gefängniß Strafe auf die Dauer von sechs Monaten. -

In Anwendung der Art. 463 der (Prozessordnung) lautet: Prozessordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

" Die Gesetze sind verbindlich, in allen Fällen, " wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Strafe " durch ausdrückt, diese Strafe liegen auf wenigen " als sechs Tagen, und die Gefängnisse liegen auf wenigen " als sechs Jahre Zuchthaus zu begründen, wenn der

„ anwesenden Bigarren sich nicht über fünf und zwanzig
„ Quantchen aufwerfen, und die Anwälde der Angeklagten
„ sie abzuwägen pflegen; auch seien sie befugt, die eine
„ oder andere dieser Waaren ganz allein zu verbrennen,
„ jedoch seien sie in keinem Falle gezwungen als die
„ Waaren der einfachen Besitzung pflegen."

J. C. Molitor

Rodel. Hezz Pfaezgel Semer

Clemens

Sitzung vom 20 May 1842.

Der Königlichen Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten May achtzehnhundertzwey und vierzig, zwölf Uhr vormittags: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Rondorf, Hezz, Mangel, Semer, Rath, Palmegen, Waatzgenossen, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgende Rathsache gehalten:

Zu Lasten

Postamtsgründation:

	f.	k.
Kampel	1.	52.
Besitzung	2.	20.
Zeugverh.	3.	51.
Zeugen	1.	26.
Tagtag	1.	08.
	13.	37.
Taxamtsrath Re Mantz in Kaiserslautern	1.	30.
Zu Allem:	15.	07.

Jakob Peterein, 32 Jahre alt, Tagner zu Hornbach, Amts Zweybrücken, wohnhaft in Bitzhausen, Canton Landstuhl, Appellant von einem Rathsatze der Königl. Zuchtpolizeigerichts Sitzung vom 17 v. M., angeklagt unter Beistand des Königl. Advokaten Zimmermann,

gegen

den Königl. Waatzbeamten, Appellaten, vertreten durch Waatzprokurator Palmegen;

Nach angehörtem Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rathes Comes;

Nach Einsicht und Analyse der angeklagten Akten, und zwar

1) der angefochtenen Rathsakte, wodurch der Appellant der Widerhandlung der Verordnung vom 18ten Hornung letzthin überwiesen erklärt und ihm derhalb in eine Haftung von einem Monate, eine Haftbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, wie in die zu sechs Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 19ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Angabe über den Vorfall der Sache, dann der Vertheidigung seines Vertheidigers Zimmermann in seinem Vor- und Nachtrage, dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die gegen Jakob Peterein ausgesprochene Haftung Strafe aufheben und, mittelst Anwendung der Art. 463 C. P., eine blose Haftbusse aussprechen, subsidiarisch die Haftung Strafe auf das Minimum der in besagtem Artikel festgesetzten Frist herabsetzen;

Nach Anhörung des Königl. Waatzprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß 1. wie der Königl. Zuchtpolizeigerichts mit Recht angenommen hat, die dem Appellanten angeschuldigte Widerhandlung nachgewiesen vorliegt, und deßhalb das der heutigen Verhandlungen nicht im Standes war, diesen Umstand zu entkräften; der Haftung nach

den vorhandenen mildernden Umständen die Anwendung
des Art. 463 des Strafgesetzbuches und somit die Her-
absetzung der ausgesprochenen Strafe in Strafe als
statthaft gerichtlich erachtet;

Aus diesen Gründen

Entscheidet der Königl. Appellationsgericht gegen die mit
gelegte Berufung mit Verwerfung der Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz, hiermit zu einer Geldbuße
zwanzig Franken; —
unter Festsetzung der ausgesagten Haftstrafe Dauer auf
die Dauer von acht Tagen. —

Für Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches,
welcher also lautet:

„Die Strafen sind ermäßigt, in allen Fällen, wo
„der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Haftstrafe
„verhängt, diese Haft gegen auf weniger als sechs
„Tage, und die Geldbuße gegen auf weniger als sechs-
„zehn Franken zu beschränken, wenn der mildernde
„Umstand sich nicht über fünf und zwanzig Franken
„erstreckt, und die Umstände der Vergehen zu
„strafbaren scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder
„andere dieser Bestimmungen allein zu nehmen, jedoch
„auch sie in keinem Falle geringere als die Strafen
„der einfachen Polizei setzen.

J. a. Motteroz

Lemer Nicod. Pozzy Mangel

Kosten Liquidationen:

	f.	c.
Mangel	3.	09.
Registrg.	2.	18.
Schreiber	5.	30.
Zeugen	5.	01.
Taxtag	1.	06.
	17.	34.

Sitzung vom 20 May 1842.

Der Königl. Appellationsgericht des Kantons Freiburg,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom zwanzigsten May achtzehnhundert zwey und vierzig,
wobey gegenwärtig waren: Herr Motteroz, für den
abwesenden Präsidenten, v. Reyff, Pozzy, Mangel,
Lemer, Nicod, Delaspee, und Clement, Gerichtsschreiber,
folgender Rathsspruch gefaßt:

In Sachen

Peter Baumgard, 28 Jahre alt, Taubenschen, wohnhaft in
Tinsbach, Kantons Thurkreis, Appellant von einem Urtheile
der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Freiburg vom 6ten d. M.,
erscheinend in Person,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Delaspee;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Reyff;

Nach Einsicht und Prüfung der Gerichtsakten
Stücke, unter anderm

1°) der angefochtenen Rathsakte, enthaltend die Appellanten
der Vertheidigung und der Mitschuldigen eines Diebstahls
bezüglich seinen Einsprachungen übereinstimmend enthaltend
und ihn deßhalb in eine Haftstrafe von acht Ta-
gen, so wie in die zu bezahlen Kosten gemäß Art.
dreißig Zuchtpolizeigesetz liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 9ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, seiner, mündlich
gepflogenen Vertheidigung, auf Einsicht Lesung der

gegen ihn verhängten Haft antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Instizpolizeirichter den dem Appellanten zugeschriebenen beiden Vergehen mit Recht als erwiesen angenommen und dasselbe in gehöriger Fassung nicht verkannt hat, Letzteres zu entnehmen;

In Erwägung, die Strafzumessung betreffend, daß der wegen Diebstahl unter der Minimum der im Art. 228 der code pénal angedrohten Strafe herabgegangen ist, ohne hiefür irgend einen Grund anzuführen; daß hiedurch der Sache wirklich wichtige Thatsachen übergangen, welche die Anwendung der Art. 463 ibidem und die verhältnismäßige Dauer der Strafe rechtfertigen;

Daß Ersteres die verhängte Berufung in keinerlei Beziehung gegenstandslos ist;

Hat Appellationsgericht die verhängte Berufung unter Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden zwanzig Kreuzer. —

Der von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesene Art. 463 C.P. lautet also:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Verhängung einer Strafe anordnet, deren Maße zwei Jahre oder weniger als zwei Jahre, und die Geldbußen zwanzig Franken oder weniger als zwanzig Franken zu beschränken, wenn der mildernden Umstände sind, welche die Ehre des Angeklagten oder Beschuldigten nicht über fünf und zwanzig

„Franken anerkannt, und die Umstände der Vergehen zu ehrenhaften scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser beiden Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein.“

J. A. Mostert

v. Kerdel. Hoffz. Hennig d. Sekr.

Klemann

Sitzung vom 20 / 21 May 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Instizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten May achtzehnhundert zwei und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mahler, für den verhinderten Präsidenten, v. Kerdel, Hoffz, Kengel, Kammer, Räthe, Petersen, Staatsprokurator, und Klemann, Greffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Dominik Hammel, 47 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Polizei Gerichte vom 30 May l. J., wohnhaft in Hengen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts Rathes Kengel;

Nach Einsicht und Vorlesen der vorgelegten Akten,

Kostenliquidation:	F.	K.
Stempel	1.	38.
Registrirg.	2.	48
Gerichtsb.	3.	"
Zeugen	2.	20.
Verlesung	"	28.
Taxtag	1.	21.
	11.	35.

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuzer

Sitzung vom 19 May 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten (19ten) May achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Adolf Müller, für den verhinderten Präsidenten v. Hondorf, Herr, Haigné, Hamm, Kölle, Schragen, Advokat-Anwalt, und Clemens, Substitut-Anwalt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Ziller, Königl. Forstwart, in Zweibrücken wohnhaft, Civilkläger und Appellant von zwey Urtheilen des Königl. Polizeygerichts zu Zweibrücken vom 16 Nov. und 22 December v. J., nicht erschienen, jedoch vertreten durch Anwalt Schlau,

gegen

1. Ignaz Müller, 2. Carl Raab, 3. Conrad Klein, 4. Carl Wilhelm Sieber, und 5. Johann Klug, - nämlich Polizeiübertreter, wohnhaft in Zweibrücken, Civilbeklagten und Appellaten, durch Anwalt Feltz vertreten;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellations-Generalprocurators;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, worunter die Appellaten

1°) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellaten

2°) der Appellationserklärung vom 9ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungsgründen und in seinen Anträgen auf Verurtheilung;

Sowie der Königl. Anwaltschaften, welche auf Bestätigung der angefochtenen Urtheilung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten antrug, —

Nach Anhörung des Königl. Appellationsgerichts-Raths in dem angefochtenen Urtheile angeführten Gründen die angefochtene Urtheilung mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs, liquidirt zu fünf Gulden acht und zwanzig Kreutzer. —

J. A. Müller

v. Hondorf Feltz Clemens Sommer

= Clemens

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

von den ihnen angeschuldigten gesetzwidrigen Verletzungen
nahmung gegen den Verklagte der sachmündigen Sache nach
gewachsen und Appellant mit seiner darüber Eigenen Klage
abgewiesen wurden, unter Verurtheilung desselben
in die Kosten, - die zum Verhalt der Acten eigentlich
zu neun und dreißig Kreuzer;

2) der Appellantenklärungen vom 25 November und 30 dasselben
des v. J.; - beide ungestempelt zu Zeugen Lantaen jede
für 18 Kreuzer;

Anwalt Belehnung dahin an: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte, mittelst Reformation des ange-
fochtenen Urtheils, die Appellaten für überwiesen zu er-
klären, durch Leugnung sogenannter Appellhefft wegen
der begangenen Lügen und Betruges und um eine be-
sondere neue gesetzwidrige Verletzungen gegen den
Verklagte den sachmündigen Beweis geführt zu haben,
theils die Appellaten von Zeugen Lantaen nach Langmeil
modo Kommerlow, so wie von Zeugen Lantaen nach
Sandberg seine gefahren sind, und an diesen Orten
andern angeblich die eingetretenen Verletzungen ihnen
Zeugenden abgehöret und die ihnigen Zeugen das
ihnen als bald Tausch aufgelegten Rückfragel aufgenom-
men haben, und theils die Appellaten an jedem Tage
bis hieher von Zeugen Lantaen nach Homburg und
wieder zurück, ohne einen gerechtfertigten Aufenthalt
dazwischen, gefahren sind, ohne für alle diese Fahrten
mit einer von der kompetenten Behörde ausgegangenen

Concession versehen zu sein, und ohne den Appellanten
die ihnen gesetzlich gebührende Entschädigung für seinen
nach Sandberg, Quantheim und Landwehr gefahrenen
Nationen der gefahrenen Post entrichtet zu haben,
demnach die Appellaten, auf Ihn der von Königl. Landr.
gehörende zu beantragenden gesetzlichen Strafe, solidarisch
und unter Leibes Haft zu verurtheilen; an den Appel-
lanten als Entschädigung, berechnet bis zum 6 Dez. 1841,
die Summe von neun und sechzig Gulden sechs und
neunzig Kreuzer zu bezahlen, unter Verurtheilung der
Appellaten in die Kosten beider Instanzen; - alles mit allen
Rechten und Folgerungen der Appellanten für den ihnen vom 6.
Oktober 1841 an gebührenden weiteren Entschädigung aus-
drücklich vorbehalten;

subsidiarisch den Appellanten zum Beweis Thema
Zeugen zu stellen, daß die Appellaten mit ihnen
nach Ferdung gefahrenen Appellhefft wegen die Fahrte
Sandberg von Zeugen Lantaen mit übernehmen, und
mit den Wagen sich keine steife Sandberg in Homburg
aufhalten, so wie auch die Zeugnissen Zeugenbereit,
der bereits in der Instanz zum Verhalt vom 30.
Dezember 1841 angeboten waren, gestatt der Weiteren
Zeugen zu verfügen;

Anwalt Belehnung dahin an: es gefalle dem Königl.
Appellationsgerichte, die Sache zu verweisen mit
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

Nach Abfassung der Anwälten Gehören und Belehnung

Kosten zu den übrigen Akten, legalisiert zu unterschreiben

in ihrem Antrage und Gesuche;

sowie der Königl. Appellationsgerichts-Präsident in ihrem Urtheile, –

Vortrag des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten über den Vortrag des Urtheils auf den 29. d. M.

J. A. Mobitzer

Lemer. Loebl. Pezz Pomeisl

Lammert

Sitzung vom 3. Juny 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zwickenthum, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juny achtzehnhundert vierzig und dreyßig, nachstehende gegenwärtig waren: Rath Mobitzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Rosenau, Pezz, Pangal, Simon, Röthe, Petrasten, Rechtspraktikanten, und Burgenthal, zweiter Ordnungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil an. sprach:

In Sachen

Paul Wilma, Königl. Forstwarter, in Laienau lautend wohnhaft, Civilkläger und Appellant,

gegen

1. Franz Müller, 2. Paul Raab, 3. Konrad Thier,

4. Paul Wilhelm Lichen, und 5. Johann Pfeil, – sämtlich Tagelöhner, wohnhaft in Laienau lautend, Civilbeklagte und Appellaten;

In Erwägung, daß die Berufung gegen das Urtheil vom 16. November v. J. betreffs, der Königl. Verordnung vom 25 Augus. 1823 (Gesetz-blatt Nummer VII, Seite 77–82), zufolge, mit Rücksicht auf die bey Zahlung Pachtabgabe, den Forst-gehilfen Diligencen, Strafanzeigen und Pfändungshandlungen nöthig angeordnet, innerhalb nach § 12 und 15 Instruktion, den Pfändungs-Kommissionen die Zustellung von regelmäßig eigens Fuhrwerken (voitures à petites journées), ohne Verhalt der Forstwarter den Zahlenden Taxe für seine Leistungen anzubieten, ersichtlich ist, als sein Einlang die Pfändung nicht anzuhalten, und der Tagen nicht mehr als Zehen Pfändungsräthen zu entrichten;

In Erwägung, daß der Kläger und Appellant Wilma selbst nicht behauptet hat, daß die Appellaten auf der Tafel von Laienau lautend nach Pfändung die Pfänder weggeführt, und daß vor den in der Appellations-Zuschrift angebotenen Zeugen, daß die Appellaten mit ihnen nach Pfändung stattgefundene Theilschaftstragen die Zahlen Pfänder-

[illegible] zu den übrigen Posten, liquidirt zu annehmen

wärts, von Paisant Lantan aus, übrigens, wie zu
bemerken war, einmütig auf die Verwerfung der
Einrede Verjährung Paisant Lantan herausgeht,
daß I Kläger Appellationsbeklagten auf den Acker
von Paisant Lantan nach Pflanzung nicht einmal
volle zehn Pflanzjahren genützt habe; daß I die
weitere Nachzahlung der Appellanten, er müsse
auch der Nutzung in Anschlag kommen,
durch nichts gerechtfertigt, nämlich durch §1 der
Verordnung vom 25 August 1823 und Art. 1 der
Ordonnanz vom vierzehnten August 1817, welche in
seiner Hinsicht der vorerwähnten Verordnung offen-
bar als Grundlage diente, widerlegt wird, und
auch in diesem Sinne bereits von der Cassations-
hofe in Paris (arrêt vom 2 April 1828 — Sirey 28,
1, 249.) aufgefunden worden ist; daß I gegen Appel-
lant auf den Pflanzen, weil die Appellaten
andere die Pflanzen vorgefunden, nach dem Tode der
Abschaut bis zum Tode der Enzpflanzung mehr
als zehn Pflanzjahren genützt haben, an die-
selben keine Entschädigung anzusprechen vermögen
kann;

In Erwägung, daß I zwar nach §16 der allegirten

Verordnung die Verbesserungen von Eigenthum,
die Pflanzschulgen und Pflanzen, wenn sie gleich
nicht über zehn Pflanzjahren im Tage genützt
und keinen Ertrag vorgestellt, auf garnicht entbehrungen
aber sich die Appellaten zu alsbaldig weiten ein-
tretenden Entschädigung von Pflanz I von zehn vollen
Pflanzen zuschlagen und übernehmen, wie in §8 der
Pflanzen Abgabe an die Forstkasse entrichtet
sind; daß Pflanz Pflanz eine solche Zuschlagen über
Übernehmen der Eigenthum auf der Acker von
Paisant Lantan nach Pflanzung nicht bezweifelt hat,
seine Klagerung auf Entschädigung hinsichtlich dieser
Pflanz Pflanz in seiner Hinsicht gerechtfertigt
sind, weshalb ihn der Instanzrichter mit Recht
damit abgewiesen hat;

In Erwägung, die Berufung gegen das Urtheil
vom 22 September erstlichen Jahres anlangend, daß I,
wenn auch durch die abgehörten Zeugen nachgewiesen
ist, daß die Appellaten während der in der Klage
(vergleiche die in der Klage) letzte: angegebenen Zeit-
räume täglich von Paisant Lantan nach Pflanzen,
gräben Pflanzen, und eben so von Paisant Lantan
nach Pflanzen Pflanzen mit ihren Pflanzen

Entschädigung zu den übrigen Pflanzen, bisherige zu vergleichen

[illegible] Saarbrücken, und das Dorf unmittelbar [illegible] von Saarbrücken auf Ludwigs Hang jenseits [illegible] nach Langwail, später nach Rimmelbach, und die andern Ortschaften von Alt Saarl aber so nach Saarbrücken gehörig sind, — dagegen Einwand nicht erfolgt, daß I, wie das § 16 der angefochtenen Verordnung, so wie das Art. 5 der Kaiserlichen Dekrets vom 6ten Juli 1806 anführt, und auch der Postdirektor in seinem Akte vom 25ten Dezember 1807 (Sirey 7, 1, 1252) anmerkenden in den Worten ausgedrückt hat: „il est nécessaire, que le passement réciproque des voyageurs soit concerté," — diesen Behörden auf einem gegenseitigen Uebereinkunft oder Verbindung zwischen der Polizeigewalt in Saarbrücken und den Polizeien von Saarbrücken und Malstatt beruhen, daß I sich auf den angegebenen Motiven die Klägerin gegenwärtig festhalten und Klägerin übernehmen wollen; daß I aber gegen über die Existenz einer gesetzlichen gegenseitigen Uebereinkunft oder Verbindung, ohne welche für den Klägerin keine Garantie besteht, daß Sie auf die Liste wieder bestätigt werden, von dem Appellanten kein genügender Beweis beigebracht werden konnte, indessen, wie bereits der Zivilpolizeigericht in seinem Urtheile vom 22 Dezember v. J. un-

Rechten appellirt und Grunde Hierauf.

Tag Tag . . 1. 02.

Expedit. f. die Appellation, erst Beilage m. Amtsrat Petri. N= 1848. Hinterlegt für Zweibrück den 29ten Juni 1848 fur 28 dez. B. 54, fol. 188 C. B. Amtsz. Bussert.

nämlich unterhalten hat, durch die Hinzu-Legitimation gegenseitigen Uebereinkunft oder Verbindung gezwungen werden, welche gegen als für die Existenz einer solchen gegenseitigen Uebereinkunft oder Verbindung spricht; daß I Sagen sie von dem Appellanten weiters gesetzmäßig angebotenen Beweis unter den vorliegenden Umständen als ganz irrelevant nicht zu berücksichtigen und Appellant von dem Zivilpolizeigerichte auch mit seinem Entschädigungs-Anspruche hinsichtlich der Passagier von Saarbrücken nach Saarbrücken und Rimmelbach mit vollem Rechte abgewiesen worden ist;

Als Ursachen

und daß von dem Rechten auf der Instanz unterhaltenen Beweisen und ohne der gesetzmäßigen Antrag der Appellanten zu berücksichtigen, unterwirft der Kreis-Appellationsgericht die beiden eingelegten Berufungen und annullirt das Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, wovon die zu Gunsten der Klägerin liquidirt sind zu Tag und Franzig Franken : —

J. A. Molitor

Foss Assess. Hauptm. Semer

Heppenheimer

Sitzung vom 25 Juny 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juny achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Linder, Lezz, Krayne, Hauer, Kölsch, Lutzenberger, Assessor Hofmann und Clemens, Hauptzeichner, sodann der Staatsprocurator Hoffmann anberaumt:

In Sachen

Valentin Lutz, 42 Jahre alt, Ackersmann und Wirth, wohnhaft in Dörnbach, Canton Pirmasens, Beklagter, Civilkläger und Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom 15 März d.J., erschienen unter Beystand des Advocaten Scholem,

gegen

Nikolaus Stallor, 56 Jahre alt, Ackersmann, abwesend zu (Verhaftsort wohnhaft) laut: Dörnbach wohnhaft, in Sachen gegen und wieder denselben durch Advocat Hübsch; Civilbeklagten u. Appellaten,

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts wegen Mangel;

Nach Einsicht und Anhörung der hierüber gehörigen Akten Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellationsgericht

das von der ihm zur Last gelegten Vertheidigung und Verhinderung der Appellanten sich freigesprochen und Letzteren mit seinem darüber Eigen Klage als nicht begründet abgewiesen hat, unter Beanwortung der Kosten in die Kosten der Instanz, wovon die zu Gunsten der Staatsanwaltschaft liquidirt sind zu sechzehn Franken;

2) der Appellanterklärung vom 21 März 1842 (copy steht zu Zeugen Lautern für 28 dr);

Nach Anhörung des Beklagten Stallor in seinen Angaben über den Verhalt der Sache;

Attendu Folgendes Recht sagen an: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils den in der Instanz genommenen Thatbestand zu genehmigen, sagen gehend: den Appellanten und Civilbeklagten der Vertheidigung und Verhinderung der Appellanten für überführt zu erklären und demgemäß, in Anwendung der gesetzlichen Strafe, zu verurtheilen, an den Appellanten zweihundert Gulden oder Thaler, namentlich zu bezahlen, nebst den beiden Instanzen;

Attendu Gutheißen, selbe Urtheil sagen: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen, unter Beanwortung der Appellanten und Civilklägers in die Kosten;

Nach Anhörung der Attendu Folgen und Gutheißen in ihren Anträgen und Gründen,

dann der Königl. Gesetzbücher in ihren Vor-

Lesen zu den übrigen Kosten, liquidirt zu [illegible]

und Klagen, Inhaltsanzeige dahin lautend: Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Molitor als Civilbeklagten Vollzug der Edictal-Citation vom 23. Juny d. J. Civilklagsache, in Abänderung des Urtheils vom 367, 371 des Hypothekenbuches, 195 und 211 des Hypothekenbuches über die gerichtliche Verhandlung, in einer zu anberaumenden Raths- und Haftungs-Sitzung, so wie in die Taxe der beiden Sachverständigen anzuerkennen, - insbesondere gegen den ersten Einwurf, auf das Erkenntniß des Urtheils 371, Nr. 11, des Hypothekenbuches und des Urtheils 192 des Hypothekenbuches über die gerichtliche Verhandlung, einen genommenen Rathsbeschluß zur Kenntniß zu nehmen, -

Verlesen der Königl. Appellationsgerichts-Verfügung der Abkürzung der Rathsfrist in der Sitzung vom 30 Juny d. J.

J. A. Molitor

Vidocdt. Klotz Königl. Lemont.

= Lemont

Sitzung vom 23 Juny 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und Jahr wie Eingangs

Liquidation
der Kosten erster Instanz:

	f.	k.
Stempel	1.	10.
Registrirg.	2.	20.
Zeugen 16.	2.	38.
Zeugen	15.	24
Einschreiben	7.	"
Copialien	"	28.
Taxe d. Sachv.	"	26.
	29.	26.

Von diesen Kosten hat Appellat 2/3 zu tragen mit 9. 48½
und die beiden andern Sachverständigen Taxe 2/3 mit 19. 37½
Obige 29. 26.

Kosten der Appellation, welche Wilhelm allein zu tragen hat:

	f.	k.
Stempel	1.	10.
Registrirg.	"	56.
Zeugen 8.	1.	04
Taxe d. Sachv.	1.	16.
	4.	24.

Viertheil der Taxen, liquidirt zu einem Gulden acht und neunzig Centimen zwey Pfennige, die beiden Taxen zu den übrigen Kosten, liquidirt zu neunzehn

= 1

achtzig und neunzig, endlich gegenwärtig erkannt: Rath Molitor, für den recusirenden Präsidenten, v. Kantor, Horz, Königl, Lemont, Richter, Schaffner, Advocatenanwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbeschluß erlassen:

In Sachen

Wilhelm Wiglottshauer, 35 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Pirmasens, Canton Fehrbach, Appellant von einem Rathsbeschluß des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 12 d.

Edictal-Citation vom 23 d. M., erkennend unter Beistand des Zuchtpolizeihandelsmannes Finck,

gegen

die Königl. Advocatenanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Advocatenanwalt Schaffner;

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Appellationsgerichts-Raths Horz;

Nach Einsicht und Prüfung der eingelaufenen Akten; und

in der angefochtenen Rathssache, rücksichtlich der Appellaten (der Wittwe Schandlung) übereinstimmend erklärt, ihn in Sachen: und der Edictal-Citation vom Pirmasens der vorgehaltenen Wittwe Schandlung, den Zeugen Peter Heyler von da der Wittwe Schandlung Wilhelm Wiglottshauer übereinstimmend erklärt, verwerfen die gesammten Wiglottshauer zu einer Haftung in Pfunden von zwey Hundert, den Riemann zu einer Haft von zwey Jahren, den Heyler zu einer Haft von zwey Jahren, ferner Christmann zu einer Haft von fünf Jahren, ferner Christmann zu einer Viertheil der Taxen, liquidirt zu einem Gulden acht und neunzig Centimen zwey Pfennige, die beiden Taxen zu den übrigen Kosten, liquidirt zu neunzehn

Schulden sindan und Kenzig Thaler Franz Hennings, und zwar Kapo unter polizeilichen Haft, verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 21 April 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Vorfall der Sache, sowie der Vertheidigung der Fürst. Appellationsgerichts wolle die gegen das Appellantenerkenntniß ergangene Anklage aufheben und dasselbe eine bloße Geldbuße zu verhängen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Fürstpolizeigericht zu dem Appellanten angeschuldigte Widerhandlung mit Recht als vorsätzlich annahmt, und dadurch das der Handlungen nicht vermocht hat, diesen Vorsatz zu entkräften; daß auch die ausgesprochene Strafe mit der Absicht der Verschärfung in vollkommenem Einklang steht; damit die angebrachte Berufung in jeglicher Beziehung unbegründet erscheint;

Wird Kraft Rechtens

Erkannt:

Das Gericht der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden vier und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Assessor Hoyz Krumpf Sommer.

Sitzung vom 23 Juny 1842.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Prumbächen, in seiner Fürstpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Tag und zwanzigsten Juny achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den vorsitzenden Präsidenten, v. Rondorf, Hoyz, Krumpf, Sommer, Völgs, Petersen, Advocat-Procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hans Dick, 37 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Kleinsteinlos, Appellant von einem Urtheil der Königl. Fürstpolizeigerichte zu Prumbächen vom 30 May l. J., vorgenannt einer Seits vor der Fürstl. handelnden Klag. I.,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Petersen;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Sommer;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, sowie andern

In der angefochtenen Urtheil, wodurch den Appellanten der unbefugten Jagens an einem Sonntage und Tragen einer Schußwaffe auf der Jagd ohne Waffenschein übertretung erklärt und ihn deshalb zu einer Polizeistrafe von sechs und zwanzig Gulden neun Kreutzer, zu einer weiteren Polizeistrafe von einzehn Gulden, so wie in die gesetzlichen Gulden vier und neunzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confiskation der Schußwaffe ausgesprochen und verordnet hat, daß dasselbe auf den

Exzipient gerichtsschreiberey hinterlegt wird von der Partey, dasse mit drey und zwanzig Pfund zwanzig Kreutzer bezahlt werden;

Zu der Appellationserklärung vom 2 April 1842, -

Dass der Präsident den auf Anrufen der Appellanten vorgetragenen Inhalt seiner Fragen protokolliren, und vorbehalten ihn in geeigneter Weise von den Folgen der falschen Zeugnisse. Hiernächst dass sodann der Eid mit den Worten: - Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe. - und gab darauf auf Befragen an:

Ich heiße Johann Wenzeslaus Müller, bin 55 Jahren alt, Wittwer der katholischen Religion Bekenntniß, wohnhaft im Ahrweiler Kreyßamt, der Gemeinde Müllenbach zugehörig, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in dessen Dienst;

Über die weitere Vorlesung der Fragen und bisherige Verhandlung bekannte Antworten der genannten Zeugen hielt der Zeugschreiber gemeinschaftliche Rede;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche vorerst bemerkte, dass die Abgabe der abgehörten Zeugen in deutscher Mundart mit jenen in reiner Hochdeutscher Sprache stehenden nicht offenbar der Absage der Vorsorglichkeit an sich taugen, und sodann Antrag dahin mache: dass die Antworten der gehörten Zeugen auf genauste protokollirt werden möge;

Nachdem dass geschehen, trug die Königl. Staatsbehörde ferner dahin an: der Königl. Appellationsgericht wolle die Entscheidung in der Hauptsache anlangen und, auf den Grund der Beweisakte die Belegung falschen Zeugnisses zu Ungunsten der Appellanten, gegen die Zeugen Wittwe Lenerken eine Untersuchung anordnen;

Nach Abgängung der Beschuldigung dass, mahlen dahin antrug: er gestelle dem Königl. Appellationsgerichte, über die Berufung der Frau Lenk Recht zu sprechen, und Kostenbar von der wider ihn aufgebrachten Anschuldigung, so wie von Klage und Kosten zu entbinden;

In Erwägung, dass die von der heute abgehörten Zeugin Wittwe Lenerken zu Ungunsten und Entlastung der Appellanten gemachten und protokollirten Aussagen mit jenen der Entlastungszeugen in offenbaren Widersprüchen stehen und der Glaubhaft ganz unwürdig sind;

Dass in diesem Lage der Sache es nicht den Fall gegeben kann, wie Appellant verlangt, über seine Anklage provisorisch jetzt schon zu entbinden, sondern dass der Antrag der Königlichen Staatsbehörde zu berücksichtigen, somit die Entscheidung über die Appellation auf nächsten Termin Fuß zu verlegen und Zeugin Wittwe Lenerken wegen wissentlich falschen Zeugnisses vor den Korrektionalen Untersuchungsrichter als Beschuldigte in Untersuchung zu versetzen ist;

Aus diesen Gründen

haben der Königl. Appellationsgericht der Gerichtshof über die Berufung der Frau Lenk auf nächsten Termin

Zeit anstatt, ernannte er die Zeugin Margaretha Müller, Witwe Dürkop, als der deutschen Zeugin der Appellantin beigeordnet, womit der Untersuchungsakten vor den Königl. Untersuchungsrichter wieder zu Zeugbürkheim.

Geschehen und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs angegeben.

J. a. Molitor

Actuar. Hoyer. Amtsgerichtsschreiber.

Sitzung vom 24ten Juni 1842.

Das Kgl Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Juni achtzehnhundert zweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Lieber, Hepp, Kugel, Bauer, Beisitzern, Hohenhaus, Kreisprokurator, und Lippenhagen, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Conrath, 31 Jahre alt, Bierwirther des Hofgutes zu Lassheim, daselbst wohnhaft, Kanton Mutterstadt, Appellant von einem Urtheile des Kgl Polizeigerichts zu Frankenthal vom 10ten Mai d. J., wofernend Anton Lei, Stand des

Polizeipraktikanten Zimmermann,

gegen

die Königl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hohenhaus;

Nach vernommenem Gutachten des Kgl Appellationsgerichts rechts Vortrag;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke; unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten für überwiesen erklärt, einen Eingriff in das Amt seiner Amtsverrichtungen am 19ten März d. J. verübt zu haben, und ihn demzufolge in eine Geldstrafe von sechs Thalern und in die zu vier Tagen zurückbehaltene Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 10ten Mai d. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungsgründen, dann des Polizeipraktikanten Zimmermann in seinen Vor- und Anbringen, Letzterer dahin gehend: das Kgl Appellationsgericht wolle, mittelst Bestätigung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten verurtheilen;

Nach Anhörung des Kgl Staatsanwalts in seinen Vor- und Anbringen, Letzterer dahin gehend, die Entscheidung dieser Sache den Amts-

seit der Kgl Appellationsgerichts für Übereinstimmung
Verlangt das Kgl Appellationsgericht den
Aufhebung des Verfahrens auf den 30ten dieses Monats

J. a. Molitor

Woedtke Hoyer Krueger Sommer.

Heppenstedt

Sitzung vom 24ten Juni 1846.

Das Königl Appellationsgericht des Stadt- u. Landkreises Frankfurt, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Woedtke, Hoyer, Krueger, Sommer, Assessoren, Rentsyndikus Lenz, und Heppenstedt, Gerichtsschreiber, folgendes Verfahren erlassen:

In Sachen

Friedrich Krahl, 17 Jahre alt, Tischler und Mitglied der Feuerwehr hierselbst, und

Heinrich Jurk, 18 Jahre alt, Klempnergeselle, gleichfalls hierselbst zu Feuerwehr, Kinder des Tischlermeisters Jurk, Appellaten von einem Verfahren des Kgl. Stadtgerichts hierselbst zu Frankfurt, vom 13ten April d. J. resp. einerseits unter Beistand des Rechtsanwalts Simonsen;

gegen

den Kgl Rentsyndikus Lenz, Appellaten, wegen Rechtsprokuration stehen;

Nach vernommenem Berichte des Kgl Appellationsgerichtsrathes v. Woedtke;

Nach Einsicht und Erwägung der beiderseitigen Akten, haben wir

1. das vorgedachte Verfahren, welches den beiden Appellaten des Vorgehens der Mitglieder Lenz des Feuerwehr, sowohl im Hause des Stadt, als auf dem sogenannten Kapellenberge zu Hochstadt, den Tod verursacht hat Vorgehens der Mitglieder der Feuerwehr verübt, und dem gemäß den Stadt zu einer Geldstrafe von einem Thaler und einer Geldstrafe von fünf Silbergroschen, den Tod zu einer Geldstrafe von fünf Thalern und einer Geldstrafe von fünf Silbergroschen, und beide in die Kosten, sowie sowie in die Geldstrafen solidarisch, verurtheilt, die Kosten ingleichen zu vierzig fünf Silbergroschen abzüglich fünf Kreuzer.

2. das Appellatenklärung vom 20ten April jetzt;

Nach Erwägung der Appellaten in ihrem Vorgehen über den Verfall der Tasse, sowie das Verschulden desselben, welches nach Verurtheilung des vorherigen Urtheils verübt;

Nach Anhörung des Kgl Rentbeamten in seinem Vor- und Antrage nach Vernehmung des Vertreters und Bevollmächtigten des Appellanten in die Akten des Appell-Instanz;

In Erwägung, daß, wie der vorige Richter mit Grund anerkannt hat, die dem Appellanten zu Last gelegten Mißhandlungen erwiesen sind; und daß Appellanten diese Vergehen in seiner Eigenschaft weder zu schützen noch zu entschuldigen vermögen;

daß auch der von ihm in Abrede gestellte Vorsatz, sowie die respective Bewußtlosigkeit eines jeden der Appellaten gesetzlich genügend und jedem eine angemessene Strafe zuerkannt ist;

daß demnach die Appellanten ihre Berufung in keiner Beziehung zu rechtfertigen vermochten

Auf diesen Gründen

Wonach der Kgl Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Akten der Appell-Instanz, und zugleich unter solidarischer Haftung. Diese Kosten beläuft auf den Betrag von fünf Gulden fünfzig Kreuzer

J. A. Militor

Reichl. Fenz Krugel Lomer.

Heppstadt

Einzelne Posten	fl	kr
Lampl	4	19.
Appellation	5	36.
Kreis	7	.
Gerichtsbote	7	21.
Zeugen	24	30.
Porto	1	39.
Unkosten	.	28.
	= 50	53.

Sitzung vom 24ten Juni 1842.

Das Kgl Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Strafpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Juni achtzehnhundertzweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Militor, als den vorsitzenden Präsidenten, von Closen, Fenz, Krugel, Lomer, Reichl, Hellmuth, Advokaturverwalter, und Heppstadt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Lampl, 43 Jahre alt, Knecht, wohnhaft zu Edenkoben, Appellanten von einem Urtheile des Kgl Friedensgerichts Landau vom 14ten April 1842, und Appellatum,

gegen

die Kgl Rentbeamten, Appellatin und Appellatin, wohnhaft daselbst Rentsprocurator Petersen.

Dem Vortrage dieser Sache verlangte die Kgl Rentbeamten die Abhaltung derselben, da Appellant ihre Intimationsbefugniß gegen denselben setzen, den Beschwerdepunkt der Intimationsbefugniß gegen wohnhaften lassen zu können.

Appellant erklärte sich mit dem Antrage der Kgl Rentbeamten einverstanden.

In Erwägung, daß das bei den vorgetragenen Verhältnissen angemessen erscheint, die Verhaftung dieser Person zu verfügen;

Aus diesen Gründen

verfügt das Kgl Appellationsgericht die Verhaftung dieser Person in die Sitzung vom vierten August dieses Jahres, das Mandat wenn Etc, in welcher Sitzung Appellant schon weiteren Verfügung wiederum zu erscheinen, und seine Vertheidigung beizubringen zu verfügen hat, und übergiebt Acten dem Kgl Rentsekretär, in dieselbe Sitzung damit die so ordnungsmäßig stattfindenden Verhandlungen vornehmen zu lassen.

J. a. Mittermaier

Hochst. Hepp Mengel Assess.

Heyenstock

Sitzung vom 30ten Juny 1842.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juny achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Karl Mittermaier, für den verhinderten Präsidenten, von Kuder, Hepp, Mengel, Assessoren,

Rösse, Filzmod. Rentsprokurator, und Heyenstock, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Conrad, 31 Jahre alt, Verwalter des Hofgutes zu Rosheim, daselbst wohnhaft, dermalen Rathsstadt, Appellant;

gegen

die Königl Rentkassirde Appellatin.

Auf Einsicht des Verhandlungs-Protokolls vom 24ten M.;

In Erwägung, daß das Urtheil des Kgl Polizeigerichts von Landstuhl vom 10ten Mai l. Js, soweit sich selbst auf das Vorgehen, wegen dessen beschuldigten von verwaltet Gericht geladen war, nämlich auf verläumderische Denunziation bezieht, – Gegenstand Appellation nicht gewesen ist, daß dieser Punkt folglich hinter weiteren Entscheidung enthaltigt;

In Erwägung, daß dem aber laut Art. 222 des Prozeßgesetzbuches das vorgefallene Vorgehen, der Verhaftung einer Vorgesetzten wegen seiner Amtsverrichtungen, dessen Appellant sich schon allgemein Urtheil für überführt erklärt worden ist, anbelangt, – daß, wenn dasselbe der an die Kgl Rentkassirde zu Frankenthal gerichteten, und von dem beschuldigten unterzeichneten Verhaftsbefehl vom 19ten März l. Js Thatsachen und Beschuldigungen gefunden werden könnten, welche an und für sich genügend wären, das Verhaftsbefehl des betreffenden Beamten zu verhängen, – daß die von dem Appellanten auch in der Appellirung

zu seiner Rechtfertigung gestand er zwar die Verletzung, er habe damit wegen der Beleidigungen, welche der Kläger sich gegen ihn erlaubt habe, Genugthuung verlangt, und da dieser sich geweigert habe, ihm solche zu verschaffen, so habe er sich selbst Genugthuung verschaffen müssen, und habe deshalb dem Kläger einen Schlag ins Gesicht versetzt, wodurch dieser zu Boden gefallen sei. Er habe sich nicht vorstellen können, daß dieser Schlag eine so nachtheilige Folge für den Kläger haben würde, und habe deshalb auch nicht die Absicht gehabt, den Kläger zu beleidigen, sondern nur Genugthuung verlangt.

Der Beklagte hat sich auf diese Einlassung des Klägers nicht weiter erklärt.

Nachdem nun der Kläger auf Vernehmung seiner Zeugen angetragen hatte, und diese auch vernommen worden sind, so ist nunmehr zu untersuchen, ob der Beklagte sich der Beleidigung, welche ihm Schuld gegeben wird, schuldig gemacht habe, und ob er deshalb zu bestrafen sei.

Was nun zuvörderst die Beleidigung anbetrifft, so ist dieselbe durch die Aussagen der Zeugen Schmidt und Schneider, welche beide bei dem Vorfalle zugegen gewesen sind, vollständig erwiesen. Beide Zeugen haben nämlich übereinstimmend ausgesagt, daß der Beklagte dem Kläger, als dieser ihn gefragt habe, ob er ihn beleidigt habe, geantwortet habe, ja, du hast mich beleidigt, du hast mich einen Lumpen geheißen, und darauf habe der Beklagte dem Kläger einen Schlag ins Gesicht versetzt, wodurch dieser zu Boden gefallen sei. Diese Aussagen der Zeugen sind um so glaubwürdiger, da sie mit der Einlassung des Beklagten übereinstimmen, und da auch der Beklagte selbst zugestanden hat, daß er dem Kläger einen Schlag ins Gesicht versetzt habe, wodurch dieser zu Boden gefallen sei.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte sich durch diese Beleidigung einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht habe, so ist dieselbe unbedingt zu bejahen. Der Beklagte hat sich nämlich durch diese Beleidigung einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht, weil er sich selbst Genugthuung verschafft hat, während er sich an den Gerichtshof hätte wenden müssen, um Genugthuung zu erlangen. Es ist nämlich Jedem, der sich beleidigt glaubt, nicht erlaubt, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, sondern er muß sich an den Gerichtshof wenden, um Genugthuung zu erlangen. Der Beklagte hat sich also durch seine Handlungsweise einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht, und ist deshalb zu bestrafen.

Was nun die Strafe anbetrifft, welche dem Beklagten zuzuerkennen ist, so ist dieselbe nach §. 1 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen zu verurtheilen. Da nun der Beklagte sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße oder zu einer Gefängnißstrafe zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 3 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 5 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 6 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 7 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 8 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 9 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 10 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 11 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 12 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 13 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 14 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 15 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 16 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 17 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 18 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 19 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 20 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 21 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 22 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 23 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 24 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 25 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 26 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 27 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 28 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 29 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 30 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 31 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 32 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 33 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 34 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 35 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 36 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 37 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 38 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 39 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 40 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 41 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 42 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 43 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 44 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, und zu einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, wenn er im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Da nun der Beklagte im Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen, so ist er zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen.

Was nun ferner die Frage anbetrifft, ob der Beklagte zu einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. zu verurtheilen sei, so ist dieselbe nach §. 45 des Gesetzes vom 10ten Juni 1837 zu bestimmen. Nach diesem §. ist nämlich Jeder, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig gem

einer solchen von fünf Mark, sowie jeden derselben unter solidarischer Verbindlichkeit zu einer Geldbusse von sieben Gulden achtundzwanzig Kreuzer, und sie beide solidarisch in die Kosten Eigenthum für den Kgl: Landrichter Dr. Schlosser in Frankfurt zu zwölf Gulden und für den Königlichen Revisor zu neun und zwanzig Gulden fünf Kreuzer, verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärungen vom 20ten u. 27ten Aug. l. Js. hiergegen der Präsident den auf Kassation der Appellanten vorgelegten Feststellungsgängen verworfen, und vorgerufen sie selbes sonach und von den Folgen des falschen Zeugnisses. Hierauf leistete derselbe den Eid: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe." – und gab sodann auf Befragen an:

er heisse Johann Wagner, sei 31 Jahre alt, Bürgermeister allhier, habe Georg Walther zu Vilbel, gebürtig zu Praunheim bei Frankfurt im Gefängniss, mit keinem der Appellanten verwandt, verschworen oder in Dienstboten-Verhältnissen.

Nach seiner Belehrung wurde von dem Gerichtsschreibereivorsteher Koch gehalten.

Nun Aufforderung der beiden Appellanten in ihren Bemerkungen und Erklärungen, denen der Anwalts Glaser in seinem Vor- und Nachtrage beistimmend, daß der Appellation gewiß wolle, mithin Reformation der angefochtenen Verfügung, die Appellaten von der wieder sie vorhabenden Aufforderung, so wie von Kosten und Kosten entbinden, solidarisch die vorfindlich Kosten gerichtlich vorzusagen –

Nun Aufforderung des Kgl Staatsprocurators in seinem Antrage auf Bestätigung der angefochtenen Verfügung;

In Erwägung, daß erwiesen worden, daß eine verschiedene Misshandlung stattgehabt sei, wenn die beiden Appellanten Antheil nehmen; daß aber nicht festgestellt ist, daß sie die Angriffe waren, somit die Aufforderung in einem milderen Lichte, und eine Herabsetzung der Kosten gerechtfertigt erscheint; daß namentlich in den Appellanten Wilhelm Lang zu Last gelegte Thatsache keine weiteren nachtheiligen Folgen hatte, so daß in Beziehung auf sie Art. 463 des Strafgesetzbuches angewendet werden kann;

Daß zwar die angelegte Verfügung als nicht vollständig gerechtfertigt zu verwerfen ist;

Auf diesen Gründen

Verurtheilt zwar der Kgl Appellationsgerichtsrath die angelegte Verfügung, und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz

zu fünf Gulden sieben und dreißig einen halben Kreuzer, vorbehält jedoch ihm das gesetzmäßige Gesuch wiederholungsweise bezüglich des Beweisantrages über die Dauer von vierzehn Tagen und bezüglich des Vollmeres über die Dauer von einem Monate, und beziehentlich die Abhörung des vorgeschlagenen Notheil.

In Anwendung des Art. 663 der Prozeßgesetzbücher, welcher nun dem Beschwerdeten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen,
„wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Geldstrafe
„blos androht, diese Strafe jedesmal wenigstens
„auf sechs Tage, und die Geldbuße jedesmal auf wenigstens
„acht Gulden zu bemessen, wenn das
„widerrechtliche Beginnen für sich allein fünf und zwanzig
„Gulden nicht übersteigt, und die Kosten des Vergehens
„zu geringeren Beträgen; auch sind sie befugt, die
„einen oder die andern dieser Strafen ganz allein
„zu verhängen, indem dieselben in keinem Falle
„geringere als die Strafen der nächsten Gattung
„sein."

Kosten	fl	kr
Eisp.	2	48
Zeugstellung	2	48
Gerichtsbote	4	18
Taxe	1	29½
Zeugen	16	20
Diäten	7	"
Stempel	34	43½
Honorar	12	"
Total	46	43½

f. a. Molitor

v. Hochst. Beis. Hauptz. Lemor.

Appellatsel

Sitzung vom 30ten Juny 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

In der königl. Appellationsgerichts-Rathe der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit als Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juny achtzehnhundert zwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Präsident Molitor, für den verhinderten Herrn Präsidenten, von Rader, Hauptmann, Bergdolt, Lemor, Köth, Hilgard, Rentbeamtern, und Regierungsrath, Assessor Appellatsel, als vorsitzenden Beisitzer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Kuhl, 42 Jahre alt, Ackersmann und Gastwirth, wohnhaft zu Dörenbach, Kantons Lembach, Civilklagers und Appellanten,

gegen

Nikolaus Kullar, 56 Jahre alt, Ackersmann, ebenfalls zu Dörenbach wohnhaft, Civilbeklagten und Appellaten.

Nach Einsicht des Vertagungsurtheils vom 25ten May l. J.

In Erwägung, daß auf den Versandtagen Christian Kuhl seinen Bruder, den Appellanten Valentin Kuhl, von einigen Jahren her in Gastlichkeit und Kost zum Verkauf auf den Markt zu Kandel mitgegeben, und bald darauf gegen den Appellaten Nikolaus Kullar, welcher denselben Markt besucht

1. Der Appellatsklärung vom 19ten Mai l. J.

stelle, bemerkte: es sey ein schlechter Markt
gewesen, da ihm von seinem guten Lande
nie Lebensmittel hätten eingebracht werden
sey; daß hiernächst Keller erklärte: es
sey nicht einzusehen gewesen, sondern
vielmehr ein Zimmer übrig geblieben,
welche Erklärung derselben in der öffentlichen
Sitzung des Königl. Friedensgerichts Kreis
Cantons um 15ten Januar 1842, wo-
selbst er wegen Beleidigung des
Appellaten in Sachen fiscalischer ad Rügnahl
geladen war, wiederholt hat;

In Erwägung, daß in dieser Beschaffenheit
der Sache: Beleidigung: Vorbehalt der
Beweis: Beleidigung
gefunden werden kann, und daß jenige, was
der Appellat dem Appellanten deswegen vor-
geworfen, und Ersteren nachtheilig, nämlich daß
der Appellant sich über übrig gebliebenen
Gutachten nicht gewissenhaft stellt, sondern unter
dem Vorgeben, es sey einzusehen gewesen,
für sich behalten habe, eine ganz andere, dem
Appellaten Keller fremde Thatsache bildet,
besonders da dieser nicht wissen konnte, ob

der Appellant den Rest vom zurückbehalten
habe, oder nicht;

Daß übrigens der Appellat von dem
Hrl Appellationsgerichts Rathe hat, die ganz
freie Aeußerung in der öffentlichen Sitzung
des k. Friedensgerichts vom 15ten
Januar 1842 also zu seiner Vertheidigung
vorgebracht zu haben; daß zwar der Grund
der Anzeige dieser Aeußerung da, da ein
bekannter pecuniärer Vortheil nicht vorliegt,
nicht recognoscirt ist, dieselbe jedoch auf den
Inhalt der Sache viel Wahrscheinlichkeit für
sich hat; daß demnach die eingelegte Be-
rufung nicht gerechtfertigt, sondern zu
verwerfen ist;

In Erwägung, daß die Beschuldigung einer
unehrlichen Handlung im Sinne des Artikel
376 und 471 N:o 11 des Strafgesetzbuches besteht,
wenn bestritten, der Appellat sich im
Besitze eines gewissen Zeugnisses gesetzt, der
Appellant Recht sei im gleichen Grad." daß
der zur Vertheidigung erforderliche Be-
weis nicht geführt ist, indem der

unterstellt hat;

2. Der Appellantklärung vom 19ten Mai d. J.

hierüber Zeugenbeweis einzige Zeugen, wegen ihrer Verwandtschaft zu dem Appellanten, in der gegenwärtigen Sache nicht als unverdächtigen glaubwürdigen Zeugen vernommen werden kann;

Nach Lage der Akten ist obiges Urtheil aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen,

und wegen der Appellation obiges Urtheil zu bestätigen, demnächst das Kgl Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten Valentin Kurz in die Kosten der Appellation, von welchen die zu Gunsten des Armenrechts liquidirt sind zu dreiundzwanzig Kreuzer.

J. a. Molitor

Corrigirt ohne den Appellaten
Stoller. No 1919. Ehrung. zu Zweibrg.
den 11 Juli 1842, B. 54, f. 198. C. 6.
f. 28 Ue.
Ortsg. Seffert.

Kosten:
Porto 1 Gr. 39 Pf.

Urtheil vom 30 Juny 1842.

In der Appellationssache des Ackers zu Frankenbach, in seiner Gerichtsbarkeit Hammer, steht in der Appellantin diesem Urtheil vom dreißigsten Juny letzthinhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Rolland, für den verhinderten Präsidenten, von Kober, Hingel, Remer, Heller, Stutz, Hilgard Assessor Kuntzer und Langenfeld, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Jochim, 25 Jahre alt, Einnehmer in Rubenheim wohnhaft, Anton Kandel, Appellant mit einem Urtheile des Kgl Friedensgerichts zu Landau vom 18ten Mai l. Js, erstlinnend in Person;

gegen

die Kgl Rentbeamte, Appellatin, vertreten durch Rentbeamten Hilgard.

Nach vernommenem Vortrage des Kgl Appellationsgerichtsrathes Remer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Schriftstücke, unter anderen

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Entwendung und Verläugnung von Früchten Klagen in eine Strafe von sechs Tagen und in die zu zwölf Gulden zwei und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 19ten Mai l. Js.

Nach Ablesung der Appellaten, welche, nach vorangeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Abtretung der Kgl Rentbeamte in ihren Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den Appellanten der ihm zur Last gelegten Thatsachen schuldig erklärt hat, wodurch auf den gegen ihn verhängten Strafe nicht zu beseitigen oder zu schmälern vermochte;

daß auch der erste Richter eine auf den gesetzlichen Verhältnissen wohlige Strafe in Anwendung gebracht hat;

daß in keiner Beziehung die Berufung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl Appellationsgericht die ungerechte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden zwei und einen halben Kreuzer.

Kosten fl kr
Visa ... -. 27
Ladung ... 1. 52
Zeugschaft 3. 4
Porto ... 1. 1½
Zeugen — 8. 10
Total 16. 44½

J. A. Mollatory
v Lerchl. Beis. Stangl. Semer.

Sitzung vom 30 ten Juny 1841.

Das Königl Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juny letztgehaltend zu Recht erkannt, wobei gegenwärtig waren: Rath Rotitsch, für den verhinderten Präsidenten, von Völker, Stengel, Cramer, Keller, Kölle, Hilgard, Rentbeamten-Verw, und Regierungsrath, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Lerch, II. 39 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Eggelsheim, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Landgerichtes zu Forchheim vom 10ten April l. Js, rechtfertigend unter Beistand des Anwalts Gulden;

gegen

die Kgl Rentbeamte, Appellatin, vertreten durch Rentsprobeamter Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Kgl Appellationsgerichtsrathes von Völker;

Nach Einsicht der Akten der vorhandenen Aktenstücke, unter andern;

1, das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten wegen Widerstand ins in eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten, Geldbuße von sieben Gulden neunzig Kreuzer und in die Kosten verurtheilt hat, diese liquidirt für das Kgl Revier zu elf Gulden und für den Kgl Ren-

bestraft Dr. Felix Matthaei zu vier Tagen Haft bei Wasser und Brod.

2. Der Appellationsklägerin vom 2ten April l. Js. hatte der Präsident zugesagt, die auf Kosten der Appellatin gepfändeten Früchte wohlbehalten und unvermindert derselben selbst sowohl von den Folgen des falschen Zeugnisses, als wegen dieser Früchte, wie zuvor einzuklagen und in Klagssachen dem nächst benannten, und nachdem sie jetzo vor ihm sich gestellet: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe." vernommen, wie folgt:

I. Belastungszeugen:

1. Michael Matthes, 56 Jahre alt, Zeugnis zu Protokoll,

2. Abraham Matthes, 52 Jahre alt, Schwager des Zeugen Anton Bauer II alda,

3. Friedrich Bachmann, 34 Jahre alt, Schwiegersohn Johann Kieser, Zeugnis alda,

II Entlastungszeugen:

4. Jakob Best, 43 Jahre alt, Schmied und Ackermann alda,

5. Georg Breitbach, 32 Jahre alt, Zeugnis alda,

6. Johannes Weimar, 33 Jahre alt, Bürger alda,

7. Johannes Krebs, 59 Jahre alt, Zeugnis alda,

8. Mary Rock, 28 Jahre alt, Hoffmeier alda,

9. Philipp Jakob Best, 31 Jahre alt, Zeugnis alda,

Zum Beweis Zeugen vorbringen, die jedoch mit der Appellatin nicht verwandt, verschwägert oder in Dienstes verhältnissen.

Diese Beweis Zeugen wurden von dem Gerichtsschreiber förmlich Eide genommen.

Nach Ablesung der Appellatin in seine Aussagen und Folgerungen, dass der Vorschrift der Entscheidung, welche auf Zeugnisung der Appellaten, gestützt, nicht auf Vernehmung dieser Zeugen von der Appellatin beigebracht, den Zeugen einen Fragepunkt vorlegt;

Nach Ablesung der Appellatin Gegenbeweis Zeugen in seinen Aussagen und Bestätigung der vorstehenden Artikel;

In Erwägung, dass, wenn auch in einigen Nebenumständen die Aussagen der Belastungszeugen mit jenen der Entlastungszeugen im Widerspruche stehen, dennoch der erste Richter mit Grund annehmen darf, dass die dem Appellaten angeschuldigte Misshandlung und Verwundung gegen ihn vorsätzlich verübt; und dass Appellant diesen Beweis in seiner Vertheidigung nicht zu bestätigen oder zu entkräften vermocht;

Dass auch der erste Richter einen der Zeugen

Zu Zus. ℔ Sr
Pfau ö . 2 . 20
Lyc. Lüng .. 2 . 20
Gerichtsbote . 3 . 25
Boeff --- 1 . 22
Jungen .. 41 . 4
Zusa 50 . 31
Je Fall a
Mill 7el 4 . 30
= 55 . 1

Jl

das Urtheil vorgenommene Klage gegen den Appellanten verworfen, und dieser somit seine Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt hat;

In Erwägung, daß auf die präsidialseitige Anordnung des Appellanten keine Beschwerde gründen kann, da die fragliche Versandung dem bei Appellationsgerichten die Klagerwägung gegeben hat, daß von einer näheren Instruction keine weitere Aufklärung bezüglich des Objects oder Umfanges des Appellanten zu erwarten war;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königliche Appellationsgericht, die eingelegte Berufung als unbegründet, bestätigt das erstinstanzliche Urtheil in allen seinen Theilen, und auferlegt dem Appellanten die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun und dreißig Gulden ein und dreißig Kreuzer.

J. a. Mittler

Oberhofgerichtsrath Roßhirt — Kriegsrath Ammon

Ausgefertigt

Urtheilung vom 1ten July 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, für den zweyten Vortrag, zu Recht erkannt:

Die eingelegte Berufung wird verworfen, das Königl. Land-Commissariat Landau in allen seinen Theilen, und auferlegt dem Appellanten die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu neun und dreißig Gulden ein und dreißig Kreuzer.

Für Recht

Valentin Wenz, 42 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft auf dem Hofgut Großfischlingen bei Landau, Appellant von einem Urtheil des dasigen Königlichen Land-Commissariats vom 3ten May l. Js., wofür- und contra Beistand des Rechtspunktirenden Klags;

gegen

Die Königl. Landescasse, Appellatin, vertreten durch den Landespercipienten Petersen.

Nach vorgenommenem Vortrag der Appellationsbeschwerde nach Anlage;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Actenstücke, woraus erhellet:

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten der Entrichtung von Chausseegeldern z. B. des Pflugs, das vor Inkrafttreten für abgethan erklärt, und ihn für die fragl. Benutzung in den Hauptjahren von drei Monaten und in den folgenden fünf Jahren Abgaben bis zu den Kosten verurtheilt hat;

2. Der Appellantklärung vom 4ten May l. Js.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vorbringungen und Folgerungen, dann des Rechtspunktirenden Klags in seinen Rede- und Antwort, Letzterer auf Verfügung präsidialseitig auf Abweisung der Klage erkannt;

Auf Anordnung der Kgl Landesregierung in ihrem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellanten vorgeschriebene Leistung als erwiesen angenommen hat; und daß Appellant keinen Beweis vor dem Kgl Appellationsgericht weder selbst zu erbringen oder zu ergänzen vermochte;

daß auch der erste Richter einen der Verschuldung angemessenen Betrag in Anwendung gebracht hat;

daß demnach die Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt wurde, und deshalb zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl Appellationsgericht in einzelrichterlicher Berufung auf Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, ausschließlich zu drei Gold an fiskalische Lösung.

J. A. Molitor

Voss mpdr. Vogel Sener.

Ausgefertigt

Kosten.
Voss 1.31
Lyon 2.48
Jos. B. 57
Heyer 5.8
Hoff 1.8
= 14.32

Urtheil vom 1ten Juli 1842.

In der Königl Appellationsgerichtssitzung der Stadt Trier, in seiner Hauptsitzungskammer, sind in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Ruly Präsident, Hr. der Appellationsgerichtsräthen, von Kaiser, Voigt, Vogel, Simon, Koch, Hetzerath, Landgerichtsdirektor, und Heggenstel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Jakob Voss, 30 Jahre alt, Landmesser zu Ehrenbreitstein an der Lahn,

2, Nikolaus Voss, 24 Jahre alt, daselbsten allda,

3, Heinrich Voss, 14 Jahre alt, ohne Gewerb allda, Söhne Ehemannes, Appellaten von einem Vorspiele das Kgl Friedensgericht zu Trier sodann Urtheilen vom 18ten Mai l. Js, 1201. und Nro 5. contradictorie zu hören, 1202. eine contumaz.

gegen

die Kgl Landesregierung, Appellatin, anderen durch den Kgl Landesprokurator Peters.

Nach gehaltenem mündlichen Vortrag des Kgl. Appellationsgerichtsrathes Voss;

Nach Einsicht und Verlesen der vorgelegten Akten, unter welchen

1. das vorgelegte Vorspiel, welches in seinem verfügenden Theile also lautet: Das

Kosten
zu welchen die 3 Appellaten
solidarisch verurtheilt
sind.

D. Hauptrechnung Klauer.

Districtsgerichtsdirektor Lohmeyer zu Eben, Honorar 8.17
Hausfrau Goldner v. da 3.24.2
11.41.2

D. Zeugengebühren Klauer.

Hungerhuber 1.52
Regierungsrath . . . 3.16
Hausfrau Goldner . . 2.51
Zeugen 12.36
Reisekosten . . . 7.00
Botenlohn 2.29
Honorar 1.30.2
31.34.2

Landgerichtsdirektor Oberle zu Obermaxfeld 1.30
33.04.2

Kosten
der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils, von Nikolaus Jorn allein zu tragen.

Hungerhuber v.14
Regierungsrath . . . v.38
Hausfrau Goldner . . 1.14
Honorar v.27.2
2.23.2

Nikolaus Jorn
J. A. M.

Ft

Kosten der Ausfertigung registrirt unter No. 1873.
Zu Feldkirch, den 2 Juli 1872, Bd. 34 fol. 191. f.f.
Bogen Visa —— v. 56
Bogen —— v. 28
1.24
Vidimirt. Tuffert.

Kosten,
welche die drei Appellaten solidarisch zu tragen haben.

Hungerhuber 1.52
Regierungsrath . . . 3.16
Hausfrau Goldner . . 6.15½
Zeugen 12.36
Honorar 1.30½
Reisekosten . . . 7. "
Botenlohn . . . . 2.29.
34.59
Die Abschreibungsgebühr für Abschrift des Honorars 1.30.
Landgerichtsdirektor Lohmeyer Honorar 8.17
44.46
Wird die rechtskräftig gewordene Liquidation dieser Kosten bezahlen.

Ft

8.

In Erwägung die Sache selbst betreffend, daß dem ersten Richter nicht Recht zu erweisen gewesen ist, daß die sämtlichen Appellanten unter gemeinsamer Mitwirkung der Feldschützen Johann Hüsser auf die angegebene Art gefrevelt haben; und daß dieser Umstand von dem Appellationsgerichte nicht bestätigt oder geschützt werden konnte;

daß auch der erste Richter die Pflichten der Klugheit gehörig gewürdigt, und eine ungemessene Strafe gegen die Appellanten ausgesprochen hat;

daß demnach die Berufung auf keine Weise gerechtfertigt werden konnte, und gefunden zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

und dem daß Kgl. Appellationsgericht Recht erkennt, daß Appellant Nikolaus Klauer, der an ihn vorgegangenen Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, gefunden in contumaciam gegen ihn vorzufahren, und über die Berufung sämmtlicher Appellanten nachdem, was vor ist dasselbe mit Ungehorsam erkannt, und demnach die drei Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, welche sich die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils beziehen sind zu setzen Gulden zwei und einen halben Batzen.

Hiebei wird zum Worte der fünf und zwanzigsten Seite des vorstehenden Urtheils verglichen.

J. A. Meletor

Hungerhuber
Regierungsrath

Sitzung vom 7ten July 1842.

Das Königliche Appellationsgericht des Herzogthums Lauenburg, in seiner Disciplinarkammer, setzte den öffentlichen Sitzungstag auf siebenten July festgesetzt und gegenwärtig waren: Rath Mohlenbrock, für den verschiedenen Präsidenten, von Kamptz, Popp, Stengel, Arnold, Kattentidt, Hilgard, Rechtsprocuratoren, und Regierungssecretair Jürgensen, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Hermann Jacob Möllenbeck, 55 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Walksfeld, Kanton Lauenburg, Appellant, von einem Erkenntniß des Kgl. Disciplinargerichts Kantons vom 20ten May l. Js., wegen Amtsentsetzung

gegen

den Kgl. Rentheiverwalter, Appellaten, wegen Dienstvergehens,

den Rechtsprocurator Hilgard.

Auf vorgenommenen Berichte des Kgl. Appellationsgerichtspräsidenten Ramcke;

Auf Einsicht und Verlesung der vorhandenen Acten, unter anderen:

1. Des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch dem Appellanten auf Entsetzung des 1. Landvogteiamts, Aufhebung seiner Amtsverrichtungen für ähnlichen Fall erklärt, und zu einer Disciplinarstrafe von zwei Tagen und in die Kosten der Instanz, auf Abweisung der Klage, und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; subsidiarisch auf Verweisung dieser Sache zur Vervollständigung einiger wesentlichen Instructionsmängel; [sogar: Instructionsmängel.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den dem Appellanten angeschuldigten Vergehungen als erwiesen angenommen hat; und daß Appellant diesen Beweis und dem Kgl. Appellationsgerichte nicht zu beseitigen oder zu entkräften vermochte; daß deshalb der erste Richter aus der Disciplinarordnung angemessene Strafe in Anwendung gebracht hat; daß demnach die Berufung in dieser Beziehung grundlos ist, und zu verwerfen ist; daß es daher diesen Vorfalles nicht bedarf, auf den subsidiarischen Antrag des Rentheiverwalters einzugehen;

Erkostenliquidation.

Rose	—	2 . 32
Register	—	2 . 48
Gerichtsb.	—	4 . 11
Zeugen	—	2 . 48
Porto	—	1 . 6
	=	13 . 25

Ja

eingeklagten Kosten zu verurtheilen hat.

2. Der Appellantenklärung vom 28ten May l. Js.

Auf Anführung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Schlußfolgerungen, daß der Disciplinarklagte Glaß in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer auf Beeidigung, subsidiarisch auf Gerichtsetzung der Rente gebeten hat;

Auf Anführung des Kgl. Rentheiverwalters in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung, und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; subsidiarisch auf Verlängerung dieser Frist zur Vervollständigung einiger wesentlichen Instructionsmängel; [sogar: Instructionsmängel.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den dem Appellanten angeschuldigten Vergehungen als erwiesen angenommen hat; und daß Appellant diesen Beweis und dem Kgl. Appellationsgerichte nicht zu beseitigen oder zu entkräften vermochte; daß deshalb der erste Richter aus der Disciplinarordnung angemessene Strafe in Anwendung gebracht hat; daß demnach die Berufung in dieser Beziehung grundlos ist, und zu verwerfen ist; daß es daher diesen Vorfalles nicht bedarf, auf den subsidiarischen Antrag des Rentheiverwalters einzugehen;

Kal Küsen Fräulein

Namens des Kgl Appellationsgerichts eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, festgesetzt zu neun Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Kgl Assessor. Amrogast Lomer.

Copia collationirt

Sitzung vom 7ten Juli 1841.

Verhandelt

Das Kgl Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Gerichtssitzung,

Fisc — 1 . 45
Kopfst. — 1 . 52
Zeugen — 1 . 40
Zeugen — 7 . 42
Porto — 1 . 10½
= 14 . 9½

Gegenwärtig:

Herr Präsident Hilgard,

Herr Rath Kayser,

Herr Rath Klingel,

Herr Rath Lauer,

Herr Rath Kapp,

Herr Rath Hilgard, Rathsgerichtsassessor, und

Herr Appenzeller, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Bürgers Eidt, 58 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Hollheim, Appellant vor einem Assisenhofe des Kgl. Landgerichts zu Kreuznach einerseits, dann

den 24ten Mai 1841, erscheinend unter Beistand des Advocaten Galeyen,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprocurator Hilgard.

Nach vorgenommenem Vortrage des K. Appellationsgerichts-Rathes Klingel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorliegenden Akten-Stücke, nämlich:

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Beleidigung eines Gerichtshofes in Bezug auf die Ausübung seines Berufes überwiesen erklärt, und demselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die zu gleichen Gelden dreißig Kreuzer Eigenthums-Kosten verurtheilt sind;

2. der Appellerklärung vom 26ten May l. Js.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Vertheidigungen, dann des Advocaten Galeyen in seinen Vor- und Anträgen, dahingehend auf Einsprechung, sodann dieselben auf Kassirung des Gefängnißurtheils in eine Geldstrafe gerichtet;

Nach Anhörung des Kgl Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der unterm 26sten Mai d. Js. in den Appellanten angeschuldigte Akt als ein solcher anerkannt und als strafbar gesetzlich gepönt sei; sowie in dieser Beziehung den Anträgen nicht entsprochen werde;

In Erwägung die Klage Abgewiesen, daß der erste Richter, durch [illegible] in seinem Rathsbeschluß, [illegible] vom 6ten Mai l. J. vorgenommenen Geldstrafe, in Anwendung der vollzogenen Abwendung vom 26sten Juno 814 eine Ersatzgeldstrafe verhängt hat, keine Gründe in seinem Rathsbeschluß anführt, und daß von der Appellantin keine Gründe seyen angeben worden, somit diese Ersatzgeldstrafe aufzuheben, und in eine angemessene Geldstrafe umzuwandeln ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht: Appellationsgericht, die angesetzte Berufung, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz Condemnirt zu drei Gulden neun und zwanzig und einen halben Kreuzer, jedoch die gegen ihn verhängte Ersatzgeldstrafe, wonach die Stadt dasselbe in eine Geldstrafe von neun Gulden zwanzig Kreuzer, und Restätigt in Übrigen das erstrichterliche Rathsbeschluß.

J. A. Mittler

Fbr. Rthsdr. Stumpf Secr.

Appellat

Urtheil vom 7ten Juli 1812.

Das Kgl. Appellationsgericht, den Stadt zu seinen Schranken, in seiner Gerichtsstube,

sind in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli erschienen, und einig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mittler, für den verstorbenen Bürgermeister, von Closen, Popp, Stengel, Braun, Löffler, Hilgard, Rentzgenehmigter, und Regierungsrath, Gerichtsschreiber, Schmidt Protokoll zu halten:

In Sachen

Jakob Kramer, 42 Jahre alt, Richard aus, wohnhaft auf dem Rathhofe, Gemeinde Neulaimingen, im Landau Gerichtsstadt, Appellant von einem Rathsbeschluß des Kgl. Gerichtspolizeigerichts Landau vom 26ten Mai l. J. erscheinend unter Beistand des Rechtsgenehmigten Hermann;

gegen

Die Kgl. Stadt Landau, Appellatin, vertreten durch Rathsprokurator Hilgard.

Auf vernommenen Vortrag des Kgl. Appellationsgerichtsrathes von Closen;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Akten Stücke, und also wobei:

1. das angefochtene Rathsbeschluß, wodurch den Appellanten für überwiesen erklärt, den Eid zu leisten vom Tagsatze am 6ten May 1812 nicht gestanden zu haben, und ihn demnach in eine Geldstrafe von zwei Reichsthalern, Geldbuße von sieben Gulden 28 Kr., und in die Kosten, Condemnirt für das k. Aerar zu zwanzig Gulden angesetzt

Kränzer, und für den kgl Landrichter Schenck zu Grünstadt zu fest Gulden 36 kr, verwilligt sei;

2. der Appellanklärung vom 1ten Juni l. Js.

Nach Ansicht der Appellaten in seinen Bemerkungen und Schlüssen, dann der Rechtsprechlichen Zeugenaussagen in seinem Vor- und Nachtrage, lautend auf Freisprechung, Festsetzung der Kosten zu Lasten der Staatskasse;

Nach Ansicht der k. Rentkanzlei in ihren Eingaben auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in den Kosten der Appellinstanz;

bestimmt der kgl: Appellationsgerichtshof in Sitzung vom vierzehnten des laufenden Monats zum Urtheilsspruche der Urtheil.

J. A. Molitor

Jopp vt. Kordt. Hengst Semer.

Hagenbach

Sitzung vom 14ten Juli 1842.

Das kgl Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundertzweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Cadow, Jopp, Kengel, Semer,

Kostenliquidation.

Post	3. 37
Legitimation	3. 16
Grundsteuer	6. 30
Zeugen	9. 41
Porto	1. 22
	24. 26
Landwehr Schenck zu Grünstadt	6. 36.
	31. 2

Hoffs, Notarius, Rentkanzleibeamter, und Hagenbach, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Kräuter, 42 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft auf dem Rockenhofe, Gemeinde Kindenheim, im Kanton Grünstadt, Appellant,

gegen

die Königl Rentkanzlei, Appellatin.

Nach Ansicht der Verhandlungsprotokolle vom siebenten dieses Monats;

In Erwägung, daß, wie erster Richter wohl anerkannt hat, die dem Appellanten vorgeschuldigte Thatsachen Widerhandlung vorliegt, und dieses Vergehen in gegebener Strafung nicht beseitigt wurde; daß aber mit zuverlässender Gewißheit nicht festgestellt werden kann, daß der Thäterschaft der widerhandelten Verfügung Richter die Folge beigelegter Widerhandlung gewesen sey, immerhin jedoch die von dem ersten Richter verhängten Strafe der Absicht der übertretenen Gesetzesvorschrift angemessen erscheint, erachtet die Berufung zu verwerfen sey;

Auf diesen Gründen

verwirft das Königliche Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt den

Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier Gulden sieben Kreuzer.

J. A. Motitor

Fezz Assessor.

Bingel Secretär

Rappenthal

Sitzung vom 14 ten Juli 1842.

Das Königliche Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den verhinderten Präsidenten, von Linden, Fezz, Bingel, Tamm, Lütz, Petersen, Rathgeber, und Rappenthal, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hoffheld, 33 Jahre alt, Taglöhner zu Kirschheim bolanden, Appellant von einem Urtheile des Königlichen Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 24 ten 27 Mai 1842, wodurch er wegen Detail-Verkaufs von Tag ausgestoßen ohne Concession zu einer Geldstrafe von zweihundert drei und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer, und in die zu einem Gulden und elf Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt wurde, vertheidigt durch Advocat Golsen;

gegen

die Kgl. Rechtsanwalt, Appellatin, vertreten durch den Kgl Rechtsprokurator Petersen.

Nach vernommenem Berichte des Kgl Appellationsgerichts Raths;

Nach Einsicht und Prüfung, der vorliegenden Prozeßakten;

1. Des angefochtenen Urtheils vom 24 ten 27 Mai 1842.
2. Der Appellationserklärung vom 31 ten Mai l. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vorbringungen und Schlußnahmen, dann des Advocaten Golsen in seinen Vor- und Antrags, schließlich auf Beischreibung, schließlich Vernehmung gerichtlich, durch seinen Vertheidiger über Befehl und von dem Appellanten angeblich verdrängten Kosten untersuchen zu lassen;

Nach Anhörung des Kgl Rechtsanwalts in seinen Vor- und Antrags, schließlich dahin gehend: sie zu fallen dem Kgl Appellationsgerichte, die Berufung abzuweisen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz; subsidiarisch, wenn das Kgl Appellationsgericht der Ansicht sein sollte, daß der Art 33 des Gesetzes vom 21 ten Germinal XI in vorliegendem Falle keine Anwendung finden könnte, dem Kgl. Rechtsprokurator Recht zu ertheilen, damit er – aus dem Art. 205 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren Gebrauch machend – seine Anklage

gegen das oben erwähnte bezirksgerichtliche Urtheil Berufung ergriffen, jedoch, mittelst Deputation des angefochtenen Urtheils, in Anwendung des Art. 36 des Gesetzes vom 18ten Germinal XI den Appellanten in eine angemessene Geldstrafe und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

bestimmt das kgl. Appellationsgericht, und nachdem das kgl Landesgericht Rechenschaft abgelegt, dass dasselbe gegen das angefochtene Urtheil aus den Grund des Art. 205 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, jedoch irrig die Berufung ergreift, die Sitzung vom 21ten dieses Monats zur Abfassung des Urtheils.

J. a. Mettler

Fezz rkdnt. Zangl Secret.

Appenzell

Sitzung vom 11ten Juli 1842.

Das Königliche Appellationsgericht versammelt sich zu Fortsetzung, in seiner Hauptsitzung, seit in der öffentlichen Sitzung vom vergangenen Juli abgebrochenen Handlung, worauf gegenwärtig waren: Statthalter

Statthalterämter.	fl.	kr.
Fischer	3.	37
Knüsel	4.	40
Jakob	6.	44
Jürgen	5.	50
Josef	1.	24.
	22.	15
Je Eibelding	8.	45.
	31.	"

Wolleb, für den verhinderten Präsidenten, von Arx, Rapp, Rengel, Brunner, Knüsel, Fischer, Hautschuhinventor und Appenzell, Fürsprecher, Fischer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl Landesbehörde, Appellantin, von einem Urtheile des kgl Hauptgerichtes zu Hundwil-Teufen vom 24ten Mai dieses Jahres, und auf Josua Heffrin, 35 Jahre alt, Leinwebers in Rüdenmannsberg wohnhaft, dem Vertheidigung von Land Wegvogt Wirth daselbst, und Vermögensfähigkeit vom 31ten März l. Js. anhängig, fortgesetzten Streit,

gegen

den genannten Josua Heffrin, Appellaten, erschienen unter Beistand von Rathsgerichtsschreiber Fleig.

Nach vernommenen Berichte des kgl Appellationsgerichtspräsidenten von Teufen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten, Briefe, unter anderem:

1. des angefochtenen Urtheils;
2. des Appell-Aktes vom 3ten Juni l. Js;

hört der Präsident die verschiedenen Anträge der kgl Landesbehörde gutachtlichen Fragen vorlesen, und vernimmt dieselben alsdann sowohl von den Anwälten der streitenden Parteien. Es werden sämmtliche diese Fragen, ein jeder

einzeln und in Abwesenheit des zuerst nicht vernommenen, und zuletzt an jeden von ihnen den Eid gelei[stet]: „Ich schwöre zu Gott, dem „Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit „und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir „Gott helfe." vernommen, wie folgt:

1. Heinrich Schaack, 46 Jahre alt, Maurer zu Rüdrammelsburg,
2. Daniel Hamm, 14 Jahre alt, Sohn des Wirths von Jakob Hamm allda, wurde unbeeidigt vernommen, jedoch der Wahrheit ermahnt,
3. Christian Michel, 38 Jahre alt, Bauer allda,
4. Johann Wenninger, 38 Jahre alt, Inglinsen allda,

sämmtliche Zeugen erklärten, sie seien mit dem Appellaten nicht verwandt, verschwägert oder in Dienstbotenverhältnissen.

Über den Beweisantrag wurde von dem Gerichtsschreiber zum Protokolle Akte genommen;

Nach Anhörung des kgl Amtsprokurators Petersen in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend, dass es dem k. Appellationsgerichte gefallen, mittelst Resolution das erstrichterliche Urtheil gegen den Appellaten dahin zu bestätigen, dass der k. Amtsbürgermeister in erster Instanz kostenpflichtig Recht zu sprechen;

Nach Anhörung des Appellaten in seinem Vertheidigungs-Antrage, letzteren dahin gehend, dass es dem k. Appellationsgerichte gefallen, mittelst Resolution das erstrichterliche Urtheil zu reformiren und eine angemessene Strafe gegen den Appellaten festzusetzen sei;

In Erwägung, dass durch die gerichtliche Verhandlung nach dem königlichen Appellationsgerichts-Erkenntnisse vom 31 ten März dieses Js. die Ungehorsamkeit und Mangel an Achtung der Würde des Amtes eines Amtmanns zu Rüdrammelsburg dem Amtmann vorgeworfen hat; dass ferner die angeklagte Handlung als gerichtskundig anzuerkennen, der erstrichterliche Urtheil zu reformiren und eine angemessene Strafe gegen den Appellaten festzusetzen ist;

In Erwägung, die Strafzumessung betreffend, dass sowohl die angezeigten Umstände der Denunciation, als auch der gute Leumund des Appellaten, Milderung für ihn begründen, und die Anwendung des Art 463 C. P. rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und erkennend, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, erklärt der kgl Appellationsgerichtshof den Johannes Seffrin von Rüdrammelsburg für überführt, den Amtmann Ewald Meyer allda den Amts-

verletzt zu haben, und zwar durch Nachlässigkeit, Unkunde und Mangel an Vorsicht, verurtheilt ist, Jemanden in sein Gesäß mit einem Degen und in die Lenden beider Hoftheilen, Eigenthümlich zu zwanzig Gulden 15 kr. für die k. Kasse u. zu 10 Gulden 45 kr. für d. Liebhaber

Alles dieses in Anwendung der Artikel 319, 320 und 463 des Strafgesetzbuches und Artikel 194 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Friedensrichter in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden und also lauten:

Artikel 319 des Strafgesetzbuches:

„Wer durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Rücksichtslosigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unvorsätzlich einen Todtschlag begeht, oder unvorsätzlich Jemand verwundet, soll mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwey Jahren, Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Franken bestraft werden."

Artikel 320 ibidem.

„Wenn die Verwundungen oder Schläge die Folge der Absicht, oder Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit waren, so soll eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwey Monaten, und eine Geldbuße von sechzig bis hundert Franken statt haben."

Artikel 463 daselbst.

„Die Gesetze sind verschieden, in allen Fällen, wo das zu gemeinrechtliche Gesetzbuch die Gefängnißstrafe

„Tage verhängt, diese Strafe gegen Jedermann, der nicht Zeuge, und die Geldbuße gegen Jedermann, der kein baares Vermögen, zu bestreiten, wenn der verurtheilte Schaden genügend über Kurz und zu wenig Vermögen verfügt, und die Umstände des Angriffs zu Gunsten des Angegriffenen sprechen; doch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der nächsten Stufe sein."

Artikel 194 des Criminal-Verfahren-Codex.

„Jeder Todtschuldige, der entweder gegen den Beschädigten oder gegen die Personen, welche für die Folgen des Angriffes verantwortlich waren, oder gegen die Zeugen, welche dem Verhöre beigewohnt haben, oder gegen die Richter, welche das Urtheil gefällt haben, oder gegen die Geschworenen, welche den Spruch gethan haben, oder gegen die Beamten, welche die Vollstreckung des Urtheils besorgt haben, Gewaltthätigkeiten verübt hat, wird zum Zuchtsträfling verurtheilt, und bleibt für immer in den Kreisen, wovon in jenen, welche die Vollstreckung besorgt haben, Erwähnung geschieht. — Die Beschuldigten sind Kosten

Exp. und Legte ad Nr 2469 Zu 18 den 21 Augst 1842 Zu 58 fl 85 Kr 284 Verlag. Löffel

Abschrift Lieaux der Gefängnißstrafe unten Nr. 181 einzusetzen wird zu Zweibrücken den 27 Juli 1842 für 28 Kr. Verlag: Löffel

geschärft in demselben Verhältnis."

Gesprochen und gesprochen, dem Gesetze gemäß.

J. A. Molitor

Voss Beisitzer. Mangel Greffier.

Sitzung vom 15ten Juli 1842.

Das königl. Appellationsgerichtshof Kreis zu Zweibrücken, in seiner Kriminalsitzung kommend, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli

Liquidation.

	fl	kr
Ries	—	2 . 6
Hesse	—	2 . 48
Bob	—	2 . 43
Zeiger	—	5 . 50
Gerst	—	1 . 22
	14	. 49

fl

wesentlich gewiß und wichtig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor für den verfügenden Präsidenten, und Rath Ries, Hepp, Mengel, Hermann, Hesse, Hilgard, Rentheyerkommissär und Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Michael Dittmar, 37 Jahre alt, Taglöhner zu Rüdesheim, Kanton Dieburg, Appellant von einem Urtheil des k. Hofgerichts Frankenthal vom 7ten Juni 1842, erscheinend im Vorhalt-Termin;

gegen

die kgl. Rentheyerei, Appellatin, vertreten durch den kgl. Rentheyerkommissär Hilgard.

Nach vernommenem Antrag des kgl. Appellationsprocurator Hepp;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, nämlich:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Rebstöcken z. N. des Feldgrenzsteins Nr. 4 und des Forsters Rudolf Weber in Appel wegen für überwiesen erklärt, und so verurtheilt in einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die zu Hälfte Gelden und Hälfte Kreuzer liquidirten Kosten verfällt.

2. der Appellerklärung vom 14ten Juni 1842.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen;

Nach Anhörung des k. Rentheyerkommissärs, welche

dessen Antrag, das vorinstanzliche Urtheil zu bestätigen, und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellanten vorgeworfene Entwendung als erwiesen angenommen hat; und daß Appellant diesen Beweis und dem kräftigen Appellationsbeweise nicht zu entkräften vermochte; daß nach der ersten Richter eine der Schwere der That angemessene Strafe in Anwendung gekommen hat; daß ferner die Berufung in keiner Hinsicht gerechtfertigt wurde, und deßhalb zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, bestätigt das vorinstanzliche Urtheil und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden und achtzehn Kreuzer.

Gefällt und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

J. C. Molitor

Hepp Mengel Hermann Hesse

Hilgard

Appenheimer

Sitzung vom 15ten Juli 1842.

Das kgl Appellationsgericht zweite Abtheilung für Strafsachen, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen dato, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor für den verhinderten Präsidenten von Röder, Rapp, Hagel, Braun, Kaiser, Hilgard, Kanzleyassistent, und Lappenthal, Gerichtsschreiber, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Vikariats Griesemer, 25 Jahre alt, Pfründelmesser, von Kappelweier, gegenwärtig Soldat im kgl Infanterie Regimente Wrede, zu Landau garnisonirend, Appellant von einem Erkenntniß des k. Criminalgerichts zweite Instanz vom 10ten Juni l. Js, erscheinend in Person;

gegen

die kgl Kanzleyassistentschaft Appellatin, vertreten durch den k. Kanzleyassistenten Hilgard.

Nach vorgenommenem Vortrage des kgl Appellationsgerichtsrathes Braun;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, nahm in Erwägung:

1. das angefochtene Erkenntniß, wodurch Appellant wegen Entwendung von 8 Klafter Holz in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, und solidarischer mit Joseph Bosch von Kappelweier in die zu gemeinschaftlichen Gunsten erkannten zwanzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer Liquidations Kosten verurtheilt wurde;

2. die Appellationsbetheuerung vom 16ten Juni l. Js.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und Schlußerklärungen, und in seinen Anträgen auf Lossprechung;

Nach Anhörung der kgl Landesadvokatur in ihren Vor- und Anträgen, dieser Sache gemäß, das angefochtene Erkenntniß aufrecht zu erhalten, und den Appellanten zur Entrichtung der Appellationskosten zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der Appellant Vikariat Griesemer von Kappelweier seit dem 8ten April 1838 bei dem kgl Infanterie Regimente Wrede als Soldat eingetreten ist, daß dieser das Criminalgericht nicht kompetent war, über denselben zu erkennen;

Aus diesen Gründen

hebt das kgl Appellationsgericht das angefochtene Erkenntniß, insoweit es den Vikariat Griesemer betrifft, auf, und verweist die Sache an die competente Militärbehörde.

J. A. Molitor

Hagel Assessor. Braun Assessor.

Lappenthal

Sitzung vom 15ten Juli 1842.

Das Königliche Appellationsgericht hierselbst zu Recht-
in seiner Hülfspolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünfzehnten July achtzehnhundert zwei-
und vierzig, an gegenwärtig waren: Ass. Walther
für den verhinderten Präsidenten, von Reiche, Kopp,
Krayel, Tenner, Küster, Hilgard, zweiter Staats-
prokurator und Appellhof zweiten Referendarius
Scheibe, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Jakob Hilfinger, 22 Jahre alt, Arbeiter, wohnhaft
zu Landshein, Kantons Landskron, Appellant gegen
ein Erkenntniß des Königl Hülfspolizeigerichts zu
Landskron vom 14ten Juni 1842, rechtfertigend in
Sachen;

gegen

die Königl Staatsprokuratur hierselbst, Appellatin, vertreten durch
den Königl Staatsprokurator Hilgard.

Nach vorgenommenem Vortrage des Königl Appellationsgerichts-
raths Krayel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Akten-
stücke, unter andern:

1. des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch der Appel-
lant für überwiesen erachtet, den Pferdeknecht Oberle
zu Landshein mittelst Anschreien scheu gemacht
zu haben, und ihn demgemäß in eine Hülfspolizei-
strafe von sechs Thaler, Feldkriegs- oder fünf
Gulden westrheinisch oder sechzig Kreuzer und in die ge-
setzlichen Gulden und neunzig Kreuzer liquidirten Kosten

verurtheilt hat;

2. der Appellantenklärung vom 20ten Juni c. ff.

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Anmerkungen
und Erklärungen, und in seinem Antrage auf
Abänderung;

Nach Ablesung der Königl Staatsprokuratur in ihrem
Vor- und Antrage, dieser dahin gehend, zu erkennen,
daß Appellant die ihm zur Last fallende Thatsache
nicht mit Aufklärung begangen habe, übrigens
das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und
den Appellanten in die Kosten der Appellationsin-
stanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der ersten Instanz mit
Recht in dem Appellanten angeschuldigten Thats-
handlung des Pferdeknechts Oberle als erwiesen an-
genommen hat; und daß Appellant diesen
Beweis nur durch thatsächliche Angaben
zu widerlegen oder zu entkräften ver-
mochte;

In Erwägung, daß Beschwerdeführer
durch gegenwärtige Berufung keinen
neuen Beweis dieser
anbietet, als sein Appellant bei dem ihm zur Last
fallenden Thatbestand mit Aufklärung zu Werke
gegangen; daß jedoch dasjenige, was von
dem ersten Richter widersprechenden Thatsa-
chen und der Untersuchung fernliegenden Umständen
angenommen worden ist; daß demnach ein Beru-
fung in keiner Beziehung gerechtfertigt

wünde, sind festsetzt zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet, bestätigt das erste instanzliche Urtheil, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz bis auf die Höhe seiner Sporteln.

J. A. Molitor

Assessor. Hoss Bezirksgr. Bengel Assess.

Ladungsfrist

Sitzung vom 15ten July 1842.

Das kgl Appellationsgericht zweiter Instanz für Speier bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten July achtzehnhundertzweiundvierzig, wo gegenwärtig waren, Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, und Räder, Hoss, Bengel, Assessoren, Hilgard, Kanzleyverwalter, und Kappenstein Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Margaretha Weingard und 2. Elisabetha Weingard, beide Dienstmägde in Germersheim, Appellantinnen gegen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 10ten Juni 1842, beide nicht erschienen,

gegen

die kgl Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprokurator Hilgard.

Beim Aufrufe dieser Sache verlangte der kgl Staatsprokurator eine Verlesung, um die beiden säumigen nicht erschienenen Appellantinnen abwesend verhandeln zu lassen;

Nach Anhörung der Verlesung des Gerichtsberichterstatters Assessor Hoss vom 6t. July l. Js;

In Erwägung, dass auf Inhalt dieser Ladung die Abgeschiedenen derselben nicht den Appellantinnen in Person, sondern dem k. k. Polizeikommissär zu Germersheim zugestellt wurden, so dass es fraglich zweifelhaft ist, ob dieselben von der gegen sie vorgenommenen Verhandlung Kenntniss erhalten haben; dass es demnach nicht der Fall ist à contumaciam gegen sie zu sprechen, vielmehr eine Vertagung geeignet erscheint;

Aus diesen Gründen

Vertagt das k. Appellationsgericht die Verhandlung dieser Sache auf unbestimmte Zeit, und verordnet, dass die Appellantinnen wiederum vorgeladen werden sollen.

J. A. Molitor

Hoss Assessor. Bengel Assess.

Kappenstein

Sitzung vom 21 ten Juli 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Vorsitzender, und den beigeordneten Beisitzern, den Räthen, Lutz, Krugel, Daner, Lüth, Petersen, und Kreisrath Kuhn, zweiten Referenten, und Kappenstein, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hoffeld, 33 Jahre alt, Tuchmachermeister, wohnhaft zu Kirschheimbolanden, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin.

Auf Anhalt des Vorlegungsurtheils vom 14 ten dieses Monats;

In Erwägung, daß in dem angefochtenen Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 8 ten May dieses Jahres mit Recht und genügend Thatsachen erklärt ist, daß unter den bei der mündlichen Verhandlung in dem Cabinette des Appellanten vorgefundenen Waaren sich falsche befanden, deren Verkauf ihm der Artikel 33 des Gesetzes vom 21 ten Germinal XI sowie die Verordnung vom 17 ten May 1814 bei Vermeidung

Enregistrirt hier den Stempelbetrag. No 2764. Rheinz. zu Zweibrücken den 29 Augst. 1845. Lb. 61. f. 152 C. 2. des Verzeichn. Hoffart.

der in allgemeinem Artikel festgesetzten Strafe zu verkaufen verbietet; und daß es somit unnöthig ist, auf die von der Königl. Staatsbehörde schriftlich eingelegte Berufung einzugehen;

Aus diesen Gründen

Die Entscheidung der Verurtheilung des Polizeigerichts — vorbehaltlich des K. Appellationsgerichts die beiden Berufungen, und verurtheilt den Appellanten Wilhelm Hoffeld in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwei Gulden sechs und fünfzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Lutz Krugel Daner Kappenstein

Sitzung vom 21 ten Juli 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Vorsitzender, und den beigeordneten Beisitzern, den Räthen, Lutz, Krugel, Daner, Lüth, Petersen, Staatsprocurator, und Kappenstein, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Thines, 26 Jahre alt, Hausirer, wohnhaft zu Bliesbrücken, Canton Pirmasens, Appellant,

Kosten Liquidation.

	fl	kr
Visa	–	36
Kanzlei	1	24
Zeugsgeb.	–	35
Porto	–	49.
	4	4

Kostenliquidation	fl	kr
Visa	—	2 . 27.
Kopie	—	2 . 20.
Zeugen	—	39 . 12.
Porto	—	1 . 13½
Gerichtsb.	—	2 . 50
Diäten u. Fuhrlohn	21	. 56
Summa	69	. 58½
Abschrift der Landgerichtsrechnung in Gerichtsakten	5	. 30
Total	75	. 28½

Kostenliquidation

fl kr

Visa — 2 . 27.

Kopie — 2 . 20.

Zeugen — 39 . 12.

Porto — 1 . 13½

Gerichtsb. — 2 . 50

Diäten u. Fuhrlohn 21 . 56

Summa 69 . 58½

Abschrift der Landgerichtsrechnung in Gerichtsakten 5 . 30

Total 75 . 28½

Abschrift an Rheinkreis Archiv Nr. 2132 registriert zu Franzbäuten den 8ten Aug. 1842 für 28 K.

Unterz: Offmann

von einem Rotfeile der kgl Hofpolizeygerichtl zu Kaiserslautern vom 27ten Juny c. fl, erstinstanzlich wider Beklagten kgl Rentbeamten Finck;

gegen

den kgl Rentbeamten Appellaten, wegen Diäten der kgl Rentbeamten betreffend.

Nach vernommenem Berichte der kgl Appellationsgerichtsanwalts aus Akten.

Nach Einsicht und Verlesen der nachstehenden Akten-Stücke, nämlich

1. des vorgenannten Rotfeils, wodurch den Appellanten wegen Vorenthaltung der Diäten und Schreibgebühren von Klägerischen Zeugen in einer Sache z. Klägerischen Zeugen von resthaften Beamten, in eine Geldbuße von fünfen Gulden rechtskräftig verurtheilt und in die zu vier und siebenzig Gulden fest und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sey;

2. der Appellationsklage vom 29ten Juny c. fl.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann des Rechtsanwalts Finck in seinem Vor- und Entgegnungen, schließlich nach Einsprechung, sowie beiderseitig nach Schlußfassung der Akten gerichtet;

Nach Anhörung des kgl Rentbeamten in seinen Antworten auf Abweisung der Einsprechung und Verurtheilung des Appellanten in den Kosten der Appell-Instanz; insbesondere auf Abweisung der Verfügung des Appellanten in der Instanz vorenthaltenen Diäten zu verurtheilen, und auf weiterer Rechtsfrage zu sagen;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant dem Klägerischen Schreibgehilfen die streitige Abwanderung beigebracht habe; und daß Appellant diesen Beweis von dem kgl Appellationsgerichte nicht zu beseitigen oder zu schwächen vermochte;

daß auf der ersten Instanz eine dem Schwere dieses Falls angemessene Strafe gegen den Appellanten erkannt worden ist, und daß die eingeklagte Vorenthaltung in keiner Beziehung gerechtfertigt wurde, und folglich zu ersetzen ist;

daß demzufolge auf den sachgemäßen Antrag der kgl Rentbeamtschaft nicht einzugehen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden zweiundsechzig und einem halben Kreuzer.

J. A. Mollitor

Hoffmann Appellationsgerichtsrath Lemer

Lauxmann

Sitzung vom 21 ten Juli 1842.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Schulz zu Insterburg, als seine Instruktion gekommen, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert und zweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Erster Präsident, für den verhinderten Herrn Direktor, Herr Ruppel, Assessor, Herr Lange, Assessor, Herr Hesse, Referendarius, Herr Landgerichts-Assessor und Hypothekar, Herr Schmidt-Schwarzlose, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Jakob Baum, 27 Jahre alt, Schuhmacher, unverehelicht zu Schoschehstadt, Kreises Insterburg, Appellant

gegen einen Erkenntniß des Kgl. Friedensgerichts dritter Instanz vom 1ten Juli 1842, und Appellat, erschienen in Person;

gegen

die Kgl. Preuß. Regierung, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den Kgl. Landsyndikus Peterson.

Auf genommenen Bericht des Königlichen Appellationsgerichts-Raths Heine;

Auf fernere Vorlesung der verschiedenen Aktenstücke, weiter ergeben:

1. Der wegen fehlerhaften Erkenntniß, welches den Appellanten Baum wegen Schuldigung einer Diebstahl Einspruch in eine Gefängnißstrafe von

Kosten-Liquidation.

	Rtl.	Sgr.
Lisso	3	37
Kypke	3	16
Lange	4	40
Hesse	1	44½
Schmidt	5	33
	19	10½

von sechs Wochen und in die zu vierzig Thaler Geldbuße event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe taxirten Kosten verurtheilt hat.

2. Der Appellantenklärung des besagten Erkenntnisses vom 11ten dieses Mts.; und

3. Der Appellantenklärung der Kgl. Preuß. Regierung zu demselben Tage,

Nach Anführung des Appellanten in seinen Beschwerden und in seinen Anträgen auf Verwerfung;

Nach Anführung der Kgl. Preuß. Regierung in ihren Vor- und Anträgen, Letztere dahin gehend, die Verwerfung des Appellanten zu verordnen, Ersteren die Verwerfung der Kgl. Preuß. Regierung als ungegründet anzunehmen, und die gegen Ihren verurtheilenden Erkenntniß wiederholte wenigstens auf die Dauer einmal Haft zu verhängen, und den Appellanten Ihnen in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, die Verwerfung des Appellanten betreffend, daß der erste Richter mit Recht die Denselben vorgeschuldigte Entwendung als erwiesen angenommen hat, und Appellant diesen Beweis nur dem Kgl. Appellationsgerichte nicht zu beseitigen oder zu entkräften vermocht; daß somit seine Verurtheilung als ungegründet zu verwerfen ist;

Zu Fortsetzung der Sache betroffend, dass Ort und Zeit der Sitzung, der gesetzliche Benachrichtigung der Beschuldigten, ausserdem wo Rechtsbeistand verfügt wurde, und dass sein festes Stillschweigen Einwand die Annahme einer Weigerung nicht gestatten, ferners die Verfügung der königlichen Kreis-Regierung zu Düsseldorf zu Durchsichtigung, und die Gefängnisstrafe auf die zu erstes Instanz Angeklagte Arrestanten zu erfüllen ist.

Aus diesen Gründen

Unter Verwerfung der Appellation und Beschuldigten und mittelst Durchsichtigung der Verfügung der königl Regierungs-Präsidenten, ferner mit der kgl Appellation und gerichtl der angeschossenen Verfügt in Punkten der Strafmasses, verfügt die durchgesehenen Gefängnisstrafen auf die Dauer von fünfzehn Monaten und namentlich den Appellanten und Appellaten Lenzen in die Kosten der Appell Instanz liquidirt zu einer Gulden einundfünfzig und einen halben Kreuzer.

J. A. Mottony

Assessor Hengel Hoff Assessor.

Appellation

Sitzung vom 22ten Juli 1842.

Das königl Appellationsgericht für die Rheinprovinz, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Kolster, für den verhinderten Präsidenten, von Lüder, Voss, Hengel, Sommer, Kolsse, Hilgard, Staatsprokurator, und Lippenhuse, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Sachs, 30 Jahre alt, Weber zu Gemarkheim, Appellant von einem Urtheile der kgl Polizeigerichts Landen vom 24ten Juni d Js, und Beklagten appellat, erschienen Peter Leistard von Adenau Felden;

gegen

die kgl Staatsbehörde, Appellatin und Beklagten appellantin, vertreten durch den kgl Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenen Anträgen des kgl Appellationsgerichts Rathes Hengel;

Nach Einsicht und Verlesen der verhandelten Aktenstücke, unter andern:

1. Der angefochtenen Urtheil d, wodurch den Appellanten wegen Widerstand Lig und Verwundung des Wächters Riebel in eine Gefängnisstrafe von drei Wochen und in die Kosten verurtheilt sind, Letzteres liquidirt für den kgl Staatsanwalt wegen Reise in Gemarkheim zu einen Gulden

dreißig Kreuzer und für das Kgl. Aerar zu
achtzehn Gulden neunzig Kreuzer;

2. der Appellationserklärung vom 20ten vorigen
Monats.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Einwendungen und Erklärungen, dann des
Advocaten Gulden in seinem Ver- und Antrage,
lautend auf Verwerfung, subsidiarisch
auf Herabsetzung der Klage, und noch
subsidiarisch dahin, daß dem Appel-
lanten zum Beweise Eides gestattet;

Erwägen, Appellant, / sage: auf dem Wege
gulden zwischen ihm und dem Müllner Riedel
dieser den Rock mit dem Schnepf und dessen
Gesellen fortgetragen habe, daß er zu Fuß
Liebstein zwischen ihnen gekommen, und
endlich Riedel von Schnepf und dessen Gesellen
hinübergewogen worden sei."

Nach Anhörung des Kgl. Rentbeamten in
seinen Ver- und Antrage, lautend dahin
gehend, daß dem Kgl. Appellationsgesuche
gestattet, die Verurtheilung des Hermann Sachs rc.
aufgehoben und sein Vorbringen rc.
unerheblich abzuweisen; dagegen ihr Beklagten
zu verfallen, wie sie, — nach dem Artikel
205 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
fahren gehörig versehen — sodann schließlich

gegen das oben angeführte Endurtheil
Berufung ergriffen, solche mittelst
Exhibirung des angeführten Vortrags, die
Verlängerung der Berufungsfrist auf die Dauer
von zwei Monaten zu erhalten und den Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Erwägend das Kgl. Appellationsgericht,
daß der Kgl. Rentbeamte Beklagte
sich dem Kgl. Appellationsgesuche
gemäß erklärt, das
selben gegen das angefochtene Vorurtheil auf
den Grund des Artikels 205 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren in der Be-
rufung angreift, die Ladung vom 28ten
dieß Monats, Vormittags neun Uhr, zum Ver-
suche des Vorurtheils über beide Berufungen.

J. A. Mollitor

Redact. Krugh Hoffz Secret.

Ladungsbefehl

Ladung vom 22ten Juli 1841.

Das königl. Appellationsgericht für den Rheinkreis
zu Zweibrücken, in seiner Rheinpfalzkammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei-
und zwanzigsten Juli achtzehnhundert ein und
vierzig, wobei gegenwärtig waren:
Herr Mollitor, für den verhinderten Präsidenten,
von Lindau, Krupp, Krayel, Braun, Ritter, Hil-

Kostenliquidation.

	fl	kr
Litis	3	23
Kopie	3	16
Fab	5	48
Zeugb	12	1
Stal	—	30
Porto	1	48
Summa	26	46

JH

gnad, Rentsyndikus Lo, und Kayserhofel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Loos, 25 Jahre alt, Bäckergesell von Steinbockenheim, Kläger in Hauptsache sich vertheidigend, Appellant wie einem Urtheile des k. Hochpolizeigerichts vom Landkreise vom 14ten Juni 1842, einerseits und in Sachen;

gegen

die kgl Rentkassenverwaltung Hofheim, Appellatin, andererseits durch den kgl Rentsyndikus Hilgard.

Nach vernommenem Vortrage des kgl Appellationsgerichtsrathes Hopp;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Akten, wiederum:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellaten der öffentlichen Pflichtvertheidigung für überwiesen erachtet, und demnach in eine Strafe von einem Gulden, oder sieben Tagen Gefängniß, eine Geldbuße von sieben Gulden verhältnißmäßig zwanzig Kreuzer oder in die zu einundzwanzig Gulden festgesetzte vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei;

2. des Appellatals vom 21ten Juni l. Js;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Schlußnahmen, und in seinem Anbringen, dahin gehend, daß er den kgl Appellationsgerichtsrath Hopp wegen, Nachtheiligkeit verdächtige, weil derselbe nicht Referent in seiner Sache gewesen, mithin die Referentien des angefochtenen Urtheils ihm fremd gewesen, Schwierigkeit, ihn zu dem Vortrage zugelassen, daß er vom 18ten Mai bis zum 29ten April l. Js nicht zu Hause, sondern zu Kriegsübungen einberufen, und daß er am 28ten Mai l. Js, als Termintag um drei Viertel auf 9 Uhr, bei Bäcker Reibold in Steinbockheim gewesen sei."

Nach Anhörung der kgl Rentkassenverwaltung in ihren Antwort auf Verwerfung der Vorladung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz.

In Erwägung, daß der neue Richter mit Recht den Appellanten ungerechtfertigte Vorgriffe nicht vorwerfen vermochte, und daß Appellant diesen Vorwurf und den kgl Appellationsgerichtsrath nicht zu beseitigen oder zu verdächtigen vermochte, indem daß von ihm selbst angeführte Verhältniß nicht zu beachten ist; — daß auch der neue Richter eine der Ursachen der Verschiedung angemessene Strafe in Anwendung gebracht hat, daß dennoch die Strafung in keiner Erwägung gerechtfertigt wird, und passend zu verwerfen ist;

Auf diesen Gründen

verwirft das kgl Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens bestehend in fünf Gulden. —

J. A. Mattitzky
Beisitz. Kugel Pfotz Homer

Ausfertigt

Verhandlung vom 22ten Juli 1842.

Das kgl Appellationsgericht zweiter Instanz für Zivilsachen, in seiner öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert zweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren; Herr Präsident Mattitzky, für den verhinderten Präsidenten, von Löher, Assessor, Beisitzer, Kugel, Homan, Richter, Hilgard, Kreisfiskalsadjunkten, und Lappenthal, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Bauers, 19 Jahre alt, Dienstknecht, aus Gemarkheim, Appellanten von einem Urtheile des kgl Landpolizeigerichts Landau vom 24ten Juni d. Js, vertheidigt in Person;

gegen

die kgl Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den kgl Staatsprokurator Hilgard;

Gerichtsgebühren.	fl	kr
Visa	3	30
Kosta	3	44
Zeugen	1	18
Gebühr	17	16
Gruppe	1	18½
Zusammen	30	6½

Auf vernommenen Vortrag des kgl Appellationsgerichtsrathes Homer;

Auf Fürsicht und Beilagen der vorliegenden Akten, sowie wieder;

1. Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten wegen Fahrlässigkeit mehrere Kleider und mehrere Paar Krämpfe z. N. der Maria Genar zu Gemarkheim in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und einem Tage, somit in die zu fünf und zwanzig Gulden fünf und sechzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2. Die Appellationserklärung vom 28ten Juny d. Js

Auf Aufhebung des Appellanten in seinen Anklagen und Schlußnahmen, und in seinem Eventuale auf Strafmilderung.

Auf Aufhebung des kgl Staatsprokurators in seinen Antrag auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens.

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den Appellanten zu Ersatz angehaltener Vorgaben als vorsätzlich angenommen hat, und daß Appellant diesen Beweis nur dem kgl Appellationsgerichte nicht zu beseitigen oder zu entkräften vermochte;

daß nach der ersten Instanz einer dem Vorgesetzten und der Verschwiegenheit des Appellanten

vorgenommen Kosten in Anrechnung gebracht hat; — daß demnach die eingelegte Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt erscheint und deshalb zu verwerfen ist;

Auf diesen Gründen

beruhet das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verwerfet die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu drei Gulden fünfzig und einen halben Kr.

J. A. Mollitor

Semer. Kochl. Stengel Lotz

Expeditum

Urtheil vom 28 July 1842.

Kostenliquidation:

Stempel	1.	4
Porto	3.	02
Zeugentag	3.	16
Urkunden	3.	47
Zeugen	11.	05
Taxtag	1.	11½
	22.	31½
Taxbetrag für Hahn in Hammelsheim	1.	30
Zu Allem:	23.	31½

Das Kgl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweybrücken, in peinlicher Polizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Lapp, Stengel, Lemmer, Lotz, Hetzenecker, Kochs, referirender, und Clemens, Assessorhaiduc, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Hahn, dreyßig Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Hammelsheim, Appellant und Inzidentappellat,

gegen

die Königl. Landbürgerin, Appellatin und Inzidentappellantin;

Nach Einsicht der Verlagsgerichtsakte vom 22ten d. M.;

In Erwägung, die Verurtheilung des Angeschuldigten bey Landstand, daß Er aus der Kirche mit Recht der Verweis, daß Appellant Hahn am 25 April l. J. dem Wirthe Wieder mit Schanden, als hungrig selbst aufgedrungen hat, und daß Appellant diesen Verweis von dem Kgl. Appellationsgerichte verdient zu haben nach der Thatsache annehme, gegen diesen Ausspruch in dieser Hinsicht nicht gravirt erscheint und zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß Appellant nicht bewiesen ist, daß Hahn dem Wieder den angeblichen Verlag aufgedrungen, vielmehr in dieser Beziehung gegen Verurtheilung gegründet und der angeführten Zeugen zu entbehren, daher nicht nöthig ist, auf den gebrochenen Verlag der Angeschuldigten einzugehen;

In Erwägung, die Beschwerde anlangend, daß Er die unrichtige Art Behandlung von der Zeit ist, daß Er in der peinlichen Zeitschrift angeführte Thatsache immerhin noch als angenommen anzusehen, und hiernach Appellant verurtheilt, den Art. 463 der Strafgesetzbuches in gar keinem Maaß zu, als bereits geschehen, anzuwenden;

In Erwägung, daß Er hiernach auf die Verurtheilung des Kgl. Landbürgerin a minima ohne Erledigung findet;

Als Thatsachen und den neuen auf den Akten angeführten Umständen, mittelst beschwerungsunzeiger Ver-

verfügung der Untersuchung der Johann Vogt, und ohne den gerichtlichen Antrag abzuhalten, noch die Untersuchung der Königl. Staatsbehörde a minima zu berücksichtigen, und endlich Kompensation der angesprochenen Stempelkosten in Anbetracht der Umstände der Verurtheilung, beschränkt der Königl. Appellationsgerichts Fiskal Stempel in allen Instanzen, und namentlich den Appellanten Vogt in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu zwey Gulden zwey und neunzig Kreuzer zwey Pfennige.

J. a. Molitor

Voss Assessor. Krayl Sommer.

Clemens

Sitzung vom 28 July 1832.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis des Saarbrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten July achtzehnhundert zwey und neunzig; wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Voss, Krayl, Sommer, Beisitzer, Assessoren, und Clemens, Greffier, abgehalten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Vossen, 53 Jahre alt, Ackersmann und Eingesessener, wohnhaft zu Lambach, Landcommune Siersburg,
2. Veronika Vossen, 29 Jahre alt, Ackersmann,

gleichfalls in Lambach wohnhaft, - Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 15 July l. J., einhellig unter Beistand der Rechtskandidaten Clos J.,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneider,

ferner in Sachen

der Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

den genannten Michael Vossen, Appellaten;

Nach angehörtem Urtheil der Königl. Appellationsgerichts;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, sowie

1°) der angesprochenen Urtheile, wodurch der Veronika Vossen der Thatsache an einem durch Veronika Vossen begangenen Holzfrevel durch mildernde Umstände, so wie der gehörigen Intervenirung von zwey Holzhauern, der Michael Vossen aber der Theilnahme an diesem letzteren Intervenirung durch mildernde Umstände und Nachsichtigung überführt erklärt, jedoch der Michael Vossen zu einer Gefängniß Strafe von zwey Monaten, einer Geldbuße zu zehn Gulden, der Veronika Vossen zu einer Gefängniß Strafe von vierzig Tagen, einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, und beide in die zu ein und einzig Gulden sechzig und einzig Centimen liquidirte Kosten, und jeden zu ein und zehn Gulden solidarisch mit Martin

Bierbank, auf der Langstaff (Hammond Lumberg) verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 10 Juny und 9 July v. J.;

Nach Anhörung der Vertheidigten in ihren Vorträgen und Schlußreden, dann der Vertheidigung der Angeklagten Elisabetha Liebrandt, Ehefrau Hoffmann, auf Verwerfung der Appellation und Bestätigung des Urtheils erster Instanz;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, schließlichen Antrage: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Klagsführung der Vertheidigten als ungegründet zu verwerfen und demnach über jene der Königl. Prozeßstaatsanwaltschaft, die gegen Michael Bierbaum verhängte Strafe, in Anwendung der Artikel 198. 201, in Verbindung mit Art. 463 der Code pénal, in angemessener Weise festzusetzen, –

Beschlossen der Königl. Appellationsgerichtshof zu Verkündung der Urtheilsformel auf den 4ten nächsten Monats August, Morgens 9 Uhr.

J. a. Motitor

Hoffmann Assessor. Mengel Sekretär.

Sitzung vom 28 July 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig ten July achtzehnhundert zwey und fünfzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Motitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Hoffmann, Mengel, Hauer, Kolb, Schlayer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheilsspruch erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde, Appellatin, und

Elisabetha Liebrandt, 24 Jahre alt, ohne Gewerb, verheirathet in Bierbach bei Zweibrücken, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts Zweibrücken vom 21 v. M., an, gegenwärtig unter Vorsitz des Königl. Präsidenten Motitor,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, und

Königl. Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-Präsidenten;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten Elisabetha Liebrandt, Ehefrau Hoffmann, und ihrer

Vertheidigten, Advokat Hoffmann;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, in ihrem Vortrage, schließlichen Antrage: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Klagsführung der Vertheidigten als ungegründet zu verwerfen und demnach über jene der Königl. Prozeßstaatsanwaltschaft, die gegen Michael Bierbaum verhängte Strafe, in Anwendung der Artikel 198. 201, in Verbindung mit Art. 463 der Code pénal, in angemessener Weise festzusetzen, –

Beschlossen der Königl. Appellationsgerichtshof zu Verkündung der Urtheilsformel auf den 4ten nächsten Monats August, Morgens 9 Uhr.

J. a. Motitor

Hoffmann Assessor. Mengel Sekretär.

Verhandlungstabelle:

Mengel	1.	38.
Hoffmann	2.	20.
Königl. Prok.	1.	35.
Zeugen		Ag.
Zusammen	1.	13½
	7.	25½

= 16

Hy

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Eingabe über den Ausfall der Sache, dann der Rechtsbeistände Appellat. endlich auf Königs Anfrage antwortet;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abweisung der Appellanten und Bestätigung des Appellaten in die Rechte der Appellat. Instanz, –

Inwieweit der Königl. Appellationsgericht auf den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und resp. theilweise die Appellanten in die Rechte der Appell. Instanz, lediglich zu einer Appellation gering Summe.

J. a. Molitor

Hoffz. Rodel. Wenzel Lemmer.

Lemmert

Sitzung vom 29 Juli 1843.

Postanlagsstation.

	fl.	kr.
Wenzel	1.	17.
Bayerstag	2.	20.
Frankfurt	1.	31.
Hungen	1.	45.
Butzbach	–	12.
Langsg	1.	08.
	8.	33.
Taxe		
Mauth in Taxe	3.	–
Zu Allem:	11.	33.

Der Königl. Appellationsgericht für Italy zu Giessen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Reuter, Hoff, Wenzel, Lemmer, Röth, Salzgeber, Staatsprokurator, und Stamm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Schönberger, 27 Jahre alt, Maurer, in Haft, Appellant, contra

Königl. Staatsbehörde, Appellatin, wegen Diebstahl mit Einbruch;

Nach vorgenommener Haft der Königl. Appellatin, gegenwärtig Staatsprokurator Wenzel;

Nach Einsicht und Prüfung der hierher gehörigen Gerichts-Protokollen, nehmlich

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Mit-Handlung des Thaten Diebstahl mit Einbruch, Nachts über Gebäude, und in Verbindung mit einer Bande von fünfen, Nachts, in einem Wohnhause, und zwar in der Zeit nicht und zwanzig Tausend, so wie in die zu acht Jahren zwey und dreyßig Tausend Gulden verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 4ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch nach vorhergegangener Rechtfertigung, auf Königsprüfung erkannt;

ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Rechte der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigericht der Appellanten zu Last gelegte Handlungen mit Recht als Diebstahl mit Einbruch und demnach ein schweres Verbrechen nicht verneint hat, gegen Verwerfung zu entscheiden; daß auch die ver-

gelegenheit Beweis mit der Führung der Verhandlung in vollkommenem Einklang steht, gemäß die eingelegte Berufung in seinem Teile gänzlich verfehlt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts für rechtens die Berufung mit Kostenfolge des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt sie ganz Thaler neun und fünfzig Kreuzer. —

J. A. Mollitor

Hoffz Mordt. Umgel Schmer

Clemens

Sitzung vom 4 August 1842.

Vorstandigungsdatum:

	T.	Sr.
Umgel	5.	01.
Ratzerling	4.	12.
Thaingirk	5.	22.
Zangen	35.	11.
Reinerstein	11.	18.
Colmerlogen	"	36.
Langlay	2.	22.
	97.	55.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Trierbaumberg, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten August achtzehnhundert zwei und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Kath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bondorf, Hoffz, Umgel, Hamar, Röther, Filgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall berathen:

In Sachen

1. Michael Reisen, 53 Jahre alt, Ackersmann und Einnehmer ens,

2. Friedrich Reisen, 29 Jahre alt, Ackersmann,

beide wohnhaft zu Lambey, Appellanten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

ferner in Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

den genannten Michael Reisen, Appellaten;

Nach Einsicht der Verlagerungsurtheile vom 28 v. M.;

In Erwägung, daß I der auf die Richter mit Recht die Ausschließung der ihnen für das gelegten Thatsachen für übereinstimmend annahmen, und Einhalten in gegenwärtiger Instanz den gegen sie erhobenen Verweis veranlassen zu dürfen noch für gerechtfertigt annehmen; daß I Tagung mit Recht vom vorigen Richter entlassen worden zu erklären, daß I Michael Reisen für sich, wie er ein einzigen Thatsachen und rechtzeitige Einhaltung der Tagsatzung sich zu Schulden kommen ließ, der Tagsatzung nicht beigewohnt, und darüber Ausflüchte vorgebracht hat, welche nicht vollständig qualifizirte, und darüber Anwendung der Art. 198 der Strafgesetzbuches im Grund der Ordnung der Königl. General-Prokuratur veranlassen;

In Erwägung, der Staatsanwalt-Substitut, daß I der angeschuldigten Thatsachen die gegründeten Verfügungen der Einhaltigkeit, so wie die Pflichten der Vorladung einer jeden gehörig gewürdigt und demnach eine ungenügende Strafe auferlegen hat, daher

Abschrift an Mitgeb. Lehmann. No 2978 registriert am 6 Sept. 1842 für 28 Xr. Anlang: Abschrift

Namen der Commissarien als gerichtshaltig ernannt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht durch die gesetzlichen Commissarien und resp. Beisitzer für Appellanten Michael und Barbara Lehmann solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu sechs Gulden neunzehn Kreuzer.

J. A. Mollitor

Rechtsl. Beisitz. Kanzl. Comm.

Urtheil vom 4 August 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises Hunsrück, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten August achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten v. Condor, Lepp, Kanzl, Comm, Käse, Wilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Lehmann Karl, 23 Jahre alt, Bauersmann, verheirathet in Thalaichweiler, Cantons Simmern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trarbach vom 13 April l. J., auf Appellat, nachgenannt unter Beystand des Advocaten Gulden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Wilgard; und Appellatin,

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichtsprocurator;

Nach Einsicht und Lesung der vorgefundenen Aktenstücken, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Karl der Kindesentwendung der Peter Lehming Ehefrau zur Haftbarkeit überwiesen erklärt und über der selb in eine Strafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von zehn und zwanzig Gulden und in die Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellationserklärung vom 13 April letzthin;

3° der Verfügung des Berichterstatters, als zum Aufrufen der Königl. Staatsbehörde, als zum Aufrufen der Beschuldigten vorgeladenen Zeugen weiteres, und vorerwähnte die erste nachsuchlichste vor den Folgen der falschen Zeugen Eid. Hinzufügt, daß sie jeder folgenden Eid: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ und reichen Eyenhand sodann, singulo und separatim, nach vorher abgegebener Erklärung, mit dem Appellanten Karl nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in dessen Dienste zu stehen, in nachstehender Ordnung vernommen:

A. Auf Ansagen der Staatsbehörde vorgeladener Zeugen:

1. Peter Lehmig Ehefrau, 37 Jahre alt, Bauersfrau,

wohnhaft zu Höfainöd,

2. Jakob Haag, 44 Jahre alt, Ackermann und Wirth allda,

3. Hainrich Häg, 35 Jahre alt, Taglöhner allda,

4. Lorenz Mutter, 48 Jahre alt, Forstmann in Wald-
lichtberg,

5. Paul Lange, 40 Jahre alt, Lautenmacher allda,

6. Jakob Höllmer, 64 Jahre alt, Ackermann und
Bürgermeister zu Thalhöfchen,

7. Valentin Mallot, 39 Jahre alt, Ackermann
und Bürgermeister zu Höfainöd,

8. Johann Lorenz, 33 Jahre alt, Wagner in Landstell,

9. Valentin Müller, 25 Jahre alt, Bierbrauer zu
Höfainöd,

10. Jakob Hainzmann, 34 Jahre alt, Ackermann allda,

B. Als Vertreter der Zeugen angekommen sind:

11. Christian Baumann, 56 Jahre alt, Revierförster
in Hainsberg,

12. Karl Lorenzmeier, 51 Jahre alt, Forstwart in
Höfainöd,

13. Michael Huber, 44 Jahre alt, Taglöhner allda,

14. Ludwig Regelberger, 50 Jahre alt, Bürgermeister
allda,

15. Jakob Lettenring, 48 Jahre alt, Taglöhner allda,

16. Peter Graf, 52 Jahre alt, Taglöhner allda.

Nachdem die Verlesung sämtlicher Zeugen sind der
Hauptverhandlung stattgefundene Akte;

Nach Anhörung der Appellanten Zeugen in

meinen Bemerkungen und Behauptungen, dann der
Staatsanwaltschaft in seinen Vor- und Antrag auf
Verurtheilung;

Nach Anhörung der Staatsprokuratorsverwesers Hilgard,
welcher auf Verwerfung der Appellation der Staats-
behörde antrag und dann Vertheidiger der Angeklagte an-
führt hatte, war bezüglich der von Seite der Un-
schuldigten eingelegten Berufung zu verhandeln
folgendes Urtheil;

In Erwägung, daß I. auf der Verhandlung der Sache
vor dem Königl. Appellationsgerichte, wie bestimmen
aber auch der Akten der in der gesetzlichen öffentlichen
Sitzung gehaltenen Verhandlungen und selbst durch Zeugen-
beweis hervorgehoben hat, daß I. Appellant sich in
dem ihm zur Last gelegten Vergehen vorsätzlichen
Verwundungen – gegen seinen Willen, sey es auf
Fahrlässigkeit – angeschuldigt; daß I. somit wohl die
Thatsache der gegenseitigen Verletzungen, keineswegs
aber jene der Königl. Staatsbehörde zugerechnet
angeführt;

Aus diesen Gründen,

wird die Berufung der Königl. Staatsbehörde für be-
rücksichtigen, gewiß der Königl. Appellationsgerichts-
mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils,
den Appellanten sogl. von der wider ihn erhobenen
Anschuldigung, als rein von Thaten und Schuld her.

J. A. Mallot

Hauptverh. Protokoll. Hilgard Lemer.

Lemmel

Sitzung vom 5 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in peinlicher Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften August achtzehnhundert zwei und neunzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath Wolliber, hier der ausgeschiedenen Präsidenten, v. Bender, Lepp, Mangal, Kamm, Kälte, Hilgard, Assessor-Assessor, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Laubach, 61 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft in Contwig, Landau Landkreis, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 Juny l. J., erscheinend unter Beistand des Rechts-Kandidaten Clay J.,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils, wobei sich ergeben

1°) Der angeklagtenen Thatsache, wobei der Appellant der Tagdfrevels zum Nacht-, Holz- und Tagzeit, als wie der Tagzeit mit Waffengewalt, ohne Waffengewalt übereinstimmt anklagt, wobei Angeklagter in eine Holzstrafe von sechs und vierzig Sulden vierzig Kreuzer, eine Standgebühr von vier Sulden vierzig Kreuzer, in eine weitere Holzstrafe von vierzehn Sulden,

Standgebühr von zwanzig Sulden zwanzig Kreuzer und in die zu Tag Sulden vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confiskation der Waffe, aber die Belegung einer Ungnevalantz von Tag und zwanzig Sulden zwanzig Kreuzer verordnet hat;

2°) Der mehrere gl.) v. VII von dem Angeklagten auf der Gerichtskanzlei abgegebenen Erklärung, der Inhalt, daß er sich dem angefochtenen Urtheile, so weit er die Strafverfolgung Laubachs wegen Tagens mit Waffengewalt auf der Tagd ohne Waffengewalt, so wie die Verurtheilung zu den Kosten der Instanz nicht halte, unterwerfe;

Der Inhalt der Tagung der mitgetheilten Erklärung ist, wodurch er als Tagdfrevel erklärt und mit der im § 9 der Verordnung vom Jahre 1815 angedrohten Appellaten Strafe belegt werden sey, – der Rechtsmittel der Appellation ungeachtet;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache, dann der Rechtskandidaten Clay J in seinem Vor- und Antrags, beständen dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichte wolle den Johann Laubach von der Anklageklärung der Tagdfrevels und der beigemessenen Thatsache lossprechen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, endlich dahin antrag: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, ohne die Motive der angefochtenen Urtheils ihrem ganzen Umfange nach festzuhalten, der Angeklagte Laubach auf den Grund der Thatsachen 11. 16 und 9 der Tagdverordnung vom Jahre 1815 zu der Strafe mit Confiskation der Appellanten in die Kosten der

Appell. Prozeß.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Herr Klingemann
für Waldhilfe in der Sitzung vom 11. d. M., Morgens
neun Uhr.

J. A. Molitor

Mengel. Woods. Fritze Semer.

Commard

Sitzung vom 11 August 1832.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Instructionseinnahme, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert zwey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hepp, Mengel, Hanner, Völker, Assessor, Actuar Hochstetter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Landwehr, 61 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Einöd, Appellant,

Post-Amt Zweibrücken, welcher Landwehr zu Protokoll hat:

Porto	"	35.
Registrirung	"	56.
Stempel	1.	13.
Zeugen	"	56.
	3.	40.
Ganze Kürzung gegenwärtigen Waldhilfe zur Entschädigung	"	07.
Zu Allem:	3.	47.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anlagsschrift vom 5ten d. M.;

In Erwägung, daß die darin angebrachte Appellationsbeschwerde auf ungegründeten Thatsachen beruht, indem nämlich Seite Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hepp, Mengel, Hanner, Völker, Assessor, Actuar Hochstetter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Landwehr, 61 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Einöd, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Anlagsschrift vom 5ten d. M.;

In Erwägung, daß die darin angebrachte Appellationsbeschwerde auf ungegründeten Thatsachen beruht, indem nämlich Seite

Appellat vermeint, daß zwey und dreyßig Stämme Tannen, und die zur Einöd'schen Scheune anbelangt, daß diese im Forste gefunden worden sey, da Appellant sich bey dieser Thatsache nicht beruhigen wollen;

In Erwägung, daß Appellant sich damit vertheidigt, daß nach der Aussage der Holzhüter Clark, gegen den Angeschuldigten sey erhoben, daß er am 25 Juny l. J., Abends halb neun Uhr, ohne Patronentasche mit einem Stutz im Schachen auf einen Hasen gestossen worden, daß der Angeschuldigte selbst einräumt, auf Hasen gegangen zu seyn, um, wenn er auf Raubzeug, der Fall wollte, schießen zu können, daß dagegen Zeugschaft aber auch nachgewiesen hat, als Waldjäger Fässer mit der Büchsen der Holzhüter einen Wortwechsel gehabt zu haben, wonach sie sich gegenseitig der Wahrheit zuwider waren, beide Theile nach Calumbien zu bezeichnen;

In Erwägung, daß der bezeichnete Akt, Einkunft zwar der §6, lit. c. der Verordnung vom 21 September 1815 in so weit entgegen sey, als nicht mehr als zwey Schilfhaue bey einem Jagdschutz bezirk gegen sollen, und zwar bey Verlust der Jagd; daß die bezeichnete Verordnung aber keine bestimmten Normen gegen den Fehler noch gegen Entgegnungen enthält, welcher unter Zustimmung der ersten Instanz Jagdschutz auf dem Reine bestehen werden; daß Zeugen

das §9 und §11 gegen den Beschuldigten Anwendung finden;

In Erwägung, daß laut §16 der allegirten Verordnung bestimmt, daß Verzögerung der Holz- und Tagzahlung gänzlichen Tagdienstpflichtigen die Ausübung der Tagdienstes verbieten mag, unmittelbar nach Eintritt der Verjährung aber die Tagdienstbücher aufhören, in Anwendung dieser eine Ausnahme, falls findet, den Beschuldigten aber nicht nachgewiesen ist, daß er sich nicht im Ausnahmefalle befunden; daß demnach die Polizeistrafe von sechs und einzig Franken einzig Centimen und die damit verbundene Standesstrafe von einer Stunden einzig Tagdienst aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Referenz der neu eingelangten Akten, in so weit diesen Erwägungen Anordnung angetragen worden ist, sagt das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der bezüglichen Beschuldigung, so wie von der Strafe nach eigener Benützung.

J. A. Molitor

Nordt. Mengel Hoff Semer.

Clemens

Sitzung vom 11 August 1852.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis Hochwald, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August acht zehn

hundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident, Präsidirender, v. Nordt, Hoff, Mengel, Semer, Welsch, Beisitzer, Nordt, Referendar, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen:

In Sachen

Paul Schmitt, 22 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Waldhausen, Kantons Hochwald, Appellant

von einem Rathsspruch des Königl. Polizeigerichts für Zuwiderhandlungen vom 22 Juny l. J., angekommen unter Vorsitz des Rechtskandidaten Herr J,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Schaaf;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellations-Präsidenten, einziger Anlage;

Nach Einsicht und Prüfung der entstandenen Akten, Urkunden, Titeln und Pieces

1) der angefochtenen Rathsspruch, wodurch der Appellant der Holzentwendung überwiesen erklärt und ihn der Fall in eine Strafe von sechs und einzig Tagen, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 30 Juny letzthin;

Eingehört den Vortrag des Berichterstatters über den Appellationsgegenstand, sowie die Plaidoyers der Parteien und genommen in reiflicher Berathung vor den Folgen der falschen Fassung des Thatbestandes bei der jetzt folgenden Entscheidung: In Erwägen, daß Schmitt den Thatbestand der Uebertretung und Widerhandlung, der ganzen

Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!" – und nachdem sie nochmals gefragt worden, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in festen Diensten zu stehen, eingelassen und besonders vorgefordert wie folgt:

1. Carl Bauer, 41 Jahre alt, Salzschütz in Waldhausen,
2. Conrad Baumann, 39 Jahre alt, Fischer allda.

Nachdem die Vorsitzenden Namen, Vornamen, Stand und Wohnort abermalen feierlich Acte gehalten;

Nach Ablesung der Appellanten in seinen Vernehmungen und Erklärungen, dann der Beschwerdeschrift Act I in seinem Vor- und Antrag auf Vernehmung;

Nach Ablesung des Königl. Landgerichts, endlich zu erklären, die Entscheidung in gegenwärtiger Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts zu überlassen;

In Erwägung, daß Kläger mit der Beschwerdeführung, auch mit den angeführten und gültigen Thatsachen hinlänglich eine genügende und hinreichende Contrair Instanz angehabt, daß I Appellant die ihm angeschuldigte Entwendung verübt habe;

Mit diesen Gründen

nichtige Verurtheilung der angeschuldigten Thatsache, gegen das Königl. Appellationsgericht den Appellanten aus der Untersuchung, so rein von Strafe und Schulden.

J. Cr. Wolfstorf
Simon Lord Pezz Hengl
Clement

Sitzung vom 11 August 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert zwei und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Ralf Wolfstorf, für den verhinderten Präsidenten, v. Kandor, Pezz, Hengl, Simon, Ralf, Schwager, Beisitzer, und Clement Assessor, Actuar, folgender Rathsact abgefaßt war:

In Sachen

Georg Hammel 27 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Fischpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 Juny d. J., aufgenommen durch Einlauf der Fischerkammer Act I,

gegen

den Königl. Waldbeamten, Appellaten, vertreten durch Beistzsachwalter Schwager;

Nach vernommenem Einhalt des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Kandor;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, nebst aller andern

In Betracht

1°) der angeschuldigten Thatsache, nämlich den Appellanten der Eingriff zur Laichzeit überführt worden und ihn zu einer Haftstrafe von 2 Wochen, zu einer Geldbuße von neun Gulden zwanzig Kreuzer und zu den Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 6 July d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten und der Rechtskandidaten Fidelan Ostermann, endlich, nach erfolgter gänzlicher Verhandlung, auf Endigung anberaumt;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appell-Einlegung;

In Erwägung, daß nach den aufeinanderfolgenden und ein hartnäckiges Einlegen erfordernden Verhandlungen nicht füglichen anzunehmen verlangt, daß Appellant an den angegebenen Tage persönlich gehindert habe;

Aus diesen Gründen

mit Ausschluß Kostenersatzes der angebrachten Berufung, gegen das Königl. Appellationsgericht den Appellanten aus der andern ihm auferlegten Verpflichtung, zu zahlen und Kosten der

J. A. Molitor

Sommer Rudolf Hoffs Assessor

Lemmerich

Sitzung vom 11 August 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehn hundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren, Herr Molitor, Rath des ernannten Präsidenten, v. Brandis, Lapp, Hengst, Simon, Hetzer, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

Der Instruktionsakten:

	fl.	k.
Mangel	1.	38.
Registrirung	1.	52.
Gerichtsbote	2.	08.
Zeugen	2.	20.
Reisekosten	22	24.
Schreiberlohn	4	56.
Taxtag	1.	35.
	33.	03.
Taxator Metzger Bernard in Waldmohr	15.	30.
Zu Allem:	48.	33.

folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hufang, 22 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Tiefstein, Landcant Waldmohr, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trier, beschlossen vom 21 Juny l. J., nachdem unter Beistand des Rechtskandidaten Simmermann,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatim, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vorgenommenen Einsicht der Königl. Appellationsgerichts Rathes Commissarius;

Nach Einsicht und Analysen der vorgefundenen Akten Stücken, wobey erstens

1° der angebrachten Berufung, endlich der Appellanten Erklärung des Herrn Hettinger von Tiefstein aus Verwahrlichkeit überliefert erklärt und ihr Verfall in eine Haftstrafe von einem Monate, und in die zu nine und neunzig Franken zwey und zwanzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantserklärung vom 30 Juny l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Inhalt der Sache, dann der Instruktionszeugen in seinem Vor- und Antrag, Letzteren dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle den Appellanten Franz Hufang lediglich, gesetzlich gemäß ihn zum Ersatz der darüber Zeugen: daß sie dem mündlich vorgetragenen Inhalten Hettinger nur einmal und nicht mehr als

1/15 tel Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Augusti achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Rondorf, Hezz, Bourgel, Hamm, Rölha, Filgrad, Haaker prokurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Haaker hofgerichts, Appellanten, am einen Theile, der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 29 Juli 1892, vertreten durch Haaker prokurator Filgrad,

gegen

Appellationsvalien: Christian Max Jungen, 33 Jahre alt, Tellner, wohnhaft zu Oggersheim, Landcant Mutterstadt, Appellat, verhaftet im Buchthause zu Landau;

Bourgel	1.	31.
Hezz sen.	2.	28.
Gerichtsb.	1.	27.
Hamm	"	"
Hezz jun.	1	30½
	7.	15½

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellationsgerichts Präsident;

nach eingesehener und erwogener der vorgelesenen Akten, und

in der angehörten Vertheidigung, endlich der Appellaten am der Urtheilsfällung der Landscommission vorgenommen hat;

in der Appellantenklärung der Königl. Haaker hofgerichts vom 29 Juli 1892;

Nach Anhörung der Appellaten, endlich, nach vorangegangener Berathschlagung, und Urtheilsfällung

---

1/15 tel Hofgerichts Zweibrücken) gegen Christian Max Jungen abgegeben, und der Appellat von Mutterstadt abermalls Contravention aufgefallen und gemeldet habe;

Nach Anhörung des Königl. Haaker hofgerichts in ihrem Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appellation:

In Erwägung, daß der Zuchtpolizeigerichts der dem Appellaten angeschuldigten Vergehen mit Recht als vorliegend erachtet und deßhalb in gesetzlicher Strafung nicht erkannt hat, einzig Contravention zu verhüten; daß Erkennung von der präsidialgehaltenen Antrag, als inadvenant, Klagung zu nehmen ist;

In Erwägung, der Verletzung Gebrauch, daß die in der Sache obwaltenden Umstände gestatten, der Art. 463 des Code pénal in vorgedachter Contravention in Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts zwar die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu einer Strafe von Franken;—

setzt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe Gnade auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Molitor

Clemant

Hezz

Bourgel

der angeschuldigten Volgild anlang;

Nach Anführung der Königl. Appellationsgründe in ihrem Vor- und Anlang, lassen diese sich kürzlich dahin bestand: Der Königl. Appellationsgrund wolle mittelst Reformation des angefochtenen Volgild, den Appellaten der ihm zu Last gelegten Thatsache überweisen anklagen, sofort demselben, in Anwendung der Art. 270 der [illegible] in eine zu bestimmende Strafe, auch in die Kosten beider Instanzen anweisen thaten;

In Erwägung, daß I nach der verlesenden Akten, Anklage und den gerichtlichen Verhandlungen Appellat Martinez überführt ist, mit mehr als einem Zeugen glaubwürdig im Inlande als in angrenzenden Ländern ging. der Landesverweisung, wie solche in den Art. 270 der Strafgesetzbuches charakterisiert ist, schuldig gemacht zu haben; daß I dieses Vergehen in dem Straf. gesetzbuche, als wie von jenem der Artikel vor. schriftmäßig, in einer bestimmten Zeitfrist abgehandelt wird, und daher er gegen den Grundsatz „non bis in idem" nicht verstößt, wenn nach dem Urtheil der Königl. Strafkammer der ersten Instanz gleich im Inlande bestraft Appellat auch wegen der Landesverweisung bestraft wird;

daß I demnach die gegen das verfängliche Volgild eingelegte Berufung als gegründet anzunehmen und dasselbige, unter Nichtberücksichtigung der in der Sache obwaltenden Umstände, in das Minimum der gesetzlichen Strafe zu verurtheilen ist, um

so mehr, als der im Urtheile gegen ihn verhängte Zeitraum der Minimum der Strafart auf Artikel gesetzlich Strafe nicht erreicht;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Volgild, erklärt der Königl. Appellationsgericht den Appellaten Christian Martinez der Vergehens der Landesverweisung im Falle der wissen und schweigen sicher übereinstimmen und verurtheilt ihn demgemäß in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten, so wie in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu einem Gulden fünfzehn Kreuzer drey Pfennige; verordnend zugleich, daß I demselben nach ausgestandener Strafe unter die Aufsicht der hohen Staatspolizey gestellt werden soll. –

Also sagen in Anwendung der Art. Abg. 270. 274. 279 der Strafgesetzbücher und 21 und 195 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, welche von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden.

Vorbehalten und gezeichnet am Eingange angegebenen Tage.

J. C. Mottet

Kdd. Horz Stengel Secr.

Sitzung vom 12 August 1822.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

Kostenliquidation.

	M.	Pf.
Stempel:	4.	05.
Zustellg.	1.	40.
Zeugenentsch.	6.	16.
Zeugen	12.	22.
Reisekosten	11.	12.
Botenlohn	"	20.
Porto	1.	36.
	41.	01.

Kostenansatz Nr. Farbenfabrik in Feuerheim 7. "

Zu Allem: 48 01.

Öffentlicher Sitzung vom zwölften Mai achtzehnhundert fünf und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Möller, für den ausgeschiedenen Landrichter v. Bader, Lepp, Bangel, Hamar, Klein, Hilgard, Raabe, Assessor, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Heil, 27 Jahre alt, Maurer in Cattenburg, Beklagter Berufungskläger, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Königl. Amtsgerichts zu Hohenkamp vom 19 Juli d. J., nachstehend im Rubrum kurz Beklagter genannt durch den Rechtsanwalt Sidonius Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Termin der Königl. Appellationsgerichtsrath Hamer;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Körperverletzung und Bedrohung des Heinrich Klippel von Steinbrunn überwiesen erklärt und ihm deshalb in einer Gesammtstrafe von achtzehn Monaten, einer Geldbusse von sieben Gulden und zwanzig Kreuzern, so wie in die Hälfte der Kosten, die Gefängnißstrafe rechtskräftig mit Haft von Cattenburg vollstreckt hat;

2) der Appellationserklärung vom 19 Juli d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Vorfall der Sache, dann der Rechtsvertreter Zimmermann in seinem Antrage auf Verwerfung, beziehungsweise auf kostenfällige Zurückweisung der Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, wodurch auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz angetragen;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsvollzieher mit Recht annahm, daß Appellant den Heinrich Klippel am 1 May letzthin freiwillig mit Schande und durch Mißhandlung angegriffen hat; daß demselben bei den heftigen Auseinandersetzungen seinen Vorsatz zu überschreiten noch zu bestätigen erschien hat; daß endlich auch die angewendete Waffe ganz der Absicht der Beschädigung entsprach, sowie die eingelegte Berufung in keinerlei Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung und erweist den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zweihundert und vierzig Franken. —

J. A. Möller

Raabe Hilgard Hamer

= Clement

Sitzung vom 12 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften August achtzehnhundert zwey und neunzig, nachgenannte Präsidenten, Räthe Motitor, für den verhinderten Präsidenten v. Rendorf, Zapp, Stengel, Lamour, Bölz, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Damian Hilger, 20 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Wattweiler, Landcommissariat Zweybrücken, Appellant

von einem Urtheil der Königl. Polizeistrafgerichts zu Zweybrücken lautend vom 5ten d. M., nachstehend unten Einsicht der Rechtskandidaten Pfaff,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach Anhörung und Prüfung der angefochtenen Urtheils, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin der Entwendung zum Nachtheile der Ludwig Hatterheimer vor Pein überwiesen erklärt und sie deßhalb in neun Gefängniß Strafe von einem Jahre, die sein in die zu rechnen Untersuchungshaft von einundneunzig Tagen eingerechnet hat;

2°) der Appellationserklärung vom 11ten July 1852;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anträgen, Klagen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Pfaff, endlicher auf heutige Eröffnung der rechtskräftig ausgefertigten Urtheils Verfügung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeistrafgerichtshof mit Recht als erwiesen annahm, daß die Appellantin sich der ihr zu Last gelegten Entwendung schuldig gemacht habe, und daß die Angeklagte bey den heutigen Verhandlungen nicht vermochte, diesen Beweis zu entkräften; daß sie jedoch der gewinnsüchtigen Absicht des entwendeten Gegenstandes, so wie der Kenntniß, daß die Appellantin auch nicht der Eigenthümer, daß fraglichen Gegenstandes in mildernder Absicht wahrnehmen haben und die Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches gestatten;

Für diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt jedoch die Strafe auf sechzig Tage Gefängniß;

Verfügt jedoch die sechzig sechstägige Gefängniß Strafe auf die Dauer von einer Monate.

J. A. Motitor

Assessor Pfaff Stengel Lamour

Clemens

Sitzung vom 12 August 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweyb:

Verbrechensindicien:

Stengel	1.	31.
Ruprecht	2.	48.
Gerichtsb.	2.	58.
Hilgard	2.	48.
Hilger	1	08.
	11.	13.

beurkundeten, in gemeiner Rechtsgültigkeitsammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften August achtzehn-hundert fünfundsiebzig, erstens gegenwärtig waren: Rath Melcher, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauter, Depp, Mangel, Ramm, Bälz, Hilgard, Raths-rechtsanwalt, und Aktuar Scharfschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Königs Staatsgerichtshof, Appellation, constituirt durch Staatsrechtsanwalt Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Rauter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, sowie nach

I. der angefochtenen Urtheile, erstlich der Entscheidung der Untersuchung von Holz zum Nachtheil der Kinder-handlung Ernst Langer auf Hammersheim übereinstimmend erklärt, sodann jede derselben in eine Strafe von fünf Tagen und beide solidarisch in die

Urtheilsmotive:		
Mangel	1.	5.
Begründg.	3.	45.
Haupttr.	2.	32.
Zeugen	9.	20.
Tagl.	1.	31.
	20.	08.

Kosten

1. Wenzeslaus Klingsor, 19 Jahre alt, Tochter der Wittwe von Johann Klingsor, letzterer Ehefrau der Aktuar-assistent Johann Böllen zu Hainhausen, dermalen beim Königl. Amtsgericht Lichtenwies von Johann Zinglau in Frankenthal,

2. Balthasar Klingsor, 23 Jahre alt, Eigenthümer des vorigen, früher Hausbesitzer bei Peter Landwirt in Hammersheim, jetzt ohne bekannten Aufenthaltsort,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zucht-polizeigerichts zu Landau vom 10 Juny d. J., beistand in Person zugegen, Letzterer nicht nochmals,

Gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, constituirt durch Staatsrechtsanwalt Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichtsrathes v. Rauter;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, sowie

1) der angefochtenen Urtheile, erstlich der Entscheidung der Untersuchung von Holz zum Nachtheil der Kinder-handlung Ernst Langer auf Hammersheim übereinstimmend erklärt, sodann jede derselben in eine Strafe von fünf Tagen und beide solidarisch in die Kosten

zu einfacher Polizeistrafe einhelig und rechtskräftig Letzterer beistand verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 13ten Juny d. J.;

Nach Anhörung des Rechtsbeistands Wenzeslaus Klingsor, sodann, nach vorausgegangener Rathschlagung, auf Ver-lesung erkannt;

Dass der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin lautend, der Königl. Appell-gerichtshof wolle die Berufung des Wenzeslaus Klingsor als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung desselben in die Kosten des Appell-Instanz-Zugangs in die Verhandlung in Betreff des mitbeschuldigten Balthasar Klingsor, dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, auf unbestimmte Zeit ver-tagen;

In Erwägung, dass der Königl. Zuchtpolizeigerichts-spruch des Wenzeslaus Klingsor angefochtene Verurtheilung mit Recht als vereinten anerkannt und dagegen in heutiger Sitzung nichts vorgebracht hat, dessen Verwerfung zu rechtfertigen; dass auch die mit vorgelegten Akten sich zu keiner weiteren heute Sitzung eignet, sodann die Berufung des genannten Klingsor in seinem Betreffniss gegenstandslos sich darstellt;

In Erwägung, die mitbeschuldigte Balthasar Klingsor anlangend, dass trotz der vorliegenden amtlichen Be-scheinigungen nachgethan, dass Derselbe die Ladung auf heutige Sitzung nicht zugestellt werden konnte, weil dessen Aufenthaltsort bis jetzt unbekannt geblieben, sodann der Antrag der Königl. Staatsbehörde auf Ver-tagung auf unbestimmte Zeit zuzurückkommen ist;

Urkunde

Urkunde des Königl. Appellationsgerichts für den Kreis der Rheinpfalz zu Zweibrücken, in Sachen der Ehefrau Weinand, Katharina, Private in Zweibrücken, gegen den Ehemann Weinand, Heinrich, Weinhändler daselbst, wegen Ehescheidung.

Vorlage der Akten erster Instanz.

Vorlage der Akten des Königl. Appellationsgerichts für den Kreis der Rheinpfalz zu Zweibrücken, in Sachen der Ehefrau Weinand, Katharina, Private in Zweibrücken, gegen den Ehemann Weinand, Heinrich, Weinhändler daselbst, wegen Ehescheidung.

Vorlage der Akten erster Instanz, bestehend in [illegible] Bogen, sowie der Akten des Appellationsgerichts, bestehend in [illegible] Bogen

der angefochtenen Urtheile, die ganz Vorschriften der öffentlichen Verhandlung (übereinzelnen sei) lasse: die Begründetheit übereinzelnen zu verklären, vielmehr einen jeden Parteitheil, in Abänderung der Urt. 1330. 55 der Prozessordnung, Art. 194 der Strafprozessordnung über die gerichtliche Verhandlung, zu seinen entsprechenden Belastungen d. und Urth. Beweis und Alles vollständig in die Akten zu verzeichnen, endlich den Herrn Minister und Einleitung Verfahren, gemäß Art. 1384 der Civilprozessordnung, die ihnen Kosten civilrechtlich zu verklären;

Nach Anhörung der Anwaltskandidaten Klar in seinem Vor- und Antrag, Entscheidung auf Verwerfung der angefochtenen Urtheile lautend;

In Erwägung, daß sowohl aus den aufgeführten Akten als der gehörigen Verhandlung der Berufung der angeschuldigten Berufungen gegen die Appellaten nicht hervorgehet; daß demnach die von Seite der Königl. Staatsbehörde angebrachte Berufung als nicht gerechtfertigt anzusehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die vorgelegte Berufung.

J. A. Motteby

Assess. Lotz Arnegel, Secr.

Clemens

Sitzung vom 8 Sept. 1843.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis für Rheinbaiern, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten September achtzehnhundertdreiundvierzig und einzig, wobey zusammenwesig waren: Rath Wolitor, hier den vorsitzenden Präsidenten, v. Rondorf, Lotz, Zeller, Jäneke, Käthe, Schuppius, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Hartmann, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Klarkhorst, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Rheinbaiern vom 31 August l. J., nachdem mittels Vorstand der Anwaltskandidat Hinnemann;

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schuppius;

Nach vernommenen Vorträge der Königl. Appellationsgerichtsrath Lotz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Urtheil worin anbei

In Betreff angeblicher Urtheils, wodurch den Appellanten der Tragung von verhohlenen Kosten übernommen worden und ihr Verhalt in einer Urtheilsstrafe von acht Thalern und in die zu einer Urtheilen Einbau und Königl. Taxen liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confirmation der in Contrast genommenen Urtheile verordnet hat;

Beschuldigungsdeputation:

	fl.	kr.
Kempel	1.	38.
Engelbert	1.	52.
Schmidt	1.	39.
Jungen	2.	20.
Langlitz	1.	„
	8.	19.

2) der Appellanklärung vom 31 August l. J.;

nach Anhörung der Appellanten in seinem Vortrage und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Vortrage und Antrage, letzterer auf Zurückweisung der Appellanten lautend;

gemäss der Königl. Staatsbehörde, endlich Folgendes erwogen:

Der Königl. Appellationsgerichtshof wollte die angelegte Untersuchung als ungegründet zurückweisen mit Beurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Polizeigerichtshof die den Appellanten angeschuldigte That mit Recht als vorliegend anerkannt, sodann gehörig qualifizirt und auch eine angemessene Strafe ausgesprochen hat;

daß I Appellant bey der heutigen Verhandlung den gegen ihn bey erkannten Verweis nicht zu entkräften vermochte; daß I somit diesen Theil der Untersuchung in Gemäßheit Entscheidung zweckentsprechend bestätigt;

Mit diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die einfache Berufung und bestätigt das Appellanten in den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu dreyßig Franken und neunzig Centimen. —

J. A. Wolikow

Zimmer

Roth

Hoffstetter

Sitzung vom 8 September 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten September tausend achthundert zwey und neunzig, worin gegenwärtig waren: Rath Wolikow, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Roth, Collot, Zimmer, Roth, Substituten, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch verlesen:

In Sachen

der Staatsprokurator beym Königl. Polizeigerichtshofe zu Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichtshofes zu Zweibrücken vom 9 v. M., in Sachen angestammt,

gegen

Philipp Mayer, Taglöhner, Wittwer, wohnhaft in Waldfischbach, Appellat von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichtshofes zu Zweibrücken vom 9 v. M., in Sachen angestammt,

Verhandlungsdaten		
	T.	S.
Mayer	3.	02.
Registrirung	3	30.
Zustellung	4.	14.
Sitzung	18.	26.
Rückkehr	7.	"
Schlußfolge	"	28.
Vorschlag	1.	39/40
	38.	39/40

Nach einstimmigem Antrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gepflogenen Untersuchungsakten, nebst anderen

1) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellant der Mißhandlung überwiesen erklärt und ihr deßhalb in einer Polizeistrafe von sechs Tagen und sieben Franken mit Philipp Mayer, Paul Hugo und Jakob Faat, alle von Waldfischbach, in die zu zwey und dreyßig Centimen solidarisch und dreyßig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 16 August l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, endlich, nach erneuter gutachtlicher Rechtfertigung, auf Zurückweisung antrag;

Nach Anhörung der Königl Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Rückweisung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß I, wenn der Königl Kreisgerichtsrath mit Recht annahm, die dem Appellanten angeschuldigte Mißhandlung qualificirte erschiene, und deshalb das gegen den letzteren Beschuldigten Verfahren einzustellen, sondern Beweis zu erheben; daß I auch die gegen den Appellanten vorgängige Beweis der erhobenen Beschuldigungen ganz angemessen, folglich die aufgehobene Untersuchung in jeglicher Beziehung ungegründet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu vier Thalern fünf Neugroschen fünf Pfennige.

J. A. Mollor

Hoffmann Kozlowski Hagen

Clemens

Sitzung vom 8 September 1842.

Der Königl Appellationsgerichtshof des Kreises zu Bromberg, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten September nachstehend

Hung und einzig, resolvirt gegenwärtig waren:
Rath Mollor, für den verhinderten Präsidenten,
v. Rondeau Hoff, Zellner, Hannow, Hagen, Referendarius,
Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

der Königl Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl Kriminalpolizeikammer zu Bromberg vom 11ten July c. J., einerseits durch Staatsprokurator Referendarius

gegen

Heinrich Schmidt, 39 Jahre alt, Arbeitsmann, wohnhaft in Einwohner Dorfes Klausenburg, Appellat, andererseits unter Beistand der Rechtskandidaten Zimmermann;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl Appellationsgerichtsacten Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der vorschriftsmäßigen Akten, mehr andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Körperverletzung seiner Ehefrau freigesprochen hat;

2) der Appellationserklärung der Königl Staatsbehörde vom 18ten July c. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinem Vortrage über den Vorfall der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: es gefalle dem

Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten für ihre zu Last gelegten Handlungen Übertretungen zu notiren und sie in Anwendung der Art. 456 des Code pénal in eine zu erkennende Buße, zivilrechtlich solidarisch gegen den § 13 des Handelsgesetzes vom 15 August 1838 in eine gemeinsame Entschädigung, und endlich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Anwaltes Zimmermann in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der angefochtenen Urtheile; –

Inwiefern das Königl. Appellationsgericht aus den in den angefochtenen Urtheilen enthaltenen Gründen die von Seite des Königl. Staatsanwalts eingelegte Berufung.

J. A. Wolters

Zimmermann Fazy Rapp. substit.

Clemens

Sitzung vom 13 Sept. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kts. zu Freiburg in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren:

Rath Wolters, für den ausgetretenen Präsidenten, v. Reyff, Fazy, Tillier, Zimmermann, Rapp, substitut, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Vandel 33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Plaffeien, Partheyer Vandel, Appellant von einem Urtheil des Königl. Polizeigerichts zu Tavel vom 29 July l. J., angekommen unter Beystand des Anwalts Esseiva,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Fillistorf;

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Reyff;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsprüche, worin zu ersehen

1° Der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten der Polizeiübertretung zum Nachtheile des Franz Vandel Verletzung übersichtlich erklärt und ihn im Falle in einer Gefängniß Strafe von einem Monate und in die Kosten verurtheilt hat;

2° Der Appellationserklärung vom 31. l. M.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorbringen und Behauptungen, dann der Anwalts Esseiva in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden, welche auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz

zeitung;

in Erwägung, daß durch die streitig gemachten Verfügungen und den gerichtlich abgeschlossenen Vergleich vom 15ten August d. J. der übernommene Vertrag nicht beeinträchtigt, das Appellationsgericht die ihm angeschuldigte Holz-Entwendung nicht gebilligt habe;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung, sprechen das Königl. Appellationsgericht der Appellanten von der wider ihn angebrachten Anschuldigung, so wie von Kosten und Schaden los.

J. R. Molitor

Hermann Hoedl. Dalken Hetz

Clemens

Sitzung vom 15 Sept. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundert zwey und vierzig, nachstehendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des Königl. Prokuratorfiscals, Appellanten von einem

Verhandelt zu Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Landau vom 9ten August d. J., anerkannt durch Prokurator Filgard,

gegen

Johann Dahmann, II, 60 Jahre alt, Fuhrhalter, wohnhaft in Dimbach, Canton Pirmasens, Appellat, erschienen unter Beystand des Rechtskandidaten Zimmermann;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Raths Hetz;

Nach Anhörung und Replique des empfindenen Anklägers Rieder, unter andern

1°) Der angefochtenen Verfügung, wodurch das Appellationsgericht die Königl. Prokuratur zu Landau zur Beweisführung der Anklage zuläßt und ihr deshalb eine Beweisfrist von drey und zwanzig Tagen, wo nicht in die fünf Tagen fünf und zwanzig Tagen liquidirt hat;

2°) Der Appellantklärung der Königl. Prokuratur vom 16 d. M.;

Wegen Anhörung der Appellaten in seinen Angaben über den Verhalt der Sache;

Nach Anhörung der Königl. Prokuratur, endlich auf Bestätigung der angefochtenen Verfügung antrag;

Sowie der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Advokaten, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellaten von der wider ihn angebrachten Anschuldigung loszusprechen, gänzlich, wenigstens dem Verwiesen Kosten zu schaden:

Kostenliquidation:

	f.	x
Stempel	-	19.
Registrag	1.	28.
Pfandschr.	2.	16.
Porgan	-	36.
	5.	25.
Taxe in Abzug Rthl. zur Zahlung der Rathskasse p	-	07.
Zu Allem	5.	32.

- 16

das Urtheil des Gerichts sich wirklich einer Übertretung in der Gemeinde Eigenthum schuldig gemacht habe, dasselbe rücksichtlich der Strafe zu bestätigen;

In Erwägung, daß das Königl. Polizeigericht, unter Berücksichtigung des obenallegirten Thatbestandes, mit Recht die Bestimmungen der Art. 463 des code pénal angewendet und auch das als mildernden umstand angenommene Vorhandensein eines gemeinen Diebstahls vorhanden hat; daß demnach weder die Anwendung des Königl. Staatsbehörde, noch das Anbringen des Appellaten auf Berücksichtigung gerechtfertigt erscheint;

Für diese Gründe

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die von dem Organ der Königl. Staatsbehörde nachgesuchte Cassation.

J. A. Molitor

Präsident.

Hemmen

Lommel

Sitzung vom 15 Sept. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Diedenhofen, in seiner Polizeiversammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegen-

wärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Lepp, Tullus, Hemmen, Ralph, Filgard, Staatsprokurator, und Lommel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Schantz, 22 Jahre alt, Schäfer auf dem Königl. Landgestüt Haras Hayhof, wohnhaft zu Faulbach, Canton Bitsch, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Saarlouis vom 16ten v. M., nachstehend unter Beistand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Roeder, statt der legal abwesenden Rathes Hemmen;

Nach Einsicht und Vorlegung der betreffenden Akten, welche hier unten verlautet werden

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verwundung des Michael Schwarz wälder überwiesen erklärt und ihr deshalb in eine Polizeistrafe von einem Monate, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimen, so wie in die zu gleicher Geldbuße von sieben und dreißig Centimen liquidirte Hälfte und zwar in Einem und der Geldbuße solidarisch mit Wilhelmine Jakob Frau aus Faulbach verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung der Schantz vom 16 vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Beistände in ihren Vor- und Nachträgen, letzteren auf Beigeordnung, eventuell auf Aufhängung einer blauen Hals-Krause lautend;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schluß auf Verwerfung der Berufung und Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung und den stattgehabten Verhandlungen zwar starke Verdacht, jedoch kein genügender Beweis vorliegt, daß Appellant die ihm angeschuldigte Verurtheilung verübt habe;

Aus diesen Gründen,

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, so weit solches den Appellanten Johannes angeht, spricht der Königl. Appellationsgericht denselben von der wider ihn abgeurtheilten Anschuldigung, so wie von Strafen und Kosten los.

J. A. Mittler
Assessor.

Hermann Hoffmann

= Lommel

Sitzung vom 16 Sept. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten September achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mittler, für den verhinderten Präsidenten, v. Chrader, Hoff, Keller, Hermann, Köhler, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Litt, 50 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Hellheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fünfpolizeiabtheilung zu Zweibrücken vom 2 August l. J., vertheidigt durch den Anwalt Herr Johann,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Chrader;

Nach Anhörung und Prüfung der vorliegenden Akten, und zwar

1) der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten des Diebstahls einer Hanfschnur überführt erachtet und ihn deßhalb in eine Polizeistrafe von 3 Tagen, eine Polizeibuße von fünf und zwanzig Kreuzern, so wie in die zu gleichen Theilen auf und niedergeschlagenen Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung der Litt vom 9 dies

August d. J.,

hat der Präsident die auf Abhaltung der Appellationsverhandlung und Anhörung der Parteien und Zeugen bezüglichen Anordnungen getroffen. Demnächst hat die Sache folgenden Gang genommen:

Nachdem die Parteien zu Protokoll dem Gerichtsschreiber diktirt haben, was sie für nothwendig erachten, ist der Zeuge

1. Wilhelm Jos. Klar, 41 Jahre alt, Gutsbesitzer in Hellheim,

2. Leonhard Schmidt, 25 Jahre alt, Privatmann daselbst,

3. Johann Heinrich Linden, 18 Jahre alt, Knecht bei Letzterem,

Vater des Antragsgegners dieses Zeugen sind der Gerichtsordnung gemäß vereidigt worden;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Behauptungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Bestätigung der Sache bezüglich der Nichtzulassung der beiden angebotenen Zeugen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände der Appellanten endlich nochmals, es den Gerichten anheimzustellen,

war bezüglich der Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden wie folgt:

In Erwägung, daß nach der dermaligen Lage der Sache die Wiedereröffnung des ganzen Beweisverfahrens in erster Instanz zu Vernehmung der beiden angebotenen Belastungszeugen nothwendig erscheint, dieser die beantragte Vorladung zuzugestehen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof die Wiedereröffnung des bereits vor dem ersten Richter aufgenommenen Zeugen- und Beweisverfahrens, und vertagt zu demselben die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit; der Königl. Staatsbehörde, so wie den Appellanten überlassend, noch weiteren, ihnen sachdienlich erscheinenden Zeugen in der später anberaumt werdenden Sitzung vorladen zu lassen.

J. A. Molitor

Hoffs R. Cl. Hermann Wendt.

Sitzung vom 16 Sept. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil nahmen: Rath Molitor, als dem ernannten Präsidenten, [illegible] Hoff, Keller, Hümmer, Roth.

Pilgaard, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Hellingsen, 30 Jahre alt, Ehefrau des Klempners Heinrich Volz, wohnhaft in Klingingen,

Kläger, Klägerin und Appellantin von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26 Juli l. J., in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Pilgaard;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondorf, statt der vorschriftsmäßigen Ralfs Form;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Urkunden, Gutachten,

In der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der Injurierung von Gericht Kenntniß zum Nachtheil der Katharina Schmidt aus Klingingen übersichtlich verurtheilt und sie darüber in eine Strafe von einfachen Tagen, so wie in die zu gleichen Theilen Fünfzig Franken liquidirte Kosten verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 26 Juli l. J.; —

worin die von Seite der Appellantin geschehene Urtheilsbegründung in verbindlicher und in gesetzlicher Weise von den Gründen der falschen Klagen und unerwiesen. Hierauf beigelegte für den Kläger: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, ein ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ und verklärte gestern

auf Verlesung:

Ich bin die Margaretha Hellingsen, bin acht und vierzig Jahre alt, Ehefrau des Klempners Michael Hellingsen zu Frankenthal, mit der Appellantin nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in seinem Dienste;

Nach Anhörung der vorliegenden Klagen, Antwort, Gutachten, Urkunden, Akten und Verhandlungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Anträgen auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die Appellantin den vom Gesetze vorgeschriebenen Weg nicht eingehalten, um gegen ein Urtheil, welches ihr Klage als gegründet erklärt, Berufung einzulegen;

In Erwägung, daß die Appellantin den vom Gesetze vorgeschriebenen Weg nicht eingehalten, um gegen ein Urtheil, welches ihr Klage als gegründet erklärt, Berufung einzulegen;

In Erwägung, daß die Appellantin den vom Gesetze vorgeschriebenen Weg nicht eingehalten, um gegen ein Urtheil, welches ihre

Sitzung vom 16 Sept. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten September achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Renard, Lezz, Zeller, Hausmann, Rath, Feilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Schmidt, 36 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Conrad Faupel, wohnhaft zu Ober Ehe Saarbrücken, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 26 Juli d. J., nachstehend in Sachen,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Feilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Renard;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten stücken, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Hinterziehung einer Päckchen Tabaks zum Nachtheil der Zollamtner Zöllner auf Saarbrückenthal überführt erklärt und sie deshalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, so wie in die zu Gunsten Schulden sechs und einzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

Gefällskassation:

Stempel	1. 4.
Eingang	1. 38.
Einschreib	1. 52.
Einsicht	1. 15.
Zeugen	" 36
Tagelohn	2. 06.
	8. 17.

2° der Appellationserklärung vom 31. v. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, sowohl, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Tagesordnung anlangt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, in seinem Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht sich Recht angemaßt hat, daß Appellantin die ihr angeschuldigte Hinterziehung einer Päckchen Tabaks zum Nachtheil der Zollamtner Zöllner verübt habe, und daß deßhalb sag das gerichtliche Verfahren keinen Grund zu nichtigen anzuweisen; daß hiernach der aus dasselbe gegründete Antrag der Appellantin auf Verwerfung der Berufung derselben gegen das Urtheil vom 26 Juli d. J. gerechtfertigt erscheint;

Auf den Vortrag des Berichterstatters, Rath v. Renard, einstimmig

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die Berufung der Appellantin gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 26 Juli d. J.;

Verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, bis jetzt zu einem Gulden sechs und einzig Franken;

Setzt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe gnadenhalber auf die Dauer von vier Wochen.

J. C. Molitor

Hausmann Feilgard v. Renard Lezz

Clemens

Sitzung vom 16 Sept. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hertz zu Franz-
bunten, in seiner Functionskammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom heute festgesetzten Tage nachstehende Urtheil
gefunden und verkündet, wobei gegenwärtig waren: Rath
Molitor, hier den ausscheidenden Präsidenten, v. Bender,
Hepp, Collar, Laumann, Rath, Hilgard, Landrich-
ter Alter, und Clemens, Referendair, folgender Thatbe-
stand ergiebt:

Die Parteien-Advocaten:

	T.	S.
Baumgart	2.	27.
Engelberg	3.	11.
Hamacher	1.	08.
Hansen	5.	08.
Langlay	1.	11.
	17.	11.

In Sachen

Jakob Klaarwel, 42 Jahre alt, Wirth und Einnehmer
zu Hengen, Appellant von einem Urtheile
der Königl. Friedensgerichts zu Saarlautern vom 2ten
August l. J., in Sachen einerseits,

gegen

Den Königl. Landrichter, Appellaten, vertreten
durch Landrichter Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appel-
lations-Generalprocurators v. Bender, Platz der ausge-
schiedenen Rath Hertz;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden
Akten-Stücke, unter andern

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lant der Verletzung und Vernachlässigung seiner
Standesmann- und Polizeidienste im Sinne der Ver-
fügung verklärt und ihn deshalb in eine Strafe
in Betrag von einhundert Franken, so wie in die
Kosten des Urtheils einer Correctionellen Polizeisache
rechtskräftig hat;

2° der Appellantklärung vom 2ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, wohlan, nach vorauf-
gehabter Vorbereitung, zur Abschaffung der Ver-
fügung d. d. 2ten und Vorgang einer klaren Thatsache
hat;

Nach Anhörung des Königl. Landrichters in seinen
Vor- und Anlagen auf Bestätigung der Verfügung
und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der
Appellinstanz;

In Erwägung, daß der vor dem Appellanten ange-
klagte Thatsachen vollkommen zuwiderlaufende vorliegt,
daß die vom Richter gegen ihn verhängte
Strafe der obwaltenden Umständen und der Schwere
der Verletzung ganz angemessen ist, daß demnach
die angefochtene Verfügung in keinerlei Beziehung ge-
rechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die einge-
legte Berufung und verurtheilt den Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt
sind zu einer Summe neuhundert Franken. —

J. a. Molitor

Hertz

Bender

Hepp

Collar

Laumann

Clemens

Sitzung vom 20 Okt. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Hirschberg, in seiner Fugitivpolizeikommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyßigsten Oktober achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, als Kommissarius, v. Kendell, Hanke, Hilling, Hindtz, Kalsch, Filgner, Staatsprokurator, und Klamert, Assessor, folgender Rathspruch gefaßt:

In Sachen

Thaddäus Lisk, 30 Jahre alt, Arbeitsmann, zuletzt in Hellhaim, Appellant von einem Rathspruche der Königl. Fugitivpolizeikammer zu Reichenbach vom 2ten Augusty d. J., nachdemselben durch den Vertheidiger Justizkommissarius Klatzer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgner;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Raths v. Kendell;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

in Erwägung

1) daß angeklagtem Thaddäus Lisk, welcher den Appellationsantrag nicht vertheidigt, nicht bewiesen worden ist, daß er sich in einer Nothwehr befunden habe, als er den Tagelöhner Franz Hahn, einen Waldhüter von Hirschberg und Fremden, so wie in die zu entrichtende Strafe acht und zwanzig Tausend Reichsthaler verurtheilt hat;

2) daß die Appellantklärung des Lisk vom fünften

Kosten-Liquidation:

	T.	Sg.
Stempel	3.	16.
Kopialien	3.	16.
Porto für b.	1.	30.
Zeugen	71.	38.
Tagelohn	1.	19.
	83.	59.

Hiezu kommen Zeugen-Zehrung von Seite der Akt aufgenommen, jedoch wieder zurückgenommen

Der Vertheidigung wegen Kosten, nämlich

Stempel	1.	24.
Kopialien	"	36.
Tagelohn	"	52.
	3.	12.

Vtägust d. J.,

daß der Präsident die aufgenommenen Zeugen und Aussagen verlesen und vorgerufen sie in gewissenhafter Weise vor den Folgen falscher Zeugniß Aussage ernstlich belehrt habe, jeden Zeugen besonders: „Ich ermahne Sie, stets den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ — und nachdem Separatim worden, nachdem sie wahrheitsgemäß Aussagen, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in festen Diensten zu ihm stehen, einzeln und besonders in nachstehender Ordnung vernommen worden sind:

A. Die Aussagen der Staatsbehörde vorgelesen:

1. Valentin Wagner, 53 Jahre alt, Tagelöhner,
2. Martin Wagner, 46 Jahre alt, Häuslersohn,
3. Daniel Graf, 30 Jahre alt, Häuslersohn,
4. Lorenz Graf I, 39 Jahre alt, Häuslersohn,
5. Lorenz Graf I, 27 Jahre alt, Arbeitsmann,
6. Lorenz Zimmermann, 72 Jahre alt, Altsitzer, sämmtlich in Hellhaim wohnhaft,

B. Die Vertheidigung des Appellanten vorgenommen:

7. Wilhelm Fux Sohn, 41 Jahre alt, Tagelöhner in Hellhaim,
8. Leopold Schmitt, 28 Jahre alt, Häuslersohn allda,
9. Philipp Filz, 51 Jahre alt, Altsitzer allda.

Über die Aussagen vorgenannter Zeugen hielt der Vorsitzende gemeinschaftliche Rede

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung und Erklärungen; dann der Vertreter der Staatsbehörde in seinem Vor- und Antrag, befindet

sahin lautend: er gestalte dem Königl. Appellations-
gerichte, den Art. 456 der Code pénal auf gegen-
wärtige Sache für unanwendbar zu erklären und
demgemäß von der Civilklage zu entbinden, indem,
wenigstens, falls der Angeklagte eine Absicht gehabt,
sich, mittels von einem Advokat gemachte,
der Ehrenkränkung fähige zu entschuldigen, hier von
dem Civilkläger bezüglich der in Rede liegenden
Ehrenkränkung bekannt gegeben worden; höchst sub-
sidiarisch die anderweitige Anhängigmachung der Sache
aufzugeben und eine klare Entscheidung in gegen den
Appellanten sich zu vorbehalten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung
und Bestätigung der Appellanten in die Kosten
des Appellationsgerichts;

In Erwägung, daß, wie das Königl. Hofgerichts-
gericht mit Recht annahm, das dem Appellanten ange-
schuldigte Vergehen zuvörderst erfordert, daß der Angeklag-
te sich der ganzen speziellen Anklage bewußt
gewesen, seinen Vorsatz zu entschuldigen; daß
auch die gegen den Appellanten ausgesprochene
Strafe den obenerwähnten Anschuldigungen ganz an-
gemessen, folglich die angebene Berufung in
jeglicher Beziehung unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-
die eingelegte Berufung und verurtheilt den
Appellanten in die Kosten der Appellation.

Im offiziellen Hofgerichtsanzeiger
No. 370 vergl. Zeitschrift
den 24 Nov. 1842, Bd. 55 Fol. 151
C.A. Fol. 282 do.
Hofgerichts-Assessor.

Im Namen des Königs, hat in zweiter Instanz
Recht gesprochen: —

J. A. Motzitor

Assessor. Hattinger Lemer.
Schmitz
Clemens

Sitzung vom 20 Okt. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Hofgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Assessor, für den abgewesenen Präsidenten, v. Kreuter, Lemer, Hattinger, Schmitz, Kölzer, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Greffierbeamter, folgendes Urtheil erlassen:

Postanliquidation:

	f.	kr.
Stempel	2.	13.
Copy Lay	3.	16.
Zeugniß 6	h.	"
Zeugen	9.	20.
Zeuglay	1.	15/p.
	20.	03/kr.

Weiter Zeugen Kosten seind
seine der Urtheilsfertigung
und Zustellung gegen-
wärtigen Verhandlung mit
begriffen.

In Sachen

Johanna Weingand, 23 Jahre alt, Tochter der Wittwe von Johann Weingand, jetzigen Lehrers Vikar-Lieutenant Johann Völker zu Landstuhl, dermalen ohne bekannten Aufenthalt, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Hofgerichtsgerichts zu Landau vom 10ten Juny d. J., einer Appellation,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appel-

Justizrath Walter v. Rauber;

Nach Einsicht und Prüfung der vorstehenden Akten-
stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welcher die Appellantin
zum Entwenden von Holz zum Nachtheil der Königsamer
meiereien Bauern aus Hammersheim überführt und
und sie deshalb in eine Strafe von fünf Tagen
und solidarisch mit ihren Ehemann der Mitangeklagten
Margaretha in die zu einfachen Kosten und fünfzig
Centimen liquidirten Taxen verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 13 Juny 1842;

3) jener, der Appellantin mittelst Urk. v. 22. auf heute
zugekommener Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts Aufgabe, welcher
dahin antrug: das Königl. Appellationsgericht wolle
die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen,
mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der
Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellantin, obwohl vor-
schriftmäßig dazu geladen, in heutiger Sitzung nicht
erschienen ist, daher der Fall eintritt, in contumaciam
gegen sie zu verfahren;

In Erwägung, daß sowohl der Appellantin ange-
schuldigte Entwendung vollkommen erwiesen erachtet;
daß durch der Richter erster Instanz dem Beweis ob-
waltenden Umständen angemessene Strafe verfügt
gegangen hat; somit die angedrohte Berufung in
jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

indem das Königl. Appellationsgericht Recht

Zustellung hiervon unter
No. 154 einmal d. registrirt
f. Franken Taxe 25 Ctm.
1842 Debit
V. - 28
A. - 28
= 56. Fr.
Vorlage: Pfeffer

erkannt, daß Appellantin, gehörigen Vorladung
ungeachtet, heute nicht erschienen ist, proposal in contum.
gegen sie verfahren, demzufolge sie ihrer Berufung und
demnach heißt sie in die Kosten der Appellinstanz, endlich,
ohne die der Urtheilung und Fällung gegen-
wärtigen Urtheils, hiermit eine Taxe Zwanz
Zwölf Centimen. — J. A. Molitor

Lemer Assess. Schmitz

= Clemens

Sitzung vom 21 Oct. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Spey-
bach, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom ein und zwanzig Oktober
achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegen-
wärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten
Präsidenten, v. Rauber, Lepp, Kumar, Hilling, Häger
Hilgard, Raths-Substituten, und Clemens, Gerichts-
Greffier, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Jakob Balthasar Bund, 30 Jahre alt, Fischer,
wohnhaft zu Rheinbergdorf, Landcant Speyer,
Appellant von einem Urtheil des Königl. Zucht-
polizeigerichts zu Frankenthal vom 30 August c.
J. N., in Sachen nachstehend,

gegen

den Königl. Anwalt beyder, Appellatin, vertreten

Postamtliquidation:

	f.	Ct.
Manheim	2.	55.
Ludwigsh.	3.	16
Frankenth.	4.	25.
Landau	13.	18.
Edenkoben	"	28.
Zweibrück	1.	52.
	26.	14.

durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellationsgerichtsprokurator v. Bender;

Nach Einsicht und Prüfung der eingesandten Akten, rechtliches erkannt:

1) Der eingelegten Nichtigkeits-, resp. der Appellanten Volz-Entwendung zum Nachtheile der Staatskasse verübt erklärt und ihn deßhalb in eine Strafe von sechs Jahren und solidarisch mit Philipp Wilh. von Blankenbach in die Hälfte von fünfzig Gulden ersetzen Ersatz eigentlich Kosten verurtheilt hat;

2) Das Appellurtheil vom 30 Dezember d. Js.;

Nach Anhörung der Appellanten, resp. nach vorgeschriftlicher Rechtfertigung, auf Einstimmung zu Recht;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verwerfen mit Kostenbelastung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das Königl. Kreisgerichtsgericht den Verlauf der dem Appellanten angeschuldigten Entwendung einer Quantität Holz aus dem Hof Baumbach Pfeiffenhäuser zum Nachtheile der Königl. Staatskasse mit Recht als Forstfrevel annahmt und sonderheitlich das Vorhandensein der Absicht zu widerrechtlicher Zueignung, dieser Beweis zu entkräften, daß auch der Richter aus der Thatsache eines den Umgehen und den Umständen, unter welchen solcher verübt worden,

eine Absicht entgegnen hat, somit die angeführte Strafung in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Beschwerde und demzufolge das Appellurtheil in der Hauptsache, soweit dasselbe eine Strafe von sechs Jahren und sechzig Gulden auferlegt hat, für nichtig erklärt, somit die angeführte Strafung in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Beschwerde und demzufolge das Appellurtheil in der Hauptsache, soweit dasselbe eine Strafe von sechs Jahren und sechzig Gulden auferlegt hat, für nichtig erklärt, somit die angeführte Strafung in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt erscheint. —

J. A. Motitschny

Wodtke. Sommer.

Lemmert

Sitzung vom 21 Okt. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwölf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motitschny, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Lotz, Sommer, Hilling, Kolb, Hilgard, Staatsprokurator, und Lemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hellmann, 32 Jahre alt, ledig, Waldschütz in Hengst, dermalen ohne Vermögen in Zweibrücken sich aufhaltend, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichtshofes zu Landau vom 31. September d. J., in seinem angebrachten,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, erkannt

Kostenliquidation:	fl.	kr.
Stempel	2.	06.
Zeugen	1.	52.
Gerichtsk.	2.	38.
Taxen	18.	52.
Porto	7.	—
Verglich	1.	19.
	33.	47.

durch Rechtsanwalt Hilgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellations-
generalität Banner;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten-
stücke, unter andern

1) das angefochtene Urtheil vom 20. Appellanten
der Forderung zum Nachtheil der Maria Magdal. von
Schilling recht, der Heinrich Keller von Hagen und
der Frau Wwe. Klar übrigens rechtskräftig und sie deshalb
in eine Haftstrafe von drei Monaten, zu wie
in die zu seiner Haftzeit gerichtlich liquidirten
Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklägerin vom 31. Januar laufenden;

Nach Anhörung der Appellanten, vertreten durch ver-
ordneten Rechtsanwalt, dahin anlangt: es gefalle
dem Königl. Appellationsgerichte die gegen jene ausge-
sprochene Haftstrafe in eine gemeine Gefäng-
niß zu umzuwandeln;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem
Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung
und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der
Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß, wie der Königl. Gerichtshof-
gerichtl mit Recht annahm, die dem Appellanten an-
gerechneten Haftstrafen zureichen erscheinen, und der-
halben der Königl. Appellationsgerichte nicht ver-
mocht hat, weitere Strafe zu authentiren;

In Erwägung jedoch, daß dem der dem vom Appellan-
ten beantragten Milderungsgrund, noch
der erledigt und zu bejahen ist, daß die De-

Abschrift für Kottmann.
No 312. Expedirt zu Frankfurt
am 16 Nov. 1842 um 28 K.
Unterschr. Eckhardt

thätigungen der Klage von fünf und zwanzig Thalern nicht verneinen, gemäß dem angeführten Gesetze der Appellanten und den sonst noch in der Sache vorhandenen Milderungsgründen als Haftstrafe, den Art. 463 der Strafgesetzbücher in gemeinen Maaß so, als wenn nur den Letztere gesprochen, in Übereinstimmung zu bringen, die Haftstrafe in Geldstrafe aufzugeben und in eine angemessene Geldbuße zu umzuwandeln;

Aus diesen Gründen

Hat der Königl. Appellationsgerichtshof zu Trier für Recht erkannt: daß auf die Berufung der Appellanten die Sentenz, dieselbe zu dem Verhaft auf Gefängniß-Strafe auf- und umgewandelt sie in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, — Gold jedoch die aufgesprochene Haftstrafe auf- und umgewandelt sie in eine Geldbuße von fünf Thalern.

J. A. Mohlitor

Hoffel. Schiller. Simon.

Sitzung vom 21 Okt. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Stadt für Frankreich in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mohlitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Hoffel, Simon, Schiller, Kaiser,

Hilgrad, Kreisgerichtsrath, und Klemens, Hauptmann, ebendaher, folgendes Erkenntniß erlassen:

Im Namen

Paul Kind, 48 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Pfarrkirchen, Appellant von einem Erkenntniße des Königl. Landgerichtes zu Landshut vom 5ten September l. J., nicht erschienen,

gegen

die Königl. Kreisregierung, Appellatin, vertreten durch Kreisregierungsrath Hilgrad;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Kumer;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gehörigen Akten, Urkunden, Briefe, Rechnungen

Kosten-Liquidation:

	fl.	kr.
Stempel	2.	27.
Registrirung	2.	48.
Hauptbrief	2	17.
Zeugen	15.	24.
Taglohn	1.	42½
	24.	38½

Kosten-Liquidation hiezu unter Nr. 160 Einlaufs ad. angeschlossen d. Landshut am 28 Okt 1842 Debit fl. 28 kr. 38 d. Rechnungsführer Pfeffert

Kosten Zeugen Taxen sind zum Theile in der Urtheilsberathung und Fassung gegenwärtigen Urtheils mitbegriffen.

1) der angebrachten Klage, wodurch der Appellant um Entschädigung eines Zimmergesellen und einer Dirne zum Nachtheile des Klägers wegen angeblich unterlassener Abwartung seiner Kinder und Hilfeleistung in seiner Haushaltung, während 5 Wochen, wo er in Folge eines Sturzes vom Gerüste bettlägerig war, 25 fl. liquidirt hat;

2) der Appellantenklage vom 13 September 1842;

3) der, dem Appellanten mittelst 14 k. k. M. auferlegten gegebenen Prolongation;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrer Anklage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung per Default zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, im heutigen Sitzung nicht erschien, mithin in contumaciam gegen ihn vorgenommen ist;

In Erwägung, daß der Appellantenseite angesonnene Schuldigen Umstände anderweitig vorliegt, und dargethan durch seine Nichterscheinen sie anzunehmen gibt, daß er sonach Beweis nicht zu antreten vermöge;

daß überdieß auch der Polizeirapport einer der abwesenden Angehörigen angenommen Beweis ganz vereitelt hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts Präsident, daß der Appellant, trotz der an ihn ergangenen Ladung, hier nicht erschienen ist, mithin gesetzlich, in contumaciam erkennend, daß das Urtheilung und vorenthält ihn in die Kosten der Appellinstanz, welche, wenn sie in der Urtheilung und Fassung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind auf die Summe von fünf Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Pfeffert

ständl. Kumer

Sitzung vom 27 Oktober 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts Präsident des Isarkreises, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey

gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Bonder, Jepp, Jenne, Sitting, Bälz, Filgard, Raatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Raatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Raerkantzel vom 5ten September 1842, vertreten durch Raatsprokurator Filgard,

gegen

Reinier Clemens, 40 Jahre alt, Pächter, wohnhaft in Jenger, Appellat, in Person erschienen;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Jepp;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, Pieces, hierin enthalten

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Feldfrevelation freigesprochen hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Raatsbehörde vom 13ten September c. a.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Angaben über den Anhalt der Sache und in seinem Antrage auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils;

Nach Anhörung der Königl. Raatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Handlung für überwiesen zu erklären, gestalt dasselbe in die gesetzliche Strafe

Raater, zu sein in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;—

Verlesen der Königl. Appellationsgerichts-Urtheils-gründe der Urtheilsurtheils in die Sitzung vom 31ten November c. a., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Clemens

Sitzung vom 27 Okt. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Franzbünten, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzig, im Oktober achtzehnhundertzwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Bonder, Jepp, Jenne, Sitting, Bälz, Filgard, Raatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Raatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Raerkantzel vom 5ten d. M., vertreten durch Raatsprokurator Filgard,

gegen

1. Nikolaus Rohrbach, 39 Jahre alt, Pächter, wohnhaft bei Pächter Christian Eick, zu Jenger,
2. gemeinten Christian Eick Pächter, — Beyden als civilverantwortlich mit beigeladen, — Appellaten, beschieden in Person zugegen, Gerichtsschreiber nicht er-

gehaben;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Referenten;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellaten Regenbach von der Anschuldigung der Brandstiftung vorläufig freigesprochen hat;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staatsprokurators vom 13. September 1842;

3) der den Appellaten betreffenden Zeugen-Verhöre und Confrontationen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrage, dahingehend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten Regenbach der ihm zur Last gelegten Handlung überwiesen zu erklären und in die gesetzliche Geld-Buße, oder, wo nicht, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, endlich den Christian Fink für Beide und Letzteren respective zu erklären;

Nach Anhörung des Appellaten Regenbach, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Verwerfung der von Seiten der Staatsbehörde eingelegten Berufung antrug; —

Erwägt das Königl. Appellationsgericht, nachdem es vorher über das Nichterscheinen der in gehöriger Form und Frist vorgeladenen Christian Fink Contumaz erkannt hatte, den Ausspruch der Urtheile in der Sitzung vom 3½ November l. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Landr. Horz Hoffmann Secret.

= Concept

Sitzung vom 27 Okt. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trongbüchen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehn und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Bandar, Repp, Tenner, Tilling, Röhn, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Saarbrücken vom 17 September l. J., vertreten durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Isaac Michael Steinholz, 46 Jahre alt, Pächter, wohnhaft zu Rheinfahren, Kantons Landal, Appellat, erschienen unter Beistand des Anwalts Pfeiffer;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Referenten Repp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-

[illegible] andern

1°) der angefochtenen Rathsfolge, enthaltend den Appellaten von der Verpflichtung der Einsprache-Deputation vorgängig Gehör;

2°) der Appellaterklärung der Königl. Vormundschaftsbehörde vom 16. September 1842;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Vormundschaftsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend, das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Confirmation der angefochtenen Rathsfolge, den Appellaten der ihme angeschuldigten Handlung überführt erklären, dergestalten in die gesetzliche Haft-Strafe, auch in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung der Advocaten Pfeiffer in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Einsprache der Vormundschaftsbehörde, -

Lautet das Königl. Appellationsgericht das Urtheil dahin:

Die Rathsfolge auf den 3ten November d. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Motitos

Hezz Kriegsrath Schmid.

Sitzung vom 27 Oktober 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Hersfeld, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwey und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motitos, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauda, Hopf, Hauer, Schilling, Rätha, Hilgard, Vicepräsidenten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Weis, 63 Jahre alt, Taglöhner,
2. Elisabetha Weinhar, 53 Jahre alt, dessen Ehefrau,
3. Barbara Weis, 19 Jahre alt, Sohn der vorigen, Taglöhner, alle Lang wohnhaft zu Mansbach, lautend Hessen, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei, gemäß zu Saalmünster vom 26 v. M., angekommend unter Beistand der Rechtscandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Vormundschaftsbehörde, Appellatin, vertreten durch Vormundschaftsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Gericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Rauda;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Akten-Stücke, nehmen an

1°) der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellanten der Theilnahme an einem Entwendung von Handen und einer Spanschlot Mehl, die Elisabetha Weis noch überdieß der Verletzung eines Polizeidieners im Dienste überwiesen erklärt, gelobt die Elisabetha Weis in eine Haftstrafe von 2 Jahren, den Johann Weis in eine gleiche von sechs Monaten, den Barbara Weis in eine gleiche von einem Monate, und alle Lang solidarisch in die Hälfte von siebzig Gulden

zahlr und sonstige Kosten liquidirte Forderungen anerkannt hat;

2) der Appellanklärung vom 26 September 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vorträgen und Erklärungen; dann der Rechtsbeistände Zimmermann in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichte wolle die Appellanten, jedenfalls aber den Johann Weis, von Buer und Kosten entbinden, zudem dieselben die ausgesprochene Haftung der Kosten genügend erachten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Abweisung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Angeschuldigten in die Kosten der Appell. Instanz, –

Vertagt das Königl. Appellationsgericht, zu neuer einstündiger Mittagszeit, die Verkündung der Urtheile auf heute Nachmittag 2 Uhr.

J. A. Molitor

Voss Wedel. Hüttig Lemmer

Fortsetzung

der Sitzung vom 27 Okt. 1842, Nachmittags 2 Uhr, in Gegenwart der Räthe Molitor, v. Wedel, Voss, Lemmer, Hüttig, der Referendarien Hilgers, Gerichtsschreiber Engenthal, so wie der in obigem Protokolle genannten Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger

Nach eröffneter Sitzung verkündete der Präsident folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß gegen Johann Weis der Verweis wegen ihm angeschuldigten Theilnahme an den Handlungen, welche in der zweifachen Weise vorliege, daß er eine Waffe gegen ihn verhängt gewesen könnte, derselbe somit von seiner Anschuldigung, so wie von den dahin bezüglichen Kosten zu entbinden ist; daß aber derselbe den von ihm den Richter mit Recht annehmenden Verweis der ihm zur Last gelegten Vertheidigung der Polizeigerichtsamt im Dienste weder zu beseitigen noch zu schwächen vermochte; demnach seine Berufung in diesem Punkte als ungegründet zu verwerfen und die Strafe des Art. 224 des Code pénal auf ihn anzuwenden, seinen günstigen Vermögensverhältnisse wegen aber nach Artikel 463 des allgemeinen Strafgesetzes vom 28 Januar 1817 in eine Haftung der Strafe umzuwandeln ist;

In Erwägung, die Ehefrau Weis und ihren Sohn Johann Weis betreffend, daß sie nicht vermochten, den von dem Richter mit Recht als gegen sie aufgestellten Verweis der ihnen angeschuldigten Vergehen zu widerlegen oder zu entkräften, mithin ihre Berufung nicht genugthuerlich angeführt, daß jedoch in Bezug auf die Ehefrau Weis in Betracht kommt, daß sie hier das erstemal vor Gericht steht, und somit keine Wiederholung der Handlung gegen sie vorliegt, demnach unter Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches die gegen sie ausgesprochene Strafe zu streng sein ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, in so weit es den Appellanten Johann Weis angeht

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3.	23.
Eingabe	1.	12.
Handlohn	1.	12.
Zeugen	15.	10.
Porto	7.	"
Botenlohn	"	56.
Zeitlohn	1.	56.
	36.	51.

Vidi Taxe

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	1.	38.
Eingabe	1.	52.
Handlohn	1.	43.
Zeugen	1.	24.
Zeitlohn	3.	24.
	10.	01.

Vidi Taxe

Sitzung vom 27 Okt. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Rondorf, Lapp, Sauer, Elling, Käser, Hilgard, Raths-Assessoren, und Kuppenthal, Assessor-Substitut, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schulz, 33 Jahre alt, Fuhrmann, wohnhaft in Pfungstadt, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31. v. M., auch Appellat, in Person angenommen,

gegen

den Königl. Raths-Substitut, Appellaten constituirten Königl. Raths-Procurator Hilgard; = und Appellanten,

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Appellations-gerichts-Raths Sauer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten Schulz der Urtheilsbelastung von zehn und zwanzig Gulden zum Nachtheile der dortigen Kasse auf Landesherrlichen Befehl erklärt und ihn in contumaciam in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Franken, so wie in die zu Zweyundzwanzig Gulden zehn Kreuzer liquidirte Kosten verur-

„da zufolge der Beweisbey-stimmungen der Art. 224 des Beweisgesetzbuches in vielen Fällen als ungewahrmäßig und unannehmbar Zeugen-Aussagen haben, so sahen sich Seine Majestät der König veranlaßt, den kompetenten Gerichtsbehörden die Befugniß zu ertheilen, die Anwendung der angeführten 224ten Artikels des Beweisgesetzbuches statt der dort angedrohten Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, welche bey der nur einmaligen Übertretung der Gesetzes nicht weniger als zehn Tage und nicht mehr als ein Monat betragen, im Wiederholungsfalle aber verdoppelt werden soll."

J. A. Molitor

Lozz Rhodt

Elling Sauer.

Kuppenthal

schuld hat;

2°) der Appellantenerklärungen vom 27 und 28 v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Schulz, wohlgen, nach vorausgegangener Rechtsbelehrung, auf Zuerkennung

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgers in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Angeschuldigten Schulz als unbegründet verwerfen und, unbekümmert über jene der Staatsbehörde, gegen den im Wiederholungsfalle befindlichen Appellanten, in Anwendung der Art. 38 der Ord. gegen, der Maximum der in den Art. 408 und 406 ibidem angedrohten Strafe ausgehen;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensgerichtsrath den Appellanten Schulz der ihm zu Last gelegten Anklage mit Recht für überführt erklärt, und dadurch in seiner Pflicht nicht genommen hat, diesen Beweis zu schwächen, somit dessen Berufung unbegründet erscheint;

In Erwägung, daß nach gewissenhafter Ueberzeugung der Angeschuldigte sich im Wiederholungsfalle befindet, indem derselbe schon einmal zu achttägiger Haftstrafe verurtheilt worden; daß demnach die Appellation der Staatsbehörde à minima gerechtfertigt und die ausgesprochene Strafe auf das Maximum zu erhöhen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Verwerfung der Berufung des Angeschuldigten und unbekümmert über jene der Staatsbehörde, erkennt das Königl. Appellationsgericht für gegen Jakob Schulz ausgesprochene Haftstrafe auf die Dauer von zwanzig Tagen, unter Anwendung der Artikel 38 der Ord. vom 18 Juli 1837, liquidirt zu sechs Gulden neun und fünfzig Centimen;

bestätigt im Übrigen das angefochtene Urtheil;

In Anwendung der Art. 58 der Strafgerichtsordnung, welchen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„In jeder Korrektionalstrafsache soll nur einer oder „einem Zeugen vernommen werden; sollten aber zu „im Fall einer neuen Vorladung zum Behuf des „des durch das Gesetz vorgeschriebenen Beweis vernommen „und diese Beweis kann bis auf sechs Zeugen erhöht werden; „die neuen Abhörung darf wenigstens fünf und höchstens „zehn Tage lang unter die bezeichneten Strafe der „Nichtigkeit geschehen."

J. A. Mottkow

Modal. Hoffs Schmer.

Hilgers

Sitzung vom 28 Okt. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Civilsachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundertzwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Welter, für den verhinderten Präsidenten, v. Klewitz, Lejeune, Jansen, Faintz, Küchen, Hilgers, Staatsprokurator:

Bemerkung:

Durch das Urtheil a quo wegen Beleidigung eines Polizeybeamten bezüglich seiner Diensthandlungen gegen jeden der Beschuldigten eine Geldstrafe von 7 fl. 30 kr. und zwar unter solidarischer Haftung ausgesprochen.

Clemens

Die in nachstehender Urtheilsbegründung vorkommenden Beträge sind:

	fl.	kr.
Stempel	2.	06.
Registrirg.	1.	52.
Zeugengebühren	2.	52.
Zeugen	4.	10.
Taxe	„	54½.
	12.	14½.
Taxe der Appellantin & Clemens in Taxe	3.	30.
Zu Allem:	15.	44½.

Taxe der Appellantin:

	fl.	kr.
Stempel	1.	17.
Registrirg.	1.	22.
Zeugengebühren	„	57.
Taxe	„	54½.
	4.	32½.
Zeugen obige	59.	20½.
	63.	53.

Sitzung vom 28 Okt. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwey und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Recker, Jost, Clemens, Heintz, Ralh, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Nissing, 46 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Talmbach, Kantons Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 17ten d. M., vertheidigt unter Beystand des Advokaten Hilgard,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatin, vertretenden Königl. Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Recker;

Nach Einsicht und Prüfung der beygebrachten Aktenstücken, worin enthalten

1°) der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch der Appellant von Verletzung des Ehrenamts Recht in Talmbach auf Abwesenheitsdauer obrigkeitlich erklärt und ihm der Halb seiner Gemeindsgüter von seinem Feldhüter auf acht und zwanzig Franken, so viel in den zu zwölf Gulden eine Franken ligurirte Taxen ausmacht hat;

2°) der Appellationserklärung vom 17 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen und Erklärungen, dann der Advokaten Hilbert, Landshut, nach vorausgegangener Berathschlagung auf Veranlassung Antrag;

Nachdem der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verweisung der Anmeldung und Vornahme der Verhandlung der Appellanten in die Instanz der Appellation Lang;

In Erwägung, daß I der Königl. Kreispolizeiregierung die dem Appellanten angeschuldigte That mit Recht als gegen ihn unerlaubt anerkannt und darnach heute nicht anerkannt hat, diesen Einwand zu verwerfen;

daß I. Instanz die Sache solche mildernden Umstände subsumirt, daß I der Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch ganz kaum Maaß In, als neue nach dem Fiskus gegangen, zur Anwendung kommen kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Vornahme der Appellanten in die Instanz der Appell-Instanz, liquidirt zu dem Fiskus einzig dreißig Kreuzer Zweg Strafe einzig entsetzt jedoch die ausgesetzte mehrere Haftung in 3 Tagen: Falls sogar herab auf die Summe von acht und zwanzig Kreuzer. —

1 Beschluß an die Königl. Regierung — Abt. des Innern — für Zuwiderhandlung vom 27 Sept. 1843 für 28 Kr. Strafung: Mündung.

J. a. Moltkow

Pozzi Lamont

Heintz Lamont

Sitzung vom 28 Okt. 1843.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath für Isarkreis zu Landshut, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Moltkow, für den wegen Landau Präsidenten, v. Pozzi, Lang, Lamont, Heintz, Rath, Hilbert, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Mathäus Allmayer, 36 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Kumpfmühl, Landert Obermarchau, Appellant von einem Erkenntniß der Königl. Zuchtpolizeiregierung zu Landau vom 16 September l. J., aufgenommen unter Beistand der Rechts-Kandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilbert;

Nach vernommenem Anhalt der Königl. Appellationsgerichts-Akten;

Nach Einsicht und Vorlesung der hierüber gehörigen Verhandlungen, unter andern

1° der angeschuldigten Thatsache, wodurch der Appellant der Mißhandlung des Mitgesellen Franke der Klempnerey überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Haftung in Dauer von einem Monate, einer Geldbuße in zehen Gulden acht und zwanzig Kreuzer,

Verbrechensindividuen:

	f.	kr.
Strafgeld	2.	48.
Zuschlag	3.	16.
Spruchtax	5.	02.
Zeugen	6.	04.
Zuschlag	1.	06.
	18.	16.
Der Handarbeiter, welcher die angeschuldigte Handlung ausgeübt hat	1.	30.
Zu Allem:	19.	46.

= 1 fl.

die sein in die zu nachstehe Urtheil nine und zwanzig Tausend liquidirte Kosten namentheilt hat;

2°) der Appellanklärung vom 23 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Ausführungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Anwaltskandidaten Zimmermann, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, dahin anträgt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die angefochtene Verfügung zu kassiren aufzuheben und gegen den Appellanten eine blose Geldbuse zu verhängen, subsidiarisch die vom Gesetze in gegenwärtigen Fällen zu verhängende Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß die den Appellanten angeschuldigte Widerhandlung unbestritten verliegt, und der Richter auf die Instanz auf eine der Vorschriften und der Strafen des Gesetzes erkannt hat;

In Erwägung, daß die vorgebrachte Entschuldigung in keiner Beziehung genügend erachtet;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind auf die Summe von fünf

Thalern zwey und zwanzig Centimen. —

J. A. Molitor

Assessor Hoz Lemmer

Heinitz

Lamand

Sitzung vom 28 Okt. 1852.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzig Oktober achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, als Präsidenten, d. Conrad, Hoz, Lemmer, Heinitz, Räthe, Filgrad, Staatsprokurator, und Lamand, Gerichtsschreiber, folgender Rathspruch gefallet:

In Sachen

des Königl. Prokurator-Staatsprokurators, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 16 September d. J., vertreten durch Staatsprokurator Filgrad,

gegen

Johann Jakob Kutz, 22 Jahre alt, Soldat im Königl. Bayerischen Chevaux-legers-Regiment Taxis, garnisonirend in Bolanden zu Edenkoben, Kanton Landau, Appellat, nicht erschienen;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoz;

Nach Einsicht und Prüfung der bei Gericht vorhandenen Akten, und nach

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat der Uebertretung der Königl. Verordnung vom 26 Januar 1839, wie auch der thätlichen Widersetzlichkeit gegen denselben überwiesen erachtet und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von vier Wochen und in die zu acht Schilling acht und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 15 Oktober c. J.;

3) der dem Appellaten unterm 22ten l. M. aufgegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Hilgard, welcher vorerst bemerkte, daß I. der Verurtheilung der Klage nachgängig - sich angeben, daß I dagegen im Militär verbaut habe, - und demnächst Antrag dahin nahm: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst Aufhebung der inkompetenterweise erlassenen Urtheils, den genannten Angeklagten von der eingeklagten Militärübertretung freisprechen;

In Erwägung, daß I Appellat auf die ihm in gehöriger Form und Frist gewordene Ladung heute nicht erschienen, sondern in Sache in contumaciam zu verhandeln ist;

In Erwägung, daß I vollständig nachgewiesen ist, daß I zur Zeit, als der angefochtenen Urtheil erlassen wurde, Appellat Klotz schon im Ober. leg.-Bez. gemäß Einberufung eingetroffen gewesen, daß I sonach der Königl. Polizeidirektion zu Landau nicht befugt war, in Betreff der hier fraglichen Ver-

gehens zu erkennen;

Aus diesen Gründen

in Sachen der Königl. Appellationsgerichtshof in contumaciam verabredet, daß es der angefochtenen Urtheil, als inkompetenterweise erlassen, auf, und überläßt der Königl. Staatsbehörde, die vorliegenden Akten der zuständigen Militärbehörde zum gutfindenden Verfahren mitzutheilen.

J. a. Motteby

Hoffst. Voß Lemer

Heimbs

Lamand

Sitzung vom 3 Nov. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bandau, Lepp, Bauer, Hilling, Räther, Schlosser, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil der Königl. Polizeidirektion zu Landau vom 5 September c. J.,

gegen

Franz Xav. Lamour Schlosser in Hagen, Appellat;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 27 v. M.,

In Erwägung, daß I die von den appellirenden Klägern angegebenen Motive die angefochtene Entscheidung der Appellaten hinlänglich unterstützen, somit die Einsetzung der Königl. Staatsbehörden zu unterstützen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die ungelegte Berufung

J. A. Molitor

Mordt. Metz Lemmer

Sitzung vom 3 Nov. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reden, Metz, Lemmer, Sitting, Rölz, Schneegans, Staatsprocurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Nikolaus Rohrbach, Taglöhner in Hengen,
2. Christian Fuchs, Bauer daselbst, Appellaten

Nach Einsicht der Anklageakte vom 27 v. M.;

In Erwägung, daß I die von den Klägern angegebenen Motive die in erwähnender Sache angegangen Entscheidung hinlänglich unterstützen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die vom Organ der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

Mordt. Metz Lemmer

Clemant

Sitzung vom 3 Nov. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reden, Metz, Lemmer, Sitting, Rölz, Schneegans, Staatsprocurator, und Clemant, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Franz Michael Steinholz, Viehtreiber in Hengen, Beklagten, Appellaten;

Nach Einsicht der Anklageakte vom

27½ v. M.;

In Erwägung, daß Die von der den Rechten in den angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründe, welche in gegenwärtiger Instanz nicht entkräftet worden, Die von ihm aufgestellten Behauptungen hinlänglich widerlegen; daß Einzelnheiten noch kann hier näher untersucht werden, daß Appellat ein Ehrenmann ist, und Jahre den guten Glauben und das Vertrauen noch die Ansicht der bevölkerten Rechtsgelehrten Dalloz für sich hat, nach welcher Ein bey monatlicher Belagerheit auf Unfähigkeit über, nommen Verbindung einer Meinung nicht, daß ist; (v. hinzu noch Gazette des Tribunaux vom 24 Januar 1842)

Über diesen Gründen

Conclusit der Königl. Appellationsgericht wolle sein vom den Königl. Rechtsbeistand eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

1. Advok. Fiscal

Lemmer.

Sitzung vom 3 November 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Trier, bestehend, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehn-

Gerichtskosten:

	fl.	kr.
Stempel	1.	24.
Registrirg.	1.	52.
Schreibgeb.	2.	31.
Porti	1.	52.
Taxglg.	1.	08.
	8.	37.

hundert zwey und neunzig, in Abwesenheit gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Hoff, Bungal, Lemmer, Bölle, Petry, Praktikumsator, und Clemmert, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokurator, 27 Jahre alt, dieses Wohnsitz bey Hinter Michael Rupp in Hochscheid, Kanton Wittlich, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Kreis Trier vom 30 August 1842, angekommen unter Vorstand der Rechtskandidaten Clay J.

gegen

den Königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch Praktikumsator Petry;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellation, gerichtsrath v. Reuter;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheil, welcher den Appellanten der Übertretung der Jakob Otto von Hochscheid übernächtigt erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von fünf Thaler Bußen, eine Geldbuße von einhundert Gulden acht und zwanzig Centimen, so wie in die zu fünf Gulden acht und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 7ten September 1842;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Er-

gaben über den Vorfall der Sache, dann der Rechtskandidaten Plaz I in seinem Vor- und Nachtrag, schließlich dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die in der Sitzung der Anklägerin I. Rede aufgenommene Anklägerin I. Rede aufheben und an den Polizeirichter daselbst verweisen lassen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, dem Appellationsgerichte anheimgebend, ob die Anklägerin I. Rede in etwas zu ernstlicher Strafe gezogen werden;

In Erwägung, daß Plaz der Königl. Polizeiassistent mit Recht angenommen hat, der dem Appellanten angesetzte Arrest-Strafe, wenigstens vorläufig; daß Plaz durch denselben einen guten Ruf genießt, der ihm noch nicht gar bald werden, auch den Schaden nicht wiedergutmachen ist, — Plaz dürfte, endlich die Abwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches gestatten;

In Erwägung, daß Appellant in dem vorläufigen Verhöre unumwunden mit dem Romanen Peter aufgestossen ist, daher die gerügte Widersetzlichkeit statt gefunden hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichts Rath die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten Johannes Lienhard in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt per Krone Thalern neun und fünfzig Centimen; — jedoch die auferlegten Anklägerin I. Rede herab auf die Dauer von acht Tagen. —

In Anwendung der Art. 463 der Strafgesetz-

buches, welches von dem Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Die Vorfälle sind unwichtig, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Paragraph die Anklägerin I. Rede „verhängt, diese Rede soll nie auf weniger als sieben „Tage, und die Gefängniß Strafe nie auf weniger als „zwei Jahre Zuchthaus zu beschränken, wenn der vor„liegende Thaten sind nicht über fünf und zwanzig „Franken angesetzt, und die Umstände der Vorgehen zu gelinderen geneigen; auch sind sie befugt, „die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu „erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer „als die Strafen der nächstgen Polizei gehen."

J. A. Molitor

Präsident Kanzl. Assessor

Sitzung vom 3 Nov. 1852.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwey und neunzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Lay, Mangal, Lauer, Röth, Petersen, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lichau, 23 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in

Eingang, Landrat Leipzig Land, Appellant wegen einer Strafsache das Königl. Gerichtsvollzieheramt zu Leipzig Land vom 2 September d. J., angenommen unter Beistand des Rechtsanwalt Dr. Fink,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Königl. Staatsprokurator Petzsch;

Nach vorgenommener Untersuchung der Königl. Appellationsgerichtsrath Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der beiderseitigen Akten, Berichte, und Anlagen,

1) Der angefochtenen Strafsache, welche den Appellanten der Übertretung und Verurtheilung der Hegung einer Eingang übersteigt anklagt und ihn deshalb in eine Strafe von 1 Monate von einem Monate, eine Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Neugroschen, so wie in die Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 2 September betreffend;

Nach Anhörung des Appellanten (der Appellantin) und seiner Vertheidigung in ihren Vor- und Einlassungen auf Verwerfung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, vertreten durch Staatsprokurator Petzsch auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Lage des Appell. Einlegung erlang;

In Erwägung, daß 1 nach der von der Königl. Appellationsgerichts Vollzogenen Verhandlungen der Thatsache, welche der ersten Richter als gegen den Appellanten festgestellt betrachtet hat, nicht in der That bedurfte, um daraus eine Thatsachfeststellung zu gründen;

Eine Thatsache gründen, mittelst Reformation

der angefochtenen Urtheile, zeigt das Königl. Appellationsgericht den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung, so wie von Kosten und Strafe los.

J. A. Wolleton

Langel Hoedt. Lepp Semer.

Clamor

Sitzung vom 3 Nov. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Kreis zu Zwickau, in seiner Gerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolleton, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Langel, Lepp, Semer, Petzsch, Petzsch, Staatsprokurator, und Clamor, Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Karl VI, 23 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Crostau, Landrat Bautzen, Appellant wegen einer Urtheile des Königl. Gerichtsvollzieheramt zu Zwickau vom 3. Nov. d. J., angenommen unter Beistand des Rechtshandelnden Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petzsch;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Landau;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Berichte, und Anlagen,

1) Der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten

Vorberechnungen:

	fl.	ngr.
Langel	3.	18.
Lepp Sen.	3.	16.
Semer	7.	33.
Petzsch	8.	24.
Clamor	1.	27½.
	23.	28½.

der Freiheitsstrafe übersteigt, verklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von fünf Monaten, die rein in die zu achtzehn Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verwandelt hat;

2) der Appellanterklärung vom 9 August l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung über den Verhalt der Sache, dann der Anklage Kandidaten Zimmermann, endlich nach vorangegangener Berathschlagung und Einstimmung der Urtheilung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Verurtheilung und Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appellation laut;

In Erwägung, daß Appellant hinreichend überwiesen ist, die ihm angeschuldigte Entwendung von Kleidern zum Nachtheil der Elisabeth Mai zur Vollstand verübt zu haben; daß durch die Existenz des Diebstahls auf den Besitz einer fremden That entnommen Beweis entzogen worden hat, mithin die Verurtheilung in seiner Weise gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellation, sich auf zu einen Gulden neun und zwanzig Kreuzer fünf Pfennige. —

J. A. Molitor

Zangerl. Wedel. Hoffz. Lemmer.

Lamand

Urtheil vom 4 November 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier ten November achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Closen, Lepp, Wengel, Lemme, Völp, Assessoren, Staatsprocurator Heimburger, und Clamant, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Appellanten, 31 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Forbach, Appellant von einem Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31 August l. J., vertheidigt durch den Anwalt des Kandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Heimburger;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rath Lepp;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Urtheilsakte, unter andern

1) der angeschuldigten Thatsache, nämlich den Appellanten der Entwendung und Wegschaffung einer Mannsjacke im Sinne der Anklage überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von sechs Monaten, die rein in die zu zwölf Gulden neunzig Kreuzer liquidirte Kosten verwandelt hat;

2) der Appellanterklärung vom 7th September l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seiner Vertheidigung,

klagten und Beklagten, dann der Rechtshandlungs-Gemeinsmann in seinem Vor- und Nutzen, beschworen sagen lassen, der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bolz als Appellanten bezüglich der Mißhandlung ganz, gegen und wegen der Verletzung eines bloßen Verdachts, beide gegen ihn verfahren; rechtlicherweise dagegen dem Einwande durch Zeugen dagegen zu beweisen, daß der Nachtwächter Meyer zur Zeit der angeblichen Mißhandlung in sehr betrunkenem Zustande sich befand; der Beweis dem Wahrheitsgehalt gemäß B und Appellant ihn nicht geführt habe,

Nach Anhörung der Staatsprocuratur-Conclusion, endlich auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß in der heutigen Verhandlung Appellant behauptet, durch die in der Untersuchung vernommenen Zeugen Thatsachen beweisen zu können, daß der Nachtwächter Meyer am Wahrheitsgehalt gemäß B und daß sie denselben nicht gerügt habe, sofort auf Abhör dieser Zeugen antrage, und daß der Beweis dieser Behauptung in Annahme der genannten Zeugen für gar nöthig sei;

Mit Einem Worte

Vor Entscheidung in der Hauptsache, gar erkennt das Königl. Appellationsgericht dem Appellanten, die Zeugen Thäter Manuel Philipp Funk, Ludwig Zeugner, Johann Gottlob Bonhoeffer, Johann Gottlieb Thierbach, alle von Zschaitz als Zeugen zum

Abhör vorladen zu lassen; behält die Königl. Staatsbehörde vor, die ihr geeignet erscheinenden Zeugen nöthigenfalls zu gestellen; vorbehält sich dann die Fortsetzung der Sache in die Sitzung vom 25 d. M., Mittwochs neun Uhr, in welcher Appellant schon neue Ladung zu nehmen hat,

J. A. Mollitor

Mangel Hoedel Bolz Semer.

Clemens

Sitzung vom 4 Nov. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht für Kreis zu Bautzen, in gemeiner Fünfpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bendix, Legg, Mangel, Hamer, Bölke, Schreiber, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu Lasten

Zu Lasten

Johann Gottlieb Funk, 37 Jahre alt, Schneidermann, wohnhaft in Steinbrücken, Landamt Waldheim, Appellant

von einem Theile der Königl. Fünfpolizeikammer

zu Bautzen vom 30 März d. J., aufgenommen unter Beistand der Rechtshandlungs-Gemeinsmann

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, verlautbart

Kostenliquidation:

	T.	Gr.
Mangel	2.	11.
Legg	2.	18.
Hamer	3.	03.
Bölke	1.	10.
Bergmann	7.	-
Schreiber	-	28.
Langlotz	1.	11.
	21.	51.

durch Staatsprokurator Pelargus;

Nach gemeinsamem Vortrag der Kgl. Appellationsgerichtsräthe Hamm;

Nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Akten;

Gründe, indem erwogen

1) daß der angefochtenen Rathsbeschluß, enthaltend den Appellanten der unbefugten Jagdausübung auf einem Hausgarten und der Jagdausübung ohne Waffenschein überführt erklärt, und ihn deshalb zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern fünfzig Kreuzern, zu einer weiteren Geldbuße von einundzwanzig Thalern, zu einer weiteren Geldbuße von einundzwanzig Thalern und neunzig Kreuzern sogenannten Ersatz der Untersuchungskosten verurtheilt hat, das Thatsächliche der Untersuchung genügend klargestellt, ohne daß Nachforschungen mit Zeug und Zwang die Thatsachen bezeugt gemacht werden;

2) der Appellantenklage vom 25 April 1852;

3) der Vertheidigungsschrift vom 23 Juny letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Rechtsvertheidigung Hammacher in seinem Vor- und Antrag, letztlich Alles in Betracht gezogen: daß Kgl. Appellationsgericht wolle den Appellanten, als der ihm angeschuldigten Handlungen nicht überzeugten, freisprechen, thatsächlich blos die auf der gemeinen Akten angezogenen Beweise annehmen und keine Kostenlast denselben auferlegen lassen;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage und Vorenthaltung der eingelegten Berufung und Verweisung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß das Kgl. Friedensgericht Appellanten der Handlung der ihnen zur Last gelegten Delikte mit Recht für überwiesen erklärt, und dagegen in gehöriger Würdigung nicht vermocht hat, seinen Urtheil zu entkräften; daß auch die aufgezogenen Beweise ganz der erstrichtlichen Depositionen genau sind, somit die Berufung in keinerlei Beziehung als genügend begründet;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche liquidirt sind für jeden Beklagten [illegible] Franken. —

J. A. Molitor

Kgl. Appell. Gerichtsrath. Hoss Secr.

Sitzung vom 4 Nov. 1852.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November achtzehnhundert zwei und neunzig, in der zusammengesetzt waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Cramer, Depp, Bergmann, Secr. Hoss,

Verhandelt, Berlin, den 24ten November 1842.

In Sachen

Kaufmann Abel, 32 Jahre alt, katholisch, verheirathet, wohnhaft zu Liebenwalde, Partheyen Eigenschaft, Appellant

wegen eines Verfügung des Königl. Polizeipräsidii hierselbst vom 17 Oktober c. J., wegen Verweigerung der Ertheilung des Wandergesellenpasses

Angeklagten und Appellanten

gegen

die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, Appellatin, vertreten durch Regierungsassessor Lehmann;

Nach Verlesung des Berichts der Königl. Appellationsgerichts-Referendarius Kempf;

Nach Vernehmung und Ablegung der gesetzlichen Eide, der Zeugen Schuhmacher Gottlieb Wilhelm Schulz, Schuhmacher Johann Heinrich Wagner und Tagelöhner Johann Heinrich Wagner;

Nach Anhörung der Appellanten in seinem Vortrage über den Verhalt der Sache, dem der Regierungs-Kandidat Zimmermann, namens, nach vorangegangener Vernehmung, Folgendes antrug: der Königl. Appellationsgerichts wolle den Appellanten freisprechen, und die

Verhandelt, Berlin, den 24ten November 1842.

Gegenwärtig

Kammergerichts-Assessor Kempf als Referent,

Appellationsgerichts-Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten,

v. Rohden, Lepp, Bergmann, Lehmann, Köhn, Referendarien,

Regierungs-Assessoren, und Lehmann, Gerichtsschreiber,

in Anwendung der Verordnung vom 3ten Januar 1839 über die gegen Beamten anhängigen Untersuchungen für geeignet gehalten;

Nach Anhörung des Königl. Regierungs-Assessors in seinem Vortrage auf Abweisung der Beschwerde und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens;

In Erwägung, daß der vom Appellanten angeschuldigte Verweisung gewiesen ist, und daß dies nur in Folge einer von dem Landrathe, unter welchem sie stehen, ausgeübten Disciplinargewalt geschehen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die angefochtene Verfügung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt zu einhundert und zwanzig Thalern. —

J. A. Mollitor

Kempf

Lehmann

Verfügung vom 24 Nov. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Frankfurt, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren:

Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten,

v. Rohden, Lepp, Bergmann, Lehmann, Köhn, Referendarien,

Regierungs-Assessoren, und Lehmann, Gerichtsschreiber,

Verhandlungen:

	T.	Sgr.
Stempel	2.	11.
Abschrift	2	55.
Porto	3.	11.
Zeugen	17.	28.
Ladung	1.	11.
	28.	52.

folgenden Urtheil nebst Gründen:

In Sachen

Spruchgebühren:

Zeugen	1. 38.
Register	1. 52.
Gerichtsk.	2. 04.
Taxen	1. 26.
Porto	1. 22.
	11. 22.
Rechtsanw. X Stempel in Gründ.	
Insert	1. 30.
	12. 52.

Jakob Landenbach, 30 Jahre alt, Maurermeister, wohnhaft hinter Hahnhof, hier Gemeinde Nau.

Läuringen, Kanton Thurgau, Beklagter, Appellant,

vom hiesigen Bezirksgericht Frauenfeld, Abtheilung für Handel und Wechsel, vom 17. v. M., nachstehend unter Beigabe der Rechtsvertreter Zimmermann,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Antenen;

Nach vernommenen Zeugen der Königl. Appellation, gewechselten Vorträgen und Einsicht der Akten;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten;

in Erwägung:

1) Der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Abweisungsentscheid der Königl. Beklagten abgelehnt und ihn Verfall in eine Strafe von einem Monate, einer Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu acht Gulden vier und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellationserklärung vom 17 Oktober d. J., - laut der Präsident der zweitinstanzlichen Instanz den Zeugen vorladen und vernehmen ließ, was dieselben für Aussagen vor den Schranken des Gerichts machen. Hiernach beziehen wir uns lediglich auf die Aussagen der Zeugen Gottlieb Hasler und Heinrich Hasler, beide in Gründ, welche Aussagen, wie folgt lauten:

Gottlieb Hasler, 39 Jahre alt, verheirathet, wohnhaft in Gründ, Gemeinde Nau, Kanton St. Gallen, Bürger von Gründ, Kanton Thurgau, Zeuge, Appellant, vom hiesigen Bezirksgericht Frauenfeld, Abtheilung für Handel und Wechsel, vom 17. v. M., nachstehend unter Beigabe der Rechtsvertreter Zimmermann,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Antenen;

Nach vernommenen Zeugen der Königl. Appellation, gewechselten Vorträgen und Einsicht der Akten;

in Erwägung:

1) Der angefochtenen Urtheile, enthaltend den Abweisungsentscheid der Königl. Beklagten abgelehnt und ihn Verfall in eine Strafe von einem Monate, einer Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die zu acht Gulden vier und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellationserklärung vom 17 Oktober d. J., - laut der Präsident der zweitinstanzlichen Instanz den Zeugen vorladen und vernehmen ließ, was dieselben für Aussagen vor den Schranken des Gerichts machen. Hiernach beziehen wir uns lediglich auf die Aussagen der Zeugen Gottlieb Hasler und Heinrich Hasler, beide in Gründ, welche Aussagen, wie folgt lauten:

Gottlieb Hasler, 39 Jahre alt, ohne Vermögen, wohnhaft im Altsäumingen Thal, des Gemeinde Gründ, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in Dienst Lohn.

Nachdem die mündliche, den Zeugen laut der Zeugen gestellte Aufgabe der Zeugen stellt der Gemeinde schwörbare Formalien;

Nach Anhörung der Appellanten und seiner Beistände, Signet, resultirt auf Einvernahme erkennen;

Zeugen der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Anerkennung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Zivilgerichte die von den Appellanten angefochtene Abweisung mit Recht als gegen ihn unbegründet angenommen und dasselbe Recht als gegen ihn unbegründet Zeugen nicht anerkennt hat, durch den hierin vorgebrachten Zeugen nicht anerkennt hat, seinen Entscheid zu entkräften; daß I auch die durch gegnerischen Beweis mit der Schranken der That im Einklang steht, wonach die angehobene Einsprache in keinerlei Beziehung genügend begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu eine Gulden acht Kreuzer. —

Z. O. Müller

Schreiber

Sitzung vom 21 Nov. 1862.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten November achtzehnhundert zwei und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Voß, Mengel, Bauer, Kayser, Assessor, Staatsprokurator, und Clemmet, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verification:

Mengel	2.	48.
Reichsrath	2.	48.
Hauchorn	1.	12.
Jungen	8.	24
Langlet	1.	36.
	19.	18.

Heinrich Müller, III, 55 Jahren alt, Weber, wohnhaft in Leimersheim, Kanton Germersheim, Appellant, laut von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 September l. J., angekommen unter Eintritt des Rechtshandelns Zimmermann,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Feltgen;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Akten, worin sich befinden

1) der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Beleidigung einer Amtsperson bezüglich seiner Dienstes überführt erklärt und ihn deßhalb zu einer Gefängniß Strafe von einem Monate, so wie in die zu Gunsten des Beleidigten erkannten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 5ten d. M.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Angaben über den Vorfall der Sache, dann des Rechtsbeistandes, Advokat Zimmermann, nachher, nach vorausgegangener Vertheidigung, dahin antrag: das Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß J. Müller sich keiner Amtsbeleidigung, sondern einer einfachen Injurie schuldig gemacht habe, demgemäß J. den Milderungen der hierauf angewendeten Strafe verfügen, subsidiarisch die gegen denselben aufgelegten Gefängniß Strafe, in Anwendung des Art. 463 des Code penal, gänzlich aufheben;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung des Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß J. in dem Appellanten angeschuldigten Beleidigung nachgewiesen worden ist; daß dieß der nach den Akten klare Thatbestand gehörig qualifizirt und nun den vorerwähnten Thatsachen angemessen Strafe angesprochen hat; daß J. demnach die eingelegte Berufung in seinen Hinsichten gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche liquidirt sind zu neun Gulden zehn Kreuzer.

J. a. Molitor
Rondorf. Bauer. Voß Mengel
= Clemmet

Sitzung vom 24 Nov. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig, ten November achtzehn hundert zwey und einzig, nachdem vorgängig vernommen: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Kreuter, Hepp, Bruguier, Hamm, Bätza, Petersen, Notar-Substitut, und Clemens, Greffier-Adjoint, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Prokurators, Appellanten, von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29 September letzthin, (im Saalen enthaltend,) las: vorbenannten Herrn Prokurator Petersen,

gegen

Gottlieb Elias Hamm, 36 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Pirmasens, Appellat, anwesend in Sachen;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Rathes Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der hiesigen gehörigen Sachen Schriften, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anschuldigung der Fehlerspekulation losgesprochen worden hat;

2° der Appellationserklärung des Königl. Prokurators vom 7ten ejusdem Monats;

Nach Anhörung der Appellaten, welcher, nach beendigter Vorhaltung, auf Vorlesung der angefochtenen Urtheils antrug;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellations-Gerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der Fehlerspekulation überwiesen zu erklären, resp. demselben, in Anwendung des 1 und 5 der Gesetzes-Tafel vom 29 Prairial IX – zu einer Haft-Strafe von sechzig Franken, auch in die Kosten des beiden Instanzen zu verurtheilen;

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath erstattet den Abstimmungs-Bericht der Urtheils auf Morgen, Vormittags neun Uhr.

J. A. Molitor

Hepp Bruguier ehedel. Hamm.

Clemens

Sitzung vom 24 Nov. 1842.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig, ten November achtzehn hundert zwey und einzig, vorbenannten Herren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Hepp, Bruguier, Hamm, Bätza, Petersen, Notar-Substitut, und Clemens, Greffier-Adjoint, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Isaak Mayer, 21 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Freudenheim, Appellant wegen eines Verhaftes der Königlichen Kreisregierung vom 13. d. M., auch Appellat, wohnhaft und verhaftet dahier zu Lande und vorhabig Kanzlei durch den Rechtskandidaten Klag I,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, (resultirend) sage: und Appellantin, vertreten durch Staatsprokurator Schnaas;

Nach vernommenem Einrede der Königl. Appellationsgerichtsrathe Baum;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten: sücken, unter andern

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant Mayer der Baugehorsam der Polizeyaufsicht überwiesen worden und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von zwölf Monaten, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, wie auch in die zu einhalb Gulden eine Taxe liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 22 Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Mayer in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Klag I, welcher, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Bestätigung der Verfügung, eventuell auf Herabsetzung der gegen Appellanten verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Schnaas in seinem Vortrag und Antrag, dahin

lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Verfügung der Polizeybehörde als ungegründet verworfen und, wiederum eben jene der Staatsbehörde, die ausschließliche Entgegennahme der Anzeige der Klage in ungemessener Strafe aufgeben; –

der Königl. Appellationsgerichtshof verlegt die Urtheilsfällung der Verhältnisse auf Morgen, Donnerstag, den 24.

J. A. Molitor

Königl. Appellationsgerichtsrath. Lauer.

Sitzung vom 24 Nov. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Landau, Lezz, Baumgärtel, Lauer, Bälz, Schnaas, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Urtheilsrelation:

Baumgärtel	1.	31.
Lezz	2.	20.
Gerichtsb.	2.	22.
Lauer	6.	08.
Schnaas	"	28
Landau	1.	08.
	13.	33.

Isaak Mayer, 28 Jahre alt, Zwey Zwey, wohnhaft in Freudenheim, Landcant Speyer, Appellantin wegen einem Urtheile der Königl. Kreisregierungskammer zu Speyer Landau vom 8ten d. M., wohnhaft im Verhaft zu Landau, –

Jez

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, constatan Königl. Staatsprocurator Hetzenecker;

Nach commissarischem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-rathes v. Reuder;

Nach Einsicht und Vorlesung der eingeschickten Akten, stücke, unter anderen

1/ der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung von zwey Paar Beinkleider und einer Kniebürstchen zum Nachtheil der Schneiderin Barbara Thalmeier von Kirchingen überwiesen erachtet und sie deßhalb in eine Strafe von fünf Tagen, so sie in die zu zahlende Geldbuße von fünf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2/ der Appellationserklärung vom 9ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, wodurch, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Verwerfung des übergebenen eingelegten Rechts bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der Königl. Polizeigerichte mit Recht die Appellantin der ihr zur Last gelegten Diebstahls für schuldig erkannt hat, und deßhalb bey der heutigen Verhandlungen nichts vorzubringen, was gegen sie beschränkten Verweis zu entkräften; daß I jedoch der geringe Werth der entwendeten Gegenstände und der Umstand, daß Appellantin noch nicht vor Gericht stand, Milderungsgründe bilden, welche der Königl. Appellationsgerichte bestimmen, in Anwendung der Art. 463 des Code pénal;

die ausgesprochene Strafe gemäßigt herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht sowie die eingelegte Berufung und bestätigt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Zwey Gulden neun und fünfzig Kreuzer; —

setzt jedoch die ausgesprochene Gefängniß Strafe herab auf die Dauer von sechs Monaten; —

in Anwendung der Artikeln 463 des Strafgesetzbuches, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„ Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo der „gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gefängniß Strafe aus„sagt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage, „und die Geldbuße sogar auf weniger als sechzig Centimen zu herabzusetzen, wenn der erschwerenden Umstände „sich nicht über fünf und zwanzig Centimen aufmacht „und die Umstände der Vergehen zu ehrenhaften scheinen; „auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen „ganz allein zu verkennen, jedoch daß sie in keinem „Falle geringere als die Strafen der einfachen Polizei gegen.

J. A. Welsdorf

verord. Hoffmann Greffier.

Gesprochen

Sitzung vom 25 Nov. 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehn-
hundert zwei und einzig, vorbey gegenwärtig waren:
Ralf Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von
Rondar, Fezz, Hengel, Lamar, Kälfa, Petangen, Raatz-
beschneider, und Clemant, Protokollführer, folgender
Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Raatsbehörde, Appellantin;

gegen

Gottlieb Ley Imann, Handelsmann von Finsingen,
Appellat;

Nach hierüber Rat Vortragungs enthalts vom Tag heigen;

In Erwägung, daß Imann auf den Anschuldigungen
vom 20ten Juny laufs, noch auf jenen vom zweiten Juny laufs
ein Ehe Trennung günstiges Urtheil, als hat
Appellat durch die ihm zu Last gelegten Thatsachen
sich einer, im Art. I der Gesetzes vom 27 Prärial IX
vorgesehenen Einmischung in den Postenlauf schuldig
gemacht, hervorgehet;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die vom
Seite der Königl. Raatsbehörde eingelegte Berufung.

J. R. Molitor
Rodel. Fezz Hengel Lamar.

=

Clemant

Sitzung vom 25 Nov. 1812.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten
November achtzehnhundert zwei und einzig, vorbey
gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den ver-
hinderten Präsidenten, v. Rondar, Fezz, Hengel,
Lamar, Kälfa, Petangen, Raatzbeschneider, und
Clemant, Protokollführer, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Staatsprocurator: Isaak Wagner, Handelsmann, in Zweibrücken
wohnhaft, Appellant und Appellat, im Beyhaft-
rechtshaft zur Sache angehalten,

gegen

Hengel	3. 16.	
Fezzing	3. 16.	
Lamar	4. 36.	
Langen	5. 36.	
Fezzing	1. 44.	
	18. 48.	

=

Fe

Die Königl. Raatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach hierüber Rat Vortragungs enthalts vom Tag heigen;

In Erwägung, daß I der dem Appellantem Wagner
angeschuldigten Anzeigen verleitet worden, und daß I
aus der Richter aus der Instanz, unter gehörigen
Würdigung der Ehrenen der That, eine angemessene
Strafe ausgezeichnet hat; daß I Ursach zu beider
Einrichtungen als nicht gerechtfertigt angesehen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts die beiden
Einrichtungen unter Verurtheilung der Appellantin
Wagner in die Kosten der Appellationsinstanz, erklärt
sich incidentl sind auf die Summe von vier Hundert

Expedirt heute den Appellaten. 16=22/11.
Kriegsg. zu Zweibr. den 8ten Nov. 1843. Lit. fol. 38.
C. G. für 28 Xr.
Unterg. Hoffart.

neun und neunzig Kreuzer.

J. R. Molitor
Redel Hoffz Mangel Lemmer
Lemmund

Sitzung vom 25 Nov. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert zwey und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Redel, Hoffz, Mangel, Lemmer, Köhler, Delaporte, Staatsprokurator, und Lemmund, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Berufungsindikation:

	T.	A.
Lemmer	2.	10.
Hoffz	2.	20.
Gerichtsb.	8.	12.
Sachen	24.	30.
Tagelöhn	1.	03.
	35.	12.

Johann Philipp Schlotthauer, 31 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Contbach, Canton Landstuhl, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 31 August l. J., angestrengt durch Vorschrift des Staatsprokurators Zimmermann,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Delaporte;

Nach vernommenen Vorträgen des Königl. Appellations-Gerichtsrathes Hoffz;

Nach hingehörte und Prüfung der vorgelegten

Akten, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Beleidigung und Mißhandlung eines Flurschützen im Dienste überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen, so wie in die zu gleich Gunsten einzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 7ten September l. J.;

3) der Vorlagungsurtheils vom 8ten dieses Monats, –

Hier der Präsident die angeschuldigten Thatsachen und vernommenen Zeugen vorgetragen und verwiesen sie in gesetzlicher Weise auf den Inhalt der falschen Aussagen. Hierauf hat er jeden der sie: „Ich schwöre bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!“ – und vereidigen lassen, nachdem sie, mit Ausnahme der Schwiegersöhne, erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dessen Diensten zu stehen, jeder einzeln und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

A. Auf Ansuchen der Staatsbehörde vorgeladene Zeugen.

1. Jakob Mayer, 39 Jahre alt, Taglöhner in Contbach,
2. Philippine Raab, 18 Jahre alt, Taglöhnerin allda,
3. Margaretha Hoffz, 69 Jahre alt, Wittwe des verlebten Schneiders Jakob Hauser allda,
4. Michael Hoffmann, 38 Jahre alt, Feldschütz allda,
5. Daniel Rieb, 32 Jahre alt, Tüncherweister in Hilsbach-Heim,
6. Michael Zimmermann, 43 Jahre alt, Ackersmann

und Ortschaft in Harbach;

B. Auf Vorladung der Appellanten angehörige Zeugen:

7. Philipp Dick, 42 Jahre alt, Ackersmann in Hattenbach,
8. Jakob Hartel, 35 Jahre alt, Ackersmann allda,
9. Ludwig Zeuner, 23 Jahre alt, Ackersmann allda,
10. Jakob Heinemann, 42 Jahre alt, Zimmermann in Harbach;

Hierauf Publikum im Saale von Parteien verlassen und die Appellanten vernommen;

Nebst der in Akte liegenden vorgenommenen Zeugen-Verhörs-Protokolle;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen, dann der Rechts-Kandidaten Hinkelmann, Vorsitzer, und Kreutz, gestellter Vertheidigung, auf Beiziehung der Appellanten, subsidiarisch auf Fortsetzung der angefangenen Beweis-Aufnahme;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß die den Appellanten angeschuldigten Handlungen erwiesen sind, und daß Zeuge der Rechten auf der Instanz eine den obverhandelten Thatsachen angemessene Strafe erkannt hat, daß Dasselbe die erhobene Berufung nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen,

und in Verbindung der unterm 4ten d. M. vorgenommenen Vorladung, verwirft der Königl. Appellations-Gerichts-Rath die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu Fünf und Zwanzig Gulden Fünf Batzen.

J. A. Mollitor

Hinkel Kreutz Vorsitzer. Lemer.

Lösung vom 16ten Aug. 1842.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten September laufenden Jahres, Vormittags, gesetzlich gehaltener Vorladung gemäß wegen: Falsch Meldens, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreutzer, Vorsitzer, Hinkel, Lemer, Beisitzer, Assessor, und Klamert, Gerichts-Schreiber, folgender Thatbestand aufgenommen:

In Sachen

Vorladungen:

Hinkel	1. A.
Tag für Tag	1. 52.
Staudt 6	1. 45.
Zeugen	" 16.
Tagtag	" 55.
	fl. 35.

Waldhüter Doran, 29 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Dellheim, Landau Oberamtsgerichts, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichte zu Landau vom 28 Oktober v. J., in Sachen anhängig,

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-Gerichts-Rath v. Kreutzer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten-Stücke, und zwar

a) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Akt Thatsache des Forstfrevels Holzfrevels von Dellheim in Tag in übertreten erklärt und ihr Verhalt in eine Geldstrafe von sechs Franken, so wie in die Tag Kosten und Zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

b) der Appellationserklärung vom 2ten vorigen Monats;

Nach Anhörung der Appellanten, replikan, nach genau gutachtlicher Verhandlung, auf Einziehung antrag;

Nach Anhörung der Königl Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in der Vorlage der Appellationsakt;

In Erwägung, daß I, wie der Königl Hofgerichtsfiskalrat mit Recht anmahnt, der den Appellanten angeschuldigten Angaben entweder entbehrt, und deshalb bey der Gerichtsverhandlung nicht anerkannte, diesen Verdacht zu entkräften; daß I auch die gegen den Appellanten aufgezogenen Beweise der obervalten Verfälschung ganz angemessen, folglich die erhobene Anklage in jeglicher Beziehung ungegründet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl Appellationsgericht die eingelegte Berufung und erwirkt somit den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, welche liquidirt sind für Sulzen zwölf Kreuzer.

J. A. Molitor

Assessor Hezz Stamm, Secret.

Urtheil vom 16 Dez. 1842.

Das Königl Appellationsgericht des Kreis Speierbachkreis, in seiner Hofgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember acht.

Nachdem Franz und einzig, wohey zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten v. Conrad, Hezz, Stamm, Simon, Bälz, Hilgard, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorstellungsvation:

	f.	k.
Stamm	1.	19.
Hezz	1.	20.
Gerichtsb.	6.	21.
Sachen	7.	14.
Vortrabchen	"	14.
Tagsatz	2.	03½
	24.	51½

Landau Jagen Sachen sind in der Urtheilsfertigg. v. Hrn Hofrath Hezz gegen. wärtigen Urtheils mitbegriffen.

Landau Hannes, 38 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft in Böllenweiler, Landau Clemenzia, Appellantin an einem Theile der Königl Hofgerichtsfiskalrats zu Landau vom 15 Oktober 1842, - nicht anerkannt,

gegen

die Königl Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommener Sache der Königl Appellationsgerichts-Kanzler Simon;

Nach Einsicht und Anhörung der vorgefundenen Akten, und hier anhängig

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Entwendung von Holzsämlingen zum Nachtheile der Wittwe Wagner zu Stein, wo wie der Anklage der Holzschützen Hellwig zu Böllenweiler im Sinne der Anklage nuklärt und sie deshalb in einer Strafe von 5 Tagen von einem Monat und solidarisch mit dem Mitbeschuldigten Heinrich Mittelmann von Böllenweiler in die zu einbaarschen Kosten und Tausend Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 22 Oktober d. J.;

3°) der, der Appellantin unterm 12 d. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Ablesung der Königl. Acten bemerkte, namens seiner Partey: der Königl. Appellationsgerichts-Rath wolle die eingeklagte Forderung in contumaciam anerkennen, mit Beurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß Appellantin, obwohl vorschriftsmäßig geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daß also der Fall eintritt, in contumaciam gegen sie verfahren;

In Erwägung, daß Jene der Appellantin angeschuldigten Forderungen vollkommen anerkannt worden; daß Jene auf Befehl vor der Instanz eines der obersten Gerichtshöfe ausgestellte Acte ausgefertiget hat, stimmt die nachbenannte Commission in heutiger Sitzung einstimmig

Recht dahin,

indem der Königl. Appellationsgerichts-Rath Bekennde nachstellt, daß Appellantin, obgedachter Vorladung ungeachtet, heute nicht erschienen ist, worauf in contumaciam gegen sie erkannt, erwiesen ist dann Forderung und demnach gehört sie in die Kosten der Appellations-Instanz, welche, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu einen Gulden zwey und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Mollitor

v. Lord Hoffz Baugal Secr.

Nr. 636 Klasse c.
angesetzt zur Erkenntniß
Bürkheim den 29 Aug. 1842.
Taxe 36 kr.
V. 28. Anklage: Effect
E. 28

Sitzung vom 16 Aug. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute gehaltene Versammlung nachstehendes Urtheil gefällt, einstimmig, nachdem vorgetragen worden: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lord, Hoffz, Baugal, Lamm, Kahn, Hilgard, Acten-Substitut, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Der Anklage: Katharina Schmidt, 22 Jahre alt, Tochter der Leinenhändlerin Ludwig Schmidt, wohnhaft zu Ober-Hausen, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Polizeidirection zu Landau vom 17 Oktober d. J., — auf Appellation, nicht erschienen,

gegen

Den Königl. Acten-Substitut, Appellaten und Appellantin, vertreten durch Acten-Substitut Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rath Baugal;

Nach Einsicht und Prüfung der hierüber gehörigen Schriftstücke, insbesondere

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin Schmidt der Vorgehung der einfachen Polizeistrafe von 15 Franken zum Nachtheil der Königl. Finanz-Ministerial-Kasse schuldig erkannt und sie der selben in eine Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, einer Geldbuße von acht Gulden einzig Kreuzer, so wie in

ein zu zwölf und zwanzig Thalern neun und zwanzig Neugroschen liquidirte Kosten wegen Theil hat;

2.) das Appellationserkenntniß vom 25 und 27 Oktober 1842;

3.) das, das Appellantin am 5. d. M. für heute gegebene Vorladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Anträgen, beschlossen recht gesetzlich:

es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte die beiden Einsetzungen als ungegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellantin Schmidt in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellantin, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen sie verfahren ist;

In Erwägung, daß der der Appellantin Schmidt zugeschriebene und gehörig publizirte Vorgang nur einen Vorlage, und hieraus durch ihr Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß sie einen Beweis nicht zu führen vermöge; daß übrigens auch das Polizeigericht eine der obwaltenden Verhältniß den angemessenen Beweis aufgegeben hat, wonach die beiden Einsetzungen als nicht gerechtfertigt zu erkennen;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Königl. Appellationsgericht Rechtens, daß die Appellantin Wilhelmine Schmidt, trotz der an sie ergangenen Ladung, heute nicht erschienen ist,

verwerfen sofort, indem sie gegen solche in contumaciam erkannt, die beiden Einsetzungen, und verurtheilt die Vorschuldigte in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die Ausfertigung und Insinuation gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu fünf Thalern fünf Neugroschen zwölf Pfennige.

Nöthig Stempel u. registrirt für Zweibrücken den 29 Dez. 1842 - Debet - 56 Kr.
D. " 28. Stempel Hilfert
R. " 28.

J. A. Molitor
Hodert. Hoffz. Hengel Semer.

Clemens

Sitzung vom 22ten Dezember 1842.

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
Visa	3	23
Lyste	3	16
Gebr.	3	48.
Zeugen	22	52
Gerichtsv.	2	16
	35	35.

Hy.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertzweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den verschiedenen Präsidenten, von Closen, Hoffz, Hengel, Semer, Lösch, Hilgard, Staatsprokurator, und Lippert Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Salomon Dürkheim, 39 Jahre alt, Wittwer von Adam Eisert, gewesenem Sattler und Wirth zu Speyer, für Wohnsitz allda, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Gerichtspolizeigerichts zu Frankenthal vom fünften November l. Js. verbeiständet Herr den Rechtspraktikanten Zimmermann;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrath Hengel;

Nach schriftlichen und mündlichen Vorträgen der verschiedenen Ad-

Expedirt laut die Brandstätter No. 1138. Mazz. Zu Zweibrück. den 7ten März 1843. B. 56 fol. 69 L. 8. unterst. 28 dto. Gerichtsz. Seffert.

Kostenliquidation.

Visa . . 3.30
Rezto . 2. 18
Lob. . 6. "
Zeugen 12 . 36
Gerichtsz. 1. 33
" 26 . 27
Gl. 23 . 20
Total 49 . 47

Wiederungsgründen und in Gemäßheit Art. 163. C. p. eine weitere Freiheitsstrafe der ausgesprochenen Art festsetzt;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden achtundzwanzig Kreuzer, ——

setzt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe der Appellantin fernerauf die Dauer von drei Monaten.

J. A. Mollitor

erkannt Fuchs Hengel Semer.

Sitzung vom 22ten December 1843.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertdreiundvierzig, wo-bey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, als dem vorsitzenden Präsidenten, von Recker, Fuchs, Hengel, Semer, Rätze, Hilgard, Staatsprokurator, und Hoffmann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Metzger, 45 Jahre alt, Handelsmann zu Landstuhl, Canton Wolfstein, Appellant von einem Urtheile des Königl. Gerichtspolizeigerichts Frankenthal vom 29ten Oktober l. Js., einerseits, und der Rechtsanwaltschaft Zimmermann;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Vortrage des Kgl. Appellationsgerichtsrathes von Recker;

Nach Einsicht der Verhandlungen der verschiedenen Abhandlungsakten

1. Das angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten der Forderung 1. von 26 fl 30 kr z. K. des Paul Heinrich Wolf zu Mosbach; 2. von 34 fl 12 kr z. K. des Peter Hasner zu Bockheim; 3. von 30 fl z. K. von Theobald Hassel zu Buchheim; 4. von 15 fl z. K. des Daniel Latoia zu Bockheim, und der Forderungsbetrag von 3 fl z. K. des genannten Latoia, - für Wechselschuld erkannt, und ihn demnach in eine Gefängnißstrafe von einem Jahr, Geldbuße von dreißig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zu zweiundzwanzig Gulden einundsiebzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat..

2. Der Appellerklärung vom 3ten November l. Js;

Nach Anhörung des Appellaten Meyer in seinen Bemerkungen und Schlußnahmen, dann des Rechtskandidaten Zimmermann, welcher, nach vorabgeschickter Vertheidigung, auf gänzliche Bestätigung des Vertheidigten und hilfsweise auf Herabsetzung von dem ihm zu Last gelegten Forderungsbetrage und Herabsetzung der Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Hilgard in seinem Vortrage und Antrage auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellanten angeschuldigten Thatsachen als vorliegend angenommen und dieselben auf gesetzmäßig qualifizirt hat; und daß Appellant von dem Königl. Appellationsgerichte diesen Entscheid nicht zu widerlegen oder zu entkräften vermochte;

In Erwägung, daß Umstände betreffend, daß keine mildernde Umstände vorliegen;

daß demnach die Verurtheilung in keiner Beziehung gerechtfertigt wurde, und deshalb zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche liquidirt sind zu drei Gulden siebenundfünfzig Kreuzer.

J. A. Malitor

Assessor Hoffs Hengel Secret.

Kappratsch

Sitzung vom 22ten Dezember 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Speier, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 22ten Dezember nachgesetzt zweiundzwanzig, wobei gegenwärtig waren, Rath Malitor, als den Vorsitzenden, von Rüder, Hoff, Hengel, Sauer, Lotz, Hilgard, Staatsprokurator, und Kappratsch, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Faid, 29 Jahre alt, Maurer zu Oberotterbach, Canton Landau, Appellant von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts zu Landau vom 28ten Oktober l. Js, vorhin und unter Beistand des Rechtsprokurators Glatz;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Sauer;

Nach Einsicht und Verlesen der vorhandenen Abhandlungsakten; unter andern;

1. Des angefochtenen Urtheils, welches den

Kosten-Liquidation.

	fl	kr
Visa	—	3 . 2
Register	—	3 . 16
Job	—	3 . 15
Taxe	—	20 . 4
Gerichtsschreiber	1 .	. .
	=	30 . 37
Zeugen	46	. 40
Appellation	1	. 40
Stempel	11	. 4
Transport	23	. 20
Total	119	. 17

Fr.

Appellanten der Frey-Forrelt an einem Sonntage und der Zeugnuß einer Gemeinde-Versammlung über Waffenpflicht abgehalten worden, und ihm demnach in eine Geldstrafe von fünf und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, zu einer Pfandgebühr von vier Gulden vierzig Kreuzer, - ferner zu einer weiteren Geldstrafe von vierzig Gulden und zu den Kosten, liquidirt zu acht Gulden vier Kreuzer, gefällt, die Confiscation der Gewehre ausgesprochen und verordnet hat, daß dasselbe auf der Bezirks-Gerichts-Schreiberei hinterlegt, oder der Werth dafür mit dreiundzwanzig Gulden zwanzig Kreuzer an den betreffenden Rentamt bezahlt werde.

2. der Appellanterklärung vom 5ten November l.J.;

Liest der Präsident die aufgenommenen Zeugen- und Gegenzeugen-Protocollen und vernommte sie in geeigneter Weise über den Folgen des falschen Zeugnisses. Hierauf leistete jeder den Eid: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe." - und wurden dieselben sodann, nachdem sie vereidet hatten, mit dem Appellanten nicht verwandt oder verschwägert, und nicht in dessen Diensten zu sein, - jeder einzeln und in Abwesenheit der noch nicht Vernommenen, abgehört, wie folgt:

A. Belastungszeugen:

1. Johann Hanagy, 36 Jahre alt, Taglöhner zu Oberthal,
2. Gabriel Weltzmann, 28 Jahre alt, Maurer allda,

B. Entlastungszeugen:

3. Theobald Kraft, 40 Jahre alt, Schaffner des Wallerstein'schen Mühlrad Eisenwerk allda,
4. Margaretha Schneider, 56 Jahre alt, Wittwe von Leonhard Haag, gewesener Wirth, in Wirthe allda,
5. Heinrich Becker, 41 Jahre alt, Bauer allda, ——

über deren Vorlage schriftliche Note von dem

Gerichtsschreiber gehalten wurde;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Schlußanzugen, dann der Partei Candidaten Glaser, welcher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Freisprechung der Appellanten antrug;

Nach Anhörung der kgl. Anwalts besonders in seinem Vor- und Schlußvortrag nach Vorlesung der Urkunden;

In Erwägung, daß nach der Zeugenvernehmung und nach der Verhandlung dieser Sache in voller wie in gegenwärtiger Fassung der erste Richter die dem Appellanten angeschuldigte That nicht Recht als erwiesen angenommen hat, und daß Appellant diesen Beweis nicht zu beseitigen oder zu entkräften vermochte;

daß auf die gesetzliche Strafe auf der erwiesenen Thatsache in Anwendung gebracht wurde; somit die eingelegte Berufung, als in dieser Beziehung gerechtfertigt, zu verwerfen ist;

Auf diesen Gründen

vernimmt der Königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung, und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zweiundzwanzig Gulden und achtundzwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Rudolph Hoffy Mangel Secretär

Gerichtsschreiber

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
Visa	—	12 . 13
Gebühr	—	2 . 48
Gebühr	—	1 . 51
Zeugen	—	2 . 31
Porto	—	2 . 13.
	=	11 . 36.

Urtheil vom 22ten Dezember 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertzweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, als den vorsitzenden Präsidenten, dann Rabo, Hoffy, Mangel, Secretär, Kraft,

Hilgard, Staatsprokurator, und Rupprecht, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Christian Lecky, 49 Jahre alt, Ackermann zu Vallheim,
2. Marin Lecky, 22 Jahre alt, Tochter des Vorigen allda, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Landau vom 28ten Oktober l. Js, - vertheidigt unter Beistand von Rechtspraktikant Zimmermann;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertheidigt durch den kgl Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsberichterstatters Haugel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Christian Lecky wegen Notzüchtigung von Barbara Z. N. des Carl Gedinger zu Vallheim, und seine Tochter der Beleidigung eines Feldschützen im Dienste durch Worte und Drohungen für überführt erklärt und demnach festsetzen in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, Letzteren in eine solche von drei Tagen, und beide solidarisch in die zu gleichen Theilen auf zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt

2. der Appellakte vom 2ten und 5ten November l. Js

Kraft der Präsident die vorsitzenden Fragen vorlesen, und vermerkte sie in geeigneter Weise von den Folgen des falschen Schwures.

Hierauf leistete jeder der Eid: „Ich schwöre bei „Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze „Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so „wahr mir Gott helfe!" — und wurden dieselben sodann, nachdem sie erklärt hatten, mit dem

Appellanten nicht verwandt oder verschwägert, sind nicht in dem Dienste zu stehen, einzeln und besonders vernommen, wie folgt:

1. Lorenz Franzoni, 42 Jahre alt, Küfer in Vallheim,
2. Veronika Hildwein, 26 Jahre alt, Tochter von Matthäus Wenzel, Ackermann allda,

über deren Aussage summarische Note von dem Gerichtsschreiber gehalten wurde.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Zimmermann, welcher, auf vorausgeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung der Appellanten, subsidiarisch auf Herabsetzung der ausgesprochenen Strafen und insbesondere auf Umwandlung der gegen die Tochter ausgesprochenen Gefängnißstrafe in eine Geldbuße, mit Umgehung der allerhöchsten Verordnung vom 23ten Januar 1817, antrug;

Nach Anhörung des kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die den Appellanten vorgeschuldigten Thatsachen als erwiesen angenommen hat, und daß sie diesen Beweis in gegenwärtiger Sitzung nicht zu beseitigen oder zu schwächen vermochten,

In Erwägung des Thatbestands betreffend, daß der erste Richter, unter Berücksichtigung der vorliegenden mildernden Umstände, eine angemessene und gelinde Strafe ausgesprochen hat;

daß demnach die beiden Berufungen in jeder Beziehung zurückzuweisen sind;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht die

beiden eingelegten Berufungen sei grundfalsch die beiden Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz Liquidat zu vier Gulden achtundzwanzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Koch Hess Krempelsheimer

Rappenstein

Kostenliquidation.

	fl	kr
Risse	— 3	. 30
Hesse	— 5	. 8
Hob	— 6	. 13
Jungen	— 3	. 58
Hesse	— 1	. 43.
	20	. 32.
2 Gelds à 8 fl	16	. —
Total	36	. 32.

fl

Sitzung vom 23ten Dezember 1842.

Das Kgl. Appellationsgericht des Kreises zu Hanau, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertzweiundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Cloer, Hess, Kempel, Simon, Küster, Schroeder, Kunkel, protokollirend, und Rappenstein, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Simon, 22 Jahre alt, Ackersmann bei dem Ackersmann Johann Simon zu Lieblos, Appellat von einem Urtheile der Kgl. Zuchtpolizeikammer zu Hanau vom 8ten November d. J. erstinstanzlich in Sachen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schroeder.

Nach vorgenommenem Beweise der Kgl. Appellationsgerichtsrath Kempel;

Nach Einsicht und Verlesen der gerichtlichen Aktenstücke, unter andern

des angefochtenen Urtheils, wodurch Jakob Simon von Lieblos wegen der fraglichen Appellant, wegen fortgesetzter Widersetzlichkeit, jedoch in eine Zuchtpolizeistrafe von einem Monate, einer Geldbuße von acht Gulden und in die zu tragen gehabten Kosten verurtheilt worden, und zwar zu Geldbuße und Kosten unter solidarischer Haft.

2. der Appellationserklärung vom 14ten November d. J.

Nach Anführung des Appellanten in seinen Vernehmungen über den Sachverhalt und in seinem Anbringen auf Verwerfung der von ihm gerichtlichen fortgesetzten Widersetzlichkeit und Verurtheilung von der ihm zur Last gelegten Beschuldigung;

Nach Ansicht des Strafprokurators Schroeder, in seinem Vortrage und in seinem Antrage, dahin zu finden, daß die fortgesetzte Widersetzlichkeit nicht abgeläugnet und das vorinstanzliche Urtheil bestätigt werde;

Gesetzmäßig daß diese Sache gehörig vorbereitet worden;

In Erwägung, daß auf die Vernehmung und den Aussagen der in erster Instanz abgehörten Zeugen die dem Appellanten zur Last gelegte Widersetzlichkeit vollständig und positiv nachgewiesen worden; und daß dieser Beweis durch die von dem Appellanten heute vorgeschobene Zeugen nicht entkräftet werden kann, da von den Aussagen dieser Zeugen, auf dem wohl Appellant selbst angibt, kein Resultat zu erwarten ist;

daß somit die eingelegte Berufung als nicht gegründet zu verwerfen und das vorinstanzliche Urtheil zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen,

aus den Antrag des Appellanten auf Absolution

dass von dem vorgenommenen Beweise zu Beurtheilung, verwirft das Kgl: Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, welche Liquidirt sind zu vier Gulden und sieben Kreuzer.

J. A. Mobitus

Mangold Schmer.

Actuarius

Sitzung vom 23ten December 1840.

Kostenliquidation.

	fl	kr
Wirth	3	44
Kost	4	12
Gold	6	38
Zeug	11	40
Gesetz	1	22
Total		56
	28	32

Das Kgl: Appellationsgericht des Kreises zu Heidelberg, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten dezember achtzehnhundertvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mobitus, der vorsitzende Gerichtsrath, von Rüder, Kopp, Kayser, Hamm, Zeller, Petersen, Staatsprokurator, und Lappenstuhl, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Mangold, 16 Jahre alt, wohnhaft bei seinem Vater, dem Ackerer Johann Heinrich Mangold in Wiesingen, Appellant von einem Urtheile der kgl Criminalpolizei gerichts Heidelberg vom 18ten Oktober l. Js. wegen Diebstahl unter Zustand der Haft befindlich,

gegen

die Kgl: Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Petersen.

Nach vorgenommenem Beweise des Kgl: Appellationsgerichts Hofes;

Nach Einsicht der Akten des vorliegenden Abtheilungsfalles, unter andern:

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen Entwendung einer Uhr und einer Baarschaft in einen Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die zu dreiundzwanzig Gulden einundfünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. des Appellakts vom 18ten Oktober d. Js.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Deklarationen und sodann der Requisitionsschrift, des, auf vorausgegangener Vertheidigung, auf Losisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der Strafe lautete;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts in seinen Anträgen auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils in der Hauptsache und auf angemessene Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe;

In Erwägung, daß der zweite Zeuge nicht Last in den Appellanten angeschuldigten Thatsachen abgegeben hat, und daß Appellant diesen Beweis in gütlicher Sitzung nicht zu beseitigen oder zu schwächen vermochte, sonach die Verurtheilung in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt wurde;

In Erwägung jedoch, daß Anerkenntniß betreffend, daß der größere Theil der entwendeten Gegenstände, die Zeugen der Appellanten und sein Vertheidiger selbst gegen Last die Anwendung des Artikel 463. C. p. in mehrerem Grade, als schon von dem ersten Richter geschehen, und eine Herabsetzung der Gefängnißstrafe rechtfertigen.

Aus diesen Gründen

vernimmt das Kgl: Appellationsgericht die eingelegte

die Verfügung unter Verantwortlichkeit des Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, eigentlich zu neun Gulden neunundzwanzig Kreuzer; —
schließlich die gegen ihn verhängte Gefängnißstrafe binnen acht Tagen.

J. A. Molitor

Mangold Sekret.

Appellationsgericht

Sitzung vom 23ten Dezember 1842.

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
Porto	1	45
Lohn	1	52
Gold	2	17
Zeuge	7	56
Gerichtsschreiber	1	17
Tabak	—	28
	15	35.

Das kgl. Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten dezember achtzehnhundertzweiundvierzig, wo gegenwärtig waren: Herr Molitor, Präsident, von Ludwig, Mayer, Kreyel, Simon, Lotz, Hellmann, Rechtsprokurator, und Rappenfuß, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Hof, 43 Jahre alt, Ackersmann zu Insheim, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18ten Oktober 1842, erschienen in Person;

gegen

die kgl. Rechtsprokuratur Edenkoben, Appellatin, vertreten durch den kgl. Rechtsprokurator Hellmann.

Nach vernommenem Vortrage des kgl. Appellationsprokurators Herrn von Ludwig;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Aktenstücke, worin unter

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant wegen Verletzung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die zu tausend Gulden festgesetzte und einzig Kreuzer eigentlichen Kosten verurtheilt worden.

2. der Appellationserklärung vom 25ten Oktober l. J. hat der Präsident die vorschriftmäßige Vorladung vornehmen, und vorgemeldte sind in gemeinschaftlicher Audienz von den Aussagen der beeidigten Zeugen:

Hermann Christian jeder den sind: „Ich schwöre „bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit „zu sagen, so wahr mir Gott helfe!" — und worauf dieselben sodann, nachdem sie entfernt gehalten, mit dem Appellanten nicht vorgenommen oder vorgenommen, wie folgt:

1. Ludwig Meyer, 36 Jahre alt, Schlosser und Bürger in Insheim,

2. Jakobine Mayer, 34 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen allda,

über deren Aussage sämmtliche Akte von dem Gerichtsschreiber gehalten worden.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen und in seinem Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung des kgl. Rechtsprokurators in seinem Vor- und Antrage auf Verwerfung der Berufung;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellaten angeschuldigte Thatsache als erwiesen angenommen hat, und daß Appellant diesen Beweis nicht zu entkräften oder zu schwächen vermochte;

daß auf den ersten Richter dem Verhältnisse angemessene Strafe verhängt hat, somit die Berufung in keiner Beziehung gerechtfertigt wurde;

Aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als unzulässig, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwei Gulden neunzig vierzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Pozz Verdl. Pfaugel Lemer

Urtheilt

Urtheilung vom 29 Dez. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert zwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reader, Lepp, Pfaugel, Lemer, Käthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall zu urtheilen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 18 Oktober d. J., contradictorie durch Staatsprokurator Petersen,

gegen

Johannes Klein 42 Jahre alt, Webermeister, wohnhaft in Saarbalbach, Canton Wolfstein, Appellaten, vertheidigt durch den Rechtskandidaten Zimmermann;

Nach vorgenommenem Berichte der Königl. Appellations-

gerichts Rathes;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Verletzung eines öffentlichen Wegs freygesprochen worden ist;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 19. Oktober d. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußreden, dahingehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm angeschuldigten Wegsperr überwiesen erklären, gestalten, in Anwendung der Art. 40 des Gesetzes vom 28 September 1791, in eine Polizeistrafe von einem Thaler vier und zwanzig Centimen, so wie zur Wiederherstellung des fraglichen Wegs, auf in die Kosten beider Instanzen verurtheilen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Zimmermann, vertheidigungsweise, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Verwerfung der angefochtenen Erkennung der Klage;

Nach Antrag der Königl. Appellationsgerichts der Urtheilung der Rechtssache auf den 5. Januar 1843;

Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Pozz Verdl. Pfaugel Lemer

Clemens

Sitzung vom 29 September 1842.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Welcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Benner, Lepp, Mangel, Cramer, Käshe, Petmezas, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch erlassen war:

In Sachen

1. Peter Klein, 28 Jahre alt, Taglöhner,
2. Adam Klein, 27 Jahre alt, Fallier,

beide wohnhaft zu Rangsen, Canton Landstuhl, -

Appellanten von einem Rathsspruche des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17t. des v. M., wo. gegenwärtig unter Beystand des Rechtskandidaten Herr T,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Petzinger;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts rathe v. Benner;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgefundenen Akten, Stücken, unter andern

1°) der angefochtenen Rathsakte, wodurch die Appellanten der Mißhandlung der Jakob Haas von Rangsen überwiesen erklärt und jeder derselben in eine Gefängniß Strafe von einem Monate, eine Geldstrafe von acht Gulden und beide in die zu Tag und einem Tag Gefängniß Strafe von zwey und fünfzig Tagen liquidirte Kosten, und zwar in Rücksicht auf die Geldstrafe solidarisch verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 17t. November d. J., - laut welcher der Präsident die auf Aufhebung der Appellanten vorgeladenen Zeugen vertreten und vorbehalten die in ganzer Breite vor den Folgen falschen Zeugnisses. Hinaus hinsetzte jedoch den Eid: „Ich schwöre bey Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ und zwischen Einhaltung desselben, nachdem sie erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, jeden einzeln und besonders vernommen, wie folgt:

1. Michael Schultz, 48 Jahre alt, Nachtwächter in Rangsen,
2. Michael Müller, 50 Jahre alt, Taglöhner allda. -

Nebst der Vorlesung seiner Zeugen Aussage hat der Zeuge. schriftlich stenographische Note;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Herr T, welcher, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Einhaltung der Vorschriften, insbesondere auf Verabsäumung der Beweisantretung;

ferners der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichtshof

mit Recht die beiden Appellanten der ihnen angeschuldigten Handlungen für überwiesen erachtet hat, und Entgegnungen nicht vorzubringen, die, einen Einfluß zu ausüben; daß I auch eine der Strafen der Handlung vollkommen angemessen Strafe ausgesprochen worden ist, daher die nochmalige Prüfung in keinerlei Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht die in die gesetzte Prüfung und anerkannt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, taxlich liquidirt zu zu einen Thalern neun und fünfzig Silbergroschen. –

J. A. Molitor

Hoffmann Haugel Sommer.

Klamroth

Sitzung vom 30 Dez. 1842.

Der Taxliquidation:

Haugel	1. 25.
Hoffmann	1. 52.
Hauptvb.	1. 40.
Haugen	1. 40.
Hauptag	1. 13½
	11. 10½

Das Königliche Appellationsgericht der Stadt zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Dreißigsten Dezember achtzehnhundert Zwei und Vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Reuter, Hoffmann, Sommer, Roth, Notarzeit, Beigeordneten, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Theodor Hoffmann, 32 Jahre alt, Schafer der Ehefrau

Johann Karl Fischer, ohne Gewerbe zu Kirrweiler, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 15. November d. J., erkannt unter Beistand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellationsgerichtsrathes Haugel;

Nach einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, worin

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Uebertretung überwiesen erklärt und ihr deshalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, so wie in die zu sieben Gulden acht und dreißig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 17ten November d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Angaben über den Vorfall der Sache, dann des Rechtskandidaten Zimmermann, welcher, nach vorangegangener Vorlesung, auf Verwerfung, subsidiarisch auf Ermäßigung der ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der Strafe und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der der Appellantin angeschuldigte Thatsachen völlig ständig erwiesen erklärt; daß hierdurch die von dem aus den Artikeln 309

nichtigen Wiederaufnahmsgründe der Akt sind, daß [illegible] eine weitere Prüfung der aufgestellten Beweismittel als geeignet erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Welden in der Appellationssache des Appellanten, [illegible] Bezirksamtmanns, [illegible] Rechtsanwalts Hepp, [illegible] Rechtsanwalts Hepp, [illegible] Rechtsanwalts Hepp

[illegible] [illegible] [illegible] [